



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2011  
NUR ELEKTRONISCHE VERSION  
SEK(2011) 690 endgültig

I. Teil

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Begleitend zum**

**BERICHT DER KOMMISSION**

**über die Wettbewerbspolitik 2010**

{KOM(2011) 328 endgültig}

# INHALTSVERZEICHNIS

I – Instrumente .....	7
A – Folgemaßnahmen zur Umsetzung des Krisenrahmens für staatliche Beihilfen.....	7
1. Krisenbezogene Unterstützung für den Finanzsektor .....	7
2. Anwendung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens.....	9
3. Ausstiegsstrategie.....	10
4. Beitrag der Wettbewerbspolitik zu den wirtschaftlichen Anpassungsprogrammen Griechenlands und Irlands.....	12
4.1. Wirtschaftliches Anpassungsprogramm Griechenlands .....	12
4.2. Wirtschaftliches Anpassungsprogramm Irlands .....	13
B – Kartellrecht – Artikel 101 und 102 AEUV.....	15
1. Gestaltung und Anwendung der Vorschriften.....	15
1.1. Gestaltung der Vorschriften: Überprüfung von Gruppenfreistellungsverordnungen	15
1.1.1. Gruppenfreistellungsverordnungen für vertikale Vereinbarungen .....	15
1.1.2. Gruppenfreistellungsverordnungen für Vereinbarungen über eine horizontale Zusammenarbeit.....	17
1.1.3. Sektorspezifische Gruppenfreistellungsverordnungen.....	20
1.2. Private Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften.....	21
1.3. Anwendung von Artikel 101: Kartelle und sonstige Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.....	22
1.3.1. Kartelle.....	22
1.3.2. Sonstige Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen .....	24
1.4. Anwendung von Artikel 102 AEUV: missbräuchliche Ausnutzung beherrschender Stellungen.....	25
2. Ausgewählte Rechtssachen .....	26
2.1. Ausschließlichkeitsvereinbarungen.....	26
2.2. Preis-Kosten-Schere.....	26
2.3. Höhe der Geldbußen .....	27
2.4. Anwaltsgeheimnis und Syndikusanwälte.....	28
2.5. Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums und Regelungsverfahren.....	29
2.6. Fehlendes Interesse der EU .....	30
2.7. Verpflichtungszusagen.....	31

C – Fusionskontrolle .....	31
1. Gestaltung und Anwendung der Vorschriften.....	31
2. Ausgewählte Rechtssachen .....	34
2.1. Quantitative Beweismittel und ökonomische Studien.....	34
2.2. Minderheitsbeteiligungen.....	35
D – Beihilfenkontrolle.....	36
1. Gestaltung und Anwendung der Vorschriften.....	36
1.1. Horizontale Beihilfen .....	38
1.1.1. Regionale Beihilfen.....	38
1.1.2. Umweltschutzbeihilfen und Beihilfen zur Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung.....	39
1.1.3. Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.....	40
1.1.4. Beihilfen zur Förderung von Risikokapital und Stadtentwicklung.....	41
1.2. Sektorspezifische Beihilfen und Einzelbeihilfen .....	41
1.2.1. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die Industrie.....	41
1.2.2. Beihilfen für den Verkehrssektor .....	42
1.2.3. Staatliche Beihilfen für Breitbandnetze .....	43
1.2.4. Beihilfen für den Kohlesektor .....	43
1.2.5. Beihilfen für den Agrarsektor .....	44
1.2.6. Beihilfen für Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse: Unternehmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. 44	
1.3. Durchsetzung der Beihilfenvorschriften durch einzelstaatliche Gerichte.....	45
1.4. Nachträgliche Kontrollen staatlicher Beihilfemaßnahmen .....	46
1.5. Rückforderungspolitik.....	47
2. Ausgewählte Rechtssachen .....	48
2.1. Begriff der Beihilfe .....	48
2.2. Würdigung der Vereinbarkeit von Beihilfen.....	51
2.3. Rückforderung von Beihilfen.....	52
II – Sektorspezifische Entwicklungen.....	53
A – Finanzdienstleistungen .....	53
1. Sektorüberblick .....	53
2. Politische Entwicklungen.....	55

2.1.	Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften .....	55
2.1.1.	Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften bei Zahlungsdiensten .....	55
2.1.2.	Wertpapierhandel, Clearing und Abrechnung.....	58
2.1.3.	Versicherungssektor .....	59
2.2.	Fusionskontrolle .....	61
2.3.	Beihilfenkontrolle: Umstrukturierung von Finanzinstituten .....	61
B –	Energie und Umwelt .....	69
1.	Sektorüberblick .....	69
2.	Politische Entwicklungen.....	70
2.1.	Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften .....	70
2.2.	Beihilfenkontrolle .....	72
C –	Information, Kommunikation und Medien.....	76
1.	Sektorüberblick .....	76
1.1.	Telekommunikation .....	76
1.2.	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT).....	78
1.3.	Medien.....	79
2.	Politische Entwicklungen.....	80
2.1.	Politische Entwicklungen im Telekommunikationssektor.....	80
2.1.1.	Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften .....	80
2.1.2.	Fusionskontrolle .....	80
2.1.3	Beihilfenkontrolle .....	81
2.2.	Politische Entwicklungen im Telekommunikationssektor.....	82
2.2.1.	Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften .....	82
2.2.2.	Fusionskontrolle .....	84
2.3.	Politische Entwicklungen im Medien- und im Sportsektor .....	85
2.3.1.	Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und der aufsichtsrechtlichen Vorschriften.....	85
2.3.2	Fusionskontrolle .....	86
2.3.3	Beihilfenkontrolle .....	87
D –	Pharmazeutische Industrie und Gesundheit .....	88
1.	Sektorüberblick .....	88

1.1.	Sektorüberblick Arzneimittel .....	89
1.2.	Sektorüberblick Gesundheitsdienstleistungen .....	90
2.	Politische Entwicklungen.....	91
2.1.	Politische Entwicklungen im Arzneimittelsektor.....	91
2.1.1.	Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften .....	92
2.1.2.	Fusionskontrolle.....	94
2.2.	Politische Entwicklungen auf dem Markt für Gesundheitsdienstleistungen.....	95
2.2.1.	Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften .....	95
2.2.2.	Fusionskontrolle.....	96
2.2.3.	Beihilfenkontrolle .....	96
E – Verkehr .....		98
1.	Sektorüberblick .....	98
2.	Politische Entwicklungen.....	100
2.1.	Luftverkehr.....	100
2.1.1.	Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften .....	100
2.1.2.	Fusionskontrolle.....	102
2.1.3.	Beihilfenkontrolle .....	102
2.2.	Schienenverkehr und Straßenverkehr .....	104
2.2.1.	Fusionskontrolle.....	105
2.2.2.	Beihilfenkontrolle .....	105
2.3.	Seeverkehr .....	107
2.3.1.	Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften .....	107
2.3.2.	Fusionskontrolle.....	108
2.3.3.	Beihilfenkontrolle .....	108
F – Postdienste .....		109
1.	Sektorüberblick .....	109
2.	Politische Entwicklungen.....	111
2.1.	Fusionskontrolle.....	111
2.2.	Beihilfenkontrolle .....	111
G – Automobilindustrie.....		115
1.	Sektorüberblick Automobilindustrie.....	115

2.	Politische Entwicklungen.....	116
2.1.	Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften.....	116
2.1.1.	Vertikale Vereinbarungen auf Märkten für den Verkauf von Kraftfahrzeugen.....	117
2.1.2.	Vertikale Vereinbarungen auf den Märkten für Reparaturleistungen und für Ersatzteile.....	118
2.2.	Fusionskontrolle.....	120
2.3	Beihilfenkontrolle .....	120
H –	Lebensmittelversorgungskette.....	121
1.	Sektorüberblick.....	121
2.	Politische Entwicklungen.....	122
2.1	Lebensmittelversorgungskette.....	122
2.2	Milchsektor .....	123
2.3	Staatliche Beihilfen für den Agrarsektor.....	124
III –	Das Europäische Wettbewerbsnetz und die Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten .....	127
1.	Zusammenarbeit in politischen Angelegenheiten.....	127
1.1.	Die Veröffentlichung „ <i>ECN Brief</i> “.....	128
1.2	Zusammenarbeit in konkreten Fällen.....	128
1.2.1	Fallzuweisung .....	128
1.2.2	Kohärente Anwendung der Rechtsvorschriften .....	129
2.	Anwendung der EU-Wettbewerbsvorschriften durch die nationalen Gerichte in der EU .....	129
2.1	Unterstützung durch die Bereitstellung von Informationen oder durch Stellungnahmen.....	129
2.2.	Rechtshilfe als <i>Amicus curiae</i> gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung 1/2003	130
2.3	Finanzierung von Maßnahmen zur Fortbildung einzelstaatlicher Richter im Bereich des EU-Wettbewerbsrechts .....	132
IV –	Internationale Maßnahmen .....	132
1.	Multilaterale Zusammenarbeit .....	132
1.1	Internationales Wettbewerbsnetz .....	132
1.2.	OECD.....	133
1.3.	UNCTAD .....	133
2.	Bilaterale Zusammenarbeit .....	134

2.1	Vereinbarungen mit den USA, Kanada, Japan, Südkorea und der Schweiz.....	134
2.2	Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Regionen .....	135
3.	Erweiterung und Nachbarschaftspolitik.....	136
V – Dialog mit Verbraucherorganisationen und anderen Interessenvertretern.....		138
1.	Dialog mit Verbraucherorganisationen .....	138
1.1	Europäische Beratende Verbrauchergruppe (EBVG) .....	138
1.2	Schulung europäischer Verbrauchervertreter – Programm TRACE.....	138
1.3	Interaktiver Verbraucherbereich auf der Website der GD Wettbewerb und Kontaktstellen für Verbraucher.....	139
2.	Dialog mit Interessenvertretern.....	139
VI – Interinstitutionelle Zusammenarbeit .....		140
1.	Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament.....	140
2.	Zusammenarbeit mit dem Rat .....	142
3.	Zusammenarbeit mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss .....	142

# I – Instrumente

## A – FOLGEMASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DES KRISENRAHMENS FÜR STAATLICHE BEIHILFEN

### 1. KRISENBEZOGENE UNTERSTÜTZUNG FÜR DEN FINANZSEKTOR

1. Seit dem Beginn der globalen Finanzkrise im Herbst 2008 hat die Kommission vier Mitteilungen mit ausführlichen Leitlinien zu den Kriterien für die Vereinbarkeit vorübergehender krisenbezogener Unterstützung für Finanzinstitute mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgelegt.<sup>1</sup> In den ersten drei dieser Mitteilungen wurden die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit staatlicher Unterstützung in Form von staatlichen Bürgschaften, Rekapitalisierungen und Entlastungsmaßnahmen für Vermögenswerte festgelegt. Die vierte Mitteilung behandelte Folgemaßnahmen für entsprechende Unterstützungsmaßnahmen. Durch die Anwendung der Beihilfavorschriften stellte die Kommission sicher, dass sich die Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt trotz der erheblichen Summen staatlicher Beihilfen auf ein Mindestmaß beschränken und dass in den begünstigten Banken erforderlichenfalls eine Umstrukturierung durchgeführt wurde.
2. Durch die politischen Maßnahmen konnte die ausgeprägte Kreditklemme, die im Herbst 2008 aufgetreten war, relativ schnell überwunden werden. Die Staatsschuldenkrise, die im ersten Halbjahr 2010 auftrat, zeigte jedoch deutlich, dass im Jahr 2010 noch ein Bedarf an krisenbezogenen Beihilfen bestand, obwohl das Belastungsniveau der Finanzmärkte seit seinem Höchststand Ende 2008 deutlich zurückgegangen war.
3. Während der Krise erwies sich die Verfügbarkeit staatlicher Bürgschaften als angemessenes und wirksames Instrument für die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln und für die Wiederherstellung des Vertrauens in die Finanzmärkte. Eine von der Kommission durchgeführte Überprüfung der Übernahme von Bürgschaften ergab jedoch, dass die solideren Finanzinstitute bis zu den ersten Monaten des Jahres 2010 garantierte Verbindlichkeiten nicht mehr in wesentlichem Umfang ausgaben. Daher wurden die Bedingungen für die Vereinbarkeit von

---

<sup>1</sup> Mitteilung „Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise“ (ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8) („Bankenmitteilung“), Mitteilung „Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen“ (ABl. C 10 vom 15.1.2009, S. 2) („Rekapitalisierungsmittteilung“); Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft (ABl. C 72 vom 26.3.2009, S. 1) („Impaired-Assets-Mitteilung“); Mitteilung der Kommission über die Wiederherstellung der Rentabilität und die Bewertung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Finanzsektor im Rahmen der derzeitigen Krise gemäß den Beihilfavorschriften (ABl. C 195 vom 19.8.2009, S. 9) („Umstrukturierungsmittteilung“).



Bürgschaftsregelungen überprüft und mit Wirkung zum 1. Juli 2010 strenger gestaltet.<sup>2</sup>

4. Zwölf Mitgliedstaaten verlängerten ihre Bürgschaftsregelungen unter Verwendung dieser neuen Bedingungen bis zum 31. Dezember 2010.<sup>3</sup> Weitere sieben Mitgliedstaaten, die zuvor Bürgschaftsregelungen hatten, beendeten diese Regelungen oder ließen sie auslaufen.<sup>4</sup> Obwohl eine beträchtliche Anzahl von Bürgschaftsregelungen weitergeführt wurde, ist ihre Nutzung zurückgegangen. Der durchschnittliche monatliche Betrag der im Rahmen dieser Regelungen ausgegebenen garantierten Staatsanleihen reduzierte sich von 37,2 Mrd. EUR im Jahr 2009 auf nur noch 2,8 Mrd. EUR in den ersten acht Monaten des Jahres 2010.
5. Insgesamt hatten 15 Mitgliedstaaten Rekapitalisierungsregelungen eingeführt; zum 31. Dezember 2010 waren solche Regelungen noch in sechs dieser Mitgliedstaaten wirksam.<sup>5</sup> 2010 wurden diese Regelungen jedoch in beschränkterem Umfang genutzt. Insgesamt war 2010 jedoch ein Rückgang staatlicher Kapitalzuführungen gegenüber 2009 zu verzeichnen.
6. Die Umstrukturierung mehrerer europäischer Banken zählte zu den wichtigsten Herausforderungen des Jahres 2010. Der Prozess der Umstrukturierung der Banken beruht auf Vorschriften für krisenbezogene staatliche Beihilfen gemäß der Umstrukturierungsmitteilung vom 22. Juli 2009. Die Mitteilung gibt Aufschluss über die Bedingungen, unter denen Umstrukturierungsbeihilfen für Banken genehmigt werden können, deren Finanzmittelbedarf über den Rahmen einer Rettungsbeihilfe hinausgeht. Grundlage der Mitteilung bilden die folgenden drei Grundsätze: Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität ohne staatliche Beihilfen, Lastenaufteilung zwischen den Banken und ihren Anteilseignern und dem Staat sowie Begrenzung von Verfälschungen des Wettbewerbs, üblicherweise durch strukturelle Maßnahmen (Veräußerungen) und verhaltensbezogene Maßnahmen (Übernahmeverbote oder Einschränkungen aggressiven Geschäftsverhaltens). Die Kommission genehmigte im Jahr 2010 Umstrukturierungs- und Liquidationspläne für 14 Banken und fasste einen Negativbeschluss. (In Abschnitt II.A.2.3 werden in den Randnummern 176-206 verschiedene Umstrukturierungen ausführlicher beschrieben.)
7. Zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 1. Oktober 2010 erließ die Kommission mehr als 200 Entscheidungen und Beschlüsse über staatliche Beihilfemaßnahmen für den Finanzsektor, die der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten dienten. Mit diesen Entscheidungen und Beschlüssen wurden mehr als 40 Regelungen genehmigt, geändert oder verlängert,

---

<sup>2</sup> „The application of state aid rules to government guarantee schemes covering bank debt to be issued after 30 June 2010“ (Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf staatliche Bürgschaftsregelungen für von Banken nach dem 30. Juni 2010 emittierte Schuldtitel), Arbeitsunterlage der GD Wettbewerb, 20.4.2010.

<sup>3</sup> Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien und Spanien. Außerdem fiel die Bürgschaftsregelung von Litauen, die nach dem 1. Juli 2010 angenommen wurde, unter die überarbeiteten Bedingungen.

<sup>4</sup> Finnland, Frankreich, Italien, Slowakei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

<sup>5</sup> Griechenland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal und Ungarn; die in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Schweden, der Slowakei, Spanien und dem Vereinigten Königreich angenommenen Regelungen sind ausgelaufen.

und die Entscheidungen und Beschlüsse wirkten sich auf die Situation von mehr als 40 Finanzinstituten in 22 Mitgliedstaaten aus.<sup>6</sup> Der Gesamtbetrag aller von der Kommission genehmigten Maßnahmen bis zum 1. Oktober 2010 belief sich auf 4 588,9 Mrd. EUR; der größte Anteil entfiel dabei auf Bürgschaften (76 % des Gesamtbetrags). Die Mitgliedstaaten nutzten die genehmigten Beihilfen nicht in vollem Umfang. 2009 lag der Nennwert der von den Mitgliedstaaten genutzten Beihilfen 1 106,65 Mrd. EUR oder 9,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der EU; 2008 belief sich dieser Wert auf 1 236 Mrd. EUR.<sup>7</sup>

## **2. ANWENDUNG DES VORÜBERGEHENDEN GEMEINSCHAFTSRAHMENS**

8. 2008 nahm die Kommission den Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen<sup>8</sup> an, der am 31. Dezember 2010 auslaufen sollte und dessen Hauptziel darin bestand, den Zugang von Unternehmen zu Finanzierungsmitteln zu erleichtern. Anhand eines Fragebogens, der am 17. März 2010 an die Mitgliedstaaten geschickt wurde, erfasste die Kommission Informationen über die Nutzung und die Auswirkungen des Gemeinschaftsrahmens. Dritte erhielten ebenfalls Gelegenheit zur Vorlage von Stellungnahmen. Die zusätzlichen Möglichkeiten des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für die Bereitstellung staatlicher Beihilfen wurden von den Mitgliedstaaten und den Interessenvertretern generell begrüßt.
9. Im Zeitraum von der Einführung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens bis zum 1. Oktober 2010 genehmigte die Kommission 73 Regelungen und vier Ad-hoc-Beihilfemaßnahmen im Rahmen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens. Der Betrag der im Jahr 2009 genehmigten Beihilfen lag bei 82,5 Mrd. EUR (0,7 % des BIP der EU). Die Mitgliedstaaten versuchten, hinreichend umfangreiche Beihilferahmen für die Beruhigung der Märkte festzulegen; die tatsächlich genutzten Beträge waren jedoch viel geringer. Die Verfügbarkeit von Finanzierungsmitteln im Markt einerseits und Haushaltsbeschränkungen andererseits trugen zu einer geringeren Nutzung der Maßnahmen im Rahmen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens bei.
10. Die wichtigsten genutzten Maßnahmen waren die mit dem Binnenmarkt zu vereinbarenden begrenzten Beihilfen (Beihilfen in Höhe von 500 000 EUR), die subventionierten Bürgschaften und die subventionierten Kredite. Die Möglichkeit einer Lockerung der Bedingungen für die außergewöhnliche Annahme von Exportkreditversicherungen durch die Regierung wurde in der EU ebenfalls häufig in Anspruch genommen und trug zu einer wirksamen Unterstützung der Handelstätigkeiten bei.
11. Die Änderungen bei der Bereitstellung von Risikokapital wurden von den Mitgliedstaaten als wichtiges Signal für private Anleger begrüßt. Die entsprechenden

---

<sup>6</sup> Die folgenden Mitgliedstaaten gewährten keine Beihilfen für Finanzinstitute: Bulgarien, Estland, Malta, Rumänien und die Tschechische Republik.

<sup>7</sup> Anzeiger für staatliche Beihilfen – Herbstausgabe 2010 (KOM(2010) 701).

<sup>8</sup> Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (konsolidierte Fassung) (ABl. C 83 vom 7.4.2009, S. 1).

Möglichkeiten wurden von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich genutzt.

12. Dass die Mitgliedstaaten ursprünglich mehr Mittel vorsahen als später tatsächlich gewährt wurden, ist als Hinweis auf einen vorsichtigen Haushaltsansatz zu bewerten, bei dem zu berücksichtigen ist, dass das Ausmaß und die Dauer der Krise nicht absehbar waren und ein klares Signal dahingehend an die Märkte gesendet werden musste, dass die Behörden bereit waren, die potenzielle Nachfrage zu decken. Außerdem haben die Mitgliedstaaten anscheinend die Bedingungen für die Beihilfegewährung streng angewendet; dies ist in erster Linie auf Haushaltsbeschränkungen zurückzuführen und hat seinerseits wahrscheinlich dazu beigetragen, die Zahl der Begünstigten einzuschränken.

### **3. AUSSTIEGSSTRATEGIE**

13. Eine angemessene und frühzeitige „Ausstiegsstrategie“ für die außergewöhnlichen Krisenmaßnahmen ist ein wichtiger Faktor für die Erholung Europas. Der Ausstiegsprozess sollte für den Finanzsektor wie auch für die Realwirtschaft zu einer tragfähigen Lösung führen, die eine Rückkehr zum normalen Marktgeschehen fördert, ohne zwischen den Mitgliedstaaten zu diskriminieren.
14. Um eine fundierte Entscheidung über den Ausstiegsprozess für den Finanzsektor und die Realwirtschaft treffen zu können, sammelte die Kommission Informationen über die Nutzung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens wie auch über den Stand des Kreditangebots für kreditwürdige Unternehmen und den Einsatz außergewöhnlicher krisenbezogener Unterstützung von Banken. Einerseits gab es ermutigende Anzeichen einer Stabilisierung in den Finanzmärkten und einer Erholung des Wirtschaftslebens der Mitgliedstaaten; andererseits haben die jüngste Staatsschuldenkrise und die Befürchtungen eines Rückfalls in die Rezession die potenzielle Instabilität des Erholungsprozesses und das Risiko schwerer Rückschläge aufgezeigt.
15. Angesichts dieses Ziels berücksichtigte die Kommission bei der Entscheidung über das Auslaufen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens in erster Linie die Entwicklung des Zugangs kreditwürdiger Unternehmen zu Finanzmitteln und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrahmens als Instrument zur Kreditförderung für den Zeitraum bis nach 2010. Aufgrund der Instabilität der Erholung wurde es als verfrüht erachtet, den Gemeinschaftsrahmen als Ganzes schon Ende 2010 auslaufen zu lassen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Marktsituation bei weitem nicht mehr so dramatisch war wie am Jahreswechsel 2008/2009, war eine uneingeschränkte Verlängerung jedoch ebenfalls keine Option. Aus einer vorausschauenden Perspektive mussten die Wirksamkeit des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens als Instrument zur Förderung der langfristigen wirtschaftlichen Erholung sowie eine allmähliche Rückkehr zu normalen Regelungen für staatliche Beihilfen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten für eine Haushaltskonsolidierung und einer höheren Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben berücksichtigt werden.
16. Daher wurde ein allmähliches Auslaufen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens als geeignetste Reaktion auf die aktuelle Marktsituation

erachtet. Auf dieser Grundlage genehmigte die Kommission eine eingeschränkte Verlängerung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens<sup>9</sup> bis Ende 2011 mit besonderem Schwerpunkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und einem begrenzten Spektrum an Maßnahmen:

- Aufrechterhaltung von Maßnahmen zur Abwendung eines Marktversagens, soweit diese Maßnahmen die beabsichtigte Wirkung noch nicht erzielt hatten: Dies betraf insbesondere Maßnahmen zur Bewältigung noch verbliebener Probleme hinsichtlich des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln;
- strengere Gestaltung von Bedingungen: An die im Jahr 2011 verlängerten Maßnahmen sollten strengere Anforderungen gestellt werden, um einen allmählichen Übergang zu den normalen Regelungen für staatliche Beihilfen zu bewirken;
- Anregung einer langfristigen Erholung im Einklang mit den Europa-2020-Prioritäten:<sup>10</sup> Maßnahmen, die zu den Europa-2020-Zielen beitragen, sollten gefördert werden (z. B. Verlängerung subventionierter Kredite für die Herstellung „grüner“ Produkte).

17. Dieser Ansatz entsprach auch den Initiativen, die für den Finanzsektor angenommen wurden. Der erste Schritt im Ausstiegsprozess für Finanzinstitute war die Änderung des Systems für Bürgschaftsregelungen, die mit Wirkung ab dem 1. Juli 2010 eingeführt wurde.<sup>11</sup> Eine von der Kommission durchgeführte Überprüfung der Nutzung staatlicher Bürgschaften kam zu dem Schluss, dass die solideren und unzweifelhaft gesunden Institute nicht mehr in bedeutendem Ausmaß garantierte Verbindlichkeiten ausgaben. Daher wurden die Anforderungen für staatliche Bürgschaften verschärft, indem eine erhöhte Bürgschaftsgebühr eingeführt und ein Plan zur Wiederherstellung der Rentabilität bei Begünstigten gefordert wurde, die neue Bürgschaften erhalten sollen und bestimmte Grenzwerte überschreiten. Diese Anforderungen sollen ein klares Signal dahingehend vermitteln, dass sich die Finanzinstitute darauf einstellen müssen, ihre Finanzmittel ohne staatliche Unterstützung zu sichern.
18. Für sonstige Unterstützungen für Finanzinstitute wurde ein ähnlicher Ansatz mit der Verlängerung der Gültigkeit krisenbezogener Vorschriften bei gleichzeitiger Annäherung dieser Vorschriften an die normalen Regelungen für staatliche Beihilfen verfolgt. Am 1. Dezember 2010 nahm die Kommission eine Mitteilung an, in der die Gültigkeit der krisenbezogenen Maßnahmen für den Finanzsektor bis Ende 2011

---

<sup>9</sup> Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl. C 6 vom 11.1.2011, S. 5).

<sup>10</sup> Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM(2010) 2020 endgültig).

<sup>11</sup> „The application of state aid rules to government guarantee schemes covering bank debt to be issued after 30 June 2010“ (Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf staatliche Bürgschaftsregelungen für von Banken nach dem 30. Juni 2010 emittierte Schuldtitel), Arbeitsunterlage der GD Wettbewerb, 20.4.2010.

verlängert wurde.<sup>12</sup> Angesichts der Anhaltspunkte dafür, dass die Banken zum Zeitpunkt der Annahme der Mitteilung auch auf den Finanzmärkten wieder eher Zugang zu Kapital erhielten, erschien es der Kommission nicht mehr angemessen, zwischen notleidenden Banken, die bei Rekapitalisierungsmaßnahmen zuvor in jedem Fall einen Umstrukturierungsplan vorlegen mussten, und entsprechenden grundsätzlich soliden Instituten zu unterscheiden, von denen nur ein Plan zur Wiederherstellung der Rentabilität gefordert wurde. Seit dem 1. Januar 2011 wird von jedem Begünstigten einer Rekapitalisierungsmaßnahme oder einer Entlastungsmaßnahme für wertgeminderte Vermögenswerte ein Umstrukturierungsplan verlangt.

#### **4. BEITRAG DER WETTBEWERBSPOLITIK ZU DEN WIRTSCHAFTLICHEN ANPASSUNGSPROGRAMMEN GRIECHENLANDS UND IRLANDS**

##### **4.1. Wirtschaftliches Anpassungsprogramm Griechenlands**

19. Im Jahr 2009 – noch vor der Staatsschuldenkrise – hatte Griechenland ein Bankenrettungspaket mit einer Bürgschaftsregelung, einer Wertpapieranleihen-Regelung und einer Rekapitalisierungsregelung zusammengestellt, die eine Liquiditäts- und Kapitalunterstützung für Banken in Griechenland vorsah. Dieses Unterstützungspaket wurde von allen großen griechischen Banken genutzt; im Mai und im Juli 2009 wurden zehn Banken rekapitalisiert und mussten der Kommission Umstrukturierungspläne vorlegen.
20. Im Laufe des Jahres 2010 geriet Griechenland in eine prekäre Finanzlage. Zur Unterstützung der Bemühungen der griechischen Regierung um eine Normalisierung der Wirtschaftslage sicherten die Kommission, die Europäische Zentralbank (EZB) und der Internationale Währungsfonds (IWF) am 2. Mai 2010 ein dreijähriges wirtschaftliches Anpassungsprogramm<sup>13</sup> zu, das durch bilaterale Kredite der Mitgliedstaaten der Eurozone in Höhe von insgesamt 80 Mrd. EUR finanziert und vom IWF mit einer Bereitschaftskreditvereinbarung in Höhe von etwa 30 Mrd. EUR unterstützt wird; damit belief sich der gemeinsam zusicherte Finanzierungsbetrag insgesamt auf 110 Mrd. EUR.
21. Die griechischen Behörden vereinbarten ein mehrjähriges Programm für Haushaltskonsolidierung und Strukturreformen, um die griechische Wirtschaft auf einen nachhaltigen Weg zu bringen, das Vertrauen in die Märkte für Staatsanleihen wiederherzustellen und die Stabilität in der Eurozone zu erhalten. Das Programm umfasst eine Haushaltskonsolidierung zur Förderung der Nachhaltigkeit durch Maßnahmen zur Erzielung von Einsparungen im Bereich der öffentlichen Ausgaben und zur Steigerung der staatlichen Einnahmen sowie politische Strategien für den Finanzsektor zur Stabilisierung des griechischen Finanzsystems. Darüber hinaus beinhaltet das Programm mittelfristige Strukturreformen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der griechischen Wirtschaft durch die Modernisierung des

---

<sup>12</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der Finanzkrise ab dem 1. Januar 2011 (ABl. C 329 vom 7.12.2010, S. 7).

<sup>13</sup> „*The Economic Adjustment Programme for Greece*“ (Das wirtschaftliche Anpassungsprogramm für Griechenland), *European Economy, Occasional Papers* 61, Mai 2010.

öffentlichen Sektors, die Erhöhung der Wirksamkeit und der Flexibilität der Produkt- und Arbeitsmärkte und die Schaffung eines offeneren und zugänglichen Geschäftsumfelds für in- und ausländische Investoren einschließlich einer Reduzierung der direkten staatlichen Beteiligung an inländischen Industriebranchen.

22. Zur Stärkung des griechischen Finanzsystems wurden zwei wichtige Unterstützungsinstrumente eingeführt:

- zusätzliche staatliche Bürgschaften: Der Hauptzweck dieser Bürgschaften besteht darin, sie als Sicherheit für die Beschaffung von Finanzmitteln von der EZB zu nutzen. Im Sommer 2010 genehmigte die Kommission einen zusätzlichen Betrag von 25 Mrd. EUR<sup>14</sup>. Eine zusätzliche Erweiterung der Regelung um 30 Mrd. EUR ist für die erste Jahreshälfte 2011 vorgesehen;
- ein unabhängiger Finanzstabilisierungsfonds (FSF) als Sicherheitsnetz für die Erhaltung der Solvenz des Finanzsektors durch die Bereitstellung von Kapitalunterstützung für Banken. Dafür wurden 10 Mrd. EUR vorgesehen, die bislang noch nicht eingesetzt wurden. Die Beihilfegewährung unterlag einer Regelung, die die Kommission ebenfalls im Sommer 2010 genehmigte.<sup>15</sup>

23. Gemäß den EU-Beihilfavorschriften legte Griechenland der Kommission am 1. Oktober 2010 die Umstrukturierungspläne für sechs der rekapitalisierten Banken vor. Die Kommission nahm Gespräche mit Griechenland auf, insbesondere über die Banken, an denen der Staat beträchtliche Anteile hält (z. B. die Landwirtschaftsbank von Griechenland (Agrotiki Trapezatis Elladas – ATE), der Hellenischen Postbank (TT), die Attica Bank und der Consignment Deposit and Loan Fund (CDLF)). Es wurde die Notwendigkeit einer grundlegenden Umstrukturierung der ATE und des CDLF festgestellt. In den Umstrukturierungsplänen sind die Maßnahmen, mit denen die Rentabilität der Bank ohne staatliche Beihilfen langfristig wiederhergestellt werden soll, sowie eine angemessene Lastenaufteilung und die zu treffenden Maßnahmen zur Minimierung einer Verfälschung des Wettbewerbs zu erläutern.

24. In Bezug auf Strukturreformen wurde die Wettbewerbspolitik als wichtiger Pfeiler zur Unterstützung einer erhöhten Wirksamkeit der Produktmärkte ermittelt. In dieser Weise kooperierte Griechenland mit der Kommission bei der Ausarbeitung eines neuen Investitionsgesetzes, der Reform der Griechischen Wettbewerbsbehörde und der Liberalisierung geschützter Berufe.

#### **4.2. Wirtschaftliches Anpassungsprogramm Irlands**

25. In Irland entwickelte sich im letzten Vierteljahr in Bezug auf die Banken und im Zusammenhang mit Staatsanleihen eine sehr gespannte Situation. Eine schwere Wirtschaftskrise und die gewaltigen Verluste des Bankensektors, die die irische Wirtschaft um ein Mehrfaches übersteigen, übten großen Druck auf die irischen Staatsanleihen aus. Irland und die irischen Banken waren mit abnehmendem Zugang zu Interbankenkrediten, einem erheblichen Abzug von Spareinlagen, dem

---

<sup>14</sup> Sache N260/2010, *Dritte Verlängerung der griechischen Bankenunterstützungsregelung* (ABl. C 238 vom 3.9.2010, S. 3).

<sup>15</sup> Sache N328/2010, *Regelung zur Rekapitalisierung von Kreditinstituten in Griechenland durch den Finanzstabilisierungsfonds (FSF)* (ABl. C 316 vom 20.11.2010, S. 7).

Zusammenbruch des irischen Immobilienmarkts und einer deutlich rückläufigen Konjunktur mit einem starken Rückgang des BIP in den letzten Jahren und steigender Arbeitslosigkeit konfrontiert.

26. Daher beantragten die irischen Behörden die am 22. November 2010 bestehenden EU/IWF-Stabilisierungsinstrumente. Am 28. November 2010 vereinbarten die Kommission, die Europäische Zentralbank (EZB), der IWF und die irischen Behörden ein entsprechendes Programm.<sup>16</sup> Das Programm beinhaltet einen Kredit von 85 Mrd. EUR für Irland, von denen 35 Mrd. EUR für die Wiederherstellung der Rentabilität der Banken vorgesehen sind.
27. Im Rahmen des Programms werden zwei inländische Banken abgewickelt (die Anglo Irish Bank und die Irish Nationwide Building Society (INBS)); andere Banken werden gemäß den EU-Beihilfavorschriften kapitalisiert und umstrukturiert. Somit werden alle irischen Banken, die derzeit umstrukturiert werden, zusätzliche Beihilfen erhalten; der Gesamtbetrag dieser Beihilfen wird gegenwärtig auf 10 Mrd. EUR geschätzt. Im Frühjahr 2011 führt die Finanzaufsichtsbehörde gemeinsam mit der Kommission, der EZB und dem IWF eine neue Prüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung durch, um festzustellen, ob weitere Kapitalzuführungen erforderlich wären. Zum Ende 2010 beliefen sich die Bankrekapitalisierungen auf mehr als 30 % des irischen BIP.
28. Außerdem werden für jede der rentablen Banken Ziele für die Verringerung des Verschuldungsgrads gesetzt. Das Programm sieht vor, dass die rentablen Banken der Kommission im zweiten Vierteljahr 2011 gemäß den EU-Beihilfavorschriften einen Umstrukturierungsplan vorlegen, aus hervorgeht, (i) wie die Banken diese Ziele erreichen werden und (ii) wie sie beabsichtigen, die weiteren Anforderungen der Umstrukturierungsmittelteilung der Kommission (Wiederherstellung der Rentabilität, Lastenaufteilung, Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen) zu erfüllen. Die EU-Beihilfavorschriften werden durch das Programm insoweit nicht aufgehoben und weiterhin auf die Rettung und Umstrukturierung der irischen Banken angewendet.
29. In Bezug auf wettbewerbsbezogene Strukturreformen werden einige politische Maßnahmen durchgeführt, um den Wettbewerb in Produkt- und Energiemärkten und anderen netzgebundenen Wirtschaftszweigen zu fördern. Dazu zählen die Einführung gesetzlicher Änderungen zur Beseitigung von Handels- und Wettbewerbsbeschränkungen in geschützten Sektoren, die Befassung mit der derzeitigen Freistellung bestimmter Sektoren von der Anwendung der nationalen Wettbewerbsvorschriften und die Maßnahmen zur Erhöhung der Abschreckung vor wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen.

---

<sup>16</sup> MEMO/10/624.

## B – KARTELLRECHT – ARTIKEL 101 UND 102 AEUV

### 1. GESTALTUNG UND ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN

#### 1.1. Gestaltung der Vorschriften: Überprüfung von Gruppenfreistellungsverordnungen

##### 1.1.1. Gruppenfreistellungsverordnungen für vertikale Vereinbarungen

30. Am 20. April 2010 nahm die Kommission eine überarbeitete Gruppenfreistellungsverordnung<sup>17</sup> und sowie Leitlinien<sup>18</sup> für vertikale Vereinbarungen an (d. h. für Vereinbarungen zwischen Anbietern und Abnehmern auf unterschiedlichen Stufen der Produktions- und Vertriebskette für die Lieferung und die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen). Die Überarbeitung wurde vorgenommen, da die 1999 angenommene Gruppenfreistellungsverordnung,<sup>19</sup> die durch den Übergang von einem vorrangig auf die Form von Vereinbarungen konzentrierten Ansatz hin zu einem auf die Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen auf den Markt gerichteten Ansatz gekennzeichnet war, am 31. Mai 2010 auslief. Im Jahr 1999 war als Grundsatz festgelegt worden: Wenn ein Anbieter nur über eine eingeschränkte Marktmacht verfügt, ist als wahrscheinlich zu vermuten, dass die vertikalen Vereinbarungen dieses Anbieters den Wettbewerb nicht beschränken oder dass die durch die Vereinbarungen erzeugte Effizienz gegenüber möglichen beschränkenden Wirkungen überwiegt, so dass die Vereinbarungen insgesamt für die Verbraucher entweder neutral oder vorteilhaft sind, sofern keine Kernbeschränkungen für den Wettbewerb vorliegen. Daher wurden gemäß der Verordnung von 1999 vertikale Vereinbarungen, die von Anbietern mit einem Marktanteil von maximal 30 % geschlossen wurden, „als Gruppe“ von dem in Artikel 101 Absatz 1 AEUV festgelegten Verbot freigestellt.
31. Der in den überarbeiteten Vorschriften festgelegte Grundsatz besagt ebenfalls, dass Unternehmen mit beschränkter Marktmacht frei entscheiden können, wie ihre Produkte vertrieben werden, sofern ihre Vereinbarungen keine Preisvereinbarungen oder andere Kernbeschränkungen enthalten. Die Vorschriften wurden jedoch dahingehend geändert, dass alle Parteien einer Vereinbarung – d. h. nicht nur der Anbieter, sondern auch der Abnehmer – einen Marktanteil von maximal 30 % haben müssen, damit die Gruppenfreistellung angewendet werden kann. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil angesichts einer zunehmenden Vertriebskonzentration nicht davon ausgegangen werden kann, dass Vereinbarungen mit mächtigen Abnehmern für Verbraucher generell neutral oder vorteilhaft sind und daher unter die Gruppenfreistellung fallen sollten, wenn der Marktanteil des Anbieters nicht mehr als 30 % beträgt. Insbesondere in den letzten Jahren vor den nationalen

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1-7).

<sup>18</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für vertikale Beschränkungen (ABl. C 130 vom 19.5.2010, S. 1-46).

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 1215/1999 des Rates vom 10. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung Nr. 19/65/EWG über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 1-4).



Wettbewerbsbehörden behandelte Fälle haben gezeigt, dass eine solche Annahme tatsächlich nicht gerechtfertigt ist. Die Einführung einer Schwelle für den Marktanteil unter Berücksichtigung der potenziellen Marktmacht des Abnehmers bedeutet, dass bei vertikalen Vereinbarungen, bei denen der Abnehmer einen Marktanteil über 30 % hat, ein fallbezogener Ansatz verfolgt wird (ähnlich wie bereits bei Vereinbarungen mit Anbietern mit großer Marktmacht). Es besteht keine Vermutung der Rechtswidrigkeit außerhalb der Gruppenfreistellung. Diese Änderung wird beispielsweise eine wirksamere Handhabung der durch mächtige Händler verursachten vertikalen Beschränkungen mit potenziell nachteiligen Auswirkungen für KMU und für die Verbraucher ermöglichen als die zuvor geltenden Vorschriften.

32. Die Verordnung und die zugehörigen Leitlinien wurden auch überarbeitet, um die rasche Entwicklung zu berücksichtigen, die das Internet seit Annahme der früheren Gruppenfreistellungsverordnung im Jahr 1999 im Hinblick auf Online-Verkäufe und auf den grenzüberschreitenden Handel durchlaufen hat, und die eine Ausweitung des Angebots für die Verbraucher und einen verstärkten Preiswettbewerb zur Folge hatte. Die Änderungen bezogen sich nicht auf die politische Strategie oder den Geltungsbereich der Vorschriften, sondern waren eine Reaktion auf die Forderung dahingehend, dass die Kommission den Unternehmen ausführlichere Leitlinien über Beschränkungen bei Vereinbarungen im Zusammenhang mit Online-Vertrieb bereitstellen möge.
33. Gemäß den überarbeiteten Leitlinien muss es zugelassenen Händler im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung freistehen, im Internet Waren ohne Beschränkungen in Bezug auf Mengen, Kundenstandort und Preise zu verkaufen. Ein Anbieter und ein Abnehmer können jedoch vereinbaren, dass der Abnehmer über ein Ladengeschäft verfügen muss und dass der Online-Vertrieb des Abnehmers bestimmte unter anderem qualitätsbezogene Anforderungen erfüllen muss, die den Bedingungen für den Vertrieb über Ladengeschäfte entsprechen. Die Leitlinien enthalten auch Beispiele für Beschränkungen (z. B. eine Vereinbarung zwischen einem Anbieter und einem Händler, wobei der Händler den Anteil der über das Internet abgewickelten Verkäufe beschränkt), die nicht der Freistellung nach Maßgabe der Gruppenfreistellungsverordnung unterliegen. Die klareren Bestimmungen und die entsprechend bessere Berechenbarkeit der neuen Vorschriften bieten den Händlern eine klare Grundlage sowie Anreize für die Entwicklung von Online-Aktivitäten, über die sie zu einem Kunden in der ganzen EU erreichen können und für diese Kunden erreichbar sind und zum anderen den Binnenmarkt optimal ausnutzen können. Dies dürfte zur Entwicklung des Online-Handels und des digitalen Binnenmarktes beitragen.
34. Der dritte Aspekt der Überarbeitung bestand in der Verdeutlichung des Konzepts der Kernbeschränkungen des Wettbewerbs, die in einer vertikalen Vereinbarung dazu führt, dass die Gruppenfreistellung auf die Vereinbarung insgesamt nicht angewendet werden kann. Nach den bisherigen Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass Vereinbarungen mit mindestens einer Kernbeschränkung den Wettbewerb einschränken und die vier Anforderungen gemäß Artikel 101 Absatz 3 wahrscheinlich nicht erfüllen (d. h. diese Vereinbarungen haben voraussichtlich keine ausgleichenden positiven Auswirkungen). Die Leitlinien stellen klar, dass diese doppelte Annahme entgegen der verbreiteten Auffassung nicht dahingehend auszulegen ist, dass Kernbeschränkungen an sich als unrechtmäßig zu bewerten wären. Gemäß der Rechtsprechung ist in den Leitlinien festgelegt, dass Unternehmen

in Einzelfällen nachweisen können, dass wettbewerbsfördernde Auswirkungen gegeben sind, dass die Vereinbarung die in Artikel 101 Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt (nicht zuletzt die Anforderung des letztendlichen Nettonutzens für die Verbraucher). Die Leitlinien enthalten außerdem Beispiele für wettbewerbsfördernde Auswirkungen, die unter bestimmten Bedingungen mit Kernbeschränkungen wie Wiederverkaufs-Preisbindungen verbunden sein können.

#### *1.1.2. Gruppenfreistellungsverordnungen für Vereinbarungen über eine horizontale Zusammenarbeit*

35. Am 14. Dezember 2010 nahm die Kommission neue Vorschriften und Leitlinien für die Bewertung von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit an, d. h. Vereinbarungen, die zwischen Unternehmen geschlossen werden, die auf derselben Ebene der Versorgungskette tätig sind, wie z. B. über Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Produktion, Einkauf, Vermarktung, Normierung und Informationsaustausch. Diese neue Regelung umfasst eine Reihe von Leitlinien (die so genannten „horizontalen Leitlinien“) sowie zwei Gruppenfreistellungsverordnungen<sup>20</sup> zu Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen bzw. zu Vereinbarungen über Spezialisierungen und über gemeinsame Produktionstätigkeiten.
36. Eine horizontale Zusammenarbeit kann zu beträchtlichen wirtschaftlichen Vorteilen führen und Unternehmen ermöglichen, auf zunehmenden Wettbewerbsdruck und ein von der Globalisierung bestimmtes, sich wandelndes Marktumfeld zu reagieren. Sie kann jedoch auch zu schweren Wettbewerbsproblemen führen, insbesondere wenn sie die Marktmacht der Parteien so stark erhöht, dass diese in die Lage versetzt werden, Preise zu erhöhen, die Produktion zu begrenzen oder Innovationsanstrengungen zu reduzieren. Der in den neuen Vorschriften verankerte Ansatz der Kommission besteht darin, den Unternehmen größtmögliche Freiheit für Zusammenarbeit zu lassen und gleichzeitig den Wettbewerb vor einer Zusammenarbeit zu schützen, die gegen Artikel 101 AEUV verstoßen würde (indem sie beispielsweise nachteilig für die Verbraucher wäre).
37. Die Kommission veröffentlichte im Mai und im Juni 2010 Entwürfe der überarbeiteten Leitlinien und Gruppenfreistellungsverordnungen für die öffentliche Konsultation. Annähernd 120 Interessenvertreter übermittelten Beiträge im Rahmen der öffentlichen Konsultation. Dadurch konnte die Kommission die Texte vor der Annahme der endgültigen Fassungen weiter verbessern und verfeinern.
38. Die neuen Vorschriften sind als Weiterentwicklung und nicht als komplette Neufassung anzusehen. Ihr Ziel besteht darin, umfassende Leitlinien und ausreichende Rechtssicherheit für Unternehmen bereitzustellen, die mit Wettbewerbern zusammenarbeiten möchten. Die Ansicht der Kommission darüber, wie Wettbewerber zusammenarbeiten können, hat sich zwar seit der Einführung der

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 36) und Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 43).

früheren Vorschriften im Jahr 2000 nicht grundsätzlich geändert, aber die neuen horizontalen Leitlinien<sup>21</sup> sind ausführlicher und besser verständlich als die früheren. Zwei wichtige Aspekte der Reform sind die Aufnahme eines neuen Kapitels über den Austausch von Informationen und eine umfangreiche Überarbeitung des Kapitels über Normenvereinbarungen.

39. Ein gut funktionierendes Normierungssystem ist für die europäische Wirtschaft im Allgemeinen und für den IKT-Sektor (Informations- und Kommunikationstechnologie) im Besonderen sehr wichtig. Das Ziel einer höheren Effizienz und Wirksamkeit der europäischen Normung wurde in der Leitinitiative der Strategie Europa 2020 „Eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“<sup>22</sup> als Priorität festgelegt. Die Überarbeitung des Normungskapitels der horizontalen Leitlinien steht insoweit im Einklang mit diesem Ansatz, als sie ein Normierungssystem fördert, das offen und transparent ist und so die Transparenz der Lizenzkosten für in Normen verwendete Rechte des geistigen Eigentums erhöht. Dabei wird ein Gleichgewicht zwischen den zeitweise widersprüchlichen Interessen der am Normierungsverfahren beteiligten Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen (vom ausgesprochenen Innovationsunternehmen bis zum reinen Fertigungsbetrieb) angestrebt. So wird das System ausreichende Anreize für weitere Innovationen bieten und gleichzeitig sicherstellen, dass der traditionelle Nutzen der Normung den Verbrauchern erhalten bleibt.
40. Das Kapitel über Normung enthält bestimmte konkrete Anforderungen, die – sofern sie von den Normenorganisationen erfüllt werden – eine Rechtssicherheit dafür gewähren, dass die Kommission eine Normierungsvereinbarung nicht beanstanden wird (Safe-Harbour-Bestimmung). Folgende Anforderungen wurden vorgesehen: (i) Das Verfahren für die Festlegung der Normen darf in Bezug auf die Teilnahme nicht beschränkt sein und muss allen interessierten Wettbewerbern auf dem Markt offenstehen; (ii) durch entsprechende Transparenz ist sicherzustellen, dass sich Interessenvertreter über bevorstehende, laufende und abgeschlossene Arbeitsschritte der Normierung einschließlich der Arbeitsschritte im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums informieren können; und (iii) es muss eine ausgewogene Strategie in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich einer gutgläubigen Offenlegung jener Rechte des geistigen Eigentums, die für die Anwendung einer Norm erforderlich sind) gegeben sein, und von allen Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, die wünschen, dass ihre Technologie in die Norm aufgenommen wird, muss die unwiderrufliche Verpflichtung verlangt werden, Dritten zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Lizenzen für diese Rechte zu erteilen („FRAND-Selbstverpflichtung“). Diese Kriterien stellen jedoch keine „Zwangsjacke“ dar: Wenn sie nicht erfüllt werden, bedeutet dies nicht, dass eine Normungsvereinbarung gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstößt. Daher stellt die Kommission ausführliche Leitlinien für diejenigen Normenorganisationen bereit, deren Regelungen die Safe-Harbour-Kriterien nicht erfüllen, so dass diese Organisationen beurteilen können, ob ihre Vereinbarungen dem EU-Wettbewerbsrecht entsprechen.

---

<sup>21</sup> Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (ABl. C 11 vom 14.1.2011, S. 1) (Horizontale Leitlinien).

<sup>22</sup> Eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung: Vorrang für Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit (KOM(2010) 614).

41. Unter Umständen möchten Normenorganisationen vorsehen, dass ihre Mitglieder vor der Festlegung einer Norm die restriktivsten Lizenzbedingungen offenlegen, die sie für ihre Rechte des geistigen Eigentums festlegen würden, wenn diese in die Norm aufgenommen würden. Ein solches System würde einer Normenorganisation und der Industrie bei der Auswahl der in eine Norm aufzunehmenden Technologien eine informierte Entscheidung auf der Grundlage einerseits der Qualität und andererseits des Preises ermöglichen. Die Kommission bietet Normenorganisationen die Rechtssicherheit, dass ein solches System normalerweise nicht gegen EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen würde.
42. Ein Informationsaustausch kann wettbewerbsfördernd sein, wenn er den Unternehmen ermöglicht, allgemeine Marktdaten zu sammeln und mit ihrer Hilfe effizienter zu werden oder Kundenwünsche besser zu erfüllen. Er versetzt auch Verbraucher in die Lage, bei der Produktwahl fundiertere Entscheidungen zu treffen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen der Austausch von Marktinformationen wettbewerbsschädigend sein kann, z. B. wenn Unternehmen sensible Informationen für die Abstimmung ihrer Preise nutzen. Das neue Kapitel über den Austausch von Informationen in den horizontalen Leitlinien ist das erste Dokument der Kommission, das klare und umfassende Leitlinien zur Beurteilung der Vereinbarkeit des Austauschs von Informationen mit dem EU-Wettbewerbsrecht enthält, und wird daher eine wichtige praktische Rolle für Unternehmen und ihre Rechtsberater spielen. In dem Kapitel werden die verschiedenen für diese Beurteilung relevanten Faktoren und ihre Wechselwirkung beschrieben und verschiedene praktische Beispiele erläutert, die Unternehmen bei der Bewertung typischer Szenarien zum Austausch von Informationen unterstützen.
43. Im Interesse der Innovationsförderung in Europa hat die Kommission den Geltungsbereich der Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (FuE) erheblich ausgeweitet; künftig beschränkt sich diese Verordnung nicht mehr nur auf gemeinsame FuE-Tätigkeiten, sondern erstreckt sich auch auf Vereinbarungen über Forschungsaufträge, in deren Rahmen eine Partei FuE-Maßnahmen durchführt und die andere Partei diese finanziert. Darüber hinaus bestehen nach der neuen Gruppenfreistellungsverordnung mehr Möglichkeiten für die gemeinsame Verwertung der Ergebnisse von FuE-Maßnahmen. Außerdem wurde die Liste der „Kernbeschränkungen“ gestrafft, und es wurde klargestellt, dass Beschränkungen des aktiven Vertriebs in Territorien, die nicht exklusiv einer Partei zugewiesen sind, als Kernbeschränkungen betrachtet werden und daher nicht von der Gruppenfreistellungsverordnung profitieren können. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass auch passive Vertriebsbeschränkungen in Bezug auf Kunden – und nicht nur die in Bezug auf Territorien – als Kernbeschränkungen angesehen werden.
44. Der Geltungsbereich der Gruppenfreistellungsverordnung über Spezialisierung wurde geringfügig so ausgeweitet, dass sie selbst dann auch auf Spezialisierungsvereinbarungen angewendet werden können, wenn eine der Parteien die Produktion nur teilweise einstellt. Dadurch kann ein Unternehmen, das ein bestimmtes Erzeugnis in zwei Produktionsanlagen herstellt, eine der Anlagen schließen, die Produktion der in der geschlossenen Anlage hergestellten Erzeugnisse auslagern und sich trotzdem auf die Gruppenfreistellungsverordnung über Spezialisierungsvereinbarungen berufen. Die Gruppenfreistellungsverordnung über Spezialisierung sieht auch vor, dass in den Fällen, in denen Vereinbarungen über Spezialisierungen oder über eine gemeinsame Produktion Zwischenprodukte

betreffen, die von einer oder mehreren Parteien für den Eigenbedarf zur Produktion bestimmter nachgelagerter und ebenfalls von ihnen vertriebener Produkte verwendet werden, eine Freistellung nur bis zu einem Marktanteil von maximalen 20 % des nachgelagerten Marktes gewährt wird. In diesem Fall würde bei einer Betrachtung ausschließlich der Marktposition der Parteien im Hinblick auf dieses Zwischenprodukt das potenzielle Risiko außer Acht gelassen, dass Wettbewerber im Bereich nachgelagerter Produkte der Zugang zu diesem Zwischenprodukt verwehrt würde. Daher unterliegen solche Vereinbarungen über Spezialisierungen oder über eine gemeinsame Produktion nicht der Gruppenfreistellungsverordnung über Spezialisierung, sondern werden einer individuellen Bewertung unterzogen.

### *1.1.3. Sektorspezifische Gruppenfreistellungsverordnungen*

45. Die neue Gruppenfreistellungsverordnung<sup>23</sup> für die Versicherungswirtschaft wurde am 24. März 2010 angenommen. Die frühere Gruppenfreistellungsverordnung wäre am 31. März 2010 ausgelaufen. Nach einer zweieinhalbjährigen Überprüfung, an der alle interessierten Marktteilnehmer und nationalen Wettbewerbsbehörden beteiligt waren, beschloss die Kommission, zwei der vier Arten der Zusammenarbeit, die in den Geltungsbereich der früheren Gruppenfreistellungsverordnung fielen, nicht zu erneuern, nämlich Vereinbarungen über (i) allgemeine Versicherungsbedingungen und (ii) Sicherheitsvorkehrungen (siehe Abschnitt II.A.2.1.3 Randnummern 167-172).
46. Am 27. Mai 2010 nahm die Kommission die neuen Wettbewerbsvorschriften über Vereinbarungen zwischen Kfz-Herstellern und deren zugelassenen Händlern, Werkstätten und Ersatzteilanbietern an. Vereinbarungen über die Anschlussmärkte fallen seit dem 20. April 2010 unter die allgemeine vertikale Gruppenfreistellungsverordnung. Diese allgemeine vertikale Gruppenfreistellungsverordnung gilt ab 2013 auch für Vereinbarungen über die Märkte für den Vertrieb von Neufahrzeugen. Außerdem nahm die Kommission die Verordnung Nr. 461/2010<sup>24</sup> an, in der drei zusätzliche Kernbestimmungen über den Ersatzteilvertrieb und eine Reihe ausführlicher zusätzlicher Leitlinien<sup>25</sup> über die Beurteilung vertikaler Vereinbarungen in der Branche festgelegt sind. Durch die neuen Vorschriften wird die Wettbewerbspolitik auf dem Kfz-Markt an die in anderen Sektoren geltenden allgemeinen Regelungen angeglichen (siehe Abschnitt II.G.2.1 Randnummern 362-370).

---

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 267/2010 der Kommission vom 24. März 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor (ABl. L 83 vom 30.3.2010, S. 1).

<sup>24</sup> Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 52).

<sup>25</sup> Bekanntmachung der Kommission – Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen (ABl. C 138 vom 28.5.2010, S. 16-27).

## 1.2. Private Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften

47. Die private Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften bildet eine wichtige Ergänzung zur öffentlichen Durchsetzung durch die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden. In dem Weißbuch aus dem Jahr 2008 über wettbewerbsrechtliche Schadensersatzklagen<sup>26</sup> schlägt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Möglichkeiten für Verbraucher und Unternehmen vor, für aufgrund von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht erlittene Schäden Ansprüche auf Schadensersatz geltend zu machen. In dem Weißbuch wurden unter anderem die Themen kollektiver Rechtschutz und Berechnung des Schadensersatzes behandelt.
48. Die Vorschläge der Kommission zu kollektivem Rechtschutz haben eine breite öffentliche Diskussion angestoßen, die über den Bereich des Wettbewerbsrechts hinausgeht und deren Schwerpunkt auf der allgemeineren Bedeutung liegt, die dem kollektiven Rechtschutz immer dann zukommt, wenn eine einzelne Zuwiderhandlung gegen die EU-Vorschriften zum Schaden großer Gruppen ist. Ein kollektiver Rechtschutz kann tatsächlich erforderlich sein, um auch in anderen Bereichen des EU-Rechts einen wirksamen und effizienten Zugang zum Recht sicherzustellen. Am 12. Oktober 2010 stellten Vizepräsidentin Reding, Vizepräsident Almunia und Kommissar Dalli dem Kollegium die gemeinsame Kurzinformation „Towards a Coherent European Approach to Collective Redress: Next Steps“<sup>27</sup> (Entwicklung eines kohärenteren EU-Ansatzes für den kollektiven Rechtsschutz: Die nächsten Schritte) vor, in der horizontale Themen, wie z. B. wirksamer Schadensersatz, Schutz vor Klagemissbrauch, die Rolle der alternativen Streitbeilegung, Zuständigkeitsregeln und Finanzierung erörtert werden. Auf Grundlage dieser Mitteilung beschloss die Kommission, eine öffentliche Konsultation vorzubereiten, die zur Ermittlung einer Reihe gemeinsamer Grundsätze beitragen sollte, die künftig grundsätzlich in Legislativvorschläge zum kollektiven Rechtschutz (u. a. im Bereich des Wettbewerbsrechts) einfließen werden. Die Annahme einer Mitteilung, in der diese Grundsätze erläutert werden, ist für 2011 vorgesehen.<sup>28</sup>
49. In Bezug auf die Berechnung des wettbewerbsrechtlichen Schadensersatzes in zivilrechtlichen Prozessen kündigte die Kommission im Weißbuch an, dass sie beabsichtige, eine unverbindliche Mitteilung mit einem prägnanten und leicht verständlichen Überblick über die Methoden und Verfahren zu erarbeiten, die von Gerichten und Parteien in Schadensersatzklagen angewendet werden können, die mit der häufig komplexen Aufgabe der Berechnung von Schadensersatzleistungen konfrontiert sind. Im Rahmen der Beschaffung des für die Erarbeitung der Mitteilung über die Schadensberechnung benötigten Fachwissens durch die Kommission hat eine Gruppe von Wirtschaftsberatern und Rechtsanwälten für die Kommission eine externe Studie über die Berechnung von wettbewerbsrechtlichem Schadenersatz erstellt.<sup>29</sup> Die Generaldirektion Wettbewerb veranstaltete am 26. Januar 2010 auch einen Workshop mit externen Wirtschaftswissenschaftlern, um eine Reihe von

---

<sup>26</sup> Weißbuch „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“ (KOM(2008) 165 endgültig).

<sup>27</sup> SEC(2010) 1192.

<sup>28</sup> Arbeitsprogramm der Kommission für 2011 (KOM(2010) 623 endgültig): Anhang I, strategische Initiative 25.

<sup>29</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/quantification\\_study.pdf](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/quantification_study.pdf).

Fragen in diesem Bereich zu erörtern.<sup>30</sup> Die Annahme einer Mitteilung über die Schadensberechnung in wettbewerbsrechtliche Schadensersatzklagen ist für 2011 vorgesehen.<sup>31</sup>

### **1.3. Anwendung von Artikel 101: Kartelle und sonstige Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen**

#### *1.3.1. Kartelle*

50. 2010 fasste die Kommission sieben Kartellbeschlüsse,<sup>32</sup> in denen Geldbußen im Umfang von mehr als 3 Mrd. EUR gegen 70 Unternehmen festgelegt wurden. Da die Kartellbekämpfung weiterhin eine der Prioritäten der Kommission war, konzentrierte sich die Kommission darauf, das Verfahren durch die Anwendung des Vergleichsverfahrens effizienter zu gestalten, das im Jahr 2010 erstmalig in zwei Fällen durchgeführt wurde. Außerdem wurde einer Reihe von meist kleinen und mittleren Unternehmen vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Ermäßigung der Geldbußen gemäß Nummer 35 der Geldbußenleitlinien<sup>33</sup> (Leistungsfähigkeit der Unternehmen) gewährt.
51. In der Sache Luftfracht<sup>34</sup> setzte die Kommission eine Geldbuße von annähernd 800 Mio. EUR gegen elf Luftfrachtunternehmen für die Koordinierung von Kraftstoff- und Sicherheits-Preiszuschlägen zwischen Dezember 1999 und Februar 2006 fest. Fluggesellschaften, die Luftfrachtdienste anbieten, erbringen in erster Linie Beförderungsdienste auf dem Luftweg für Spediteure, die Güter von Tür zu Tür liefern (einschließlich zugehöriger Dienstleistungen und der Erledigung von Formalitäten im Namen der jeweiligen Unternehmen). Allen Spediteuren wurde eine Ermäßigung der Geldbußen von 50 % für die Umsätze auf Strecken zwischen dem EWR und Drittländern gewährt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass auf diesen Strecken ein Teil des durch das Kartell bewirkten Schadens außerhalb des EWR lag. Sämtlichen Spediteuren wurde eine Ermäßigung der Geldbußen von 15 % aufgrund des allgemeinen Rechtsrahmens in diesem Sektor gewährt, der Preisabsprachen offenbar in gewissem Umfang fördert. Im Rahmen des Kronzeugenprogramms<sup>35</sup> für Unternehmen, die bei der Untersuchung mit der Kommission zusammenarbeiten, wurde die Geldbuße einem Spediteur erlassen und für zehn weitere Spediteure ermäßigt.
52. Eine wichtige Frage zum Thema Kartelle wurde 2010 durch den Gerichtshof geklärt, nämlich die Frage nach dem Umfang des Schutzes des Anwaltsgeheimnisses, die von der Akzo Nobel Chemicals Ltd., einer der Parteien in der Sache

---

<sup>30</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/economist\\_workshop.html](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/economist_workshop.html).

<sup>31</sup> Arbeitsprogramm der Kommission für 2011 (KOM(2010) 623 endgültig): Anhang II, zur Prüfung vorliegende Initiativen.

<sup>32</sup> Sachen COMP/38511, *DRAMs*, COMP/39092, *Badezimmerausstattungen*, COMP/38344, *Spannstahl*, COMP/38866, *Futterphosphate*, COMP/36212, *Selbstdurchschreibepapier* (Neuentscheidung für Bolloré), COMP/39258, *Luftfracht*, und COMP/39309, *Flüssigkristall-Displays*.

<sup>33</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2-5).

<sup>34</sup> Sache COMP/39258, *Luftfracht*, siehe IP/10/1487, 9.11.2010.

<sup>35</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17-22).

Wärmestabilisatoren,<sup>36</sup> aufgeworfen wurde. In seinem Urteil vom 14. September 2010<sup>37</sup> bestätigte der Gerichtshof die Auffassung der Kommission und vertrat ebenfalls die Ansicht, dass die Korrespondenz mit einem Syndikusanwalt nicht unter das Anwaltsgeheimnis fällt (siehe Abschnitt I.B.2.4 Randnummern 69 und 70).

### Vergleichsverfahren

53. 2010 erließ die Kommission die ersten beiden Vergleichsbeschlüsse: einen vollständigen Vergleichsbeschluss in der Sache DRAMs<sup>38</sup> und einen Vergleichsbeschluss in der Sache Futterphosphate, in der allerdings nicht alle Beteiligten für den Vergleich optierten.<sup>39</sup>
54. Die Sache DRAMs bildete einen Meilenstein in der Kartellpraxis der EU – nicht nur, weil sie den ersten Vergleichsbeschluss mit sich brachte, sondern auch wegen der Merkmale des DRAM-Kartells. Zehn Hersteller in einem Hochtechnologie-Umfeld waren an einem Netzwerk wettbewerbsschädigender Kontakte und eines geheimen Informationsaustauschs – zumeist auf bilateraler Grundlage – beteiligt, über das sie die Preisniveaus und Preisangebote für DRAMs (eine Art von Speicherchips, sogenannte „*Dynamic Random Access Memories*“) für wichtige Hersteller von PCs und Serverzubehör in Europa koordinierten. Der Vergleich mit diesem äußerst komplexen Kartell umfasste alle zehn Unternehmen; die Kommission setzte eine Geldbuße in Höhe von annähernd 330 Mio. EUR fest. Gegen den Beschluss wurde keine Beschwerde eingelegt, was große Einsparungen für alle Beteiligten bedeutete.
55. In einer weiteren Vergleichssache – Futterphosphate – die ein seit mehr als 30 Jahren im Futtermittelsektor bestehendes Kartell betraf, brach eine Gruppe von Unternehmern das Vergleichsverfahren ab (Hybridfall). Durch den Abschluss dieses ersten Hybridfalls wurde bewiesen, dass die Kommission erfolgreich einen Vergleich schließen kann, selbst wenn sich eine Partei aus dem Vergleichsverfahren zurückzieht.

### Zahlungsunfähigkeit

56. Infolge der Wirtschaftskrise wurden im Zusammenhang mit den sieben im Jahr 2010 gefassten Kartellbeschlüssen 32 Anträge auf Ermäßigung der Geldbußen wegen Zahlungsunfähigkeit gestellt; neun dieser Anträge wurde stattgegeben. Nummer 35 der Geldbußenleitlinien besagt: „*Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission auf Antrag die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens in einem gegebenen sozialen und ökonomischen Umfeld berücksichtigen.*“ Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, dass die von der Kommission festgelegten Geldbußen in finanziellen Schwierigkeiten befindliche Unternehmen aus dem Markt drängen und zu negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen führen. Nach einer intensiven Untersuchung der individuellen finanziellen Situation wurden für

---

<sup>36</sup> Sache COMP/38589, *Wärmestabilisatoren* (ABl. C 307 vom 12.11.2010, S. 9-12).

<sup>37</sup> Rechtssache C-550/07 P, *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akros Chemicals Ltd/Europäische Kommission*, Slg. 2010.

<sup>38</sup> Sache COMP/38511, *DRAMs*; siehe IP/10/586 und MEMO/10/201, 19.5.2010.

<sup>39</sup> Sache COMP/38866, *Futterphosphate*; siehe IP/10/985, 20.7.2010.



insgesamt neun Unternehmen in den Sachen Badezimmersausstattungen, Spannstahl und Futterphosphate die Geldbußen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit ermäßigt.

57. Die Kartellsache Badezimmersausstattungen<sup>40</sup> betraf eine erhebliche Zahl relativ kleiner Unternehmen. In dieser Sache gingen bei der Kommission zehn Anträge unter Hinweis auf eine bestehende Zahlungsunfähigkeit ein. Die Kommission analysierte die finanzielle Situation der einzelnen Unternehmen eingehend und stufte diese Situation angesichts des spezifischen sozialen und wirtschaftlichen Hintergrunds der Unternehmen als hinreichend kritisch ein. Dabei wurden die Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise der Badezimmersausstattungsbranche berücksichtigt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Geldbuße für fünf Unternehmen zu einem erheblichen Wertverlust ihrer Aktiva führen würde, und ermäßigte die Geldbuße für diese Unternehmen. Mit dem endgültigen Beschluss vom 23. Juni 2010 wurde gegen 17 Unternehmen eine Geldbuße von mehr als 622 Mio. EUR festgesetzt.

### 1.3.2. *Sonstige Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen*

58. 2010 fasste die Kommission zusätzlich zur Bekämpfung von Kartellen drei wichtige Beschlüsse in Bezug auf Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen. Im Luftfahrtsektor schloss die Kommission eine umfassende Untersuchung im Zusammenhang mit einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 ab, indem sie die von British Airways, American Airlines und Iberia angebotenen Verpflichtungszusagen für rechtsverbindlich erklärte.<sup>41</sup> Dieser Beschluss wird insoweit erhebliche Vorteile für europäische Verbraucher mit sich bringen, als er sicherstellt, dass ein angemessener Wettbewerb für Transatlantikflüge (insbesondere mit dem Ausgangsflughafen London) aufrechterhalten wird (siehe Abschnitt II.E.2.1.1 Randnummern 309-312). Im Finanzsektor erklärte die Kommission die Verpflichtungszusagen von Visa Europe<sup>42</sup> über multilaterale Interbankenentgelte für Transaktionen von Debitkarten mit sofortiger Belastung bei grenzüberschreitenden Transaktionen im EWR und bei inländischen Transaktionen in neun EWR-Ländern für rechtsverbindlich.<sup>43</sup> Die betreffenden Beschlüsse bringen die multilateralen Interbankenentgelte von Visa Europe für Transaktionen der Verbraucher mit Debitkarten mit sofortiger Belastung in Einklang mit den unilateralen Zusagen von MasterCard vom 1. April 2009<sup>44</sup> und mit dem Grundsatz der Zahlungsmittelneutralität auf Händlerebene (siehe Abschnitt II.A.2.1.1 Randnummern 157-160). Die Kommission fasste auch ihren ersten wettbewerbsrechtlichen Beschluss im Bereich Gesundheitsdienstleistungen. In diesem Beschluss setzte die Kommission eine Geldbuße von 5 Mio. EUR gegen den französischen Apothekerverband<sup>45</sup> fest und verurteilte das Verhalten des Verbands auf dem französischen Markt für labormedizinische Untersuchungen (siehe Abschnitt II.D.2.2.1 Randnummern 294 und 295).

---

<sup>40</sup> Sache COMP/39092, *Badezimmersausstattungen*, siehe IP/10/790, 23.6.2010.

<sup>41</sup> Sache COMP/39596, *BA/AA/IB*, siehe IP/10/936 und MEMO/10/330, 14.7.2010.

<sup>42</sup> Sache COMP/39398, *Visa Interbankenentgelt*, siehe IP/10/1684, 8.12.2010.

<sup>43</sup> In den Ländern, in denen inländische Interbankenentgelte gelten, wenn keine anderen Interbankenentgelte festgelegt sind, oder in denen diese direkt von Visa Europe festgelegt werden.

<sup>44</sup> Sache COMP/34579, *MasterCard*, siehe IP/09/515, 1.4.2009.

<sup>45</sup> Sache COMP/39510, *ONP*, siehe IP/10/1683, 8.12.2010.

#### **1.4. Anwendung von Artikel 102 AEUV: missbräuchliche Ausnutzung beherrschender Stellungen**

59. Die Kommission setzte ihre Aktivitäten zur Durchsetzung von Artikel 102 AEUV fort; im Energiesektor fasste sie vier Beschlüsse, und im Informations- und Kommunikationssektor (IKT) leitete sie mehrere Verfahren ein.
60. Im Energiesektor setzte die Kommission 2010 ihre Arbeit anschließend an ihre Untersuchung des Energiesektors im Jahr 2007 fort und fasste vier wichtige wettbewerbsrechtliche Beschlüsse gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 1/2003,<sup>46</sup> durch die die Kommission die von Unternehmen vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen für rechtsverbindlich erklärte, um eine potenzielle Zuwiderhandlung zu beenden. Die Beschlüsse betrafen marktbeherrschende Unternehmen in Frankreich, Deutschland, Italien und Schweden, die den Zugang zu ihren Inlandsmärkten durch verschiedene Mittel abschotteten (z. B. durch langfristige Liefervereinbarungen mit Wiederverkaufsbeschränkungen oder durch die Beschränkung verfügbarer Transport- oder Ausfuhrkapazitäten in Energienetzen (siehe Abschnitt II.B.2.1 Randnummern 211-215)).
61. Die Kommission war auch im Bereich der IKT-Märkte tätig, indem sie die potenzielle missbräuchliche Ausnutzung beherrschender Stellungen überwachte. Im Frühjahr leitete die Kommission zwei vorläufige Untersuchungen der Geschäftspraktiken von Apple im Zusammenhang mit dem iPhone ein (die Beschränkung der Gewährleistungsrechte auf das Einkaufsland und die Einschränkungen für unabhängige Entwicklungswerkzeuge für iPhone-Anwendungen); beide Untersuchungen wurden später abgeschlossen, nachdem Apple angeboten hatte, diese Verhaltensweisen zu ändern.<sup>47</sup> Im Juli leitete die Kommission ein Verfahren gegen IBM im Zusammenhang mit mehreren Fällen ein, in denen eine beherrschende Stellung missbräuchlich ausgenutzt wurde: IBM wird unter anderem vorgeworfen, seine Mainframe-Hardwareprodukte an sein mutmaßlich marktbeherrschendes Mainframe-Betriebssystem gekoppelt zu haben.<sup>48</sup> Im November 2010 leitete die Kommission nach Vorwürfen von mehreren Anbietern von Suchdienstleistungen ein förmliches Verfahren gegen Google ein, um Vorwürfe dahingehend, dass Google eine beherrschende Marktstellung in den Bereichen Online-Suche, Online-Werbung und Online-Werbevermittlung missbraucht habe, eingehender zu untersuchen<sup>49</sup> (siehe Abschnitt II.C.2.2.1 Randnummern 253-255).

---

<sup>46</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1-25).

<sup>47</sup> Siehe IP/10/1175, 25.9.2010.

<sup>48</sup> Sachen COMP/39511, *IBM Corporation*, COMP/39790, *TurboHercules/IBM*, und COMP/39692, *IBM Wartungsdienstleistungen*, siehe IP/10/1006, 26.7.2010.

<sup>49</sup> Sachen COMP/39740, *Foundem/Google*, COMP/39775, *Ejustice/Google*, und COMP/39768, *Ciao/Google*, siehe IP/10/1624, 30.11.2010.

## 2. AUSGEWÄHLTE RECHTSSACHEN

### 2.1. Ausschließlichkeitsvereinbarungen

62. Das Urteil des Gerichts in der Rechtssache Tomra Systems u. a./Europäische Kommission<sup>50</sup> vom 9. September 2010 betrifft eine Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 2006, mit der Verhaltensweisen von Tomra in Verbindung mit Ausschließlichkeitsvereinbarungen, individuell angepassten Mengenverpflichtungen und individuell angepassten rückwirkenden Rabattpläne auf mehreren nationalen Märkten für Leergutautomaten für Getränkeverpackungen verboten wurden. Das Urteil des Gerichts bekräftigt die ständige Rechtsprechung über Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Das Gericht richtete besonderes Augenmerk auf die Tatsache, dass die Kommission die Struktur und die Merkmale des Marktes, die Position von Tomra und der Wettbewerber von Tomra, die Größe der Kunden, die Bedingungen der Vereinbarung, die Entwicklung der Nachfrage und die Abdeckung und Laufzeit der Verträge sowie den Sogeffekt der Rabattpläne analysiert hatte. In diesem Zusammenhang stellte das Gericht fest, dass die Abschottung eines erheblichen Teils des Marktes durch ein beherrschendes Unternehmen nicht mit dem Nachweis gerechtfertigt werden könne, dass der Teil des Marktes, der noch gewonnen werden kann, ausreichend Platz für eine begrenzte Zahl von Wettbewerbern bietet, weil die im potenziell abgeschotteten Teil des Marktes befindlichen Kunden in der Lage sein sollten, in größtmöglichem Maße vom Wettbewerb zu profitieren, und die Wettbewerber auf dem gesamten Markt und nicht nur auf einem Teil desselben in Leistungswettbewerb treten sollten und weil es nicht Sache des beherrschenden Unternehmens sei, zu bestimmen, wie viele konkurrenzfähige Wettbewerber um den noch nicht gedeckten Anteil der bestehenden Nachfrage konkurrieren dürfen.

### 2.2. Preis-Kosten-Schere

63. Mit dem Urteil vom 14. Oktober 2010 in der Sache Deutsche Telekom AG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>51</sup> wies der Gerichtshof das Rechtsmittel der Deutsche Telekom (DT) gegen ein Urteil aus dem Jahr 2008<sup>52</sup> zurück, mit dem das Gericht (erster Instanz) die Entscheidung der Kommission von 2003 bestätigt und festgestellt hatte, dass die Deutsche Telekom ihre Wettbewerber durch Festsetzung missbräuchlicher Preise für Vorleistungszugangsdienste („letzte Meile“ für die Verbindung des Netzes mit den Endkunden) aus dem Markt verdrängte. Dieses Grundsatzurteil bestätigt erneut die Maßstäbe für die Beurteilung der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung in Form einer Preis-Kosten-Schere gemäß Artikel 102, die das Gericht erster Instanz in seinem Urteil im Jahr 2008 beschrieben hatte. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass eine Kosten-Preis-Schere schon an sich einen Missbrauch darstelle und dass entsprechend nicht nachgewiesen werden müsse, dass Vorleistungs- oder Endkundenpreise für sich genommen missbräuchlich seien. Das missbräuchliche Verhalten des beherrschenden Unternehmens beruhe nämlich auf

---

<sup>50</sup> Rechtssache T-155/06, *Tomra Systems u. a./Europäische Kommission*, Slg. 2010.

<sup>51</sup> Rechtssache C-280/08 P, *Deutsche Telekom AG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Slg. 2010.

<sup>52</sup> Rechtssache T-271/03, *Deutsche Telekom/Kommission*, Slg. 2008, S. II-477.

der unangemessenen Spanne zwischen den Entgelten für den Vorleistungszugang und den eigenen Endkundenpreisen.

64. Der Gerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der von der Kommission zur Feststellung einer „Kosten-Preis-Schere“ (Margenbeschneidung) verwendeten Methode bestätigt (nämlich die Durchführung eines Tests unter Annahme eines „gleich effizienten Wettbewerbers“). Mit diesem Test wurde geprüft, ob die Deutsche Telekom in der Lage gewesen wäre, Endkundendienste ohne Verluste anzubieten, wenn sie ihre eigenen Großkundenpreise für den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen hätte zahlen müssen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine Kosten-Preis-Schere nur dann als missbräuchlich zu betrachten ist, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie geeignet ist, den Markteintritt von Wettbewerbern oder die Durchdringung des Marktes durch Wettbewerber, die mindestens ebenso effizient wie das marktbeherrschende Unternehmen sind, zu erschweren oder unmöglich zu machen. Da die von DT angebotenen Vorleistungszugangsdienste für ihre Wettbewerber unerlässlich sind, um in die Märkte für Endkundenzugangsdienste wirksam vordringen zu können, behindert eine sich aus der Spanne zwischen den Zwischenabnehmerentgelten für Vorleistungszugangsdienste und den Endkundenentgelten für Endkundenzugangsdienste ergebende Beschneidung der Margen die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Märkten für Endkundenzugangsdienste nach Auffassung des Gerichtshofs grundsätzlich, da ein ebenso effizienter Wettbewerber wie DT auf dem Markt für Endkundenzugangsdienste nicht tätig sein kann, ohne dabei Verluste zu erleiden. Der Gerichtshof hat betont, dass eine Preispolitik eines beherrschenden Unternehmens, die auf die Erzeugung einer Kosten-Preis-Schere bei seinen ebenso effizienten Wettbewerbern abzielt, um diese Wettbewerber aus dem relevanten Markt zu verdrängen, gemäß Artikel 102 AEUV auch dann als missbräuchlich zu bewerten ist, wenn das angestrebte Ziel letztlich nicht erreicht wird.
65. Und schließlich wird im Urteil festgestellt, dass die genannte Kosten-Preis-Schere DT zugerechnet werden könne, da DT trotz der Preisregulierung über hinreichenden Spielraum zur Änderung ihrer Endkundenentgelte verfügte. Dadurch bestätigt der Gerichtshof, dass die Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden (in diesem Fall die Genehmigung der Vorleistungsentgelte von DT durch die deutsche Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor RegTP) ein beherrschendes Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften entbinden. Nach Auffassung des Gerichtshofs besaß DT unabhängig von der nationalen Preisregulierung hinreichenden Handlungsspielraum zur Änderung der Entgelte, um die Kosten-Preis-Schere zu beenden und die wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Gemäß dem EU-Telekommunikationsrecht beeinträchtigen Entscheidungen nationaler Behörden somit in keiner Weise die Befugnis der Kommission zur Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht.

### **2.3. Höhe der Geldbußen**

66. Am 19. Mai 2010 erließ das Gericht sechs Urteile<sup>53</sup> über die Rechtsmittel, die mehrere Unternehmen gegen die Entscheidung der Kommission vom

---

<sup>53</sup> Rechtssachen T-11/05, T-18/05, T-19/05, T-20/05, T-21/05 und T-25/05, *Wieland-Werke AG u. a., IMI plc u. a., Boliden AB u. a., Outokumpu Oyj u. a., Chalkor AE, KME Germany AG u. a./Kommission*.

3. September 2004 in der Sache Sanitärrohre aus Kupfer<sup>54</sup> eingelegt hatten, in der das Strafmaß für ein Kartell im Markt für die Kupferrohrherstellung festgelegt worden war. Das Gericht traf Entscheidungen in einigen Fragen im Zusammenhang mit der Höhe von Geldbußen.

67. In der Rechtssache KME Germany AG, KME France SAS, KME Italy SpA/Kommission wies das Gericht das Rechtsmittel der Klägerinnen zurück. In Bezug auf die Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlung bestätigte das Gericht, dass die tatsächlichen Auswirkungen von Kartellen auf den Markt für die Einstufung gemäß den Geldbußen-Leitlinien von 1998 als „besonders schwer“ nicht relevant sind. Daher ist die Frage, in welchem Ausmaß ein Kartell zu einem höheren Marktpreis geführt hat, kein entscheidender Faktor für die Festlegung der Höhe der Geldbußen. Die Beurteilung des Umfangs des vom Kartell betroffenen Sektors ist für die Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße von Bedeutung. Die Klägerinnen machten geltend, dass die Kommission bei der Beurteilung des relevanten Umfangs fälschlicherweise den Preis der Ausgangserzeugnisse (Metalle) für den Marktumsatz berücksichtigt hatte; der Preis dieser Erzeugnisse richte sich nämlich nach den Tagesnotierungen an der Londoner Metallbörse und entziehe sich insoweit der Kontrolle der Klägerinnen. Das Gericht wies dieses Argument zurück und stellte fest, dass der Umsatz – obwohl er nur eine Näherungsgröße darstellt – im Wettbewerbsrecht gegenwärtig als angemessenes Kriterium für die Beurteilung der Größe und der wirtschaftlichen Macht der beteiligten Unternehmen angesehen wird. Das Gericht vertrat ferner die Auffassung, dass die Kommission bei der Erhöhung des Betrags der Geldbuße entsprechend der jeweiligen Dauer der Zuwiderhandlung nicht verpflichtet ist, einen Aufschlag für jedes einzelne Jahr der Beteiligung mit Bezug auf die Schwere der Zuwiderhandlung (d. h. Häufigkeit der Kartelltreffen) festzusetzen.
68. In der Rechtssache IMI plc, IMI Kynoch Ltd und Yorkshire Copper Tube hob das Gericht die Entscheidung der Kommission teilweise auf und setzte den Grundbetrag der von der Klägerin gezahlten Geldbuße herab, da die Klägerin im Gegensatz zu den anderen Kartellmitgliedern nur an einem Teil des Kartells beteiligt war. Die Klägerinnen machten geltend, dass sie ihre Beteiligung am Kartell für mehr als 16 Monate unterbrochen hatten, bevor sie wieder an den Kartellvereinbarungen teilnahmen. Andere Kartellmitglieder hatten sich in diesem Zeitraum regelmäßig getroffen. Die Kommission konnte keine Nachweise dafür vorlegen, dass die Klägerinnen an diesen Kartelltreffen während der 16-monatigen „Unterbrechung“ beteiligt waren. Obwohl die Klägerinnen nicht bestritten, dass das Kartell eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung darstellte, beschloss das Gericht, den Betrag der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße herabzusetzen, um ihrer sequenziellen Beteiligung am Kartell Rechnung zu tragen.

#### **2.4. Anwaltsgeheimnis und Syndikusanwälte**

69. In seinem Urteil vom 14. September 2010,<sup>55</sup> mit dem der Gerichtshof die von Akzo Nobel Chemicals Limited und Akros Chemicals Limited gegen die Kommission eingelegten Rechtsmittel zurückwies, bestätigte der Gerichtshof den in der

---

<sup>54</sup> Sache COMP/38069, *PO/Sanitärrohre aus Kupfer* (ABl. L 192 vom 13.7.2006, S. 21-29).

<sup>55</sup> Rechtssache C-550/07 P, *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akros Chemicals Ltd/Europäische Kommission*, Slg. 2010.

vorhergehenden Rechtssache AM&S Europe/Kommission<sup>56</sup> vertretenen Standpunkt, dass der unternehmensinterne Schriftwechsel mit Syndikusanwälten im Bereich des Wettbewerbsrechts nicht dem Anwaltsgeheimnis unterliegt.

70. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass sich Syndikusanwälte angesichts der durch einen Dienstvertrag gegebenen Bindung des Syndikusanwalts an seinen Mandanten in einer Position befinden, die sich von derjenigen eines externen Rechtsanwalts unterscheidet. Syndikusanwälte erfüllen nicht die beiden Voraussetzungen für den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gleichzeitig vorliegen müssen und vom Gerichtshof erstmalig in der Rechtssache AM & S Europe/Kommission festgelegt wurden. Diese Voraussetzungen besagen, (i) dass die Beratung zum Zweck der Ausübung des Rechts eines Mandanten auf Verteidigung angefordert und geleistet werden muss und (ii) dass die Beratung von „*unabhängigen Rechtsanwältinnen*“ ausgehen muss, d. h. von „*Anwältinnen ..., die nicht durch einen Dienstvertrag an den Mandanten gebunden sind*“. Der Syndikusanwalt ist von seinem Arbeitgeber wirtschaftlich abhängig und hat eine enge Bindung an diesen, so dass sich der Grad seiner beruflichen Unabhängigkeit von der eines externen Rechtsanwalts unterscheidet. Dies gilt ungeachtet der standesrechtlichen Bindungen, denen Syndikusanwälte unterliegen. Das Anwaltsgeheimnis gilt nur für die Beratung durch unabhängige externe Rechtsanwältinnen. Infolgedessen kann die Kommission im Rahmen einer Untersuchung den vollständigen Schriftwechsel von Syndikusanwältinnen mit ihren Kollegen sowie die gegenüber diesen von Syndikusanwältinnen geleistete Beratung in Angelegenheiten, die wettbewerbsrechtliche Fragen aufwerfen können, uneingeschränkt überprüfen. Dies geschah in dieser Sache im Zusammenhang mit der im Rahmen einer Kartelluntersuchung erfolgten Beschlagnahme von E-Mails und Mitteilungen, die zwischen dem General Manager von Akros und einem in den Niederlanden zugelassenen und bei Akzo Nobel als Wettbewerbskoordinator angestellten Rechtsanwalt ausgetauscht worden waren.

## 2.5. Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums und Regelungsverfahren

71. Das Urteil des Gerichts in der Rechtssache AstraZeneca plc/Europäische Kommission<sup>57</sup> ist insoweit von besonderer Bedeutung, als es die erste Kommissionsentscheidung über den Missbrauch der beherrschenden Stellung im Arzneimittelsektor weitgehend bestätigte und klarstellte, dass der Missbrauch der Regelungsverfahren, einschließlich des Patentsystems, eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsvorschriften der EU darstellen kann. Das Gericht bestätigte die Feststellung der Kommission, dass die Vorlage irreführender Informationen durch das Unternehmen AstraZeneca bei Patentbehörden zum Zwecke der Erlangung ergänzender Schutzzertifikate, zu der es nicht oder nur für einen kürzeren Zeitraum berechtigt war, eine Verhaltensweise darstellte, die ausschließlich auf nicht dem Bereich des Leistungswettbewerbs zuzurechnenden Methoden beruhte und daher mit der besonderen Verantwortung eines Unternehmens in beherrschender Stellung nicht vereinbar war. Das Gericht betonte, aus der Objektivität des Missbrauchskonzepts ergebe sich, dass die den Behörden vorgelegten irreführenden Darstellungen auf der Grundlage objektiver Faktoren bewertet werden müssten und dass die Absicht des

---

<sup>56</sup> Rechtssache 155/79, *AM&S Europe/Kommission*, Slg. 1982, S. 1575.

<sup>57</sup> Rechtssache T-321/05, *AstraZeneca AB, AstraZeneca plc/Europäische Kommission*, Slg. 2010.

Verhaltens und die Bösgläubigkeit des beherrschenden Unternehmens nicht nachgewiesen werden müssten, um den Missbrauch einer beherrschenden Stellung feststellen zu können. Die Absichten des beherrschenden Unternehmens könnten jedoch einen relevanten Faktor darstellen, der gegebenenfalls von der Kommission berücksichtigt werden könne.

72. Das Gericht bestätigte auch die Schlussfolgerung der Kommission, dass ein wesentliches Ziel des Widerrufs der Arzneimittelzulassung für Losec in Kapselform in ausgewählten EWR-Ländern darin bestanden habe, den Wettbewerb von Generikaunternehmen und Parallelhändlern auszuschließen. Das Gericht stellte fest, dass der Zweck von Arzneimittelzulassungen in der Erteilung des Rechts zur Vermarktung eines Arzneimittelprodukts, nicht jedoch im Ausschluss von Wettbewerbern aus dem Markt bestehe. Allerdings stellte das Gericht fest, dass die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass der Widerruf von Losec in Kapselform in zwei der drei Länder Paralleleinfuhren in diesen Ländern habe verhindern können; daher hob das Gericht diesen Teil der Kommissionsentscheidung auf.

## 2.6. Fehlendes Interesse der EU

73. Das Urteil des Gerichts in der Rechtssache *Confédération européenne des associations d'horlogers-réparateurs (CEAHR)/Europäische Kommission*<sup>58</sup> bildet ein seltenes Beispiel für die Aufhebung einer Zurückweisungsentscheidung der Kommission wegen des fehlenden Interesses der EU. Die Kommission wies den Vorwurf von CEAHR zurück, demzufolge die Weigerung mehrerer Schweizer Uhrenhersteller, Ersatzteile an unabhängige Uhrmacher zu liefern, eine Zuwiderhandlung gegen die Artikel 101 und 102 AEUV darstellte. Die Feststellung eines unzureichenden Interesses der EU durch die Kommission beruhte im Wesentlichen auf der begrenzten Auswirkung etwaiger Folgen der Zuwiderhandlung auf das Funktionieren des Binnenmarktes, der begrenzten Wahrscheinlichkeit eines Nachweises der Zuwiderhandlung und der Tatsache, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte als geeignete Anlaufstellen für die Behandlung der mutmaßlichen Zuwiderhandlungen erschienen. Keines dieser Argumente konnte das Gericht überzeugen.
74. Erstens war das Gericht nicht von der Feststellung der Kommission überzeugt, dass der betroffene Markt von begrenztem Umfang sei, da die Kommissionsentscheidung nicht das betroffene Gebiet berücksichtigte und keine Zahlen oder Schätzungen zur Unterstützung dieser Feststellung enthielt. Die Kommission sei zwar nicht durch Rechtsvorschriften verpflichtet, sich zur Beurteilung des Unionsinteresses zur Größe des Marktes zu äußern; wenn sie jedoch das Argument der begrenzten Marktgröße ins Feld führe, müsse sie diese Feststellung hinreichend begründen. Zweitens befand das Gericht die *Prima-facie*-Beurteilung des betroffenen Marktes für fehlerhaft; dies galt insbesondere den Umstand, dass der Primärmarkt zusammen mit dem Anschlussmarkt für Ersatzteile und Reparaturdienste geprüft wurde. Diese Fehler stellten die übrige Analyse sowie die Schlussfolgerung der Kommission, dass die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen von Verstößen gering sei, in Frage. In Bezug auf das Argument, die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte erschienen als geeignete Anlaufstellen für die Behandlung der mutmaßlichen Zuwiderhandlungen,

---

<sup>58</sup> Rechtssache T-427/08, *Confédération européenne des associations d'horlogers-réparateurs (CEAHR)/Europäische Kommission*, Slg. 2010.

stellt das Gericht fest, dass die fragliche Verhaltensweise in mindestens fünf Mitgliedstaaten bestehe und Unternehmen zuzurechnen sei, die ihren Gesellschaftssitz und ihre Fertigungsstätten außerhalb der Europäischen Union hätten. Nach Ansicht des Gerichts deuten diese Faktoren darauf hin, dass ein Vorgehen auf Unionsebene wirksamer sein könnte als eine Vielzahl von Initiativen auf nationaler Ebene. Das Urteil enthält nützliche Erläuterungen zu den Pflichten der Kommission in Bezug auf die Beurteilung und Zurückweisung von Beschwerden wegen eines fehlenden Interesses der Union.

## **2.7. Verpflichtungszusagen**

75. In der Rechtssache Europäische Kommission/Alrosa Company Ltd<sup>59</sup> hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf, das die Verpflichtungsentscheidung der Kommission aufgehoben hatte, mit der die Verpflichtungszusagen von De Beers zur schrittweisen Beendigung des Erwerbs von Rohdiamanten von Alrosa für rechtsverbindlich erklärt wurden. Der Gerichtshof erließ ein endgültiges Urteil in dieser Sache, in dem die Kommissionsentscheidung bestätigt wurde. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass die Kommission bei der Entscheidung über die Annahme von Verpflichtungszusagen gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 1/2003 zum Abschluss einer Untersuchung über einen beträchtlichen Handlungsspielraum verfügt. Das Urteil betont die spezifischen Merkmale der in den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehenen Mechanismen sowie die Tatsache, dass die im Rahmen dieser Bestimmungen verfügbaren Handlungsinstrumente jeweils unterschiedlich sind. Daraus ergibt sich, dass auch die Verpflichtung der Kommission zur Gewährleistung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß den beiden Artikeln in Umfang und Inhalt jeweils unterschiedlich zu bewerten ist. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass Unternehmen, die Zusagen auf der Grundlage von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1/2003 abgeben, bewusst in Kauf nehmen, dass ihre Zugeständnisse möglicherweise über das hinausgehen, was die Kommission selbst ihnen nach eingehender Prüfung in einer Entscheidung gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung auferlegen könnte. Andererseits können diese Unternehmen durch den Abschluss des gegen sie angestrebten Verletzungsverfahrens die Feststellung eines Wettbewerbsverstoßes und eine mögliche Geldbuße vermeiden. Der Gerichtshof stimmte nicht mit der Auslegung des Gerichts in Bezug auf das Anhörungsrecht von Alrosa im Verfahren der Kommission überein. Alrosa könne nicht als „beteiligtes Unternehmen“ in einem Verfahren gemäß Artikel 102 AEUV angesehen werden, da es nicht das beherrschende Unternehmen sei. Die Kommission sehe daher Alrosa zu Recht als interessierten Dritten an, der über weniger umfassende Rechte verfüge.

## **C – FUSIONSKONTROLLE**

### **1. GESTALTUNG UND ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN**

76. 2010 war die Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse aufgrund der Wirtschaftskrise weiterhin gering. Insgesamt wurden der Kommission 274 Vorhaben gemeldet (im Vergleich zu 259 im Jahr 2009 und 347 im Jahr 2008); es wurden 16 Beschlüsse mit Auflagen und keine Verbotsbeschlüsse gefasst. Zum

---

<sup>59</sup> Rechtssache C-441/07 P, *Europäische Kommission/Alrosa Company Ltd*, Slg. 2010.



überwiegenden Teil wurden Zusammenschlüsse im Rahmen des normalen Verfahrens und des vereinfachten Verfahrens (55 % der Anmeldungen) ohne Auflagen angenommen.

77. 2010 fasste die Kommission drei Beschlüsse nach einer gründlichen Analyse im Rahmen von Untersuchungen der Phase II im Zusammenhang mit den Zusammenschlüssen Oracle/Sun Microsystems,<sup>60</sup> Monsanto/Syngenta<sup>61</sup> und Unilever/Sara Lee Body.<sup>62</sup>
78. Am 21. Januar 2010 genehmigte die Kommission die geplante Übernahme von Sun Microsystems durch die Oracle Corporation, den führenden Anbieter proprietärer Datenbank-Software. Nach einer Untersuchung der Phase II des Marktes für Datenbank-Software kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs führen würde (siehe Abschnitt II.B.2.2.2 Randnummer 257).
79. Am 17. November 2010 genehmigte die Kommission nach einer eingehenden Prüfung die Übernahme der weltweiten Sonnenblumensaatgut-Sparte des US-Unternehmens Monsanto durch das Schweizer Unternehmen Syngenta, unter der Auflage, dass Monsanto folgende Geschäftsbereiche veräußert: Sonnenblumenhybriden, die in Spanien und Ungarn vermarktet werden oder sich dort in der offiziellen Erprobung befinden, sowie Elternlinien, die zur Erzeugung dieser Hybriden verwendet oder derzeit für die Erzeugung von für Spanien und Ungarn bestimmte Hybriden entwickelt werden. Die Untersuchung der Kommission hatte ergeben, dass das Vorhaben in der ursprünglich angemeldeten Form zu hohen Marktanteilen des zusammengeschlossenen Unternehmens und erheblichen Zutritts- und Expansionschranken auf den spanischen und ungarischen Märkten für die Vermarktung von Sonnenblumensaatgut geführt hätte. Außerdem hätte das zusammengeschlossene Unternehmen mehr Möglichkeiten und Anreize gehabt, in der EU seine Sonnenblumensorten in wesentlich geringerem Umfang als bisher auszutauschen oder entsprechende Lizenzen zu erteilen; dies hätte vor allem einen Innovationsrückgang und eine Abschottung der Wettbewerber von den Märkten für die Vermarktung von Sonnenblumensaatgut und letztlich für die Kunden eine Beschränkung des Angebots an Sonnenblumensaatgut-Hybriden zur Folge gehabt. Der weite Anwendungsbereich des Verpflichtungspakets gewährleistet, dass die zu veräußernde Geschäftssparte rentabel und nachhaltig geführt werden kann und es dem Erwerber möglich sein wird, sich als Wettbewerber auf den Märkten für den Sonnenblumensortenhandel in der EU und für die Vermarktung von Sonnenblumensaatgut in Spanien und Ungarn in derselben Weise wie Monsanto zu behaupten. Angesichts der von Syngenta eingegangenen Verpflichtungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt bzw. einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich behindern wird.
80. Am 17. November 2010 genehmigte die Kommission auch die geplante Übernahme der Haushalts- und Körperpflegesparte der US-amerikanischen Sara Lee Corporation durch das anglo-niederländische Konsumgüterunternehmen Unilever mit Auflagen.

---

<sup>60</sup> Sache COMP/M.5529, *Oracle/Sun Microsystems* (ABl. C 91 vom 9.4.2010, S. 7).

<sup>61</sup> Sache COMP/M.5675, *Syngenta/Monsanto Sonnenblumensaatgutsparte*, siehe IP/10/1515, 17.11.2010.

<sup>62</sup> Sache COMP/M.5658, *Unilever/Sara Lee Bodycare*, siehe IP/10/1514, 17.11.2010.

Gemäß der eingehenden Untersuchung durch die Kommission würde die mit dem Zusammenschluss einhergehende Zusammenführung der derzeit konkurrierenden Marken beider Unternehmen – vor allem Sanex mit Dove und Rexona – Unilever eine sehr starke, marktführende Stellung auf mehreren Märkten für Deodorants verschaffen. Die Kommission hatte festgestellt, dass der Zusammenschluss in der ursprünglich angemeldeten Form für Belgien, die Niederlande, Dänemark, das Vereinigte Königreich, Irland, Spanien und Portugal wettbewerbsrechtlich bedenklich sei, da dort ein wichtiger Wettbewerber weggefallen wäre und dies wahrscheinlich zu höheren Preisen geführt hätte. Um diese Bedenken auszuräumen, haben sich die Zusammenschlussparteien dazu verpflichtet, die Marke Sanex und damit verbundene Geschäftsbereiche von Sara Lee in Europa abzustößen. Angesichts dieser Verpflichtungen kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der wirksame Wettbewerb weder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) noch in einem wesentlichen Teil desselben durch die Übernahme erheblich beeinträchtigt wird.

81. In der Luftfahrtbranche waren 2010 erhebliche Konsolidierungsaktivitäten zu verzeichnen. Die Kommission untersuchte die Auswirkungen der Zusammenschlüsse British Airways/Iberia und United Airlines/Continental Airlines, insbesondere auf den Transatlantikstrecken.<sup>63</sup> Die Untersuchung der Kommission zeigte, dass die zusammengeschlossenen Unternehmen weiterhin einem ausreichenden Wettbewerb von anderen Fluggesellschaften ausgesetzt sind, die auf diesen Strecken sowie auf anderen Langstrecken tätig sind. In Bezug auf Kurzstrecken untersuchte die Kommission insbesondere die Auswirkungen des Zusammenschlusses von British Airways und Iberia auf die Strecken London-Madrid und London-Barcelona und kam zu dem Schluss, dass die Fluggäste anscheinend angemessene alternative Optionen auf diesen und anderen Kurzstrecken haben. Die Kommission stellt weiterhin sicher, dass die Konsolidierung in der Luftfahrtbranche nicht auf Kosten bestimmter Verbrauchergruppen erfolgt (siehe Abschnitt II.E.2.1.2 Randnummern 315-316).
82. Auch in relativ neuen Märkten wurden im Jahr 2010 Zusammenschlüsse durchgeführt; in Verbindung mit diesen Zusammenschlüssen wurden potenzielle Wettbewerbsprobleme im Zusammenhang mit Marktabschottung, Normung und Open-Source-Produkten untersucht. Im Hinblick auf den Zusammenschluss zwischen den Tochtergesellschaften von T-Mobile und Orange im Vereinigten Königreich<sup>64</sup> wurde untersucht, ob der beträchtliche Marktanteil der kombinierten Funkfrequenzen der beiden Unternehmen nicht den zukünftigen Zugang von Wettbewerbern zu den Telefoniemärkten der vierten Generation blockieren würde (siehe Abschnitt II.C.2.1.2 Randnummer 246). Der Erwerb der Geschäftsbereiche Internetsuche und Suchmaschinenanzeigen von Yahoo durch Microsoft veranlasste die Kommission, den dynamischen Markt für Online-Suchmaschinen zu analysieren<sup>65</sup> (siehe Abschnitt II.C.2.2.2 Randnummer 258). Einige Zusammenschlüsse im Arzneimittelmarkt betrafen auch den dynamischen Markt der

---

<sup>63</sup> Sachen COMP/M.5747, *British Airways/Iberia* (ABl. C 241 vom 8.9.2010, S. 1), und COMP/M.5889, *United Airlines/Continental Airlines* (ABl. C 225 vom 20.8.2010, S. 1).

<sup>64</sup> Sache COMP/M.5650, *T-Mobile/Orange* (ABl. C 108 vom 28.4.2010, S. 4).

<sup>65</sup> Sache COMP/M.5727, *Microsoft/Yahoo! Search Business*; siehe IP/10/167, 18.5.2010.

Biotechnologeerzeugnisse, wie z. B. in den Sachen *Teva/Ratiopharm* und *Abbott/Solvay*<sup>66</sup> (siehe Abschnitt II.D.2.1.2 Randnummern 291 und 292).

83. Im Rahmen der Fusionskontrolle wurde 2010 auch eine Reihe von Fällen untersucht, die sich direkt aus Entscheidungen der Kommission für die Anwendung der vorübergehenden Beihilfavorschriften im Kontext der Wirtschafts- und Finanzkrise ergaben. Umstrukturierungspläne im Finanzsektor umfassten Veräußerungen von Aktiva durch die umstrukturierten Unternehmen; diese Veräußerungen wurden, sofern relevant, im Rahmen der Fusionskontrollvorschriften untersucht (siehe Abschnitt II.A.2.2 Randnummern 174-175).
84. Und schließlich trat die Arbeitsgruppe „Zusammenschlüsse“, die am 13. Oktober 2009 im Einvernehmen der nationalen Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichtet wurde (und in der den EWR-Mitgliedstaaten ein Beobachterstatut eingeräumt wurde), im Jahr 2010 dreimal zusammen. Diese Arbeitsgruppe soll sich über bewährte Verhaltensweisen austauschen und zur Förderung der Konsistenz, der Konvergenz und der Zusammenarbeit zwischen den in der EU für Zusammenschlüsse zuständigen Gerichtsbarkeiten beitragen. Die Diskussionen beschäftigten sich in diesem Jahr mit der Überprüfung von Zusammenschlüssen mit potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf nationaler Ebene und mit der Beurteilung von Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen.

## 2. AUSGEWÄHLTE RECHTSSACHEN

### 2.1. Quantitative Beweismittel und ökonomische Studien

85. In der Rechtssache *Ryanair/Kommission*<sup>67</sup> legte Ryanair Beschwerde gegen eine Kommissionsentscheidung vom Juni 2007 ein, mit der Ryanair untersagt wurde, seinen irischen Wettbewerber Aer Lingus zu übernehmen. Das Gericht bestätigte die Verbotsentscheidung der Kommission und würdigte dabei insbesondere die von der Kommission durchgeführte, sehr ausführliche und sorgfältige Analyse der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb und der von Ryanair vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen. Das Gericht unterstützte daher erneut<sup>68</sup> den Ansatz der Kommission, horizontale Zusammenschlüsse auf der Grundlage des in den Leitlinien zu horizontalen Zusammenschlüssen<sup>69</sup> festgelegten Analyserahmens zu überprüfen.
86. Das Urteil erläuterte auch wichtige Aspekte hinsichtlich der Untersuchungsbefugnisse der Kommission, insbesondere in Bezug auf die umfassende Nutzung quantitativer Beweismittel und ökonomischer Studien in der Entscheidung. Das Gericht stellte fest, dass die Kommission uneingeschränkt berechtigt war, diese Art von Beweismitteln zur Bewertung der Auswirkungen des

---

<sup>66</sup> Sachen COMP/M.5865, *Teva/Ratiopharm* (ABl. C 7 vom 12.1.2011, S. 5), und COMP/M.5661, *Abbott/Solvay Pharmaceuticals* (ABl. C 89 vom 7.4.2010, S. 1).

<sup>67</sup> Rechtssache T-342/07, *Ryanair/Kommission*, Slg. 2010.

<sup>68</sup> Siehe auch Rechtssachen T-282/06, *Sun Chemical Group u. a./Kommission*, Slg. 2007, S. II-2149, und T-151/05, *NVV u. a./Kommission*, Slg. 2009, S. II-1219.

<sup>69</sup> Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5-18).

Zusammenschlusses zu verwenden, insbesondere weil die Kommission die quantitativen Beweismittel und die ökonomischen Studien nicht anstelle der Ergebnisse einer von der Kommission durchgeführten Marktuntersuchung, sondern ergänzend zu diesen Ergebnissen verwendet hatte.

87. Das Gericht bestätigte außerdem den analytischen Ansatz der Kommission für Zusammenschlüsse von Fluggesellschaften, insbesondere in Bezug auf Marktdefinition und annehmbare Abhilfemaßnahmen. Es unterstützte die Praxis der Kommission, die Auswirkungen der Zusammenschlüsse von Fluggesellschaften auf der Grundlage einzelner Strecken zu bewerten, auf denen sich die Tätigkeiten beider Unternehmen überschneiden, und nicht auf der Grundlage von Gruppen von Strecken oder von Ländern zu analysieren. Das Gericht bestätigte die Kommissionsentscheidung auch dahingehend, dass es in seiner Bewertung zwischen Zusammenschlüssen von Marktteilnehmern, die von verschiedenen Flughäfen aus operieren, und Zusammenschlüssen von Unternehmen unterschied, die von dem gleichen Flughafen aus tätig sind.
88. Und schließlich bestätigte das Gericht, dass die Kommission die von Ryanair in verschiedenen Phasen des Verfahrens vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen aufgrund formaler Mängel (u. a. unklare und widersprüchliche Formulierungen in einigen wichtigen Teilen der angebotenen Abhilfemaßnahme) zu Recht abgelehnt hat und so den Möglichkeiten der Parteien, sich über die in der Fusionskontrollverordnung<sup>70</sup> und der Mitteilung über Abhilfemaßnahmen<sup>71</sup> festgelegten Verfahrensregeln hinwegzusetzen, klare Grenzen gesetzt hat.

## **2.2. Minderheitsbeteiligungen**

89. In einem anderen Urteil in der Rechtssache Aer Lingus/Kommission<sup>72</sup> erläuterte das Gericht einige wichtige Aspekte bezüglich der Befugnisse der Kommission im Rahmen der Fusionskontrollverordnung in Fällen von Minderheitsbeteiligungen. Vor der Anmeldung des Zusammenschlusses hatte Ryanair eine Minderheitsbeteiligung ohne Kontrollbefugnisse an Aer Lingus erworben (derzeit 29,4 %), die es nach der Verbotsentscheidung der Kommission behielt. Aer Lingus beantragte, dass die Kommission Ryanair anweisen möge, seine verbleibenden Minderheitsbeteiligungen vollständig zu veräußern; die Kommission wies diesen Antrag jedoch mit einer Entscheidung zurück, gegen die Aer Lingus später Beschwerde einlegte.
90. Das Gericht bestätigte, dass die Kommission die von Aer Lingus in der Beschwerde erhobene Forderung, Ryanair die Veräußerung seiner Beteiligung an Aer Lingus ohne Kontrollbefugnisse aufzuerlegen, zu Recht zurückgewiesen hat. Das Gericht stellte fest, dass der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung durch Ryanair weder als „vollständiger“ noch als „teilweiser“ Vollzug des Zusammenschlusses betrachtet werden könne, sofern keine Minderheitsbeteiligung mit Kontrollbefugnis vorliege.

---

<sup>70</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1-22).

<sup>71</sup> Mitteilung der Kommission über nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zulässige Abhilfemaßnahmen (ABl. C 267 vom 22.10.2008, S. 1-27).

<sup>72</sup> Rechtssache T-411/07, *Aer Lingus/Kommission*, Slg. 2010.

Daher sei die Kommission im Rahmen der Fusionskontrollverordnung nicht befugt, Ryanair die Veräußerung seiner Minderheitsbeteiligung aufzuerlegen.

## **D – BEIHILFENKONTROLLE**

### **1. GESTALTUNG UND ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN**

Überblick der Tätigkeiten der Kommission im Bereich der Beihilfenkontrolle im Jahr 2010

91. Zusätzlich zu Aktivitäten im Bereich staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Finanzkrise fasste die Kommission 2010 etwa 450 Beschlüsse in weiteren Beihilfefällen in Industrie- und Dienstleistungssektoren.
92. Beihilfen in Industrie- und Dienstleistungsbranchen wurden überwiegend für horizontale Maßnahmen von allgemeinem Interesse genehmigt. Hierzu zählen unter anderem Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes (49 Fälle), Regionalbeihilfen (48), Beihilfen zur Förderung des Umweltschutzes (26), Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (29) und Ausgleichszahlungen für durch Naturkatastrophen entstandene Schäden (10). Die Kommission genehmigte auch Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (25 Fälle) und für die Entwicklung spezifischer Sektoren (z. B. Kohle oder Breitbandnetze) (42 Fälle). Die Kommission genehmigte ferner 39 Fälle im Verkehrssektor hauptsächlich mit den folgenden Schwerpunkten: Sektorbeihilfen (19 Fälle), Beihilfen für die regionale Entwicklung (7 Fälle) und Beihilfen für die Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten (5 Fälle).
93. Mitgliedstaaten haben vielfach die Möglichkeiten der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)<sup>73</sup> genutzt, gemäß der Maßnahmen, die die Anforderungen der AGVO erfüllen, genehmigt werden können, ohne sie vorher bei der Kommission anzumelden. 2010 teilten die Mitgliedstaaten der Kommission die Einführung von 414 entsprechenden neuen Maßnahmen mit. Die Kommission genehmigte ferner 321 Regelungen und 114 individuelle Maßnahmen. Im Laufe des Jahres fasste die Kommission 14 vollständig oder teilweise negative Beschlüsse im Zusammenhang mit Beihilfefällen.

Überblick über die von der Kommission genehmigten Beihilfebeträge, ohne Krisenmaßnahmen (2009)

94. Die Zahlen für die genehmigten Beihilfebeträge werden im halbjährlichen Anzeiger für staatliche Beihilfen mit einer Verzögerung von einem Jahr zusammengestellt. Aus der aktuellen Herbstausgabe<sup>74</sup> geht hervor, dass sich der Umfang der Beihilfen im Jahr 2009 gegenüber 2008 erhöht hat, was fast ausschließlich auf Krisenmaßnahmen zurückzuführen ist. Auch ohne die außergewöhnlichen

---

<sup>73</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

<sup>74</sup> Anzeiger für staatliche Beihilfen – Herbstausgabe 2010 (KOM(2010) 701).

Krisenmaßnahmen ist der Umfang höher, bewegt sich jedoch noch innerhalb der Durchschnittswerte der letzten zehn Jahre.

95. Der Gesamtumfang der Beihilfen belief sich im Jahr 2009 ohne Krisenmaßnahmen auf 0,62 % des BIP bzw. 73,2 Mrd. EUR und lag damit etwas höher als im Jahr 2008 (0,58 % des BIP). Die staatlichen Beihilfen für Industrie- und Dienstleistungssektoren betragen 58,1 Mrd. EUR (79 % des Gesamtbetrags), während die Beihilfen für Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr 15,1 Mrd. EUR (21 %) betragen.
96. Durchschnittlich wurden 84 % der Beihilfen für die Industrie- und Dienstleistungssektoren für horizontale Maßnahmen von allgemeinem Interesse aufgewandt, während die Sektorbeihilfen bei 16 % lagen. Der größte Anteil der Beihilfen war für die regionale Entwicklung vorgesehen (etwa 14 Mrd. EUR, 24 % der gesamten staatlichen Beihilfen für die Industrie- und Dienstleistungssektoren), gefolgt von Umweltschutzbeihilfen (13 Mrd. EUR, 23 %) und Beihilfen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten (etwa 10,6 Mrd. EUR, 19 %). Diese drei Ziele machten zusammen etwa zwei Drittel der gesamten Beihilfen für Industrie- und Dienstleistungssektoren aus. Alle anderen horizontalen Maßnahmen zusammen machten etwa 18 % der gesamten Beihilfen für Industrie- und Dienstleistungssektoren aus: KMU (7 % des gesamten Beihilfebetrags), Beschäftigung (4 %), Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes (3 %), Ausbildung (2 %), soziale Unterstützung für individuelle Verbraucher (2 %), Risikokapital und andere horizontale Maßnahmen (etwa 1 %). Die Zahlen für 2010 sind noch nicht verfügbar; Umfang und Anteil der nicht-finanziellen Beihilfen im Jahr 2010 dürften sich gegenüber 2009 allerdings nicht wesentlich ändern.
97. Nach Maßgabe von Gruppenfreistellungen – insbesondere der AGVO – gewährte Beihilfen stellten im Jahr 2009 mit 19 % der gesamten Beihilfen für die Industrie- und Dienstleistungssektoren (10,8 Mrd. EUR) einen zunehmenden Anteil des Beihilfeumfangs dar (gegenüber 16 % im Jahr 2008 und 12 % im Jahr 2007). Der größte Teil der Beihilfen (69 %) wurde im Rahmen von Regelungen gewährt; die verbleibenden 12 % waren Einzelbeihilfen.

#### Maßnahmenpaket zur Vereinfachung der Beihilfenkontrolle

98. 2010 war das erste Jahr, in dem das Maßnahmenpaket zur Vereinfachung der Beihilfenkontrolle angewendet wurde. Dieses Paket, das seit dem 1. September 2009 in Kraft ist, sieht einen Verhaltenskodex<sup>75</sup> vor und beinhaltet eine Mitteilung über ein vereinfachtes Verfahren;<sup>76</sup> sowohl der Kodex als auch die Mitteilung streben eine Verbesserung der Wirksamkeit, der Transparenz und der Berechenbarkeit von Beihilfeverfahren an.
99. Der Verhaltenskodex beschreibt, wie Beihilfeverfahren in der Praxis zu handhaben sind. In diesem Kodex ist eine Reihe freiwilliger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vorgesehen, um die Beihilfeverfahren in jedem einzelnen Verfahrensabschnitt zu straffen und berechenbarer zu gestalten. Ein Jahr

---

<sup>75</sup> Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren (ABl. C 136 vom 16.6.2009, S. 13-20).

<sup>76</sup> Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft (ABl. C 136 vom 16.6.2009, S. 3-12).

nach Inkrafttreten des Kodex waren die ersten ermutigenden Ergebnisse des Kodex zu verzeichnen, insbesondere deutliche Auswirkungen auf die Bearbeitung von Beschwerden: Beschwerdeführer werden zunehmend auch über den Stand der Bearbeitung ihrer Beschwerden unterrichtet. Die Kommission wird die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiter verbessern, insbesondere in Bezug auf die Qualität der Anmeldungen und den Informationsaustausch während der Verfahren.

100. Das vereinfachte Verfahren soll die Behandlung einfach gelagerter Fälle durch die Kommission verbessern (z. B. Fälle, die eindeutig mit den geltenden Leitlinien oder der Beschlussfassungspraxis der Kommission vereinbar sind). Die Kommission möchte sicherstellen, dass eindeutig mit dem Binnenmarkt zu vereinbarende Beihilfemaßnahmen innerhalb eines Monats nach einer vollständigen Anmeldung durch den betreffenden Mitgliedstaat genehmigt werden. Eine Transparenzvorschrift gewährleistet, dass auch Dritte Informationen in die Verfahren einbringen können. Infolgedessen fasste die Kommission Beschlüsse im Rahmen des vereinfachten Verfahrens im Jahr 2010 in der Regel rascher als in normalen Verfahren.

## **1.1. Horizontale Beihilfen**

### *1.1.1. Regionale Beihilfen*

101. Nach Maßgabe der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013<sup>77</sup> (Regionalhilfefeitlinien 2007) führte die Kommission die Überprüfung des Fördergebietsstatus und der Beihilfehchstintensität der „vom statistischen Effekt betroffenen Regionen“<sup>78</sup> durch, die bis Ende 2010 vorübergehend von einem Status als geförderte Region gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a<sup>79</sup> profitierten. Ab dem 1. Januar 2011 sind diese Regionen gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c<sup>80</sup> für regionale Beihilfen förderberechtigt, mit Ausnahme von vier Regionen (Hainaut, Kentriki Makedonia, Dytiki Makedonia und Basilicata), die ihren Status als gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a geförderte Regionen mit einer Beihilfeintensität von 30 % behalten, da ihr BIP pro Einwohner im Zeitraum 2005-2007 unter 75 % des Durchschnittswert der 25 EU-Mitgliedstaaten lag.<sup>81</sup>

---

<sup>77</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13-44).

<sup>78</sup> „Vom statistischen Effekt betroffenen Regionen“ sind NUTS-II-Gebiete, in denen das Pro-Kopf-BIP bei Inkrafttreten der Regionalhilfefeitlinien 2007 mehr als 75 % des Durchschnitts der 25 EU-Mitgliedstaaten betrug, aber unter 75 % des Durchschnitts der 15 alten EU-Mitgliedstaaten lag.

<sup>79</sup> Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV sieht vor, dass Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. Die Bedingungen, unter denen eine Region für Beihilfen im Rahmen von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c (siehe nächste Fußnote) im Zeitraum 2007-2013 in Frage kommen, sind in den Regionalhilfefeitlinien 2007 festgelegt.

<sup>80</sup> Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c sieht vor, dass Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. Beihilfen im Rahmen von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c können normalerweise nur für einen begrenzten Teil des Staatsgebiets eines Mitgliedstaats in Anspruch genommen werden, und die Beihilfeintensität ist niedriger als in Regionen gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a.

<sup>81</sup> Überprüfung des Fördergebietsstatus und der Beihilfehchstintensität der „vom statistischen Effekt betroffenen Regionen“ in den nachstehend genannten nationalen Fördergebietskarten für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2013 (ABl. C 222 vom 17.8.2010, S. 2-3).

102. Ferner nahm die Kommission im Rahmen einer in den Leitlinien vorgesehenen Überprüfung im Jahr 2010 Änderungen der von drei Mitgliedstaaten (Frankreich, Irland und Italien) vorgelegten Fördergebietskarten in Bezug auf bestimmte Gebiete an, die für regionale Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c in Frage kommen.
103. Auf der Grundlage der Regionalhilfeleitlinien 2007 gewährte die Kommission im Jahr 2010 regionale Beihilfen für sechs große Investitionsprojekte. Vier dieser Vorhaben wurden im Photovoltaik-Sektor durchgeführt – drei in Deutschland (Solibro, Wacker Chemie und Sovello<sup>82</sup>) und eines in Spanien (Silicio Solar)<sup>83</sup> –, während die anderen Investitionsvorhaben im Mechaniksektor durchgeführt wurden (Liebherr in Deutschland und Fiat Powertrain in Italien).<sup>84</sup> Außerdem wurden fünf Ad-hoc-Beihilfemaßnahmen zugunsten einzelner Unternehmen für Investitionen in Gebieten gemäß den Fördergebietskarten 2007-2013 genehmigt, ebenso wie zehn Regionalbeihilferegelungen, davon fünf im Zusammenhang mit den äußersten Randgebieten.
104. 2010 fasste die Kommission in drei förmlichen Prüfverfahren (Deutsche Solar, Sovello und Fri-el Acerra) einen positiven und zwei negative Beschlüsse.<sup>85</sup> Die Negativbeschlüsse betrafen einen ungerechtfertigten KMU-Aufschlag zugunsten der Sovello AG, der von Deutschland zurückgefordert wird, da das begünstigte Unternehmen nicht als KMU einzustufen war, sowie eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfemaßnahme zugunsten von Fri-el Acerra aufgrund einer fehlenden Anreizwirkung und eines mangelnden regionalen Beitrags der Investition in der italienischen Region Kampanien.

*1.1.2. Umweltschutzbeihilfen und Beihilfen zur Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung*

105. 2010 genehmigte die Kommission 36 Beihilfemaßnahmen gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>86</sup> oder direkt nach Maßgabe von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV; 20 dieser Maßnahmen waren Beihilferegelungen und 16 Einzelanträge. Die Kommission fasste keine Negativbeschlüsse und leitete zwei förmliche Prüfverfahren ein. Bei Einzelanträgen wurden nach einer eingehenden wirtschaftlichen Prüfung gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen acht Positivbeschlüsse gefasst.
106. Die genehmigten Regelungen umfassten u. a. Beihilfen zur Sicherung der Stromversorgung, Beihilfen für erneuerbare Energien und für ein Projekt für CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung. Die Untersuchungen betrafen eine deutsche Maßnahme für Ausgleichszahlungen für Hersteller von Nichteisen-Metallen zur

<sup>82</sup> Sachen N641/2009, *Solibro GmbH* (ABl. C 269 vom 5.10.2010, S. 2), N221/2009, *Wacker Chemie AG* (ABl. C 312 vom 17.11.2010, S. 5), und N237/2010, *Sovello3*.

<sup>83</sup> Sache N285/2009, *Silicio Solar* (ABl. C 311 vom 16.11.2010, S. 1).

<sup>84</sup> Sachen N261/2009, *Liebherr MCCtec Rostock GmbH*, und N27/2010, *Fiat Powertrain Technologies in Verrone* (ABl. C 333 vom 10.12.2010, S. 2-3).

<sup>85</sup> Sachen C34/2008, *Deutsche Solar AG*, C27/2008, *Sovello AG (früher EverQ) KMU-Aufschlag* (ABl. L 167 vom 1.7.2010, S. 21-38), und C8/2009, *Fri-el Acerra s.r.l.*

<sup>86</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1).



Kompensation des CO<sub>2</sub>-Anteils an den Stromkosten<sup>87</sup> und Beihilfen für den beherrschenden Stromanbieter in Malta für die frühzeitige Gewährleistung der Einhaltung der in den EU-Umweltvorschriften festgelegten Emissionsnormen durch das Kraftwerk Delimara.<sup>88</sup> Die Kommission genehmigte auch Beihilfen für die Sanierung von zwei verunreinigten Standorten in Österreich<sup>89</sup> (siehe Abschnitt II.B.2.2 Randnummer 222).

### 1.1.3. *Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation*

107. Innovation wurde ins Zentrum der Strategie Europa 2020 gerückt, und die Leitinitiative „Innovationsunion“<sup>90</sup> beschreibt die Notwendigkeit, die Finanzierung von Innovationen in Europa zu verbessern, um die Innovationsleistung zu fördern. Der Gemeinschaftsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation<sup>91</sup> unterstützt dieses Ziel, indem er es den Mitgliedstaaten leichter macht, staatliche Beihilfen gezielter auf das festgestellte Marktversagen abzustimmen. 2010 genehmigte die Kommission zwölf Beihilferegulungen mit einem Gesamthaushalt von mehr als 5 Mrd. EUR auf der Grundlage dieses Rahmens und beschloss, das förmliche Prüfverfahren in Bezug auf einen weiteren Fall einzuleiten, der später zurückgezogen wurde. Von diesen Maßnahmen waren fünf reine FuE-Regelungen, vier waren Regelungen in Verbindung mit Innovationsmaßnahmen, und vier waren gemischte Regelungen, die Ziele sowohl im FuE-Bereich als auch im Innovationsbereich verfolgten.
108. Außerdem beschloss die Kommission nach einer eingehenden wirtschaftlichen Prüfung, keine Einwände gegen zehn anmeldungspflichtige Einzelbeihilfen für große FuE-Projekte im Zusammenhang mit neuen Verfahren für die Erzeugung von Biomethan, der Verwendung von Verbundstoffen für die Herstellung spezifischer Teile von Flugzeugstrukturkomponenten und der Lithographie für Halbleiterbauelemente zu erheben. Darüber hinaus hat die Kommission Informationen im Zusammenhang mit Beihilfen für weitere 52 FuE-Projekte mit einem Volumen von über 3 Mio. EUR überprüft, die nicht der Anmeldungspflicht für Einzelbeihilfen unterliegen.
109. Nach Maßgabe der AGVO wurden staatliche Beihilfen für FuE-Projekte gewährt, die sich wie folgt verteilen: 40 Regelungen im Bereich der Grundlagenforschung, 91 im Bereich der industriellen Forschung und 86 im Bereich der experimentellen Entwicklung. Außerdem beriefen sich Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Innovationsförderung auf die AGVO; von diesen Maßnahmen betrafen 42 gewerbliche Schutzrechte von KMU, 21 junge innovative Unternehmen, 24 Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen und elf das Ausleihen hoch qualifizierten Personals.

---

<sup>87</sup> Sache C33/2010 (ex N700/2009), *Beihilfe für Hersteller von Nichteisen-Metallen zur Kompensation des CO<sub>2</sub>-Anteils an den Stromkosten*.

<sup>88</sup> Sache C32/2010 (ex N520/2009), *Umweltprojekt zugunsten des Kraftwerks Delimara*.

<sup>89</sup> Sachen N135/2010, *Beihilfe für Sanierung eines verunreinigten Standorts in Linz* (ABl. C 312 vom 17.11.2010, S. 5-6), und N197/2010, *Einzelbeihilfe für die Sanierung des verunreinigten Standorts in Unterkärnten* (ABl. C 265 vom 30.9.2010, S. 1).

<sup>90</sup> Siehe Mitteilung über eine „Innovationsunion“ (KOM(2010) 546 endgültig).

<sup>91</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1-26).

#### 1.1.4. *Beihilfen zur Förderung von Risikokapital und Stadtentwicklung*

110. Im Bereich der Risikokapitalfinanzierung für KMU hat die Kommission sieben Maßnahmen nach Maßgabe der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen<sup>92</sup> mit einem Gesamthaushalt von 380 Mrd. EUR genehmigt. Drei dieser sieben Maßnahmen erfüllten nicht die Safe-Harbour-Bestimmungen und wurden daher einer gründlichen Beurteilung unterzogen. Darüber hinaus wurden im Jahr 2010 weitere elf Beihilferegelungen nach Maßgabe der AGVO durchgeführt, auf die sich die Mitgliedstaaten zunehmend auch im Zusammenhang mit Risikokapitalfinanzierungen berufen.
111. Angesichts der fortschreitenden Durchführung der Initiative JESSICA<sup>93</sup> hat die Kommission begonnen, über die Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Grundsätze nachzudenken, auf deren Grundlage der Finanzierungsmechanismus in Bezug auf die darin enthaltenen Elemente staatlicher Beihilfe bewertet werden könnte. Das Konzept würde auf der Praxis der Kommission im Bereich der Stadterneuerung aufbauen und die relevanten Kriterien aus bestehenden Regelungen, insbesondere aus den Risikokapital-Richtlinien, analog anwenden. Insbesondere würde es darauf abzielen, sicherzustellen, dass die vorgesehenen Maßnahmen auf klar erkennbare Fälle von Marktversagen zugeschnitten oder an Gerechtigkeitsmaßstäben orientiert und eine Anreizwirkung haben und dass jegliche durch JESSICA-Investitionen gewährte Beihilfen auf den Mindestbetrag begrenzt sind, der erforderlich ist, um Städteprojekte für private Kapitalgeber wirtschaftlich attraktiv zu machen.

### 1.2. **Sektorspezifische Beihilfen und Einzelbeihilfen**

#### 1.2.1. *Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die Industrie*

112. 2010 fasste die Kommission 21 Beschlüsse im Zusammenhang mit der Rettung und Umstrukturierung von in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen im Industriesektor. Die Kommission beschloss, fünf förmliche Prüfverfahren einzuleiten.<sup>94</sup> Drei förmliche Prüfverfahren wurden im Jahr 2010 abgeschlossen: mit der Feststellung, dass keine Beihilfe vorliegt (Sache Hydral),<sup>95</sup> mit dem Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit der Kommission (Sache Mittal Steel Roman),<sup>96</sup> und mit einem mit Auflagen verbundenen Positivbeschluss (Sache Varvaressos).<sup>97</sup>

---

<sup>92</sup> Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2).

<sup>93</sup> JESSICA (*Joint European Support for Sustainable Investment in City Areas* – Gemeinsame europäische Unterstützung für Investitionen zur nachhaltigen Stadtentwicklung) ist eine politische Initiative der Kommission, die mit der Europäischen Investitionsbank und in Zusammenarbeit mit der Entwicklungsbank des Europarates entwickelt wurde, um mit Hilfe von Finanzinstrumenten im Kontext der EU-Kohäsionspolitik für 2007-2013 eine nachhaltige Stadtentwicklung zu fördern.

<sup>94</sup> Sachen C12/2010, *Rückzahlungsaufschub und Umschuldung für Ruse Industry* (ABl. C 187 vom 10.7.2010, S. 7), C4/2010, *Intervention du FMEA en faveur de Trêves* (ABl. C 132 vom 22.5.2010, S. 12), C8/2010, *Umstrukturierungsbeihilfe für Varvaressos*, C13/2010, *Mutmaßliche Beihilfen für ELAN* (ABl. C 223 vom 18.8.2010, S. 8)<sup>^</sup>, und C27/2010, *Mögliche Beihilfen zugunsten von United Textiles* (ABl. C 357 vom 30.12.2010, S. 18).

<sup>95</sup> Sache C40/2008, *Umstrukturierungsbeihilfe für PZL Hydral S.A.* (ABl. L 298 vom 16.11.2010, S. 51).

<sup>96</sup> Sache C40/2007, *Privatisierung von Mittal Steel Roman*.

<sup>97</sup> Sache C8/2010, *Umstrukturierungsbeihilfe für Varvaressos*.

113. Im Februar 2010 leitete die Kommission eine eingehende Untersuchung der Kapitalzuführungen in Höhe von 55 Mrd. EUR aus dem FMEA (*Fonds de Modernisation des Equipementiers Automobiles*) an den Automobilhersteller Trèves ein.<sup>98</sup> In dieser Untersuchung soll ermittelt werden, ob die Investition des FMEA dem französischen Staat zurechenbar ist und unter Marktbedingungen erfolgte.
114. Im Juli 2008 genehmigte die Kommission eine Rettungsbeihilfe für den Garnhersteller Varvaessos – ein in Schwierigkeiten befindliches Großunternehmen – in Form einer staatlichen Bürgschaft für einen Kredit in Höhe von 2,4 Mio. EUR. Im Januar 2009 meldete Griechenland eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 14 Mio. EUR für das Unternehmen an. Im Rahmen der Bewertung des Umstrukturierungsplans stellte die Kommission fest, dass dem Unternehmen im Widerspruch zu der im November 2007 bei der Anmeldung der Rettungsbeihilfemaßnahme abgegebenen Erklärung Griechenlands im Mai 2007 bereits eine staatliche Bürgschaft für bestehende Kredite in Höhe von 23,4 Mio. EUR gewährt worden war. Auf der Grundlage dieser neuen Informationen sowie der angemeldeten Maßnahme leitete die Kommission im März 2010 das förmliche Prüfverfahren in Bezug auf ein Umstrukturierungspaket in Höhe von 16,7 Mio. EUR ein, in dem Zweifel an der Berechtigung des Unternehmens für Umstrukturierungsbeihilfe, am Beitrag des Unternehmens an den Umstrukturierungskosten und an den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen aufkamen. Im Dezember 2010 schloss die Kommission nach Erläuterungen der griechischen Behörden und zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen das förmliche Prüfverfahren mit einem mit Auflagen verbundenen Positivbeschluss ab.
115. Im August 2010 schloss die Kommission ein förmliches Prüfverfahren in Bezug auf den Umstrukturierungsplan des polnischen Unternehmens PZL Hydral – eines staatlichen Herstellers von luftfahrttechnischen Komponenten für den zivilen und militärischen Einsatz – mit dem Beschluss ab, dass keine Beihilfe vorliegt. Ursprünglich beabsichtigten die polnischen Behörden, eine staatliche Beihilfe in Höhe von 30 Mio. EUR zur Finanzierung der Umstrukturierung des Unternehmens zu gewähren. Nachdem sich ein potenzieller privater Käufer eines Teils der Vermögenswerte des Unternehmens gefunden hatte, gaben die polnischen Behörden ihren Plan auf, eine staatliche Beihilfe zu gewähren, und begrenzten ihre Interventionen auf Forderungsverzichte und Umwandlungen von Forderungen in Eigenkapital gemäß den von privaten Schuldner bereits akzeptierten Maßnahmen. Daher erachtete die Kommission diese Maßnahmen als beihilfefrei, da sie lediglich das Verhalten eines normalen Marktteilnehmers in ähnlichen Umständen darstellten.

#### 1.2.2. *Beihilfen für den Verkehrssektor*

116. 2010 fasste die Kommission 53 Beschlüsse im Verkehrssektor, darunter 14 Beschlüsse im Eisenbahnsektor (meist nach Maßgabe der Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen von 2008),<sup>99</sup> 13 Beschlüsse im Luftfahrtsektor (hauptsächlich gemäß den Gemeinschaftlichen Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher

---

<sup>98</sup> Sache C4/2010, *Intervention du FMEA en faveur de Trèves* (ABl. C 133 vom 22.5.2010, S. 12).

<sup>99</sup> Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (ABl. C 184 vom 22.7.2008, S. 13).

Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen von 2005)<sup>100</sup> und elf Beschlüsse im Seeverkehrssektor. Die Beschlüsse bezüglich des Seeverkehrs beruhen in erster Linie auf den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr.<sup>101</sup> Die Kommission fasste ferner den ersten Beschluss über die Anwendung der Verordnung Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste,<sup>102</sup> die am 3. Dezember 2009 in Kraft getreten ist und weitgehend der früheren Praxis der Kommission in diesem Bereich folgt. Außerdem ist anzumerken, dass im Verkehrsbereich im Jahr 2010 mehr als 40 Anmeldungen von Mitgliedstaaten und annähernd 50 Beschwerden übermittelt wurden. Diese Zahlen machen die Bedeutung dieses Sektors im Hinblick auf die Anwendung von Beihilfavorschriften deutlich (siehe Abschnitt II.E.2 Randnummern 317-321, 328-330 und 335-339).

### 1.2.3. Staatliche Beihilfen für Breitbandnetze

117. Auch 2010 erhielt die Kommission ihre Unterstützung für die Entwicklung von Breitbandnetzen gemäß den 2009 angenommenen Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau aufrecht.<sup>103</sup> Sie genehmigte 20 Regelungen für die Förderung der Entwicklung von Breitbandnetzen mit öffentlichen Mitteln in Höhe von etwa 1,8 Mrd. EUR, die zu Investitionen von bis zu 3,5 Mrd. EUR führten (siehe Abschnitt II.C.2.1.3 Randnummern 247 und 248).

118. Nach Maßgabe der Beihilfepolitik werden angemessen begründete und verhältnismäßige Breitbandregelungen genehmigt, wenn die Verfälschung des Wettbewerbs und die Auswirkungen auf den Handel begrenzt sind und die Regelungen daher erheblich zur Erreichung der in der Digitalen Agenda für Europa<sup>104</sup> genannten Ziele – eine flächendeckende schnelle Breitbandversorgung (mindestens 30 Mbit/s) für alle Bürger Europas und ultraschnelle Breitbandanschlüsse (über 100 Mbit/s) für mindestens 50 % der europäischen Haushalte bis 2020 – beitragen.

### 1.2.4. Beihilfen für den Kohlesektor

119. Nach einem im Juli 2010 vorgelegten Vorschlag der Kommission fasste der Rat am 10. Dezember 2010 einen Beschluss über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke,<sup>105</sup> da die frühere Verordnung<sup>106</sup> im Dezember 2010 auslief. Nach diesem Beschluss können

---

<sup>100</sup> Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (ABl. C 312 vom 9.12.2005, S. 1).

<sup>101</sup> Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. C 13 vom 17.1.2004, S. 3).

<sup>102</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007).

<sup>103</sup> Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 235 vom 30.9.2009, S. 7-25).

<sup>104</sup> Eine Digitale Agenda für Europa (KOM(2010) 245 endgültig/2).

<sup>105</sup> Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 24-29).

<sup>106</sup> Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlebergbau (ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1-8).

Mitgliedstaaten unter zwei Bedingungen Beihilfen gewähren: Erstens kann eine Beihilfe zur Deckung der Kohleproduktion gewährt werden, wenn ein Stilllegungsplan existiert, der nicht über den 31. Oktober 2018 hinausgeht. Die Kommission hatte zwar einen kürzeren Stilllegungszeitraum bevorzugt, aber die starke politische Botschaft der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments berücksichtigt und einem Kompromiss zugestimmt. Zweitens können bis 2027 Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten gewährt werden, die mit der Stilllegung von Kohlebergwerken zusammenhängen (z. B. Sozialleistungen, Sanierung ehemaliger Bergwerke oder Abwasserentsorgung). Sämtliche Stilllegungsbeihilfen müssen degressiv mit fester Abwärtstendenz gestaltet sein und mit Maßnahmen zur Abmilderung der umweltschädlichen Auswirkungen der Kohleproduktion einhergehen. Im Rahmen dieses Beschlusses kann keine Investitionsbeihilfe für den Steinkohlebergbau gewährt werden. 2010 genehmigte die Kommission Beihilferegulungen für den Kohlesektor in Deutschland<sup>107</sup> und Polen,<sup>108</sup> die für die Förderung des Zugangs zu Steinkohlevorkommen und für die Deckung außergewöhnlicher Kosten bestimmt waren.

#### 1.2.5. *Beihilfen für den Agrarsektor*

120. Die Kommission bewertet die im Agrar- und Forstsektor gewährten staatlichen Beihilfen auf der Grundlage der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013.<sup>109</sup> 2010 wurden 214 neue Fälle staatlicher Beihilfen registriert und 161 Beschlüsse gefasst (siehe Abschnitt II.H.2.3 Randnummern 387-391).
121. Seit Einführung der Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten gemäß dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen bis zu 15 000 EUR als begrenzte Beihilfen für Primärerzeuger gewähren können, haben 14 Mitgliedstaaten Regelungen vorgelegt, die von der Kommission genehmigt wurden.

#### 1.2.6. *Beihilfen für Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse: Unternehmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus*

122. Auch 2010 hat die Kommission eine Reihe von Beschwerden von privaten Baugesellschaften und von Immobilienfirmen untersucht, die auf dem Wohnungsmarkt im Wettbewerb mit öffentlichen Akteuren tätig sind. Bei der Analyse der verschiedenen Elemente im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Vorliegen staatlicher Beihilfen, die zugunsten von Unternehmen im sozialen Wohnungsbau gewährt werden, stellte die Kommission fest, dass die öffentlichen Fördermaßnahmen häufig in Ausgleichszahlungen für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen bestanden. Diese Ausgleichszahlungen wurden Unternehmen im sozialen Wohnungsbau gewährt, deren Tätigkeiten von den betreffenden Mitgliedstaaten als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) eingestuft wurden. Im Bereich der Beihilfenkontrolle in Bezug auf den sozialen Wohnungsbau werden solche Ausgleichszahlungen für DAWI grundsätzlich

---

<sup>107</sup> Sache N592/2009, *Beihilfe für deutsche Steinkohle im Jahr 2010* (ABl. C 94 vom 14.4.2010, S. 7).

<sup>108</sup> Sache N653/2009, *Investitionsbeihilfe für Steinkohlebergbau*.

<sup>109</sup> Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1).

durch die Entscheidung der Kommission von 2005<sup>110</sup> abgedeckt, in der diese Dienstleistungen unabhängig vom Umsatz der Begünstigten und vom Umfang der erhaltenen Ausgleichszahlungen von der Anmeldungspflicht ausgenommen werden.

123. In diesem Zusammenhang hatte die Kommission im Dezember 2009 in einem (2010 veröffentlichten) Beschluss festgestellt, dass das niederländische System des sozialen Wohnungsbaus mit den EU-Beihilfavorschriften über DAWI vereinbar sei.<sup>111</sup> Die staatliche Förderung für Unternehmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus erfolgt in erster Linie in Form von Bürgschaften und Beihilfen. Nach einer gründlichen Untersuchung genehmigte die Kommission Verpflichtungszusagen der niederländischen Behörden dahingehend, das bestehende System des sozialen Wohnungsbaus entsprechend den Anforderungen der EU-Beihilfavorschriften zu ändern. Insbesondere werden die niederländischen Behörden sicherstellen, dass staatliche Mittel nicht für gewerbliche Zwecke verwendet und die Wohnungen in transparenter Weise nach objektiven Kriterien vergeben werden und von einer klar definierten Zielgruppe sozial benachteiligter Personen in Anspruch genommen werden können. Außerdem hat die Kommission für die nächsten zehn Jahre neue Beihilfen in Höhe von insgesamt 750 Mio. EUR für Projekte des sozialen Wohnungsbaus in städtischen Problemvierteln genehmigt. Im April 2010 legten private Immobilienfirmen und die im sozialen Wohnungsbau tätigen Unternehmen beim Gericht Beschwerde gegen den betreffenden Beschluss der Kommission ein; dieses Nichtigkeitsverfahren ist noch anhängig.<sup>112</sup>

### 1.3. Durchsetzung der Beihilfavorschriften durch einzelstaatliche Gerichte

124. Die Kommission verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit für die Genehmigung staatlicher Beihilfen. Die einzelstaatlichen Gerichte könnten jedoch ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der Beihilfavorschriften spielen, da sie etwaigen Beschwerdeführern einen wirksamen standortnahen Rechtsschutz bieten, indem sie die Aussetzung und die Rückforderung von Beihilfen anordnen, deren Gewährung gegen die Anmeldungspflicht in Artikel 108 Absatz 3 AEUV verstößt. Laut einer kürzlich durchgeführten Studie<sup>113</sup> werden Fälle zunehmend

---

<sup>110</sup> Insbesondere erläuterte die Kommission, in welcher Weise sie beabsichtigt, Artikel 106 Absatz 2 AEUV im Kontext des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (ABl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4-7), und die Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67-73), anzuwenden.

<sup>111</sup> Sachen E2/2005 und N642/2009, *Bestehende Beihilfe und spezielle Projektbeihilfe für Wohnungsbaukörperschaften (niederländischer sozialer Wohnungsbau)* (ABl. C 31 vom 9.2.2010, S. 6).

<sup>112</sup> Rechtssachen T-201/10, *IVBN/Kommission* (ABl. C 179 vom 3.7.2010, S. 49), T-202/10, *Stichting Woonlinie u. a./Kommission* (ABl. C 179 vom 3.7.2010, S. 50), T-203/10, *Stichting Woonpunt u. a./Kommission* (ABl. C 179 vom 3.7.2010, S. 51), und T-206/10, *Vesteda/Kommission* (ABl. C 179 vom 3.7.2010, S. 53). Eine weitere Rechtssache, T-151/10 *BNG/Kommission* (ABl. C 148 vom 5.6.2010, S. 43), wurde nach der Änderungsentscheidung der Kommission vom 30. August 2010 aus der Liste des Gerichts gestrichen.

<sup>113</sup> „2009 Study on the enforcement of State aid law at national level“ (Studie über die Durchsetzung des Beihilfenrechts auf einzelstaatlicher Ebene), siehe [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/enforcement\\_study\\_2009.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/enforcement_study_2009.pdf).

einzelstaatlichen Gerichten vorgetragen, und die Palette der Gegenstände wird immer vielfältiger.

125. Die Möglichkeit der privaten Durchsetzung des Durchführungsverbots<sup>114</sup> in einzelstaatlichen Gerichten wurde in der Bekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte<sup>115</sup> unterstrichen, die die Kommission im April 2009 veröffentlichte. Ein Jahr nach Annahme dieser Bekanntmachung sind die ersten Reaktionen ermutigend, und die Kommission erhält immer mehr Auskunftsanfragen und Ersuchen um Stellungnahmen.
126. 2010 setzte die Kommission ihre Anstrengungen zur Verbesserung des Systems der privaten Durchsetzung des Durchführungsverbots in einzelstaatlichen Gerichten durch, wobei sie den Schwerpunkt auf die verbesserte Kommunikation mit den einzelstaatlichen Richtern legte. Im Oktober veröffentlichte sie das Handbuch „Durchsetzung des EU-Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte“,<sup>116</sup> um die einzelstaatlichen Richter bei der Bearbeitung von Beihilfefällen zu unterstützen. In dem Handbuch sind die wichtigsten EU-Vorschriften und einschlägigen Leitlinien zusammengefasst. Das Handbuch erläutert die Rolle der einzelstaatlichen Gerichte im Bereich staatlicher Beihilfen gemäß der Festlegung durch die Europäischen Gerichte und bietet in Einzelfällen praktische und verständliche Unterstützung.
127. Angesichts der Bedeutung der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für eine wirksame und erfolgreiche private Durchsetzung des Durchführungsverbots in einzelstaatlichen Gerichten setzte die Kommission ihre Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema durch spezielle Webseiten, Veröffentlichungen, Teilnahme an Konferenzen und Schulungen für einzelstaatliche Richter fort. Insbesondere befassten sich acht der 14 Sitzungen, die 2010 im Rahmen des Weiterbildungsprogramms für einzelstaatliche Richter veranstaltet wurden, mit staatlichen Beihilfen.

#### **1.4. Nachträgliche Kontrollen staatlicher Beihilfemaßnahmen**

128. Die Kommission führt seit 2006 regelmäßig nachträgliche Kontrollmaßnahmen durch, um eine wirksame Durchsetzung der Beihilfenvorschriften sicherzustellen; Beihilfemaßnahmen unterliegen nämlich zunehmend nicht mehr der Anmeldepflicht, da sie im Rahmen allgemeiner Regelungen, die einen späteren Einzelantrag vorsehen, oder im Rahmen von Gruppenfreistellungen gewährt werden.<sup>117</sup>
129. Die Kontrollen umfassen eine zweistufige Prüfung. In der ersten Stufe wird auf Ebene der allgemeinen Rechtsvorschriften ermittelt, ob die nationalen Rechtsvorschriften die Anforderungen der EU-Beihilfenvorschriften erfüllen (genehmigte Regelung oder Gruppenfreistellungsverordnung). In einer zweiten Stufe werden einige wichtige Einzelanträge der einzelstaatlichen Beihilfemaßnahme

---

<sup>114</sup> Gemäß den EU-Beihilfenvorschriften müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über sämtliche Pläne für die Gewährung oder Änderung staatlicher Beihilfen unterrichten („Ex-Ante-Anmeldung“) und dürfen solche Beihilfen nicht gewähren, bevor dies von der Kommission genehmigt wurde („Durchführungsverbot“).

<sup>115</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (ABl. C 85 vom 9.4.2009, S. 1).

<sup>116</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/competition/publications/state\\_aid/national\\_courts\\_booklet\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/publications/state_aid/national_courts_booklet_de.pdf)

<sup>117</sup> Fakten und Zahlen zu staatlichen Beihilfen in den EU-Mitgliedstaaten (SEK(2010) 1462).

ausführlich untersucht, um festzustellen, ob die EU-Beihilfenvorschriften auch in der Praxis eingehalten werden (üblicherweise Fälle über 500 000 EUR). Dabei wird in der Regel geprüft, ob die maßgeblichen Vorschriften (z. B. hinsichtlich der maximalen Beihilfeintensität, des maximalen Beihilfebetrags und der korrekten Festsetzung der förderfähigen Kosten) eingehalten werden

130. Seit 2006 hat die Kommission die wichtigsten Arten von Beihilfen weitgehend abgedeckt: KMU-Beihilfen, Ausbildungs- und Beschäftigungsbeihilfen, regionale Investitionsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen sowie Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen. 2010 umfassten die nachträglichen Kontrollen auch Maßnahmen, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) fallen, sowie erstmals Beihilfen in Form von Risikokapital, Beihilfen im Verkehrssektor, Beihilfen in der Breitbandbranche, Kulturbeihilfen und Beihilfen für den Schiffsbausektor. Die Kommission befasste sich auch mit Beihilfemaßnahmen, die von 25 der 27 Mitgliedstaaten angenommen wurden, und gewährleistete so eine ausgewogene geografische Abdeckung. Die im Rahmen der laufenden Kontrollen überprüften Maßnahmen betreffen in erster Linie Umweltschutzbeihilfen und regionale Beihilfen (je 20 %), Beihilfen für FuE und Innovation (17 %), KMU-Beihilfen und Beihilfen für die Förderung von Risikokapital (17 %).
131. Die Ergebnisse der ersten Kontrollen bestätigen, dass dieser Teil der bestehenden Beihilfenvorschriften (Regelungen und GFVO) zufriedenstellend angewendet wird. Nur in wenigen Fällen treten materiell- bzw. verfahrensrechtliche Probleme (im Hinblick auf Transparenz, Berichterstattung, Schnelligkeit und Qualität der Antworten) auf. Die Fälle, in denen keine angemessene Lösung gefunden wurde, werden noch eingehender untersucht (ein Fall aus dem Jahr 2006 und drei aus dem Jahr 2008). Und schließlich ist darauf hinzuweisen, dass alle Mitgliedstaaten mit der Kommission zusammengearbeitet haben (wenn viele Staaten die gewünschten Informationen auch erst nach beträchtlicher Verzögerung übermittelt haben).

### **1.5. Rückforderungspolitik**

132. Bei Negativbeschlüssen in Fällen rechtswidriger Beihilfen fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern. Rückforderungen stellen keine Geldbuße, sondern ein Mittel zur Wiederherstellung der Situation vor der Bewilligung der rechtswidrigen Beihilfe dar. Dieses Ziel ist erreicht, sobald die betreffende Beihilfe (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) von dem Empfänger zurückgezahlt wurde, der gegenüber seinen Wettbewerbern auf dem Markt einen Vorteil erlangt hatte.
133. Es wird davon ausgegangen, dass ein Mitgliedstaat einem Rückforderungsbeschluss nachgekommen ist, wenn die Beihilfe (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) fristgerecht in voller Höhe zurückgezahlt worden ist bzw. wenn es – im Falle eines zahlungsunfähigen Beihilfeempfängers – zu einer Liquidation des Unternehmens unter Marktbedingungen gekommen ist. Kommt der betreffende Mitgliedstaat dem Rückforderungsbeschluss nicht nach oder kann er die absolute Unmöglichkeit der Rückforderung nicht nachweisen, kann die Kommission ein



Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 108 Absatz 2 AEUV<sup>118</sup> oder Artikel 260 Absatz 2 AEUV<sup>119</sup> einleiten. Die anwendbaren Vorschriften sowie ausführliche und konkrete Orientierungshilfen für Mitgliedstaaten sind der Bekanntmachung „Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsbeschlüssen der Kommission in den Mitgliedstaaten“ (Rückforderungsbekanntmachung)<sup>120</sup> zu entnehmen.

134. Bis zum 31. Dezember 2010 hatte sich der Umfang der zurückgezahlten illegalen und mit dem Binnenmarkt nicht zu vereinbarenden Beihilfen von 2,3 Mrd. EUR im Dezember 2004 auf 10,9 Mrd. EUR erhöht.<sup>121</sup> Entsprechend war der Prozentanteil der noch zurückzufordernden illegalen und mit dem Binnenmarkt nicht zu vereinbarenden Beihilfen von 75 % am Ende 2004 auf 14 % Ende 2010 zurückgegangen. Der Anteil der insgesamt zurückgezahlten Beihilfen war von Dezember 2009 bis Dezember 2010 leicht rückläufig (von 88,0 % auf 86 %); dies ist auf die in mehreren offenen Fällen ermittelten hohen Beträge der Beihilfen zurückzuführen.<sup>122</sup> Im Jahr 2010 fasste die Kommission sechs Beschlüsse über Rückforderungen und stellte die Rückforderung von mehr als 500 Mio. EUR durch die Mitgliedstaaten sicher.
135. Um eine bessere Durchsetzung der gefassten Beschlüsse sicherzustellen, hat die Kommission in drei Fällen Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 2 AEUV in in einem weiteren eine Maßnahme gemäß Artikel 260 Absatz 2 AEUV eingeleitet; damit ergaben sich Streitigkeiten in insgesamt 26 Fällen. Zurzeit sind 41 Rückforderungsfälle anhängig.

## **2. AUSGEWÄHLTE RECHTSSACHEN**

### **2.1. Begriff der Beihilfe**

136. In der Rechtssache Hellenische Republik, Olympic Airways und Olympic Airlines/Europäische Kommission<sup>123</sup> hob das Gericht die Entscheidung der Kommission teilweise auf, in der festgestellt worden war, dass gewisse bereits gewährte Beihilfemaßnahmen für Olympic Airways (OA) und für Olympic Airlines (NOA) – eine vom griechischen Staat gegründete neue Fluggesellschaft, welche die Flugaktivitäten von OA fortsetzte – mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar waren.

---

<sup>118</sup> Gemäß Artikel 108 Absatz 2 AEUV können Mitgliedstaaten verurteilt werden, weil sie einem Rückforderungsbeschluss nicht nachgekommen sind.

<sup>119</sup> Gemäß Artikel 260 Absatz 2 AEUV können Urteile gegen Mitgliedstaaten verhängt werden, weil sie einem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen sind; die Urteile können Geldbußen (in Form von Zwangsgeldern oder Pauschalbeträgen) vorsehen.

<sup>120</sup> Bekanntmachung der Kommission – Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten (ABl. C 272 vom 15.11.2007, S. 4-17).

<sup>121</sup> Diese Zahlen beinhalten keine staatlichen Beihilfen, die in den Agrar-, Fischerei- und Verkehrssektoren gewährt wurden.

<sup>122</sup> Die Kommission kann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht immer den zurückzufordernden Beihilfebetrag ermitteln; in diesen Fällen beinhalten die Kommissionsbeschlüsse Informationen, anhand derer die Mitgliedstaaten den Beihilfebetrag feststellen können.

<sup>123</sup> Verbundene Rechtssachen T-415/05, T-416/05 und T-423/05, *Hellenische Republik, Olympic Airways und Olympic Airlines/Europäische Kommission*, Slg. 2010.

Das Gericht erinnerte zunächst daran, dass im Fall einer wirtschaftlichen Kontinuität NOA als die Gesellschaft betrachtet werden könne, der die OA vor Übernahme der Flugaktivitäten gewährten Beihilfen letztlich zugute gekommen seien. Das Gericht bestätigte, dass die wirtschaftliche Kontinuität in diesem Fall hinreichend nachgewiesen sei und dass die Beihilfen, die OA vor der Gründung von NOA gewährt wurden, daher von NOA zurückgefordert werden könnten. Das Gericht stellte jedoch fest, dass die unrechtmäßigen Beihilfen, die OA nach der Übernahme der Flugaktivitäten durch NOA gewährt wurden, von NOA nicht allein deshalb zurückgefordert werden könnten, weil NOA einen indirekten Vorteil daraus gezogen habe. Dieser Umstand sei nicht ausreichend für die Schlussfolgerung, dass NOA die tatsächlich durch diese Beihilfe begünstigte Gesellschaft sei; die Feststellung der wirtschaftlichen Kontinuität sei für die nach der Übernahme gewährten Beihilfen nämlich unerheblich. Die Kommission hätte den mutmaßlichen Vorteil, den OA an NOA weitergab, klar ermitteln und gemessen am wahrscheinlichen Verhalten eines marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers separat bewerten müssen, ob dieser eine staatliche Beihilfe darstellte.

137. Außerdem erinnerte das Gericht in Bezug auf die Anwendung des Prinzips des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers an die Verpflichtung der Kommission, die Differenz zwischen den von NOA für die Untervermietung von Flugzeugen gezahlten Mieten und den auf dem Markt unter normalen Wettbewerbsbedingungen zugänglichen Mieten zu prüfen. In verfahrenstechnischer Hinsicht erinnerte das Gericht daran, dass die Kommission nachweisen musste, dass die Mieten nicht im Einklang mit den Marktbedingungen standen, und dass die Kommission nur dann einen Beschluss auf Grundlage der verfügbaren Informationen fassen könne, wenn der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen trotz einer Anordnung zur Auskunftserteilung nicht bereitgestellt habe.
138. In der Rechtssache Bundesverband Banken/Kommission<sup>124</sup> bestätigte das Gericht die Entscheidung der Kommission und bekräftigte, dass die Kommission das Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers in ihrer Bewertung einer unbefristeten stillen Kapitaleinlage durch das Land Hessen für die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba), eine der größten deutschen Banken, ordnungsgemäß angewendet habe.
139. In Bezug auf den Begriff des Vorteils im Zusammenhang mit einem Finanzausgleich für Gemeinwohlverpflichtungen bestätigte der Gerichtshof in der Rechtssache Kommission/Deutsche Post<sup>125</sup> die Nichtigerklärung der Kommissionsentscheidung durch das Gericht im Jahr 2002, wobei er seine Begründung auf die Rechtsprechung in der Sache Altmark Trans<sup>126</sup> stützte. Das Gericht hatte den eingeschränkten Ansatz der Kommission mit der Begründung zurückgewiesen, die Kommission hätte nicht umfassend analysiert, ob die Deutsche Post einen zu hohen Finanzausgleich für ihre Gemeinwohlverpflichtungen im Postsektor erhalten hatte, sondern sich ausschließlich auf die mutmaßliche Politik nicht kostendeckender Preise für den Haus-zu-Haus-Paketdienst der Deutsche Post konzentriert. Der Gerichtshof betonte,

---

<sup>124</sup> Rechtssache T-163/05, *Bundesverband deutscher Banken e.V./Kommission*, Slg. 2010.

<sup>125</sup> Rechtssache C-399/08, *Kommission/Deutsche Post*, Slg. 2010.

<sup>126</sup> Rechtssache C-280/00, *Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH und Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht*, Slg. 2003, S. I-7747.

dass eine umfassende Analyse aller Umsätze und Kosten aus Universaldienstleistungen durchgeführt werden müsse, um festzustellen, ob die Deutsche Post einen zu hohen oder zu niedrigen Finanzausgleich für ihre Gemeinwohlverpflichtungen erhalten habe.

140. Ebenfalls in Bezug auf den Begriff des Vorteils stellte das Gericht in der Rechtssache *Mediaset SpA/Kommission*<sup>127</sup> fest, dass ein staatlicher Zuschuss für jeden Nutzer, der ein Gerät kaufte oder mietete, das dazu geeignet war, digital übertragene Fernsehsignale mit terrestrischer Antenne zu empfangen, technologisch nicht neutral war und den digitalen terrestrischen Sendern und Kabelbetreibern (zu denen Mediaset zählt) die Möglichkeit eröffnete, gegenüber den Satellitensendern einen Vorteil zu erlangen. Das Gericht stellte fest, dass die Maßnahme, die zunächst unmittelbar die Verbraucher begünstigte, mit einem mittelbaren Vorteil für Anbieter auf dem Digitalfernsehmarkt einherging.
141. In der Rechtssache *ACEAElectrabel*<sup>128</sup> bestätigte der Gerichtshof das Urteil des Gerichts und bekräftigte, dass die Kommission nicht verpflichtet sei, eine eingehende Würdigung der möglichen Vorteile einer Maßnahme vorzunehmen (insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen der Maßnahme auf Wettbewerber), um gegebenenfalls das Vorliegen einer Beihilfe feststellen zu können. Außerdem bestätigte der Gerichtshof, dass der Begriff der wirtschaftlichen Einheit im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen von demselben Begriff in anderen Bereichen des Wettbewerbsrechts abweichen könne, und schließlich befürwortete der Gerichtshof die Anwendung der Rechtsprechung in der Sache *Deggendorf* durch die Kommission.
142. In der Rechtssache *Frankreich u. a./Kommission*<sup>129</sup> hob das Gericht die Entscheidung der Kommission in Bezug auf die Kreditlinie auf, die France Télécom von den französischen Behörden angeboten wurde. In ihrer Entscheidung hatte die Kommission diese Maßnahme als mit dem Binnenmarkt nicht vereinbare Beihilfe bewertet. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass zur Feststellung des Vorliegens einer Beihilfe für jede staatliche Maßnahme der jeweilige Vorteil und die eingesetzten staatlichen Mittel sowie der Zusammenhang zwischen diesen beiden Elementen („*connexité*“) gemäß Artikel 107 Absatz 1 nachgewiesen werden müssten. Das Gericht wies den allgemeinen Ansatz der Kommission zurück, nach dem die Kreditlinie vor dem Hintergrund der Erklärungen der französischen Behörden beurteilt und die Entscheidung über das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe aufgrund dieses Zusammenhangs getroffen wurde. Das Gericht wies darauf hin, dass frühere mündliche und schriftliche Erklärungen eines französischen Ministers und der französischen Behörden in den Monaten Juli, September und Oktober 2002 zugunsten von France Télécom als solche von der Kommission nicht als staatliche Beihilfe eingestuft worden waren und entsprechend von der Kommission auch nicht als Beweis dafür herangezogen werden konnten, dass die im Dezember vorgeschlagene Kreditlinie eine Begünstigung aus staatlichen Mitteln beinhaltete. Das Gericht wies die Feststellung der Kommission zurück, dass die Kreditlinie als „Konkretisierung der abgegebenen Erklärungen“ der französischen

---

<sup>127</sup> Rechtssache T-177/07, *Mediaset SpA/Kommission*, Slg. 2010.

<sup>128</sup> Rechtssache C-480/09P, *ACEAElectrabel*, Slg. 2010.

<sup>129</sup> Verbundene Rechtssachen T-425/04, T-444/04, T-450/04 und T-456/04, *Frankreich u. a./Kommission*, Slg. 2010.

Behörden bezüglich einer Unterstützung von France Télécom zu betrachten war. Außerdem betonte das Gericht, dass zwischen diesen früheren und den angemeldeten Ereignissen ein Bruch bestand und dass diese Ereignisse nicht hinreichend miteinander in Zusammenhang standen. Angesichts dieses Bruchs stellte das Gericht fest, dass selbst dann, wenn die Kreditlinie staatliche Mittel enthalten hätte, nicht hinreichend nachgewiesen worden wäre, dass die Mittel mit dem aufgrund der früheren Erklärungen erlangten Vorteil in Zusammenhang standen. Die Wettbewerber von France Télécom und die Kommission haben gegen das Urteil Beschwerde eingelegt.<sup>130</sup>

143. In der Rechtssache *Niederlande und Niederlandse Omroep Stichting/Kommission*<sup>131</sup> bestätigte das Gericht die Entscheidung der Kommission und befasste sich mit dem Begriff „Unternehmen“. Die Bezugnahme des Gerichts auf den Begriff „Unternehmen“ in Wettbewerbssachen scheint zu bestätigen, dass dieser Begriff auch im Zusammenhang mit staatlicher Beihilfen zur Anwendung kommt.

## 2.2. Würdigung der Vereinbarkeit von Beihilfen

144. In der Rechtssache *British Aggregates u. a./Kommission*<sup>132</sup> hob das Gericht die Entscheidung der Kommission mit der Begründung auf, dass die Kommission nicht berechtigt gewesen sei, einen Beschluss über einen Verzicht auf die Erhebung von Einwänden zu fassen, da sie die Frage der möglichen abgaberechtlichen Diskriminierung zwischen einheimischen und aus Irland stammenden eingeführten Erzeugnissen nicht untersucht hatte. In dem Urteil wurde an die Verpflichtung der Kommission erinnert, den Zusammenhang zwischen den Artikeln 107 und 108 und den sonstigen Vorschriften des Vertrags zu beachten; diese Verpflichtung bestehe besonders dann, wenn diese anderen Vorschriften ebenfalls Verfälschungen des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes verhindern sollen. Dies gilt in diesem Fall für die Bestimmungen der Artikel 28 und 30 sowie des Artikels 110, die den freien Warenverkehr und den Wettbewerb zwischen inländischen Erzeugnissen und eingeführten Erzeugnissen gewährleisten sollen.
145. In der Rechtssache *Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt/Kommission*<sup>133</sup> bestätigte das Gericht die Entscheidung der Kommission, in der die Kommission festgestellt hatte, dass der Anreizeffekt bei einem Teil der angemeldeten Ausbildungsmaßnahmen fehlte. Dieser Teil der Beihilfe deckte Ausbildungskosten ab, zu deren Bereitstellung das Unternehmen ohnehin gesetzlich verpflichtet war. Das Gericht stellte fest, dass Ausbildungsbeihilfen, die positive externe Effekte bewirkten, als nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar zu bewerten seien, da sie die Voraussetzung der Notwendigkeit nicht erfüllten.

---

<sup>130</sup> Rechtssachen C-399/10 P, *Bouygues SA und Bouygues Télécom SA/Kommission*, und C-401/10 P, *Kommission/Frankreich u. a.*

<sup>131</sup> Rechtssachen T-231/06 und T-237/06, *Niederlande und Niederlandse Omroep Stichting/Kommission*, Slg. 2010.

<sup>132</sup> Rechtssache T-359/04, *British Aggregates u. a./Kommission*, Slg. 2010.

<sup>133</sup> Rechtssache T-396/08, *Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt/Kommission*, Slg. 2010; gegen das Urteil wurde Beschwerde eingelegt.

146. Die Rechtssache *Métropole télévision (M6) und Télévision française 1 SA/Kommission*<sup>134</sup> betraf die Kapitalzuführung für France Télévisions durch den französischen Staat aufgrund der kritischen finanziellen Situation des Unternehmens France Télévisions, das einen starken Rückgang der Werbeeinnahmen zu verzeichnen hatte. Im Beschluss, keine Einwände zu erheben, stellte die Kommission fest, dass die Kapitalzuführung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von France Télévisions erforderlich und daher mit Artikel 106 Absatz 2 AEUV vereinbar war. Insbesondere lag nach Bewertung der Kommission keine Überkompensation vor, da die Kapitalzuführung deutlich unter den Kosten der öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten lag. Das Gericht bestätigte den Beschluss der Kommission in allen Punkten und bekräftigte, dass im Rahmen der Würdigung der Vereinbarkeit des finanziellen Ausgleichs für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mit Artikel 106 Absatz 2 eine Bewertung der Effizienz des Rundfunkveranstalters nicht erforderlich sei.
147. Am 2. Dezember 2010<sup>135</sup> wies der Gerichtshof eine Beschwerde zurück, die Holland Malt gegen ein Urteil<sup>136</sup> des Gerichts in Bezug auf die Anwendung des Agrargemeinschaftsrahmens<sup>137</sup> eingelegt hatte. Nach Ansicht des Gerichts hat die Kommission unabhängig von etwaigen positiven Auswirkungen der betreffenden Beihilfe zu Recht entschieden, dass eine Beihilfe, die eine bestimmte Bedingung des Agrargemeinschaftsrahmens nicht erfüllt (nämlich das Bestehen normaler Absatzmöglichkeiten auf dem betroffenen Markt), nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Kommission ist an die von ihr selbst herausgegebenen Leitlinien gebunden, soweit diese nicht von den Vorschriften des Vertrags abweichen.

### 2.3. Rückforderung von Beihilfen

148. In der Rechtssache *CELF und Ministère de la Culture et de la Communication/Société internationale de diffusion et d'édition (SIDE)*<sup>138</sup> bestätigte der Gerichtshof, dass einzelstaatliche Gerichte illegale Beihilfen sperren müssen, bis die Kommission eine verbindliche Genehmigung erteilt. Es ist die Aufgabe der einzelstaatlichen Gerichte, angemessene Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, die Rechtswidrigkeit der Durchführung der Beihilfen zu beseitigen, damit der Empfänger bis zum endgültigen Beschluss der Kommission nicht weiterhin über sie verfügen kann. Die Tatsache, dass drei aufeinanderfolgende Beschlüsse der Kommission über die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt später vom Gemeinschaftsrichter für nichtig erklärt worden seien, bewertete der Gerichtshof an sich nicht als außergewöhnlichen Umstand, der eine Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung des Beihilfeempfängers rechtfertigen könne, wenn die betreffende Beihilfe unter Zuwiderhandlung gegen Artikel 108 Absatz 3 gewährt worden sei.

---

<sup>134</sup> Rechtssachen T-568/08 und T-573/08, *Métropole télévision (M6) und Télévision française 1 SA/Kommission*, Slg. 2010.

<sup>135</sup> Rechtssache C-464/09 P, *Holland Malt BV/Europäische Kommission, Königreich der Niederlande*, Slg. 2010.

<sup>136</sup> Rechtssache T-369/06, *Holland Malt/Kommission*, Slg. 2009, S. II-3313.

<sup>137</sup> Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1).

<sup>138</sup> Rechtssache C-1/09, *CELF und Ministère de la Culture et de la Communication/Société internationale de diffusion et d'édition (SIDE)*, Slg. 2010.

149. In der Rechtssache Scott SA, Kimberly Clark SAS/Ville d'Orléans<sup>139</sup> stellte der Gerichtshof klar, stellte der Gerichtshof klar, dass ein einzelstaatliches Gericht die Rückforderungsanordnung einer nationalen Behörde aus formalen Gründen aufheben kann, wenn die Aufhebung der Rückforderungsanordnung nicht dazu führt, dass eine bereits zurückgezahlte Beihilfe erneut ausgezahlt wird (wobei dies selbst für vorläufige Auszahlungen gelte). Ansonsten würde die Aufhebung der Rückforderungsanordnung die unverzügliche und wirksame Durchführung des Rückforderungsbeschlusses verhindern und wäre so mit den Rückforderungsverpflichtungen des Mitgliedstaats nicht vereinbar.
150. Und schließlich bestätigte der Gerichtshof, dass in den Rechtssachen Kommission/Italien und Kommission/Slowakei Rückforderungsbeschlüsse nicht durchgeführt wurden,<sup>140</sup> und erläuterte, wie Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen sollten, „alle erforderlichen Maßnahmen“ zur Umsetzung eines Rückforderungsbeschlusses zu treffen.

## II – Sektorspezifische Entwicklungen

### A – FINANZDIENSTLEISTUNGEN

#### 1. SEKTORÜBERBLICK

151. Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat gezeigt, welche wichtige Rolle die Finanzmärkte für die Funktion moderner Volkswirtschaften spielen. Sie bieten Unternehmen und Verbrauchern Zugang zu Finanzmitteln und sind ein wichtiges Instrument der wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Grad ihrer Integration und Wettbewerbsfähigkeit ist eng mit der Effizienz der Kapitalallokation und mit der langfristigen Wirtschaftsleistung verbunden. Finanzdienstleistungen umfassen das Privatkunden- und Großkunden-Bankengeschäft, Zahlungsdienste, Finanzinformationsdienste und Versicherungsdienste.
152. Da die Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2010 weiter anhielt, war auch dieses Jahr wieder schwierig für den Finanzsektor der EU, und die Mitgliedstaaten haben weiterhin Beihilfen gewährt.
153. Staatliche Beihilfen sind seit Beginn der Finanzkrise einer der Aktionsschwerpunkte zur Bekämpfung der Krisenauswirkungen. Der Rechtsrahmen wurde 2008 und 2009 durch die Mitteilungen über Banken, Rekapitalisierung, wertgeminderte Aktiva und Umstrukturierung<sup>141</sup> festgelegt; mit diesem Rechtsrahmen sollte die finanzielle

---

<sup>139</sup> Rechtssache C-210/09, *Scott SA, Kimberly Clark SAS, früher Kimberly Clark SNC/Ville d'Orléans*, Slg. 2010.

<sup>140</sup> Rechtssachen C-304/09, *Kommission/Italien*, und C-507/08, *Kommission/Slowakei*.

<sup>141</sup> Mitteilung „Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise“ (ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8) („Bankenmitteilung“), Mitteilung „Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen“ (ABl. C 10 vom 15.1.2009, S. 2) („Rekapitalisierungsmittteilung“); Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter

Stabilität bewahrt und sichergestellt werden, dass die Rechtssicherheit weiterhin eine zentrale Rolle spielt. Die von der Kommission festgelegten und durchgeführten vorübergehenden Beihilfavorschriften für Finanzinstitute boten einen Koordinierungsmechanismus für die frühen Phasen der Krise; damit wurde sichergestellt, dass einzelstaatliche Unterstützungsprogramme so eingeführt wurden, dass unangemessene Wettbewerbsverzerrungen vermieden wurden und gewährleistet war, dass die Finanzinstitute und ihre Anteilseigner einen angemessenen Anteil der Belastung durch die Rettung der Finanzinstitute tragen. Die Durchführung der Beihilfavorschriften bildete in diesem Jahr den Schwerpunkt der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere im Bereich der Umstrukturierung staatlich geförderter Finanzinstitute (siehe Abschnitt I.A.1 Randnummern 1-7).

154. In diesem Jahr hat die Kommission ihren Finanzreform-Fahrplan<sup>142</sup> festgelegt und eine Reihe wichtiger Legislativvorschläge vorgelegt, die die Transparenz erhöhen, eine verantwortungsvolle Haltung in Bezug auf Risikobereitschaft fördern, die Überwachung der Marktteilnehmer unterstützen und zu einer Minderung der Auswirkungen möglicher künftiger Krisen beitragen sollen. Wichtige Vorschläge sind die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds, die Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie und die Mitteilung über Krisenmanagement und Bankeninsolvenzfonds sowie die Initiative zu Freiverkehrsderivaten und Leerverkäufen, die Einrichtung der neuen europäischen Überwachungsbehörden und die Annahme von Maßnahmen zur Stärkung der Überwachung von Ratingagenturen. Die Kommission hat ferner mit der Überprüfung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente<sup>143</sup> begonnen, die den Wettbewerb auf den Finanzmärkten insbesondere durch die folgenden Faktoren fördern wird: (i) gezielte Verbesserungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Marktdaten den Marktteilnehmern in ausgewogener Weise zugänglich gemacht werden; (ii) Verringerung asymmetrischer Informationsverteilungen auf weniger transparenten Märkten, wie z. B. den Märkten für Anleihen und Derivate, sowie verstärkte Verlagerung des Handels mit eher standardisierten Derivaten auf Börsen und elektronische Handelsplattformen, auf denen die Handelsbedingungen eher geeignet sind, einen freien Wettbewerb zu fördern; und (iii) ausgewogenere Bedingungen zwischen organisierten Handelsplätzen wie geregelten Märkten und multilateralen Handelssystemen. In Bezug auf Ratingagenturen, die derzeit der Verordnung über Ratingagenturen von 2009<sup>144</sup> unterliegen, untersucht die Kommission weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Wettbewerbs in dieser Branche (z. B. die Schaffung eines Netzwerks kleiner und mittlerer Ratingagenturen).
155. Die Kommission befasste sich jedoch auch mit weiteren wettbewerbspolitischen Herausforderungen, die den Finanzsektor betreffen. Der einheitliche Euro-

---

Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft (ABl. C 72 vom 26.3.2009, S. 1) („Impaired-Assets-Mitteilung“); Mitteilung der Kommission über die Wiederherstellung der Rentabilität und die Bewertung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Finanzsektor im Rahmen der derzeitigen Krise gemäß den Beihilfavorschriften (ABl. C 195 vom 19.8.2009, S. 9) („Umstrukturierungsmittteilung“).

<sup>142</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/internal\\_market/finances/docs/roadmap/finianial\\_reform\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/roadmap/finianial_reform_de.pdf)

<sup>143</sup> Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1-44).

<sup>144</sup> Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

Zahlungsverkehrsraum (SEPA) war weiterhin ein wichtiges Thema im Hinblick auf den Wettbewerb im Bereich der Finanzdienstleistungen. Der SEPA ist eine Selbstregulierungsmaßnahme der europäischen Bankenindustrie unter Leitung des Europäischen Zahlungsverkehrsausschusses (EPC) zur Schaffung eines integrierten Euro-Zahlungsverkehrsraums, der gewährleistet, dass grenzüberschreitende Zahlungen genauso einfach und effizient abgewickelt werden können wie Inlandszahlungen. Nach der vollständigen Umsetzung wird der SEPA für Überweisungen, Zahlungskarten und Lastschriften genutzt werden können. Ursprünglich wurde der SEPA zwar in erster Linie von der Branche selbst konzipiert; inzwischen setzen sich aber auch die Europäische Zentralbank (EZB) und die Kommission nachdrücklich für den SEPA ein. Da der SEPA auf Entscheidungen von Unternehmen und auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen beruht, die (potenzielle) Wettbewerber sind, unterliegt er einer sorgfältigen wettbewerbsrechtlichen Überwachung. Die verstärkte Wettbewerbsdimension des SEPA wiederum wird zu einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis für Einzelhändler und Verbraucher beitragen. Außerdem sollte der SEPA zur Lösung des Problems grenzüberschreitender Zahlungen im Internet beitragen, das weiterhin eine Barriere für eine stärkere Nutzung des elektronischen Handels darstellt.

## **2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN**

### **2.1. Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften**

156. Der Schwerpunkt der wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen lag im Bereich der Zahlungsdienste sowie auf Standardkennziffern für Finanzinstrumente und der Verteilung von Handelsdaten und Finanzinformationen. Das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN) hielt zwei Sitzungen zum Thema Märkte für Großkunden- und Privatkunden-Finanzdienstleistungen ab, um die Probleme der nationalen Wettbewerbsbehörden besser verstehen und eine enge Zusammenarbeit innerhalb des Netzes aufrechterhalten zu können.

#### *2.1.1. Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften bei Zahlungsdiensten*

Die Sache Visa

157. Nach der Annahme der Mitteilung der Beschwerdepunkte gegenüber Visa Europe, Visa Inc. und Visa International Service Association im Jahr 2009<sup>145</sup> machte Visa Europe im April 2010 Verpflichtungszusagen insbesondere in Bezug auf ihre multilateralen Interbankenentgelte (MIF) für Transaktionen von Debitkarten mit sofortiger Belastung, die für grenzüberschreitende Transaktionen im EWR und für inländische Transaktionen in den EWR-Ländern, in denen inländische Interbankenentgelte gelten, wenn keine anderen Interbankenentgelte festgelegt sind, oder in denen die Entgelte direkt durch Visa Europe festgelegt werden. Die MIF sind Entgelte, die von den Visa-Mitgliedsbanken vereinbart werden und die die Bank des Karteninhabers (die ausstellende Bank) der Bank des Händlers (der akquirierenden Bank) für jede Verkaufstransaktion, die mit der Visa-Karte bei einer Händlerverkaufsstelle durchgeführt wird, in Rechnung stellt. MIF bilden einen großen Anteil der Händlergebühr, d. h. der Gebühr, die ein Händler für die

---

<sup>145</sup> Sache COMP/39398, *Visa Interbankenentgelt*; siehe IP/10/1684, 8.12.2010.



Akzeptanz der Karte als Zahlungsmittel an seine Bank entrichten muss. Am 8. Dezember 2010 wurden die Verpflichtungszusagen durch einen Beschluss gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates („Verpflichtungsbeschluss“) für rechtsverbindlich erklärt.

158. Nach dem Inkrafttreten des Verpflichtungsbeschlusses wird die maximale gewichtete durchschnittliche MIF für Debitkartenzahlungen bei sämtlichen im EWR durchgeführten grenzüberschreitenden Transaktionen mit Debitkarten mit sofortiger Belastung auf 0,2 % gesenkt. Diese Senkung gilt jeweils auch in jedem der EWR-Länder, für die Visa Europe spezifische inländische MIF für Privatkunden-Debitkarten mit sofortiger Belastung direkt festlegt sowie in jedem der EWR-Länder, in denen die MIF für grenzüberschreitende Transaktionen mit Privatkunden-Debitkarten mit sofortiger Belastung gelten, wenn keine anderen MIF festgelegt sind. Außerdem wird Visa Europe die Netzregeln ändern, was zu einer Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs im Zahlungskartenmarkt führen sollte. Die MIF-Senkung und die Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz werden voraussichtlich direkte Vorteile für Händler und Verbraucher bewirken und zur Förderung effizienter Zahlungsinstrumente beitragen.
159. Die MIF-Senkung auf 0,2 % steht mit den Zusagen im Einklang, die MasterCard im April 2009<sup>146</sup> von sich aus gemacht hat. Sie entspricht auch dem Grundsatz der Zahlungsmittelneutralität auf Händlerebene, dem zufolge die MIF in einer Höhe festgesetzt werden sollte, bei der den Händlern gleichgültig ist, ob eine Zahlung bar oder mit einer Debitkarte mit sofortiger Belastung erfolgt. Die Senkung auf 0,2 % basiert auf vier Studien der Zentralbanken der Niederlande, Belgiens und Schwedens, in denen die Kosten von Kartenzahlungen mit den Kosten der Barzahlung verglichen wurden. Diese Senkung kann überprüft werden, wenn neue Erkenntnisse über die Kosten von Kartenzahlungen im Vergleich zu Barzahlungen gewonnen werden, insbesondere im Rahmen einer derzeit von der Kommission durchgeführten Studie, in der die Kosten verschiedener Zahlungsarten verglichen werden.
160. Die Verpflichtungszusagen gelten nicht für die MIF von Visa Europe für Zahlungen mit Privatkunden-Kreditkarten und Charge-Karten oder mit Firmenkarten. Die Untersuchung von MIF für Privatkunden-Kreditkarten und Charge-Karten durch die Kommission ist noch nicht abgeschlossen. Außerdem haben acht europäische nationale Wettbewerbsbehörden Untersuchungen der inländischen MIF eingeleitet, die von örtlichen Banken für Transaktionen mit Zahlungskarten festgesetzt werden; vier dieser Behörden haben bereits Entscheidungen zu diesem Thema angenommen.

#### Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA)

161. 2010 war der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) weiterhin ein wichtiges Thema im Hinblick auf den Wettbewerb bei Finanzdienstleistungen. Auf der Grundlage eines informellen Dialogs mit dem Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss (EPC) wurde eine Reihe wettbewerbsrechtlicher Aspekte untersucht. Beispielsweise wurde geklärt, dass SEPA-konforme Kartensysteme nicht

---

<sup>146</sup> Sache COMP/34579, *MasterCard*; siehe IP/09/515 und MEMO/09/143, 1.4.2009.

alle 32 Staaten des SEPA abdecken müssen; dadurch erhalten neue Regelungen realistische Chancen, tatsächlich auf dem Markt eingeführt zu werden.

162. Zum Thema der SEPA-Lastschriften (SDD = *SEPA Direct Debits*) wurde am 3. November 2009 das Arbeitsdokument der Kommission „Anwendbarkeit des Artikels 81 EG-Vertrag auf multilaterale Interbankenentgelte im SEPA-Lastschriftverfahren“ veröffentlicht. Es legt Grundsätze für die Bewertung kollektiver Bewertungsmechanismen nach den EU-Wettbewerbsvorschriften fest. Eine öffentliche Konsultation wurde eingeleitet, um wesentliche Beiträge der Marktbeteiligten und anderer Interessengruppen einzuholen. Am 16. Dezember 2010 nahm die Kommission einen Vorschlag für den Rat und das Parlament über die Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro<sup>147</sup> an. Nach einer Übergangszeit sollen diesem Vorschlag zufolge pro Zahlungsvorgang erhobene MIF für SEPA-Lastschriften verboten sein; für zurückgewiesene Transaktionen sollen unter bestimmten Umständen jedoch MIF erhoben werden können.

#### Finanzdienstleistungsinformationen

163. Der Zugang zu Finanzdienstleistungsinformationen und die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger und aktueller Daten über Preise und Strukturen von Finanzinstrumenten ist für das Funktionieren der Finanzmärkte von großer Bedeutung. Die Märkte für die Bereitstellung von Finanzinformationen zeichnen sich häufig durch eine hohe Konzentration aus, und die großen Finanzinstitute und Anbieter von Informationsdienstleistungen verfügen über eine bedeutende Marktmacht. Die Entwicklung von Branchenstandards auf diesen Märkten kann dazu führen, dass Anbieter von Produkten, Dienstleistungen, Finanzkennziffern und -indizes, die faktisch dem jeweiligen Marktstandard entsprechen, ein Quasi-Monopol erlangen. Die Kommission untersucht eine Reihe von Fragen, die in diesem Sektor aufgeworfen wurden (Zugang zu Informationen oder Dienstleistungen, Normierung, Rechte des geistigen Eigentums, Interoperabilität zwischen verschiedenen Produkten oder Dienstleistungen usw.).<sup>148</sup>

---

<sup>147</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (KOM(2010) 775 endgültig, 2010/373 (COD)).

<sup>148</sup> Sachen COMP/39592, *European Fund and Asset Management Association (EFAMA) u. a./Standard and Poor's*, und COMP/39654, *Reuters Instrument Codes*.

## 2.1.2. Wertpapierhandel, Clearing und Abrechnung

164. Clearing und Abrechnung<sup>149</sup> sind Finanzierungstätigkeiten, die von sogenannten Anbietern der Nachhandelsinfrastruktur (insbesondere Clearingstellen und zentrale Wertpapierverwahrstellen) nach Abschluss einer Finanztransaktion durchgeführt werden. Obwohl der am 7. November 2006 unterzeichnete freiwillige Verhaltenskodex der Branche für Clearing und Abrechnung („*Code of Conduct for Clearing and Settlement*“)<sup>150</sup> einige positive Entwicklungen in Bezug auf die Entbündelung der Dienstleistungen und die Preistransparenz bewirkt hat, wurden nur eingeschränkte Fortschritte in Bezug auf Zugang zu verschiedenen Anbietern der Nachhandelsinfrastruktur und die Interoperabilität zwischen diesen Anbietern erreicht; teilweise ist dies auf die gegensätzlichen wirtschaftlichen Interessen der marktbeherrschenden Anbieter zurückzuführen. Die entsprechend weiterhin bestehende Fragmentierung des Nachhandelssektor entlang nationaler Grenzen erhöht die Komplexität und den Preis grenzüberschreitender Handelstätigkeiten.
165. Zukünftige Regelungen zielen auf einen verbesserten Wettbewerb zwischen Anbietern der Nachhandelsinfrastruktur ab. Am 15. September 2010 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister vor.<sup>151</sup> Der Verordnungsentwurf sieht einen gemeinsamen Rahmen für zentrale Gegenparteien (CCP) in der EU vor und legt die Bedingungen für Interoperabilitätsvereinbarungen zwischen CCP für Kassapapiere fest, wobei sicherzustellen ist, dass potenzielle Risiken, die sich aus solchen Interoperabilitätsvereinbarungen ergeben können, angemessen kontrolliert werden. Interoperabilitätsvereinbarungen erhöhen den Wettbewerb zwischen verschiedenen CCP. Diese Vereinbarungen eröffnen den Kunden Alternativen und bieten ihnen die Möglichkeit, ihr jeweiliges Clearingvolumen bei einem einzigen Unternehmen zu konsolidieren. Ungeachtet aktueller Regulierungsinitiativen zur Stärkung des Wettbewerbs in den Märkten für Nachhandelsaktivitäten liegt die Verantwortung für die Erfüllung der geltenden Wettbewerbsvorschriften im Zusammenhang mit Zugangsanfragen anderer Infrastrukturanbieter, die in den betreffenden Markt eintreten möchten, weiterhin bei den (marktbeherrschenden) Eigentümern der bestehenden Marktinfrastruktur.<sup>152</sup>

---

<sup>149</sup> Der Begriff „Clearing“ bezeichnet eine Reihe von Tätigkeiten vom Zeitpunkt der Entstehung einer Verpflichtung zu einer Finanztransaktion (Handel) bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der mit der betreffenden Transaktion verbundenen Verpflichtungen. Je nach Finanzinstrument kann das Clearing verschiedene Tätigkeiten umfassen (z. B. Handelsüberprüfung und -abgleich, rechtliche Bestätigung, Aufrechnung von Positionen und Zahlungen sowie Verwaltung von Sicherheiten). Mit dem Begriff „Abrechnung“ werden die endgültige Übertragung des Eigentums an den Wertpapieren vom Verkäufer auf den Käufer und die endgültige Übertragung der betreffenden Mittel vom Käufer auf den Verkäufer bezeichnet. In den letzten Jahren wird häufiger eine neue Art des Clearing mit der Bezeichnung „zentrales Gegenpartei-Clearing“ (CCP = *Central Counterparty*) verwendet. Beim CCP-Clearing tritt eine Gegenpartei zwischen die Parteien von Verträgen über Handelstransaktionen in einem oder mehreren Finanzmärkten; diese tritt für jeden Verkäufer als Käufer und für jeden Käufer als Verkäufer auf.

<sup>150</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/internal\\_market/financial-markets/docs/code/code\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/financial-markets/docs/code/code_en.pdf)

<sup>151</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (KOM(2010) 484/5, 2010/0250 (COD)).

<sup>152</sup> Siehe Rechtssache T-301/04, *Clearstream Banking AG und Clearstream International SA/Kommission*, Slg. 2009, S. II-3155.

166. Die vorgeschlagene Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister beinhaltet auch mehrere Maßnahmen, die darauf abzielen, die OTC-Derivatemärkte sicherer zu gestalten und die Finanzaufsicht zu verbessern. Sie verpflichtet Marktteilnehmer auch dazu, das Clearing qualifizierter Derivatekontrakte über CCP durchzuführen; dies reduziert das Gegenpartei-Risiko und ist unter dem Aspekt der finanziellen Stabilität zu begrüßen. Infolge dieser Verpflichtung könnten einige CCP bei bestimmten Finanzierungsinstrumenten die betreffenden Clearing-Volumina vollständig oder zum überwiegenden Teil für sich gewinnen. Solche Anbieter müssen sicherstellen, dass ihr Verhalten im Einklang mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts steht. Die starke Konzentration auf einzelnen OTC-Derivatemärkten (z. B. Kreditausfallversicherungen (CDS)) erfordert eine genaue Beobachtung des Marktes unter wettbewerbspolitischen Aspekten.

### 2.1.3. *Versicherungssektor*

#### Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft

167. Im November 2007 begann die Kommission mit der Überprüfung der Funktionsweise der Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft, die am 31. März 2010 auslief.<sup>153</sup> In Anbetracht der hohen Anzahl der Einzelanmeldungen wurden seit 1992 mehrere sektorspezifische Gruppenfreistellungsverordnungen für den Versicherungssektor veröffentlicht. Eine Gruppenfreistellungsverordnung bietet Marktteilnehmern den Vorteil einer Safe-Harbour-Regelung in Bezug auf die Wettbewerbsvorschriften, wenn die Marktteilnehmer die Bedingungen der Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen. Vereinbarungen, die nicht durch eine Gruppenfreistellungsverordnung abgedeckt sind, werden nicht grundsätzlich als illegal betrachtet, sondern sind gemäß Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags und gegebenenfalls gemäß Artikel 101 Absatz 3 zu bewerten. Mit der früheren Gruppenfreistellungsverordnung wurde Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags auf vier Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor angewendet: (i) gemeinsame Berechnungen, Tabellen und Studien, (ii) allgemeine Versicherungsbedingungen und Modelle für Überschussbeteiligungen, (iii) die gemeinsame Deckung bestimmter Arten von Risiken (Versicherungspools) und (iv) Sicherheitsvorkehrungen.
168. Auf der Grundlage der gesammelten Informationen verabschiedete die Kommission am 24. März 2009 einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat, der am gleichen Tag mit einem ausführlichen begleitenden Arbeitsdokument veröffentlicht wurde.<sup>154</sup> Der Bericht untersucht die Funktionsweise der früheren Gruppenfreistellungsverordnung und enthält erste Vorschläge für die Änderung der Verordnung.
169. Nach einer zweieinhalb Jahre dauernden Überprüfung unter Einbeziehung aller interessierten Marktteilnehmer und nationaler Wettbewerbsbehörden nahm die Kommission am 24. März 2010 die Verordnung (EU) Nr. 267/2010 der Kommission

---

<sup>153</sup> Verordnung (EG) Nr. 358/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor (ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 8).

<sup>154</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/competition/sectors/financial\\_services/insurance.html#review](http://ec.europa.eu/competition/sectors/financial_services/insurance.html#review).

– die neue Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft<sup>155</sup> – an, in der Artikel 101 Absatz 3 auf zwei Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor angewendet wird: (i) gemeinsame Erhebungen, Tabellen und Studien und (ii) gemeinsame Deckung bestimmter Arten von Risiken (Versicherungspools).

170. Infolge der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens beschloss die Kommission, zwei der in der früheren Gruppenfreistellungsverordnung abgedeckten vier Arten der Zusammenarbeit – (i) Vereinbarungen über allgemeine Versicherungsbedingungen und (ii) Vereinbarungen über Sicherheitsvorkehrungen – nicht beizubehalten. Der Hauptgrund für diesen Beschluss war, dass diese Vereinbarungen keine Besonderheit des Versicherungssektors darstellen und ihre Aufnahme in ein derart spezielles Rechtsinstrument somit eine ungerechtfertigte Diskriminierung anderer, nicht den Schutz einer GVO genießender Sektoren, wie z. B. des Bankensektors, zur Folge hätte. Ferner ergab die Überprüfung, dass diese beiden Formen der Zusammenarbeit zwar nutzbringend für die Verbraucher sein, aber auch Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben können.
171. In diesem Zusammenhang hielt die Kommission es für angemessener, dass bei derartigen Vereinbarungen einzelfallbezogene Analysen im Hinblick auf Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 Absatz 1 und gegebenenfalls gegen Artikel 101 Absatz 3 durchgeführt werden. Das Thema allgemeine Versicherungsbedingungen wird nun im Normungskapitel der horizontalen Leitlinien behandelt, die 2010 angenommen wurden (siehe Abschnitt I.B.1.1.2 Randnummern 35-44). Wie anhand des in den genannten Leitlinien angegebenen versicherungsspezifischen Beispiels dargestellt ist, stellen allgemeine Versicherungsbedingungen generell keine Wettbewerbsprobleme dar. Tatsächlich werden die in Artikel 101 Absatz 3 festgelegten Bedingungen wahrscheinlich erfüllt, solange die Versicherungsprodukte nicht standardisiert und die allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht verbindlich sind.
172. Vereinbarungen über Sicherheitsvorkehrungen sind nun ebenfalls auf der Grundlage des Normungskapitels der neuen horizontalen Leitlinien zu bewerten; ein für den Versicherungssektor spezifisches Beispiel wurde in diese Leitlinien aufgenommen. Gemäß diesem Beispiel können Vereinbarungen über Sicherheitsvorkehrungen wettbewerbsfördernd sein, wenn sie den nachgelagerten Markt nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie Hersteller durch sehr spezifische und ungerechte Anforderungen ausschließen.

#### Seeversicherung

173. In Bezug auf den Seeversicherungssektor leitete die Kommission am 26. August 2010 förmliche Verfahren gegen 13 „*Protection and Indemnity Clubs*“ (gemeinnützige Vereine für bestimmte Arten der Seeversicherung) ein, die der International Group of P&I Clubs (IG) angehören. Im Rahmen der IG haben die Vereine zwei Vereinbarungen geschlossen: (i) das „International Group Agreement“

---

<sup>155</sup> Verordnung (EG) Nr. 267/2010 der Kommission vom 24. März 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor (ABl. L 83 vom 30.3.2010, S. 1-7).

und (ii) das „Pooling Agreement“, in denen die Regeln für die Schadenteilung und gemeinsame Rückversicherung sowie Regeln für die vertraglichen Beziehungen zwischen den P&I-Clubs und ihren Mitgliedern festgelegt sind. Die Kommission hat Bedenken, dass solche Bestimmungen den Wettbewerb zwischen P&I-Clubs beschränken könnten und in gewissem Maße gewerbliche Versicherer und/oder sonstige auf Gegenseitigkeitsbasis tätige P&I-Versicherer von den relevanten Märkten ausschließen könnten.

## 2.2. Fusionskontrolle

174. Der Rückgang der Anzahl von Zusammenschlüssen setzte sich 2010 im Finanzsektor fort. Die Kommission untersuchte Fälle in den Bereichen Privatkunden-Bankdienstleistungen,<sup>156</sup> Vermögensverwaltung<sup>157</sup> und Vertrieb von Investmentfonds<sup>158</sup> und setzte die Konsolidierung ihrer diesbezüglichen Praxis fort.
175. Mehrere Fälle folgten unmittelbar auf Beihilfeentscheidungen, die die Kommission während der Finanzkrise getroffen hat; diese Fälle wurden nach Maßgabe der Fusionskontrollvorschriften untersucht. Insbesondere der Beschluss über die Genehmigung der staatliche Beihilfen für die Royal Bank of Scotland<sup>159</sup> hatte drei Anmeldungen im Zusammenhang mit drei Unternehmen zur Folge, deren Veräußerung (einschließlich bestimmter im Retail- und KMU-Sektor tätiger Niederlassungen,<sup>160</sup> der auf Händler ausgerichteten Zahlungsdienstleistungs-Sparte<sup>161</sup> und der Terminhandel-Sparte)<sup>162</sup> bereits zugesichert worden war. In dieser Sache erfolgte eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden. In allen Fällen wurden in der ersten Phase Genehmigungen ohne Abhilfemaßnahmen erteilt.

## 2.3. Beihilfenkontrolle: Umstrukturierung von Finanzinstituten

176. Die Wiederherstellung der Rentabilität einzelner Finanzinstitute ist eine Voraussetzung für die Wiederherstellung des gesamten EU-Bankensektors. Die Vergabe von Krediten an die Realwirtschaft, die Wiederherstellung gleicher Marktbedingungen für alle Institute und das reibungslose Funktionieren des europäischen Binnenmarkts können nur durch rentable Finanzinstitute sichergestellt werden. 2010 genehmigte die Kommission mit angemessenen Auflagen eine Reihe von Umstrukturierungsmaßnahmen für Banken, die staatliche Beihilfen erhielten. Im Laufe des Jahres genehmigte die Kommission Umstrukturierungs- oder Liquidationspläne für 14 Banken und fasste einen Negativbeschluss im Rahmen der Umstrukturierungsmittelteilung. In diesem Abschnitt sind einige Beispiele erläutert, die einen Überblick über die Vielfalt der Umstrukturierungsbeschlüsse in Bezug auf

---

<sup>156</sup> Sachen COMP/M.5948, *Santander/Rainbow* (ABl. C 320 vom 25.11.2010, S. 1), und COMP/M.5960, *Crédit Agricole/Cassa di Risparmio della Spezia/Agences Intesa Sanpaolo*.

<sup>157</sup> Sache COMP/M.5580, *Blackrock/Barclays Global Investors UK Holdings* (ABl. C 259 vom 29.10.2009, S. 2).

<sup>158</sup> Sachen COMP/M.5728, *Credit Agricole/Société Générale Asset Management* (ABl. C 107 vom 27.4.2010, S. 1) und COMP/M.5726, *Deutsche Bank/Sal. Oppenheim* (ABl. C 48 vom 26.2.2010, S. 2).

<sup>159</sup> Sache N422/2009, *RBS Umstrukturierungsplan* (ABl. C 119 vom 7.5.2010, S. 1).

<sup>160</sup> Sache COMP/M.5948, *Santander/Rainbow* (ABl. C 320 vom 25.11.2010, S. 1).

<sup>161</sup> Sache COMP/M.5968, *Advent/Bain Capital/RBS Worldpay*.

<sup>162</sup> Sache COMP/M.5844, *JP Morgan/RBS Sempra* (ABl. C 225 vom 20.8.2010).

betroffene Mitgliedstaaten, Art der umstrukturierten Finanzinstitute und der Umstrukturierungsbedingungen vermitteln sollen.

177. Der Prozess der Umstrukturierung der Banken beruht auf Vorschriften für krisenbezogene staatliche Beihilfen gemäß der Umstrukturierungsmitteilung vom 22. Juli 2009.<sup>163</sup> Die Mitteilung gibt Aufschluss über die Bedingungen, unter denen Umstrukturierungsbeihilfen für Banken genehmigt werden können, deren Finanzmittelbedarf über den Rahmen einer Rettungsbeihilfe hinausgeht. An erster Stelle steht der Grundsatz der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität ohne staatliche Beihilfen auf der Grundlage eines soliden Umstrukturierungsplans (einschließlich eines Stresstests der Finanzprognosen der Banken). An zweiter Stelle folgt der Grundsatz der Lastenaufteilung zwischen den Banken bzw. ihren Anteilseignern und dem Staat. Anteilseigner und weitere Kapitalgeber müssen in angemessenem Umfang an den Kosten finanzieller, organisatorischer und sonstiger erforderlicher Umstrukturierungsmaßnahmen beteiligt werden. Und schließlich sieht der dritte Grundsatz Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen vor. Diese Maßnahmen sind gewöhnlich struktureller (Veräußerungen) und verhaltensbezogener Art (z. B. Übernahmeverbote oder Einschränkungen aggressiven Geschäftsverhaltens, das durch staatliche Beihilfen begünstigt werden könnte). Über die betreffenden Maßnahmen wird von Fall zu Fall entschieden.
178. Die Kommission verlangt und analysiert regelmäßige ausführliche Berichte über die Durchführung der Umstrukturierungspläne. Außerdem werden Hold-Separate-Manager, so genannte treuhänderische Beobachter und Veräußerungstreuhänder benannt, die die Kommission bei der Prüfung dahingehend unterstützen, ob die genehmigten Umstrukturierungspläne ordnungsgemäß durchgeführt werden.

#### Aegon

179. Aegon ist ein niederländisches Unternehmen mit einer Bilanzsumme von 298,6 Mrd. EUR, das Produkte in den Bereichen Lebensversicherung, Vermögensverwaltung und Altersvorsorge anbietet. Im November 2008 führte der niederländische Staat dem Unternehmen über konvertible, dem Kernkapital zuzurechnende Wertpapiere 3 Mrd. EUR zu. Als Kupon dieser Titel wird der höhere von zwei Sätzen herangezogen: 8,5 % oder ein steigender Prozentsatz der auf Stammaktien gezahlten Dividende. Der Rücknahmepreis der Wertpapiere wurde auf 150 % des Ausgabepreises festgelegt, wobei innerhalb der ersten 12 Monate ein Drittel der Wertpapiere zu günstigeren Bedingungen zurückgezahlt werden konnte. Die Wertpapiere können alternativ auch drei Jahre nach ihrer Ausgabe in Stammaktien umgewandelt werden.
180. Die Kommission erteilte am 27. November 2008 eine vorläufige Genehmigung für die Rettungsmaßnahme vorbehaltlich der Vorlage eines Umstrukturierungsplans.<sup>164</sup> Die niederländischen Behörden legten den vorläufigen Plan am 19. November 2009 vor; die Endfassung des Plans wurde am 26. Juli 2010 unterbreitet und am

---

<sup>163</sup> Mitteilung der Kommission über die Wiederherstellung der Rentabilität und die Bewertung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Finanzsektor im Rahmen der derzeitigen Krise gemäß den Beihilfavorschriften (ABl. C 195 vom 19.8.2009, S. 9) („Umstrukturierungsmitteilung“).

<sup>164</sup> Sache N569/2008, *Beteiligung am Kapital von AEGON N.V.* (ABl. C 9 vom 14.1.2009, S. 3).

17. August 2010 genehmigt.<sup>165</sup> Im Rahmen dieses Plans muss Aegon weitere Änderungen bei seinen Geschäftstätigkeiten vornehmen, um sein Geschäftsmodell wieder ausgewogener zu gestalten.

181. Der Plan wirkt sich vorwiegend auf die Geschäftsbereiche aus, die die Schwierigkeiten von Aegon verursacht haben: Das institutionelle „Spread“-basierte Geschäft soll eingestellt und das Risiko der Investitionen in Aktien, das aus dem Geschäftsbereich schwankende Renten stammt, abgesichert werden. Die allgemeine Aktivität von Aegon in den USA wird um 25 Mrd. USD (19 Mrd. EUR) verringert. Der Plan umfasst Finanzprognosen für ein schwieriges Geschäftsszenario und eine Sensitivitätsanalyse, aus der hervorgeht, dass Aegon in der Lage ist, nachteilige Entwicklungen in der Zukunft zu bewältigen.
182. Im November 2009 zahlte Aegon 1 Mrd. EUR zurück; der Plan enthält einen Zeitplan für die Rückzahlung des restlichen staatlichen Kapitals. Am 30. August 2010 zahlte Aegon 500 Mio. EUR der bereitgestellten staatlichen Mittel zurück. Die Rückzahlung erfolgte unter günstigeren Bedingungen als ursprünglich vereinbart; dadurch reduzierte sich die Rentabilität (der interne Ertragssatz) bei der Hälfte der bereitgestellten staatlichen Mittel auf 15 %. Diese Änderung der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsbedingungen stellte zwar eine zusätzliche Beihilfe dar, wurde aber von der Kommission in Anbetracht des Anreizes einer Rückzahlung vor Fälligkeit, dem vom Staat erzielten hohen Gesamtzinsfuß und der tief greifenden Umstrukturierungsmaßnahmen, zu denen sich Aegon verpflichtet hat, als annehmbar betrachtet. Die übrigen 1,5 Mrd. EUR der staatlichen Beihilfe werden vor Ende Juni 2011 zum ursprünglich vereinbarten Rücknahmepreis von 150 % zurückgezahlt. Je nach Rückzahlungszeitpunkt wird der Zinssatz zwischen 17,8 % und 21 % liegen.
183. Bis zur vollständigen Rückzahlung der Beihilfe unterliegt Aegon in bestimmten Segmenten des niederländischen Markts einem Verbot der Preisführerschaft. Außerdem wird das Rating seiner wichtigsten Tochtergesellschaft für Lebensversicherungen in den Niederlanden widerrufen, um die Wettbewerbsverzerrungen auf den niederländischen Märkten für Hypotheken-, Spar- und Rentenprodukte zu begrenzen. Des Weiteren unterliegt Aegon während desselben Zeitraums einem Übernahmeverbot.

#### Bank of Ireland

184. Die Bank of Ireland ist eine der beiden größten Banken in Irland. Ihre Geschäftstätigkeit konzentriert sich zwar in erster Linie auf den inländischen Markt, aber sie ist auch maßgeblich in Großbritannien und in bestimmten Nischen des Darlehensgeschäfts in den USA sowie in Frankreich und Deutschland tätig. Sie ist hauptsächlich im Privat- und Firmenkundengeschäft, aber auch in der Investment-Banking-, Versicherungs- und Rentensparte vertreten.
185. Im März 2009 hat der irische Staat 3,5 Mrd. EUR gegen Vorzugsaktien gewährt, um eine angemessene Kapitalisierung der Bank zu gewährleisten.<sup>166</sup> Die Bank nimmt auch an der irischen *National Asset Management Agency* (NAMA) teil, einer von der

---

<sup>165</sup> Sache N372/2009, *Rentabilitätsplan für AEGON* (ABl. C 290 vom 27.10.2010, S. 1).

<sup>166</sup> Sache N149/2009, *Rekapitalisierung der Bank of Ireland* (ABl. C 234 vom 29.9.2009, S. 4).



Kommission im Februar 2010 genehmigten Entlastungsmaßnahme für Finanzinstitute.<sup>167</sup> Die Übertragung von Krediten mit einem Buchwert von 12,2 Mrd. EUR umfasst aller Voraussicht nach ein Beihilfeelement von rund 1 Mrd. EUR. Die Bank nutzte auch staatliche Bürgschaften im Rahmen der von der Kommission im Oktober 2008 genehmigten irischen Bürgschaftsregelung für den Zugang von Finanzinstituten zu Finanzmitteln und im Rahmen der Bürgschaftsregelung für Bankverbindlichkeiten, die von der Kommission im Januar 2010 genehmigt und im Mai und Juni 2010 verlängert wurde.<sup>168</sup>

186. Mit ihrem Beschluss vom 15. Juli 2010 genehmigte die Kommission den Umstrukturierungsplan der Bank of Ireland.<sup>169</sup> Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Umstrukturierungsplan die Kriterien der Umstrukturierungsmitteilung, da er zur Wiederherstellung der Rentabilität der Bank of Ireland führen soll; es ist ein ausreichender Eigenbeitrag durch die Bank und eine angemessene Lastenverteilung gegeben, und es wurden ausreichende Maßnahmen getroffen, um die Verfälschung des Wettbewerbs zu beschränken.
187. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen durch den Ausstieg aus risikobehafteten Portfolios und die Einführung eines umsichtigeren Risikomanagements die Rentabilität der Bank gewährleisten. Insbesondere wird die Bank of Ireland ihre Präsenz in bestimmten Marktsegmenten durch die Übertragung bzw. Abwicklung von Vermögenswerten und durch Veräußerungen verringern, um einen Beitrag zu den Kosten ihrer Umstrukturierung zu leisten und die durch die Beihilfe verursachten Verfälschungen des Wettbewerbs zu begrenzen.
188. Außerdem wird die Bank of Ireland weitere Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs auf dem irischen Bankenmarkt durchführen. Konkret soll die Bank neuen Marktteilnehmern bzw. bereits in Irland tätigen kleinen Banken bestimmte Leistungen anbieten, um die Kosten der Wettbewerber für die Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit in Irland zu senken. Diese Maßnahme umfasst ein „Servicepaket“, das Wettbewerbern den Zugang zu bestimmten Unterstützungsdiensten, z. B. zum Geldautomatennetz der Bank, ermöglicht, sowie ein „Kundenpaket“, das die Kosten der Kundenakquisition verringern soll und vorsieht, dass die Bank of Ireland ihren Kunden für ihre Kontokorrent- und Kreditkartenprodukte alternative Dienstleistungen anbietet.
189. Schließlich sagte Irland bestimmte auf die Marktöffnung abzielende Maßnahmen zu; diese sollen den Wettbewerb auf dem irischen Bankenmarkt durch Erleichterung des Markteintritts und der Expansion von Wettbewerbern sowie durch Verbesserung des Verbraucherschutzes im Finanzsektor stärken. Dazu zählen zum Beispiel Maßnahmen, die den Kunden den Wechsel zwischen den Banken erleichtern, sowie Maßnahmen zur Förderung des Electronic Banking.

---

<sup>167</sup> Sache N725/2009, *Irische Eigenkapitalentlastung – NAMA* (ABl. C 94 vom 14.4.2010, S. 10-11).

<sup>168</sup> Sachen N349/2009, *Eligible Liability Guarantee Scheme – Ireland* (Genehmigung der Garantieregelung Irlands für Finanzinstitute) (ABl. C 72 vom 20.3.2010, S. 6), N198/2010, *Prolongation of the Eligible Liabilities Guarantee Scheme – Ireland* (Verlängerte Genehmigung der Garantieregelung Irlands für Finanzinstitute) (ABl. C 191 vom 15.7.2010, S. 1), und N254/2010, *Extension of the ELG scheme until December 2010 – Ireland* ((Verlängerte Genehmigung der Garantieregelung Irlands bis Dezember 2010) (ABl. C 238 vom 3.9.2010, S. 2-3).

<sup>169</sup> Sache N546/2009, *Umstrukturierung der Bank of Ireland*; siehe IP/10/954, 15.7.2010.

190. Nach der Genehmigung des Umstrukturierungsplans der Bank of Ireland am 15. Juli verschlechterte sich die Wirtschafts- und Finanzsituation in Irland weiter; diese Entwicklung führte zum irischen wirtschaftlichen Anpassungsprogramm im November 2010. Die irischen Behörden bekräftigten, dass alle im Umstrukturierungsplan enthaltenen Verpflichtungszusagen eingehalten werden, und verpflichteten sich, jegliche weitere staatlichen Beihilfen zugunsten der Bank of Ireland zur Genehmigung gemäß den EU-Wettbewerbsvorschriften anzumelden (siehe Abschnitt I.A.4.2 Randnummern 25-29).

#### Dexia

191. Dexia ist in zahlreichen Ländern auf die Vergabe von Krediten an die öffentliche Hand spezialisiert und vor allem in Belgien, Luxemburg und der Türkei auch im Privatkundengeschäft tätig. Hauptaktionäre von Dexia sind die Caisse des Dépôts et Consignations, die Holding Communal SA, Arcofin SA sowie – seit der Kapitalzufuhr im September 2008 – der belgische und der französische Staat. Die Bilanzsumme belief sich am 31. Dezember 2009 auf 578 Mrd. EUR.
192. Am 26. Februar 2010 genehmigte die Kommission für die Umstrukturierung von Dexia von Belgien, Frankreich und Luxemburg gewährte Beihilfen<sup>170</sup> unter der Bedingung, dass die Bank eine Reihe von Auflagen (z. B. im Hinblick auf Liquiditätsquoten) erfüllt und ihre Struktur und ihr Geschäftsverhalten in der vereinbarten Weise anpasst.
193. Die Schwierigkeiten, die die Bank an den Rand des Abgrunds gedrängt hatten, veranlassten Belgien, Frankreich und Luxemburg, zur Rettung von Dexia die folgenden vier Beihilfen zu gewähren: (i) eine Kapitalzufuhr von 6 Mrd. EUR, von denen 5,2 Mrd. EUR nach Auffassung der Europäischen Kommission eine staatliche Beihilfe darstellen;<sup>171</sup> (ii) eine Bürgschaft Belgiens, Frankreichs und Luxemburgs für bestimmte Verbindlichkeiten von Dexia für anfänglich bis zu 150 Mrd. EUR (seit dem 1. November 2009 jedoch nur noch für bis zu 100 Mrd. EUR); (iii) eine Liquiditätshilfe seitens der Banque Nationale de Belgique, für die der belgische Staat eine Bürgschaft übernommen hat; und (iv) eine Bürgschaft des belgischen und des französischen Staates für wertgeminderte Vermögenswerte von Financial Security Assurance Asset Management (FSAM) in Höhe von nominal 16,6 Mrd. USD (12,9 Mrd. EUR) am 30. Januar 2009. Einige dieser Beihilfen waren Gegenstand einer früheren vorläufigen Genehmigung von Rettungsmaßnahmen durch die Kommission vom 19. November 2008.
194. Der Umstrukturierungsplan sieht vor, dass sich die Bank auf ihr Kerngeschäft zurückzieht und sich wieder auf ihre traditionellen Märkte in Belgien, Frankreich und Luxemburg konzentriert. Um den Finanzbedarf von Dexia zu verringern, wird die Bank ihre Tätigkeit im Bereich der Finanzierung der öffentlichen Hand in anderen Ländern verringern und ihr Schuldverschreibungsportfolio reduzieren, das nach einem vorher festgelegten Plan in einer eigenen Sparte zusammengefasst und stufenweise amortisiert wird. Darüber hinaus muss Dexia ihre Marktaktivitäten weiter zurückfahren und den Eigenhandel einstellen. Bei der Refinanzierung muss

---

<sup>170</sup> Sache C9/2010, *Umstrukturierung von Dexia* (ABl. L 274 vom 19.10.2010, S. 54-102).

<sup>171</sup> Der Differenzbetrag von 0,8 Mrd. EUR wurde von den Hauptaktionären der Bank gezeichnet, die als unabhängig von den betroffenen Mitgliedstaaten betrachtet werden.

Dexia auf mehr Stabilität und Qualität sowie bessere Fristenkongruenz achten und dazu bestimmte Zielvorgaben einhalten.

195. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass Dexia dank der Umstrukturierungsmaßnahmen in der Lage sein dürfte, ihre langfristige Rentabilität wiederherzustellen, denn die Bank wird sich insbesondere bei der Refinanzierung weniger stark von den Geld- und Anleihemärkten abhängig machen. Zu diesem Zweck wird Dexia bestimmte bezifferte Zielvorgaben beachten und so für mehr Stabilität und Qualität sowie für eine bessere Fristenkongruenz bei der Refinanzierung Sorge tragen. Dexia wird ferner einen ausreichenden Eigenbeitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten. So wird die Bank zwei Jahre lang keine Ausschüttungen für Aktien und für Finanzinstrumente, die zum Eigenkapital zählen, vornehmen. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass die im Umstrukturierungsplan vorgesehene schrittweise Aufgabe bestimmter Geschäftsfelder ausreichend ist, um die beihilfebedingten Wettbewerbsverzerrungen aufzufangen.

#### Parex

196. Vor der Krise war die Parex Banka – gemessen an ihren Aktiva – die zweitgrößte Bank Lettlands. Im November 2008 wurde die Bank teilverstaatlicht, da die Wirtschafts- und Finanzkrise ernste Schwächen in ihrem Geschäftsmodell offenbarte. Die Bank wurde durch staatliche Bürgschaften, eine Rekapitalisierungsmaßnahme und Liquiditätshilfen im Gesamtwert von rund 1,1 Mrd. LVL (1,6 Mrd. EUR) gestützt. Diese Maßnahmen wurden 2008 und 2009 als befristete Beihilfen genehmigt. Am 29. Juli 2009 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung der Umstrukturierung ein.<sup>172</sup>
197. Nach dem von Lettland vorgelegten Umstrukturierungsplan wurden am 1. August 2010 die zum Kerngeschäft der Parex gehörenden Vermögenswerte und Geschäftsfelder in eine neue, rentable Bank – Citadele banka – überführt. Anteilseigner dieser neuen Bank sind der lettische Staat (75 % der Anteile) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (25 %). Das Geschäftsmodell der Citadele banka wird auf das Kerngeschäft in den baltischen Staaten fokussiert; Kredit- und Leasinggeschäfte in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten, die als riskanter gelten, werden eingestellt. Wenn sie sich auf ihre Kerntätigkeiten konzentriert und die materiellen Gesamtaktiva reduziert, wird die Citadele banka voraussichtlich im Jahr 2011 wieder rentabel wirtschaften und die vom Staat erhaltenen Liquiditätshilfen zurückzahlen können.
198. Bis zur vollständigen Rückzahlung der staatlichen Liquiditätsbeihilfen unterliegt die Citadele banka Anteilsbeschränkungen auf den Einlagen- und Kreditmärkten, und es gilt ein Übernahmeverbot; dadurch sollen die beihilfebedingten Wettbewerbsverzerrungen begrenzt werden. Der Plan sieht zudem einen angemessenen Beitrag der (bisherigen) Anteilseigner und der Inhaber nachrangiger Forderungen zu den Umstrukturierungskosten vor. Die Hauptaktionäre haben ihre Eigentumsrechte verloren, und die bisherigen Minderheitsaktionäre und Inhaber nachrangiger Forderungen haben ausschließlich Ansprüche gegenüber der „alten

---

<sup>172</sup> Sache C26/2009, *Umstrukturierungsbeihilfe für Parex*; siehe IP/10/1127, 15.9.2010.

Parex“, die die verbleibenden wertgeminderten und nichtstrategischen Vermögenswerte behält.

#### Sparkasse KölnBonn

199. Mit einer Bilanzsumme von 30 Mrd. EUR ist die Sparkasse KölnBonn die zweitgrößte Sparkasse Deutschlands. Im Zuge der Finanzkrise hatte die Sparkasse KölnBonn zur Stärkung ihrer Kapitalbasis eine Kapitalzufuhr in Höhe von 650 Mio. EUR erhalten. Diese Kapitalzufuhr erfolgte in Form von Genussscheinen mit einem Kupon von 8 % und einer „stillen Einlage“, für die die Investoren eine Vergütung (12-Monats-Euribor plus 7,25 %), aber kein Stimmrecht erhalten.
200. Im November 2009 leitete die Kommission eine eingehende Untersuchung ein, um nach den EU-Beihilfavorschriften zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, da sie in Anbetracht des ab Ende 2008 völlig ausgetrockneten Marktes für Hybridkapitalanleihen Zweifel hatte, dass die Vergütungen für die beiden Rekapitalisierungsinstrumente hoch genug waren.
201. Die Kommission genehmigte den Umstrukturierungsplan, den die Bank nach dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens am 29. September 2010 vorlegte.<sup>173</sup> Der Plan sieht eine Ausrichtung der Sparkasse auf das satzungsmäßige Geschäftsmodell einer Vertriebssparkasse mit regionalem Bezug vor; die Sparkasse wird sich auf die für eine Retailbank typischen Dienstleistungen für ihre traditionellen Kundensegmente, d. h. Privatkunden und KMU, konzentrieren. Sie wird sich aus dem Eigenhandel und aus Investitionen in strukturierte Produkte zurückziehen und darüber hinaus nicht zum Kerngeschäft gehörende Tochtergesellschaften veräußern, die einen großen Teil der Verluste der Sparkasse KölnBonn ausgemacht hatten. Insgesamt wird die Bilanzsumme der Sparkasse KölnBonn durch die Umstrukturierungsmaßnahmen bis Ende 2014 um 17 % gegenüber Ende 2008 verringert. (Ausgenommen ist das Wachstum in den traditionellen Kundensegmenten.)
202. Konkret ist die Kommission im Zuge ihrer eingehenden Untersuchung zu folgenden Ergebnissen gekommen: Die geplante Umstrukturierung der Sparkasse KölnBonn gewährleistet die Wiederherstellung ihrer langfristigen Rentabilität, da die Hauptursachen für die Schwierigkeiten – die in der Regionalentwicklung tätigen Tochtergesellschaften und die Volatilität bestimmter Investitionen – durch Veräußerung der betreffenden Investitionen und Tochtergesellschaften und einen sukzessiven Ausstieg aus diesen Aktivitäten angegangen werden. Die Inhaber von Hybridkapitalanleihen beteiligen sich in größtmöglichem Umfang an den entstandenen Verlusten, da sowohl die Kuponauszahlungen als auch das Hybridkapital selbst ausgesetzt oder in die Verluste der Sparkasse KölnBonn einbezogen wurden. Die Kommission stellte außerdem fest, dass die Sparkasse KölnBonn durch die Veräußerung rentabler Tochtergesellschaften und Kosteneinsparungen einen angemessenen Eigenbeitrag zu den Kosten der Umstrukturierung leistete; diese werden bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums zu einer Kostensenkung von 28 Mio. EUR im Jahr (d. h. um 6 % der Gesamtkosten) führen. Durch die Veräußerung der nicht zum

---

<sup>173</sup> Sache C32/2009, *Umstrukturierung der Sparkasse Köln/Bonn*; siehe IP/10/1192, 20.9.2010.

Kerngeschäft gehörenden Tochtergesellschaften und die Verhaltenszusagen Deutschlands werden die beihilfebedingten Wettbewerbsverzerrungen ausreichend begrenzt.

#### Banco Privado Português

203. Banco Privado Português (BPP) war eine portugiesische Bank, die Dienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Unternehmensberatung und Private Equity erbrachte. Die Bank geriet nach dem Zusammenbruch von Lehman Brothers und der anschließenden Finanzmarktkrise in ernste finanzielle Schwierigkeiten.
204. Auf dem Höhepunkt der Finanzkrise, am 5. Dezember 2008, gewährte der portugiesische Staat sechs Banken in Portugal eine Bürgschaft für ein Darlehen von 450 Mio. EUR an BPP. Die staatliche Bürgschaft wurde am 5. Juni und am 5. Dezember 2009 ohne vorherige Zustimmung der Kommission verlängert.
205. Die Kommission genehmigte die Darlehensbürgschaft Anfang 2009 einstweilig als Notbeihilfe mit der Auflage, dass Portugal innerhalb von sechs Monaten einen Umstrukturierungsplan einreicht. Nachdem sie trotz mehrfacher Aufforderung keinen solchen Plan erhalten hatte, leitete die Kommission im November 2009 ein förmliches Prüfverfahren ein. Der Hauptgrund dafür war die Befürchtung, dass die Bank möglicherweise künstlich am Leben erhalten wurde. Außerdem befürchtete die Kommission, dass das Bürgschaftsentgelt niedriger war, als in der Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf die Unterstützung von Finanzinstituten während der Finanzkrise gefordert. Am 15. April 2010 entzog die portugiesische Zentralbank BPP die Zulassung und leitete das Liquidationsverfahren ein. Daraufhin nahmen die sechs portugiesischen Banken die staatliche Bürgschaft in Anspruch und erhielten den Darlehensbetrag am 7. Mai von der portugiesischen Regierung zurück.
206. Die Kommission traf am 20. Juli 2010 einen Beschluss, dass die Bürgschaft, die der portugiesische Staat am 5. Dezember 2008 gewährt hatte, sowie die Verlängerungen dieser Bürgschaft für den Zeitraum vom 5. Dezember 2008 bis zum 15. April 2010 eine rechtswidrige, mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe darstellte, da die Verpflichtung, einen Umstrukturierungsplan vorzulegen, nicht erfüllt wurde und das Bürgschaftsentgelt zu niedrig war.<sup>174</sup> Auch wenn die Wettbewerbsverzerrung, die sich aus der Beihilfe ergibt, durch die Liquidation der Bank beseitigt wird, muss die portugiesische Regierung ihre Forderung als Gläubiger im Liquidationsverfahren anmelden und von BPP die Differenz zwischen dem Entgelt, das die Bank eigentlich für die Bürgschaft hätte zahlen müssen und dem tatsächlich gezahlten Betrag einschließlich Zinsen zurückfordern. Nach Angaben Portugals hat der Staat die notwendigen Forderungen zur Durchsetzung seiner vorrangigen Rechte an den von BPP gestellten Sicherheiten bereits angemeldet und wird diese so lange geltend machen, bis er den gesamten bei Einlösung der Bürgschaft an die Gläubigerbanken gezahlten Darlehensbetrag zurückerhalten hat.

---

<sup>174</sup> Sache C33/2009, *Umstrukturierung von BPP*.

## B – ENERGIE UND UMWELT

### 1. SEKTORÜBERBLICK

207. Der Energiesektor hat in Europa eine große Bedeutung. 2009 lag der gesamte Einzelhandelsumsatz für Gas und Strom bei mehr als 500 Mrd. EUR, während der Rohölumsatz mehr als 390 Mrd. EUR betrug. Umweltleistungen werden in der Zukunft eine immer größere Rolle in der europäischen Wirtschaft spielen und eine Triebkraft der wirtschaftlichen Erholung sein. (Der Umsatz in diesem Sektor betrug im Jahr 2009 mehr als 300 Mrd. EUR.)<sup>175</sup>
208. In Artikel 194 AEUV sind die drei zentralen Ziele der europäischen Energiepolitik festgelegt: Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit. Es wurden zwar einige Fortschritte auf dem Weg zu diesen Zielen erreicht, für die ein offener und nicht verzerrter Energiemarkt ein grundlegendes Instrument ist, aber die Umgestaltung der europäischen Energieversorgungssysteme erfolgt nicht so schnell wie gehofft. Die verbesserte Funktionsweise der Märkte für eine sichere Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen bei gleichzeitiger Begrenzung der Umweltbelastung durch die Energieerzeugung und -nutzung ist daher eine der Prioritäten, die in der Strategie Europa 2020<sup>176</sup> vorgesehen sind.
209. Ein offener und wettbewerbsfähiger gemeinsamer EU Markt sollte zur Erreichung der Zielsetzungen für 2020 in Bezug auf Energie und Klimawandel beitragen, indem er eine zuverlässige Bereitstellung von Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen durch Förderung einer schnellen Entwicklung erneuerbarer Energien sowie der Entwicklung neuer, umweltfreundlicher Technologien gewährleisten. Zur Erreichung dieser Ziele hat die Kommission eine neue Energiestrategie für die nächsten zehn Jahre im Rahmen der Leitinitiative der Strategie Europa 2020 „Ressourcenschonendes Europa“<sup>177</sup> festgelegt.
210. Die noch bestehenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Energiesektor müssen wirksam bekämpft werden – nicht nur durch die Kommission, sondern auch durch die Mitgliedstaaten. Die Kommission wird Anstrengungen zur Förderung einer weiteren Liberalisierung der Energiemärkte und einer Entbündelung unternehmen. Sie wird weiter gegen den Missbrauch beherrschender Stellungen im Energiesektor und im Umweltsektor vorgehen. Sie wird sich bemühen, durch ihre Beihilfepolitik die Entwicklung nachhaltiger Energiequellen sicherzustellen und gegen wettbewerbswidrige politische Strategien der Mitgliedstaaten vorzugehen.

---

<sup>175</sup> Schätzungen der Kommission (2008).

<sup>176</sup> Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM(2010) 2020 endgültig).

<sup>177</sup> Siehe Mitteilungen der Kommission „Ressourcenschonendes Europa“ (KOM(2011) 21 endgültig) und „Energie 2020: Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie“ (KOM(2010) 639 endgültig).

## 2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### 2.1. Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften

211. 2010 setzte die Kommission ihre Folgeaktivitäten zu ihrer Untersuchung des Energiesektors von 2007 fort und fasste vier wichtige wettbewerbsrechtliche Beschlüsse gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 1/2003,<sup>178</sup> in denen die Kommission die Verpflichtungszusagen von Unternehmen zur Beendigung möglicher Verstöße für rechtsverbindlich erklärte. Die Kommission leitete auch Verfahren im Zusammenhang mit verfahrensrechtlichen Verstößen gemäß Artikel 23 der Verordnung Nr. 1/2003 gegen gewisse Unternehmen ein, bei denen die Kommission unangekündigte Nachprüfungen durchgeführt hatte.
212. In der Sache Marktabschottung durch EDF<sup>179</sup> hatte die Kommission Bedenken dahingehend, dass EDF seine marktbeherrschende Stellung in Frankreich (i) durch den Abschluss von Lieferverträgen, die aufgrund ihres Geltungsbereichs zu einer Marktabschottung führten, und (ii) durch Wiederverkaufsbeschränkungen in den Lieferverträgen missbraucht haben könnte. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, bot EDF an, für einen Zeitraum von zehn Jahren sicherzustellen, dass andere Anbieter jährlich bei durchschnittlich 65 % der Stromlieferungen von EDF an industrielle Großkunden in Frankreich konkurrieren könnten und dass die Laufzeit neuer Verträge mit industriellen Großkunden auf fünf Jahre begrenzt wird. Außerdem sagte EDF zu, sämtliche Wiederverkaufsbeschränkungen aus den Lieferverträgen zu streichen und Kunden zu unterstützen, die Strom weiterverkaufen möchten. Diese Verpflichtungszusagen sollten planmäßig am 1. Juli 2010 in Kraft treten, wurden jedoch auf den 1. Januar 2011 verschoben.
213. In der Sache Svenska Kraftnät (SvK)<sup>180</sup> hatte die Kommission Bedenken dahingehend, dass SvK seine marktbeherrschende Stellung auf dem schwedischen Stromübertragungsmarkt missbraucht haben könnte, indem es die Exportkapazität an den Kuppelstellen beschränkte. Ziel des Unternehmens war es, interne Engpässe in seinem Netz auszugleichen und inländischen Strom für den inländischen Verbrauch zu reservieren und so schwedische Verbraucher zu bevorzugen. Als Reaktion auf die Bedenken der Kommission bot SvK an, den schwedischen Strommarkt ab dem 1. November 2011 auf der Grundlage mehrerer flexibler Regelzonen zu betreiben. Dadurch wird es möglich sein, die tatsächlich vorhandenen Übertragungskapazitäten durch einen Stromhandel zu Marktpreisen und nicht mehr aufgrund willkürlicher Maßnahmen zu regeln. SvK hat zugesagt, in der Übergangsphase die Engpässe in seinem Netz zunächst durch Countertrading auszugleichen; dabei erhalten Erzeuger und Verbraucher eine Vergütung für die Anpassung ihrer Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne. Sobald die Regelzonen operationell sind, wird SvK Engpässe im schwedischen Übertragungsnetz beheben, ohne die Handelskapazität an den Kuppelstellen zu beschränken. Die einzige Ausnahme ist der Westküstenkorridor, in dem SvK spätestens bis zum 30. November 2011 eine neue 400-kV-Übertragungsleitung bauen und in Betrieb nehmen wird.

---

<sup>178</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1-25).

<sup>179</sup> Sache COMP/39386, *Langfristige Stromlieferungsverträge in Frankreich* (ABl. C 133 vom 22.5.2010, S. 5-6).

<sup>180</sup> Sache COMP/39351, *Swedish Interconnectors* (ABl. C 142 vom 1.6.2010, S. 28-29).

214. In der Sache E.ON Gas<sup>181</sup> ergab die Untersuchung der Kommission, dass E.ON den größten Teil der verfügbaren Transportkapazitäten an den Einspeisepunkten seines Gasfernleitungsnetzes langfristig selbst gebucht hatte. Dies könnte andere Gasunternehmen daran gehindert haben, auf dem deutschen Gasmarkt tätig zu werden. Die Kommission kam zu dem vorläufigen Schluss, dass die Langfristbuchungen gegen die EU-Vorschriften über die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung verstoßen haben könnten.<sup>182</sup> E.ON bot an, bis Oktober 2010 an den Einspeisepunkten seiner Gasfernleitungsnetze ein Kapazitätsvolumen freizugeben, das rund 15 % der gesamten Leitungskapazität entspricht. Darüber hinaus wird E.ON ab Oktober 2015 seine Kapazitätsbuchungen an den Einspeisepunkten des Netzes von NetConnect Germany auf 50 % und seine Buchungen an den Einspeisepunkten des E.ON-Netzes für niederkalorisches Gas auf 64 % der Leitungskapazität senken. Die Zusagen dürften die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf dem deutschen Gasmarkt strukturell erheblich verbessern.
215. In der Sache ENI<sup>183</sup> hatte die Kommission Bedenken, dass ENI seine marktbeherrschende Stellung auf dem Gastransportmarkt missbraucht haben könnte, indem es den Zugang zu Kapazitäten, die im Gastransportnetz verfügbar waren, verweigerte (Kapazitätshortung), Zugang in wirtschaftlich wenig praktikabler Weise gewährte (Zuweisung unterbrechbarer Kapazitäten) und die Investitionen in das internationale Pipelinesystem von ENI aus strategischen Gründen begrenzte (strategische Unterinvestition). Für ENI kann auch der Anreiz bestanden haben, Wettbewerber vom Markt auszuschließen, um die eigenen Gewinnspannen auf den nachgelagerten Gasversorgungsmärkten zu schützen. ENI hat zugesagt, seine Anteile an internationalen Transportaktivitäten für die Einfuhr von Gas nach Italien – aus Russland (TAG) und aus Nordeuropa (TENP/Transitgas) – zu veräußern. Was die TAG angeht, wird ENI seine Anteile an eine von Italien kontrollierte öffentliche Einrichtung verkaufen. Der Verkauf der Anteile von ENI an den internationalen Pipelines wird unter Aufsicht eines Treuhänders erfolgen. Die Käufer bedürfen der Genehmigung durch die Kommission. Diese Verpflichtungszusagen dürften die Möglichkeiten anderer Unternehmen, Erdgas nach Italien zu leiten und auf dem italienischen Markt zu konkurrieren, zum Vorteil der Verbraucher verbessern, da die Gastransportnetze nicht im Besitz von ENI sein werden und unabhängig von ENI betrieben werden.
216. In zwei der Nachprüfungen, die die Kommission im Energiesektor und im Umweltsektor durchgeführt hat, ist die Kommission auf Probleme gestoßen. Im April führte die Kommission im Wassersektor und im Abwassersektor unangekündigte Nachprüfungen durch.<sup>184</sup> Während der Nachprüfungen wurde in den Räumlichkeiten der Lyonnaise des Eaux (einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von Suez Environnement) ein an einer Bürotür angebrachtes Siegel gebrochen, was eine schwere Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Untersuchungsbefugnisse der Kommission darstellt. Auf der Grundlage dieser Tatsachen hat die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Lyonnaise des Eaux und an Suez

---

<sup>181</sup> Sache COMP/39317, *E.ON Gas Marktabschottung*; siehe IP/10/494 und MEMO/10/164, 4.5.2010.

<sup>182</sup> Siehe auch Sache COMP/39316, *Gaz de France Marktabschottung* (ABl. C 57 vom 9.3.2010, S. 13-14).

<sup>183</sup> Sache COMP/39315, *ENI*; siehe IP/10/1197, 29.9.2010.

<sup>184</sup> Sache COMP/39796, *Siegelbruch*; siehe MEMO/10/134, 16.4.2010.



Environnement gesandt. Am 17. Mai leitete die Kommission ein Verfahren gegen die J&T-Gruppe und das im tschechischen Elektrizitätssektor tätige Unternehmen Energetický a průmyslový holding<sup>185</sup> wegen einer möglichen Behinderung der Inspektoren der Kommission während Nachprüfungen vor Ort im November 2009 ein. Es kam hinsichtlich des Umgangs mit E-Mail-Konten und des Zugangs zu elektronischen Aufzeichnungen zu einer Reihe von Vorfällen. In beiden Fällen kann eine Geldbuße von bis zu einem Prozent des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des betroffenen Unternehmens verhängt werden, wenn die Vorwürfe bewiesen werden können.

## 2.2. Beihilfenkontrolle

### Regulierte Strompreise

217. Im Kontext offener Untersuchungen befasst sich die Kommission noch mit Beihilfen, die in Form regulierter Strompreise in Frankreich und Spanien gewährt wurden. Regulierte Preise können zu unverhältnismäßigen Preisvorteilen für Strom-Endkunden und zu einer Marktabschottung führen. In den meisten Mitgliedstaaten wurden regulierte Strompreise zugunsten mittlerer und großer Unternehmen bereits abgeschafft oder laufen derzeit aus. In Frankreich werden regulierte Preise für mittlere und große Unternehmen im Rahmen einer Reform des Strommarkts (loi NOME), die ab 2011 durchgeführt wird, im Jahr 2015 auslaufen. In Spanien wurden regulierte Strompreise 2009 abgeschafft.

Teilweise Befreiung energieintensiver Branchen von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom zu erhöhten Einspeisetarifen

218. Nachdem die Kommission eine österreichische Regelung für die Subventionierung von Einspeisetarifen für Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien teilweise genehmigt hatte, setzte sie die Untersuchung einzelner Bestimmungen der Regelung fort, die Großkunden zu begünstigen schienen.<sup>186</sup> Einspeisetarife sind über dem Marktniveau liegende Preise für Ökostromerzeuger, um diesen so einen Ausgleich für ihre Mehrkosten zu gewähren. Die Kommission äußerte Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung mit den Beihilfenvorschriften, da die teilweise Befreiung energieintensiver Industrien von den Einspeisetarifen für diese Industrien einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil darstellen könnte. Diese Kosten werden dann auf die Verbraucher abgewälzt. Die durch die österreichische Regelung gewährte teilweise Befreiung würde die Kosten der Unternehmen, der sie zugute kommt, senken. Die Kommission leitete auch eine Untersuchung einer deutschen Regelung für die Gewährung von Betriebsbeihilfen für große Unternehmen zur energieintensiven Erzeugung von Nichteisen-Metallen (Aluminium, Zink und Kupfer) in Form einer Kompensation der in ihrem Strompreis enthaltenen CO<sub>2</sub>-Kosten<sup>187</sup> ein; durch die Beihilfe werden diese Unternehmen in eine günstigere Position versetzt als ihre Wettbewerber in anderen Mitgliedstaaten, die die vollen CO<sub>2</sub>-Kosten zahlen müssen.

---

<sup>185</sup> Sache COMP/39793, *J&T u. a.*; siehe IP/10/627, 28.5.2010.

<sup>186</sup> Sache C24/2009 (ex N446/2008), *Zweite Änderung des österreichischen Ökostromgesetzes (ÖSG) im Jahr 2008* (ABl. C 217 vom 11.9.2009, S. 12).

<sup>187</sup> Sache C33/2010 (ex N700/2009), *Beihilfe für Hersteller von Nichteisen-Metallen zur Kompensation des CO<sub>2</sub>-Anteils an den Stromkosten*.

## Unterstützung von Maßnahmen zum Einsparen von Energie und zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen

219. Die Kommission hat eine Reihe von Maßnahmen zur verstärkten Einsparung von Energie und zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen gemäß dem horizontalen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>188</sup> genehmigt. Eine zunehmende Zahl dieser Anmeldungen betraf relativ hohe Einzelbeihilfen (d. h. Investitionsbeihilfen über 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen), die Gegenstand einer eingehenden wirtschaftlichen Prüfung<sup>189</sup> im Rahmen des stärker wirtschaftsorientierten Ansatzes der Beihilfenanalyse waren. Die Kommission analysierte die möglichen negativen Auswirkungen einer Beihilfemaßnahme auf den Wettbewerb ausführlich und bewertete diese Auswirkungen vor dem Hintergrund der positiven Auswirkungen der Beihilfe auf die Umwelt.
220. Die Kommission genehmigte eine Investitionsbeihilfe für die Einführung eines innovativen Produktionsprozesses für einen deutschen Stahlhersteller sowie eine Investitionsbeihilfe für einen anderen Stahlhersteller für die Einführung eines Prozesses zur Rückführung des bei der Stahlherstellung erzeugten Gases.<sup>190</sup> In Frankreich genehmigte die Kommission eine Investitionsbeihilfe für den Bau einer mit Biomasse betriebenen Heizkesselanlage.<sup>191</sup> Außerdem wurde eine Investitionsbeihilfe für den Bau einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung mit hohem Wirkungsgrad in Österreich genehmigt.<sup>192</sup>

## Beihilfen für Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung

221. Die Kommission befasste sich auch mit zwei Einzelbeihilfen für Demonstrationsprojekte zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung im industriellen Maßstab. Die Kommission genehmigte eine Investitionsbeihilfe für ein CCS-Demonstrationsprojekt in Rotterdam, das den gesamten Kreislauf abdeckt, in dem das bei der Stromerzeugung entstehende CO<sub>2</sub> abgeschieden und in einem erschöpften Gasfeld gespeichert wird.<sup>193</sup> Das Projekt erhielt Fördermittel vom Europäischen Energieprogramm zur Konjunkturbelebung (EEPR).<sup>194</sup> Die Kommission genehmigte auch eine Investitionsbeihilfe für einen niederländischen Stromerzeuger im Zusammenhang mit einem Projekt, in dem die CCS-Technologie in einem Kohlevergasungsprozess getestet wird.<sup>195</sup>

---

<sup>188</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1).

<sup>189</sup> Die ersten Entscheidungen auf Basis eingehender Bewertungen gemäß Kapitel 5 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen wurden im Jahr 2010 getroffen; bis zum 1.11.2010 wurden sieben solcher Entscheidungen angenommen (siehe nachstehend genannte Sachen N295/2008, N190/2009, N450/2009, N451/2009, N135/2010, N197/2010 und N381/2010).

<sup>190</sup> Sache N450/2009, *Projekt zur Gichtgasrückführung (TGR) – Beihilfe für Arcelor Mittal Eisenhüttenstadt GmbH* (ABl. C 94 vom 14.4.2010, S. 9).

<sup>191</sup> Sache N650/2009, *Beihilfe für die Erstellung einer mit Biomasse (Holz) betriebenen Heizkesselanlage*.

<sup>192</sup> Sache N295/2008, *Investitionsbeihilfe für Kraftwerk Mellach* (ABl. C 154 vom 12.6.2010, S. 1).

<sup>193</sup> Sache N381/2010, *CCS-Projekt im Hafengebiet von Rotterdam*.

<sup>194</sup> Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

<sup>195</sup> Sache N190/2009, *Pilotprojekt für CO<sub>2</sub>-Abscheidung im Nuon-Kraftwerk Buggenum* (ABl. C 238 vom 3.9.2010, S. 1).

## Sanierung verunreinigter Standorte

222. Die Kommission genehmigte einen Zuschuss von mehr als 145 Mio. EUR zugunsten des Unternehmens Voestalpine Stahl für die Sanierung eines seiner Standorte im oberösterreichischen Linz, der bereits im Zweiten Weltkrieg verunreinigt wurde.<sup>196</sup> Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Beihilfe mit den EU-Vorschriften für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Einklang steht. Insbesondere trug die Beihilfe dem Verursacherprinzip Rechnung und führte nicht zu einer Überkompensation. Vor der Anmeldung dieser Maßnahme gab es bereits einen ähnlichen Beihilfefall, bei dem es um die Sanierung des österreichischen Deponiegeländes in Brückl ging, das durch chlorierte Kohlenwasserstoffe, die bei der Chloridproduktion anfallen, verunreinigt war.<sup>197</sup>

## Sicherheit der Energieversorgung

223. Die Kommission befasste sich mit einer Reihe von Fällen im Bereich der Sicherheit der Energieversorgung. Sie genehmigte eine spanische Beihilferegulierung für einen Ausgleich zugunsten spanischer Stromerzeuger, die im Rahmen einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einheimische Kohle für einen Teil ihrer Stromerzeugung verwenden.<sup>198</sup> Die Elektrizitätsmarkt-Richtlinie<sup>199</sup> ermöglicht den Mitgliedstaaten derartige Maßnahmen aus Gründen der Versorgungssicherheit. Diese Maßnahmen fallen jedoch auch unter die Beihilfebestimmungen des Vertrags; daher überprüfte die Kommission, ob die Regelung alle Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen in Form gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erfüllte.<sup>200</sup> Der Gemeinschaftsrahmen berücksichtigt den großen Beurteilungsspielraum, den die Rechtsprechung der EU den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen lässt. Außerdem enthält der Gemeinschaftsrahmen klare Regelungen zu der Höhe des Finanzausgleichs, der den Unternehmen gewährt wird, denen solche Verpflichtungen auferlegt werden. Die Kommission stellte in ihrer Bewertung keine offenkundigen Fehler in den von Spanien vorgetragenen Rechtfertigungen in Bezug auf die Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fest und vergewisserte sich, dass alle Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens erfüllt wurden. Außerdem handelte es sich bei der Regelung um eine Übergangsmaßnahme, und Spanien sagte zu, die Regelung nicht über das Jahr 2014 hinaus zu verlängern. Und schließlich erhielt die Kommission Verpflichtungszusagen von Spanien dahingehend, dass die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit aktuellen und zukünftigen EU-Vorschriften über Beihilfen für die Kohleindustrie sichergestellt wird.

---

<sup>196</sup> Sache N135/2000, *Beihilfe für Sanierung eines verunreinigten Standorts in Linz* (ABl. C 312 vom 17.11.2010, S. 5-6).

<sup>197</sup> Sache N197/2010, *Einzelbeihilfe für die Sanierung eines schadstoffbelasteten Standorts in Unterkärnten* (ABl. C 265 vom 30.9.2010, S. 1).

<sup>198</sup> Sache N178/2010, *Vorrangige Inanspruchnahme einheimischer Kohle* (ABl. C 312 vom 17.11.2010, S. 6).

<sup>199</sup> Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37).

<sup>200</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (ABl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4).

224. Die Kommission genehmigte auch eine Beihilfe für den Bau eines Wärmekraftwerks mit einer Leistung von 400 MW in Lettland<sup>201</sup> auf der Grundlage einer Reihe spezieller Faktoren (u. a. der faktischen Isolation des lettischen Energiemarktes, der zunehmenden Abhängigkeit Lettlands von Gas und der Stilllegung des litauischen Kernkraftwerks Ignalina Ende 2009). Ferner würden sowohl der Beihilfebetrag als auch etwaige Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Ausschreibung so gering wie möglich gehalten.
225. In einem ähnlichen Fall genehmigte die Kommission eine niederländische Regelung zur Nutzung von Steuervergünstigungen zur Förderung von Investitionen für die Erkundung und Ausbeutung kleiner, bedingt abbauwürdiger Gasfelder auf dem niederländischen Festlandsockel in der Nordsee.<sup>202</sup> Die Kommission stellte fest, dass die Maßnahme das Erdgasangebot erhöht und so die Versorgungssicherheit in den Niederlanden und in weiterem Umfang in einer Reihe von EU-Staaten verbessert, die niederländisches Gas einführen. Die Kommission genehmigte auch staatliche Beihilfen in Höhe von 390 Mio. EUR für den Bau oder die Kapazitätserhöhung vor vier unterirdischen Erdgaslagerstätten in Polen als Projekt von gemeinsamem europäischem Interesse,<sup>203</sup> da diese Projekte zur Versorgungssicherheit in Polen und in der EU beitragen.
226. Die Kommission genehmigte EEPR-Unterstützung in Kombination mit einer staatlichen Bürgschaft für den Bau eines Untersee-Stromverbundnetzes zwischen Malta und Sizilien und für eine Erweiterung des 132-kV-Netzes zur Integration des Verbundnetzes.<sup>204</sup> Die Kommission stellte fest, dass die Maßnahme keine Beihilfe darstellte, da die europäischen Finanzmittel vom EEPR keine Beihilfe seien und die Kosten der Bürgschaft auf Marktniveau lägen.
227. Die Kommission leitete eine eingehende Prüfung einer maltesischen Beihilfe für den beherrschenden Stromanbieter in Malta zur frühzeitigen Gewährleistung der Einhaltung der in den EU-Umweltvorschriften festgelegten Emissionsnormen durch das Kraftwerk Delimara ein.<sup>205</sup> Die Kommission stellte die von Malta vorgebrachten Argumente der Versorgungssicherheit in Frage; außerdem scheint die geplante Beihilfe nicht im Einklang mit den Regelungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen zu stehen.
228. Die Kommission stellte fest, dass eine italienische Regelung, die auf die Vergütung von Firmen abzielt, die auf Sardinien und Sizilien unmittelbare Unterbrechbarkeitsleistungen anbieten (d. h. die Bereitschaft, Unterbrechungen bei Stromlieferungen in Kauf zu nehmen, um Stromausfälle für andere Verbraucher zu vermeiden),<sup>206</sup> keine staatliche Beihilfe darstellte, da die Vergütung durch öffentliche Ausschreibungen ermittelt wird, die einem großen Spektrum von Unternehmen

---

<sup>201</sup> Sache N675/2009, *Ausschreibung für Beihilfe für neue Stromerzeugungskapazität* (ABl. C 213 vom 6.8.2010, S. 1).

<sup>202</sup> Sache N718/2009, *Entwicklung von bedingt abbauwürdigen Offshore-Gasfeldern* (ABl. C 270 vom 6.10.2010, S. 1).

<sup>203</sup> Sache N660/2009, *Beihilfe für PGNiG zum Ausbau der Gasspeicherkapazität in Polen* (ABl. C 213 vom 6.8.2010, S. 10).

<sup>204</sup> Sache N419/2009, *Investitionen für Stromübertragungs- und Verbundnetzinfrastuktur* (ABl. C 57 vom 9.3.2010, S. 4).

<sup>205</sup> Sache C32/2010 (ex N520/2009), *Umweltprojekt zugunsten des Kraftwerks Delimara*.

<sup>206</sup> Sache NN24/2010, *Gesetzesdekret 3/10 über Unterbrechbarkeit* (ABl. C 205 vom 29.7.2010, S. 2).

offenstehen. Die Regelung zielt darauf ab, eine Übergangslösung für Probleme mit der ununterbrochenen Stromversorgung zu bieten; der Netzbetreiber führt diese Probleme auf die unzureichende Verbindungsleitungskapazitäten mit dem Festland, auf veraltete und störanfällige Kraftwerke und auf einen hohen Anteil der Stromerzeugung aus Windkraft zurück.

229. Des Weiteren genehmigte die Kommission eine Beihilferegelung, nach der Stromerzeuger in Ungarn einen Ausgleich für bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung langfristiger Stromabnahmevereinbarungen (sogenannte „verlorene Kosten“)<sup>207</sup> erhalten.

## C – INFORMATION, KOMMUNIKATION UND MEDIEN

### 1. SEKTORÜBERBLICK

#### 1.1. Telekommunikation

230. Die Kommunikationstechnologien von der reinen Sprachtelefonie bis zu den modernsten Satellitensystemen und PANs (*Personal Area Networks*) rücken immer enger zusammen und ermöglichen die Erbringung immer leistungsfähigerer Dienste für die Informationsgesellschaft. Diese Konvergenz fördert das Wachstum. Im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste werden 2,5-3 % des europäischen BIP erwirtschaftet. Gleichzeitig haben die sozialen Auswirkungen der Telekommunikationstechnologie an Bedeutung gewonnen. In Europa nutzen heute beispielsweise über 250 Mio. Menschen täglich das Internet, und eigene Mobiltelefone haben den Lebensstil praktisch aller Bürger Europas verändert.
231. Im Rahmen der Strategie „Europa 2020“<sup>208</sup> hat die Kommission am 26. August die Leitinitiative „Eine Digitale Agenda für Europa“ eingeführt.<sup>209</sup> In der Digitalen Agenda für Europa wird unter anderem festgestellt, dass die gegenwärtige Wirtschaftskrise über Jahre erzielte wirtschaftliche und soziale Fortschritte auf dem digitalen Markt zunichte gemacht hat. Die Agenda beschreibt die Schwerpunkte der Kommission im Bereich der digitalen Wirtschaft; besonders hervorgehoben wird die Bedeutung der Schaffung eines Binnenmarktes für Inhalte und für Telekommunikationsdienste als grundlegende Voraussetzung für eine Umkehrung dieser Entwicklung. Insbesondere wird das Ziel der Kommission erläutert, bis 2015 Auslandstarife den nationalen Tarifen anzugleichen. Außerdem werden ehrgeizige Ziele für schnelle und ultraschnelle Internetzugänge in Europa vorgegeben.
232. Ein effizienterer Wettbewerb infolge der Durchsetzung von Wettbewerbsvorschriften sowie sektorbezogene Regulierungsmaßnahmen, technische Entwicklungen und neue Geschäftsmodelle haben 2010 zu einem Rückgang der Preise für Telekommunikationsleistungen und zu innovative Dienstleistungsangeboten geführt.

---

<sup>207</sup> Sache N691/2009, *Ungarische Ausgleichsregelung für verlorene Kosten* (ABl. C 213 vom 6.8.2010, S. 2).

<sup>208</sup> Mitteilung der Kommission „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (KOM(2010) 2020 endgültig).

<sup>209</sup> Eine Digitale Agenda für Europa (KOM(2010) 245 endgültig/2).

Einem von der Kommission am 1. Juni 2010 veröffentlichten Bericht zufolge<sup>210</sup> hat sich dank der Orientierungen der Kommission im Konsultations- und Überprüfungsprozess nach Maßgabe des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste<sup>211</sup> (im so genannten „Verfahren nach Artikel 7“) die Wettbewerbsfähigkeit der Telekommunikationsmärkte in der EU verbessert.

233. Dieser Rechtsrahmen, mit dem der Zugang zu bestehenden Infrastrukturen erleichtert, Investitionen in alternative Netzinfrastrukturen gefördert, das Angebot für die Verbraucher erhöht und das Niveau der Verbraucherpreise reduziert werden sollen, ist für die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste verbindlich. Gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie ist die Kommission befugt, im Rahmen von Konsultationen auf EU-Ebene Stellung zu Entwürfen für nationale aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu nehmen. Dies gewährleistet einheitliche Rechtsvorschriften und erhöht die Transparenz des Regelungsprozesses. Die Vorabregulierung nach Maßgabe des Rechtsrahmens beruht auf Grundsätzen des Wettbewerbsrechts.
234. Im Einzelhandel setzte sich der Trend zu niedrigeren Preisen für elektronische Kommunikationsdienste fort, und der Markt für die herkömmliche Festnetz-Sprachtelefonie war weiter rückläufig. Die Anschlusszahlen auf den Märkten für Mobilfunktelefonie haben weiter zugenommen; die Erträge sind jedoch langsamer gestiegen.
235. In vielen Mitgliedstaaten wurden verstärkt Glasfasernetze für Internet-Zugänge mit sehr hohen Bandbreiten eingerichtet. Die zunehmende Verfügbarkeit von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen wird Informationsanbietern die Vermarktung neuer Breitbandanwendungen und -dienste ermöglichen. Die Entstehung neuer Inhalte und Dienste schafft in der Gesellschaft das Bedürfnis nach immer größeren Bandbreiten, selbst dort, wo entsprechende Angebote für die Marktteilnehmer nicht rentabel sind (z. B. in abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten). Daher werden häufig öffentliche Mittel eingesetzt, und entsprechend sind aus der Notwendigkeit, der oben erläuterten Entwicklung zu folgen, zahlreiche staatliche Beihilferegulungen entstanden. Die staatlichen Maßnahmen in einigen Mitgliedstaaten verlagern sich inzwischen allmählich hin zur Unterstützung von

---

<sup>210</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Märkte entsprechend dem Rechtsrahmen der EU (3. Bericht) „Weitere Schritte zur Konsolidierung des Binnenmarktes für die elektronische Kommunikation“ (KOM(2010) 271 endgültig).

<sup>211</sup> Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, 24.4.2002, S. 33), Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108, 24.4.2002, S. 7), Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, 24.4.2002, S. 21), Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, 24.4.2002, S. 51), Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201, 31.7.2002, S. 37).

NGA-Breitbandnetzen (*Next Generation Access* = Breitbandnetze der nächsten Generation).

## 1.2. Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

236. Auf den IKT-Sektor entfallen 5-6 % des BIP der EU. Der Sektor ist durch die Konvergenz der digitalen Technologien und die gleichzeitig zunehmende Bedeutung der Interoperabilität und der geltenden Normen gekennzeichnet. Effiziente IKT-Produkte und -Dienste sind eine entscheidende Voraussetzung für das in der Strategie „Europa 2020“ formulierte wesentliche Ziel eines intelligenten Wachstums. Damit die EU die Potenziale der digitalen Wirtschaft in vollem Umfang ausschöpfen kann, muss die Möglichkeit des Markteintritts neuer Anbieter und der Herausforderung etablierter Anbieter gewahrt werden. Daher hat die Kommission 2010 mutmaßliche wettbewerbswidrige Verhaltensweisen von Marktteilnehmern mit beherrschender Stellung sorgfältig überprüft. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist die laufende Untersuchung der Verhaltensweisen von IBM.<sup>212</sup> Im Rahmen ihrer Untersuchung der Verhaltensweisen von Google<sup>213</sup> hat die Kommission mit der Prüfung neuer webbasierter Dienste (z. B. Suchdienste) begonnen, die in den letzten Jahren erheblich an Beliebtheit gewonnen haben und von entscheidender Bedeutung für einen wettbewerbsfähigen Online-Markt sind.
237. Wegen der raschen Entwicklung digitaler Märkte sieht sich die Kommission bei ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im IKT-Sektor ständig neuen Herausforderungen gegenüber. Dies gilt etwa für Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds durch „*Cloud Computing*“ (unternehmensbezogene Zusammenfassung von Kommunikation, Datenspeicherung, Datenmanagement und Anwendungen) oder durch mobile Systeme, die den Nutzern Zugang zu allen benötigten Diensten über ein einziges Gerät ermöglichen. Um sicherzustellen, dass mit mehrseitigen digitalen Plattformen wie z. B. *Application Stores* die positiven netzspezifischen Auswirkungen tatsächlich in vollem Umfang erzielt werden, müssen die Plattformen möglichst offen sein. Dies hat sich etwa in der vorläufigen Untersuchung der Verhaltensweisen von Apple in Verbindung mit dem iPhone gezeigt.
238. Im Hinblick auf die zunehmende Vernetzung von Diensten sind der Aspekt der Interoperabilität sowie die geltenden Normen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht von wesentlicher Bedeutung für den Marktzugang weiterer Anbieter und die Reduzierung der Kosten von Innovationen. Einschränkungen der Verfügbarkeit von Informationen zur Interoperabilität können als technisches Mittel zur Behinderung des Wettbewerbs genutzt werden und sind entsprechend sorgfältig zu prüfen. Außerdem muss gewährleistet werden, dass die Normungserfahren ordnungsgemäß funktionieren und dass der Zugang zu Normen zu FRAND-Bedingungen (*Fair, Reasonable and Non-Discriminatory* = Fair, angemessen und diskriminierungsfrei) erfolgt.

---

<sup>212</sup> Sachen COMP/39511, *IBM Corporation*, COMP/39790, *TurboHercules/IBM*, und COMP/39692, *IBM Maintenance Services* (IBM Mainframe-Wartungsdienste); siehe IP/10/1006, 26.7.2010.

<sup>213</sup> Sachen COMP/39740, *Foundem/Google*, COMP/39775, *Ejustice/Google*, und COMP/39768, *Ciao/Google*; siehe IP/10/1624, 30.11.2010.

### 1.3. Medien

239. Die Medien sind entscheidend für die Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie für die Entwicklung und Bewahrung von Kultur, Informationen, Bildung und Demokratie. In der europäischen Medienindustrie wurden 2009 Einnahmen von insgesamt über 180 Mrd. EUR erwirtschaftet.<sup>214</sup>
240. Der Zugang zu attraktiven Inhalten ist eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung von Medien und für entsprechende Innovationen. Wie in der von der Kommission erarbeiteten Digitalen Agenda für Europa betont, ist der Zugang zu attraktiven Inhalten dadurch eingeschränkt, dass Europa weiterhin aus einem Mosaik nationaler Märkte mit komplexen Regelungen für die Lizenzierung von Inhalten besteht. Ein wesentlicher Schwerpunkt des digitalen Binnenmarktes als einer Säule der Digitalen Agenda der Kommission besteht im Bestreben, die Lizenzierung von Urheberrechten und die grenzübergreifende Erteilung von Lizenzen für die Nutzung von Inhalten zu vereinfachen.
241. Im Bericht über die Wettbewerbspolitik 2009 wurden zwei allgemeine Trends im Mediensektor festgestellt, die sich auch 2010 fortgesetzt haben.<sup>215</sup> Erstens verändern die Vervielfältigung der Verbreitungsplattformen sowie die ständige technische Weiterentwicklung und das sich ändernde Verbraucherverhalten die traditionellen Rollen auf dem Markt und die Kräfteverhältnisse der Marktteilnehmer im Bereich des Fernsehens sowie im Musiksektor und auf dem Buchmarkt. Diese Änderung der Wirtschaftsumgebung wird den Wettbewerb verstärken und die Unwägbarkeiten für Unternehmen erhöhen; dadurch werden sich die betreffenden Anbieter genötigt sehen, ihre jeweilige Position auf dem neuen digitalen Markt abzusichern.
242. Zweitens werden durch die Konvergenz der Medien<sup>216</sup> Bedingungen geschaffen, die den Markteintritt effizienterer Unternehmen mit neuen Geschäftsmodellen ermöglichen, die neue Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen anbieten. Diese effizienten Marktteilnehmer werden bestrebt sein, unter Nutzung des technischen Fortschritts im Internet mit Angeboten in einer mehrsprachigen, länderübergreifenden Umgebung möglichst große Effizienzvorteile zu erzielen; diese Unternehmen werden nicht mehr durch Technologien beschränkt sein, die an die physische Anwesenheit auf nationalen Territorien geknüpft sind. Im Allgemeinen sind im Zusammenhang mit diesen Entwicklungen wettbewerbsrechtliche Auswirkungen in drei Kategorien zu unterscheiden: (i) die Verfügbarkeit attraktiver Inhalte, (ii) Zugangsmöglichkeiten und Digitalisierungsprozesse (einschließlich bestehender Einschränkungen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums) und (iii) Herausforderungen durch neue Einnahmemodelle („monetärer“ Aspekt).

---

<sup>214</sup> Datamonitor 2010.

<sup>215</sup> Bericht über die Wettbewerbspolitik 2009, Ziffer 315.

<sup>216</sup> Der Begriff der Medienkonvergenz bedeutet, dass die Verbraucher mehrere Dienste auf einem einzigen Gerät nutzen können.



243. Die Umstellung vom analogen auf den digitalen Rundfunk, die die Mitgliedstaaten bis Anfang 2012 vollziehen müssen,<sup>217</sup> betrifft alle allgemein zugänglichen Übertragungsplattformen. Einige Mitgliedstaaten gewähren öffentliche Finanzmittel, um Rundfunkanstalten und Verbrauchern die Umstellung zu erleichtern. Die Kommission hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Gewährung staatlicher Beihilfen in diesem Bereich. Das Gericht hat jedoch in einem Urteil vom 10. Juni 2010 bestätigt, dass die Mitgliedstaaten insbesondere nachweisen müssen, dass die betreffenden Beihilfen unabhängig von der eingesetzten Technologie gewährt wurden.<sup>218</sup>

## **2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN**

### **2.1. Politische Entwicklungen im Telekommunikationssektor**

244. 2010 hat die Kommission 136 Anmeldungen von NRB erhalten und 91 Schreiben mit Stellungnahmen und 32 Schreiben ohne Stellungnahmen im Rahmen des Konsultationsmechanismus der Gemeinschaft gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie angenommen. In acht Fällen wurden die Anmeldungen von der betreffenden NRB zurückgezogen; in vier Fällen waren die Verfahren Ende 2010 noch nicht abgeschlossen, und in einem Fall äußerte die Kommission ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht und leitete gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie eine zweite Untersuchungsphase ein. In Phase II der Untersuchung wurden die Maßnahmen von der betreffenden NRB aufgehoben. Die Verfahren im Zusammenhang mit zwei der 2009 angemeldeten Vorhaben wurden 2010 durch Verbotsbeschlüsse abgeschlossen (PL/2009/1019-1020).

#### *2.1.1. Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften*

245. In der Sache Telekomunikacja Polska<sup>219</sup> hat die Kommission am 1. März 2010 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an das marktbeherrschende Telekommunikationsunternehmen in Polen gerichtet; in dieser Mitteilung der Beschwerdepunkte gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass Telekomunikacja Polska eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 begangen hatte, indem das Unternehmen unter missbräuchlicher Ausnutzung seiner beherrschenden Stellung den entgeltlichen Zugang zu seinen Großkunden-Breitbanddiensten verweigert hatte.

#### *2.1.2. Fusionskontrolle*

246. In der Sache T-Mobile/Orange<sup>220</sup> im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der betreffenden Tochtergesellschaften von France Télécom und der Deutsche Telekom im Vereinigten Königreich wurde die Bedeutung des Eigentums an Frequenzspektren für die Entwicklung von Netzen der vierten Generation (4G-Netzen) betont. Die Untersuchung ergab, dass infolge des [durch den Zusammenschluss entstehenden]

---

<sup>217</sup> Mitteilung über die Beschleunigung des Übergangs vom analogen zum digitalen Rundfunk (KOM(2005) 204 endgültig).

<sup>218</sup> Rechtssache T-177/07, *Mediaset SpA/Kommission*, Slg. 2010.

<sup>219</sup> Sache COMP/39525, *Telekomunikacja Polska*; siehe IP/10/213, 1.3.2010.

<sup>220</sup> Sache COMP/M.5650, *T-Mobile/Orange* (ABl. C 108, 28.4.2010, S. 4).

kontinuierlichen Spektrums der Parteien die Gefahr bestand, dass das neue Unternehmen aufgrund seiner über viele Jahre entwickelten Technologie im Vereinigten Königreich der einzige Mobilfunknetzbetreiber sein würde, der mittelfristig mobile Datendienste der nächsten Generation mit den höchsten möglichen Transferraten anbieten könnte. Am 1. März 2010 genehmigte die Kommission das Vorhaben mit der Bedingung, dass ein Viertel des kontinuierlichen Funkfrequenzspektrums der Parteien im 1800-MHz-Band verkauft würde; außerdem sollte durch eine entsprechende Änderung der mit 3UK (einem weiteren Mobilfunknetzbetreiber im Vereinigten Königreich) geschlossene Vereinbarung über die Aufteilung des Funkzugangsnetzes (RAN = *Radio Access Network*)<sup>221</sup> sichergestellt werden, dass infolge des beabsichtigten Vorhabens nicht der durch 3UK ausgeübte Wettbewerbsdruck beseitigt würde.

### 2.1.3 Beihilfenkontrolle

247. Die Kommission hat in der Digitalen Agenda für Europa die Versorgung aller Bürger Europas mit schnellen Breitbandzugängen (mit mindestens 30 Mbit/s) und die Versorgung von mindestens 50 % aller Haushalte in Europa mit ultraschnellen Breitbandzugängen als Ziele bis 2020 genannt. In ihrer Bewertung staatlicher Finanzierungsregelungen nach Maßgabe der Beihilfenvorschriften räumt die Kommission ein, dass für private Betreiber insbesondere im ländlichen Raum und in abgelegenen Regionen unter Umständen nicht die erforderlichen Marktanreize zur Bereitstellung angemessener Breitbanddienste bestehen. Die Kommission hat im Laufe der letzten Jahre eine klare und einheitliche Beihilfepolitik entwickelt und genehmigt ordnungsgemäß begründete und verhältnismäßige Regelungen zur Breitbandversorgung auf der Grundlage der Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien), wenn der Wettbewerb nur in eingeschränktem Umfang verfälscht ist und Auswirkungen auf den Handel nur in begrenztem Umfang gegeben sind.<sup>222</sup>
248. 2010 hat die Kommission staatliche Beihilfen und sonstige Formen öffentlicher Finanzierungen im Umfang von ca. 1,8 Mrd. EUR in Europa geprüft und genehmigt, die zu Investitionen von insgesamt über 3,5 Mrd. EUR in Breitbandnetze geführt haben. Gegenstand der Regelungen sind zunehmend der Ausbau und die Aufrüstung bestehender Breitband-Infrastrukturen zu Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen.
249. Außerdem können die Mitgliedstaaten den Betrieb eines Breitbandnetzes als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) einstufen und gestalten. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die öffentliche Finanzierung des Ausbaus von Breitbandnetzen der nächsten Generation (*Next Generation Access* = NGA) in Estland genehmigt.<sup>223</sup> Die Kommission ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die öffentliche Finanzierung eine staatliche Beihilfe darstellte,

---

<sup>221</sup> Das Funkzugangsnetz ist eines der wichtigsten Infrastrukturelemente eines Mobilfunknetzes.

<sup>222</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 235, 30.9.2009, S. 7).

<sup>223</sup> Sache N196/2010, *Establishment of a Sustainable Infrastructure Permitting Estonia-wide Broadband Internet Connection (EstWin project)* (Aufbau einer landesweiten Breitbandinfrastruktur in Estland (Projekt EstWin)); siehe IP/10/975, 20.7.2010.

die jedoch als Ausgleich für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu bewerten war.

## 2.2. Politische Entwicklungen im Telekommunikationssektor

### 2.2.1. Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften

Leitlinien für Vereinbarungen über eine horizontale Zusammenarbeit und Normung

250. Normen sind für den IKT-Sektor von besonderer Bedeutung. In der in raschem Wandel begriffenen digitalen Wirtschaft ist die rasche Einrichtung technischer Spezifikationen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass die Forderung nach kontinuierlicher Verkürzung der Zeit bis zur Marktreife („*time to market*“) erfüllt werden kann. Da Netzeffekte im IKT-Sektor eine besondere Rolle spielen, entwickeln sich erfolgreiche Produkte und Dienstleistungen leicht zu einer Plattform für weitere Produktentwicklungen und Innovationen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Kommission bemüht, im Rahmen ihrer Prüfung der Regelungen zur Bewertung von Vereinbarungen über eine horizontale Zusammenarbeit nach Maßgabe der EU-Wettbewerbsvorschriften (siehe Abschnitt I.B.1.1.2 Randnummern 39-41) Leitlinien auch für Vereinbarungen über Normen zu entwickeln.
251. In der Zeit vom 4. Mai bis zum 25. Juni 2010 wurde eine öffentliche Konsultation über die geänderten Regelungen durchgeführt.<sup>224</sup> Das Kapitel zu Vereinbarungen über Normen erwies sich als überaus interessant für die Beteiligten des Konsultationsverfahrens, die zu etwa zwei Dritteln entsprechende Stellungnahmen einbrachten. Die ergänzenden Leitlinien zum Bereich Normierung wurden von den Beteiligten überwiegend begrüßt; allerdings wurden weitere Erläuterungen insbesondere dahingehend gewünscht, wie Normungseinrichtungen ihre Politik in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsvorschriften gestalten könnten.
252. In diesem Zusammenhang werden in den neuen Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse<sup>225</sup> gewisse Mindestvoraussetzungen dafür beschrieben, dass die positiven Auswirkungen einer Normierung in vollem Umfang zum Tragen kommen können. Der Normierungsprozess sollte für alle beteiligten Marktteilnehmer transparent und zugänglich sein. Außerdem werden die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums aufgefordert, sich zur Erteilung von Lizenzen zu FRAND-Bedingungen zu verpflichten und diese Bedingungen zuverlässig einzuhalten, um die angestrebte Zugänglichkeit der Normen sicherzustellen.

Wichtige Verfahren

253. Am 26. Juli 2010 leitete die Kommission wegen zweier mutmaßlicher Zuwiderhandlungen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften im Zusammenhang mit

---

<sup>224</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/competition/consultations/2010\\_horizontals/consultation\\_summary.pdf](http://ec.europa.eu/competition/consultations/2010_horizontals/consultation_summary.pdf).  
<sup>225</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (ABl. C 11, 14.1.2011, S. 1).

der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung das förmliche Prüfverfahren gegen die IBM Corporation ein.<sup>226</sup> Beide potenzielle Zuwiderhandlungen betreffen Verhaltensweisen von IBM auf dem Markt für Großrechner („Mainframes“). Mainframes sind leistungsstarke Rechner, die weltweit von vielen großen Unternehmen und von staatlichen Einrichtungen zur Speicherung und Verarbeitung kritischer unternehmensrelevanter Informationen eingesetzt werden. Unternehmensdaten dürften weltweit zum überwiegenden Teil auf Mainframes verwaltet werden. Im ersten Teil ihrer Untersuchung ging die Kommission Beschwerden nach, die T3 und TurboHercules als Anbieter von Emulator-Software erhoben hatten; im Mittelpunkt der Untersuchung stand die IBM zur Last gelegte Koppelung (*Tying*) der Mainframe-Hardware von IBM mit dem IBM-Betriebssystem für Mainframes. In den Beschwerden wird geltend gemacht, dass dadurch Anbieter von Emulationstechnologie verdrängt würden, die es Nutzern ermöglichen könnte, grundlegende Anwendungen auf nicht von IBM stammender Hardware auszuführen. Im auf eigene Initiative eingeleiteten zweiten Teil der Untersuchung konzentriert sich die Kommission auf mutmaßliche wettbewerbswidrige Verhaltensweisen von IBM gegenüber konkurrierenden Anbietern von Mainframe-Wartungsdiensten.

254. Im Frühjahr 2010 leitete die Kommission zwei parallele vorläufige Untersuchungen der Verhaltensweisen von Apple im, Zusammenhang mit dem iPhone ein.<sup>227</sup> Apple hatte Reparaturleistungen im Rahmen von Garantien nur in jeweils dem Land angeboten, in dem das betreffende iPhone gekauft wurde; dies erschwerte die Wahrnehmung von Garantieansprüchen in der gesamten EU bzw. im gesamten EWR und hätte eine Aufspaltung des EU- bzw. EWR-Marktes zur Folge haben können. Gleichzeitig hatte Apple die Bedingungen der Lizenzvereinbarung mit unabhängigen Entwicklern von iPhone-Applikationen („Apps“) dahingehend eingeschränkt, dass zum Schaden dritter Software-Anbieter die Nutzung der Apple-Programmierungswerkzeuge und der von Apple genehmigten Programmiersprachen vorgeschrieben wurde. Dies hätte letztlich dazu führen können, dass der potenzielle Wettbewerbsdruck durch nicht eigens für Mobilfunkgeräte von Apple entwickelte Anwendungen beseitigt worden wäre. Im September entschied sich Apple, eine grenzüberschreitende Garantie mit Reparaturansprüchen innerhalb der gesamten EU bzw. des gesamten EWR einzuführen und die Einschränkungen hinsichtlich der Werkzeuge zur Programmierung von iPhone-Apps zu lockern und den Entwicklern größere Flexibilität einzuräumen. Daher hat die Kommission beschlossen, die Untersuchungen einzustellen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten.
255. Am 30. November 2010 hat die Kommission das förmliche Verfahren gegen Google<sup>228</sup> eingeleitet, um Vorwürfe näher zu untersuchen, denen zufolge Google die beherrschende Stellung auf dem Markt für Online-Suchen und für Online-Werbung sowie für die Vermittlung von Online-Werbefläche missbräuchlich ausgenutzt hätte. In erster Linie konzentriert sich die Untersuchung der Kommission auf die folgenden Vorwürfe: Erstens untersucht die Kommission, ob Google die Rangfolge unbezahlter

---

<sup>226</sup> Rechtssachen COMP/39511, *IBM Corporation*, sowie zum einen COMP/39790, *TurboHercules/IBM*, und zum anderen COMP/39692, *IBM Maintenance Services* (IBM Mainframe-Wartungsdienste); siehe IP/10/1006, 26.7.2010.

<sup>227</sup> Siehe IP/10/1175, 25.9.2010.

<sup>228</sup> Sachen COMP/39740, *Foundem/Google*, COMP/39775, *Ejustice/Google*, und COMP/39768, *Ciao/Google*; siehe IP/10/1624, 30.11.2010.

Suchergebnisse konkurrierender Dienste herabgestuft hat, die sich auf die Bereitstellung von bestimmten Online-Inhalten wie zum Beispiel Preisvergleichen spezialisiert haben (sogenannte vertikale Suchdienste). Zweitens prüft die Kommission, ob Google das Ranking der Ergebnisse eigener vertikaler Suchdienste manipuliert hat, um konkurrierende Dienste zu verdrängen. Drittens untersucht die Kommission Vorwürfe dahingehend, dass Google die Qualitätskennzahlen („*Quality Scores*“) bezahlter Suchergebnisse von konkurrierenden vertikalen Suchdiensten herabgestuft hat. Viertens geht die Kommission in ihrer Untersuchungen Vorwürfen dahingehend nach, dass Google Werbepartnern Ausschließlichkeitsverpflichtungen auferlegt hat, die diese daran hindern, bestimmte Formen konkurrierender Werbung auf ihren eigenen Websites zu platzieren und dass entsprechende Ausschließlichkeitsverpflichtungen auch Vertriebspartnern wie z. B. Computer- und Software-Händlern auferlegt wurden, um konkurrierende Suchmaschinen aus dem Markt zu verdrängen. Und schließlich werden mutmaßliche Beschränkungen für die Übertragbarkeit von Daten aus Online-Werbekampagnen auf konkurrierende Online-Werbepattformen untersucht.

256. Am 16. Dezember 2009 hat die Kommission die Verpflichtungszusagen von Microsoft im Zusammenhang mit den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte im Januar 2010 erläuterten wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Koppelung (*Tying*) des Microsoft-Webrowsers Internet Explorer an Microsoft Windows als marktbeherrschendes Betriebssystem für Client-PCs als rechtsverbindlich erklärt.<sup>229</sup> Microsoft hat sich verpflichtet, (a) Nutzern von Windows innerhalb des EWR einen Auswahlbildschirm zur Verfügung zu stellen, der den Benutzern eine freie Auswahl zwischen den beliebtesten Webbrowsern im EWR ermöglicht, und b) im EWR in Windows 7 und in künftigen Windows-Versionen einen Mechanismus vorzusehen, der es PC-Herstellern und Endnutzern ermöglicht, den Internet Explorer ab- und anzuschalten. Wie in der Verpflichtungsentscheidung vorgesehen, hat Microsoft der Kommission 2010 die ersten beiden Berichte über den Stand der Einführung des Auswahlbildschirms übermittelt. Ende November 2010 war der Auswahlbildschirm mehr als 270 Millionen Mal aufgerufen worden, und mehr als 84 Millionen Webbrowser waren über den Auswahlbildschirm heruntergeladen worden.

### 2.2.2. *Fusionskontrolle*

257. Am 21. Januar hat die Kommission die beabsichtigte Übernahme von Sun Microsystems durch die Oracle Corporation als führenden Anbieter proprietärer Datenbank-Software genehmigt.<sup>230</sup> Eine der komplexen Aspekte in dieser Sache bestand in der Bewertung der Auswirkungen von Open-Source-Software-Produkten wie z. B. dem Sun-Datenbankprodukt MySQL auf den Wettbewerb. Nach einer zweiten Untersuchungsphase, die sich vorwiegend mit dem Markt für Datenbanken-Software befasste, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben den Wettbewerb nicht erheblich behindern würde. Die Untersuchung der Kommission hat gezeigt, dass MySQL und Oracle zwar in einigen Segmenten des Marktes für Datenbanken konkurrieren, in anderen Segmenten (u. a. im High-End-Segment) keine echten Wettbewerber sind. Zudem wurde PostgreSQL, eine weitere Open-

---

<sup>229</sup> Sache COMP/39530, *Microsoft (Tying)* (ABl. C 36, 13.2.2010, S. 7).

<sup>230</sup> Sache COMP/M.5529, *Oracle/Sun Microsystems* (ABl. C 91, 9.4.2010, S. 7).

Source-Datenbank, von vielen Benutzern als überzeugende Alternative zu MySQL bewertet, und es konnte davon ausgegangen werden, dass PostgreSQL in gewissem Umfang den Wettbewerbsdruck ausüben werden würde, der vorher von MySQL ausging. In Anbetracht der Besonderheiten der Open-Source-Software-Branche hat die Kommission auch die Merkmale von MySQL als Open-Source-Software sowie verschiedene öffentliche Mitteilungen von Oracle im Zusammenhang mit Themen wie etwa der künftigen Veröffentlichung weiterer Versionen von MySQL nach Maßgabe der „*General Public License*“ (Open-Source-Lizenz) berücksichtigt.

258. In der am 18. Februar 2010 genehmigten Sache Microsoft/Yahoo! Search Business<sup>231</sup> hat die Kommission den Markt für dynamische Online-Suchen analysiert. Die Sache betraf die Übernahme der Geschäftsbereiche Internetsuche und Suchmaschinenwerbung von Yahoo durch Microsoft. Der Untersuchung zufolge gingen verschiedene Marktteilnehmer davon aus, dass das Vorhaben den Wettbewerb im Bereich der Internetsuche und der Suchmaschinenwerbung erhöhen würde. Daher genehmigte die Kommission den Zusammenschluss ohne Auflagen.
259. Am 29. März 2010 genehmigte die Kommission die Übernahme von Tandberg durch Cisco mit Auflagen.<sup>232</sup> Aufgrund der durchgeführten Untersuchung hatten sich Bedenken hinsichtlich der Interoperabilität der Lösungen des durch den Zusammenschluss zu bildenden Unternehmens und der Lösungen von Wettbewerbern auf dem Markt für High-End-Videokonferenzprodukte ergeben. Der entsprechende Beschluss wurde vorbehaltlich der Veräußerung des von Cisco entwickelten *Telepresence Interoperability Protocol* (TIP) für Videokonferenz-Lösungen von Cisco an ein unabhängiges Branchengremium gefasst, die die Interoperabilität der Produkte sicherstellen und anderen Anbietern die Beteiligung an der Weiterentwicklung des Protokolls ermöglichen sollte. In dieser Sache hat die Kommission in enger Abstimmung mit dem US-amerikanischen Justizministerium geeignete Abhilfemaßnahmen ermittelt.

### **2.3. Politische Entwicklungen im Medien- und im Sportsektor**

#### *2.3.1. Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und der aufsichtsrechtlichen Vorschriften*

260. Im Mediensektor ist die Kommission aus wettbewerbsrechtlicher Sicht zum einen bestrebt, gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer herzustellen, und zum anderen einer künstlichen Einschränkung bzw. Beseitigung der Möglichkeiten entgegenzuwirken, die sich mit der Digitalisierung für Unternehmen eröffnen, die den europäischen Verbrauchern eine größere Auswahl an effizienteren Produkten und Diensten anbieten möchten.
261. Auch 2010 hat die Kommission den Übergang der EU-Mitgliedstaaten von der analogen zur digitalen Rundfunktechnik sorgfältig beobachtet. Im September 2010 hat die italienische Telekom-Regulierungsbehörde (AGCOM) im Zusammenhang mit dem anhängigen Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen die italienischen Rechtsvorschriften für den Rundfunksektor Kriterien und Regelungen angenommen, mit denen sichergestellt werden sollte, dass als „digitalen Dividende“

---

<sup>231</sup> Sache COMP/M.5727, *Microsoft/Yahoo! Search Business*; siehe IP/10/167, 18.5.2010.

<sup>232</sup> Sache COMP/M.5669, *Cisco/Tandberg*; siehe IP/10/377, 29.3.2010.

frei gewordene Frequenzen neuen Marktteilnehmern und bereits auf dem Markt tätigen kleineren Unternehmen zugewiesen werden. Das Ausschreibungsverfahren für die Zuteilung der Frequenzen wird wahrscheinlich 2011 in einem Auswahlwettbewerb durchgeführt, in dem sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt werden sollen.

262. Außerdem richtete die Kommission am 24. November 2010 eine Aufforderung zur Äußerung an die zuständigen französischen Behörden; Gegenstand der Aufforderung war ein französisches Gesetz aus dem Jahr 2007, mit dem den auf dem Markt etablierten Anbietern analoger TV-Programme die Möglichkeit eingeräumt wurde, zum Zeitpunkt der Umstellung auf die Digitaltechnik einen weiteren zuvor von einem staatlichen Sender beanspruchten Kanal zu erhalten. Die Kommission war der Auffassung, dass das französische Gesetz gegen geltendes EU-Recht verstoßen würde, wenn nicht überzeugend nachgewiesen werden könne, dass die betreffenden Fernsehsender die zusätzlichen Kanäle nicht aufgrund objektiver, transparenter, diskriminierungsfreier und angemessener Kriterien nach Maßgabe der Richtlinie 2002/77<sup>233</sup> erhalten würden.
263. Im Sportsektor schloss die Kommission im Juni 2010 zwei vorläufige Untersuchungen im Zusammenhang mit den Regelungen von Handballverbänden ab,<sup>234</sup> die nach Beschwerden der spanischen Handball-Liga und einer Gruppe von Handball-Clubs eingeleitet worden waren. Die Beschwerdeführer argumentierten unter anderem, die Regeln der Europäischen Handball-Föderation (EHF) und der internationalen Handballverbände über die Freistellung von Spielern für Länderspiele der jeweiligen Nationalmannschaften hätten gegen die Artikel 101 und 102 verstoßen. Nach der vorläufigen Untersuchung der Kommission bemühten sich die Beteiligten des europäischen Handballsports um eine gütliche Einigung, die im Mai 2010 auch erzielt wurde.

### 2.3.2 Fusionskontrolle

264. Gegenstand der Sache ProSiebenSat.1/RTL interactive/JV<sup>235</sup> war die zunehmende Konvergenz von Fernsehen und Internet. ProSiebenSat.1 und RTL planten die Bereitstellung einer Internet-Plattform, mittels derer Verbraucher kostenlos Wiederholungen von Fernsehinhalten anschauen können sollten. Am 24. September 2010 verwies die Kommission die Sache auf Antrag der betreffenden Stellen an die österreichische und die deutsche Wettbewerbsbehörde.
265. Im Dezember 2010 genehmigte die Kommission die Übernahme des britischen Pay-TV-Anbieters British Sky Broadcasting (BSkyB) durch die News Corporation.<sup>236</sup> Die Kommission prüfte insbesondere, ob das Vorhaben auf vertikaler Ebene bzw. auf Konzernebene Auswirkungen auf den Wettbewerb im audiovisuellen Sektor, auf Zeitungsverlage und auf die Werbebranche haben konnte (z. B. in Bezug auf das Angebot, auf den Ausschluss von Kunden, auf Paketangebote und das so genannte

---

<sup>233</sup> Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21-26).

<sup>234</sup> Sachen COMP/39659, *ASOBAL/handball federations* (ASOBAL/Handballverbände), und COMP/39669, *Group Club Handball/handball federations* (Group Club Handball/Handballverbände).

<sup>235</sup> Sache COMP/M.5881, *ProSiebenSat.1/RTL interactive/JV*; siehe IP/10/1174, 24.9.2010.

<sup>236</sup> Sache COMP/M.5932, *News Corp/BSkyB*; siehe IP/10/1767, 21.12.2010.

Tying). Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einen wirksamen Wettbewerb nicht erheblich behindern würde. Die Ergebnisse der Kommission betreffen jedoch ausschließlich die wettbewerbsrechtlichen Aspekte des Vorhabens, und mit den Ergebnissen ist keinerlei präjudizierende Wirkung für die Untersuchung der zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs dahingehend verbunden, ob das angemeldete Vorhaben mit dem Interesse des Vereinigten Königreichs an einer pluralistischen Medienkultur vereinbar ist.

### 2.3.3 Beihilfenkontrolle

#### Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

266. Gemäß dem Auslegungsprotokoll 29 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten zum AEUV sowie nach Maßgabe des AEUV anerkennt die Kommission, das Vorrecht von Mitgliedstaaten, das Funktionieren und die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu organisieren. Die Kommissionspolitik soll jedoch sicherstellen, dass die öffentliche Finanzierung nicht den Rahmen überschreitet, der für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erforderlich ist und keine unnötigen Verfälschungen des Wettbewerbs nach sich zieht.
267. Die Kommission hat ihre Praxis der Genehmigung der staatlichen Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in den Fällen aufrechterhalten, in denen der öffentlich-rechtliche Aufgabenbereich und die Finanzierung uneingeschränkt transparent bestimmt sind und in denen die staatliche Finanzierung den zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlichen Rahmen nicht überschreitet. Am 26. Januar 2010 schloss die Kommission die Untersuchung der bestehenden Regelung zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender in den Niederlanden ab, nachdem diese Regelung geändert worden war und die Niederlande förmliche Verpflichtungszusagen hinsichtlich der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags sowie insbesondere bezüglich der Betrauung der Sendeanstalten mit neuen audiovisuellen Diensten nach Maßgabe des Protokolls von Amsterdam übermittelt hatten.<sup>237</sup> Am 20. Juli 2010 schloss die Kommission die förmliche Prüfung des neuen Systems zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in Frankreich und in Spanien angesichts des Auslaufens der Werbetätigkeit der Sendeanstalten mit einem Positivbeschluss ab. Die Kommission bewertete Bedenken hinsichtlich einer möglichen überhöhten Bezuschussung durch die angestrebten Maßnahmen und durch die Art der künftigen Finanzierung der öffentlichen Sendeanstalten aus Steuermitteln von Telekommunikationsbetreibern und von privaten Fernsehsendern.<sup>238</sup>

#### Staatliche Beihilfen für Filme

268. Wie in früheren Jahren wurden in mehreren Fällen staatliche Beihilfen zur Förderung von Filmen genehmigt. Durch einige Regelungen sollten große Filmproduzenten

---

<sup>237</sup> Sache E5/2005, *Yearly financing of Dutch public broadcasters* (jährliche Finanzierungsregelung für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Niederlanden) (ABl. C 74, 24.3.2010, S. 4).

<sup>238</sup> Sachen C27/2009, *Subvention pluriannuelle pour France Télévisions*, und C38/2009, *Neues steuerbezogenes Finanzierungssystem für den öffentlichen Rundfunk in Spanien* (ABl. L 1, 4.1.2011, S. 9-19).



gewonnen werden. Die Kommission genehmigte ferner Beihilfen für verschiedene audiovisuelle Produktionen kommerzieller und nicht kommerzieller Sender (im Unterschied zu öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) in Österreich unter der Bedingung, dass die betreffenden Produktionen als Kulturprodukt zu bewerten seien.<sup>239</sup>

## D – PHARMAZEUTISCHE INDUSTRIE UND GESUNDHEIT

### 1. SEKTORÜBERBLICK

269. Die Gesundheitsversorgung ist ein wichtiger Wirtschaftssektor; in der Gesundheitsversorgung werden etwa 9 % des BIP der EU erwirtschaftet. Davon entfallen knapp 2 % des auf den Arzneimittelsektor (verschreibungspflichtige und rezeptfreie Arzneimittel) und 6,5 % auf Gesundheitsdienstleistungen.<sup>240</sup> Weitere 0,5 % entfallen auf sonstige Ausgaben (medizinische Geräte und sonstige Gesundheitsprodukte). Der Gesundheitssektor ist für das Wohlergehen der Bürger Europas, die Zugang zu innovativen, sicheren und bezahlbaren Gesundheitsprodukten und -dienstleistungen benötigen, von wesentlicher Bedeutung.
270. Mittelbar oder unmittelbar kommen die Mitgliedstaaten für den größten Anteil der entsprechenden Kosten auf; die Verbraucher/Patienten tragen unmittelbar über 11 % der Kosten (122 Mrd. EUR jährlich). Die Ausgaben im Gesundheitswesen steigen insgesamt schneller als die Wirtschaft in den EU-Mitgliedstaaten wächst; damit erhöht sich auch der Anteil der Ausgaben im Gesundheitssektor am BIP kontinuierlich. Außerdem tragen verschiedene strukturelle Faktoren zur künftigen Steigerung der Gesundheitsausgaben bei: die zunehmenden Kosten medizinischer Dienstleistungen infolge des technischen Wandels, gestiegene Erwartungen der Patienten an die Qualität der Behandlungen und die Alterung der Bevölkerung Europas.
271. Die rückläufige Konjunktur in letzter Zeit hat ebenfalls dazu beigetragen, dass sich der Anteil der Gesundheitsausgaben am BIP erhöht hat, während die öffentlichen Haushalte gleichzeitig erheblich unter Druck gerieten. Daher hat eine Reihe von Mitgliedstaaten Maßnahmen getroffen, um die Gesundheitsausgaben insbesondere im Arzneimittelsektor zu reduzieren (z. B. durch einseitig festgelegte Preisbegrenzungen (in Griechenland um bis zu 27 %). Ferner wurden Preiserhöhungen bei Gesundheitsdienstleistungen zunehmend direkt auf die Patienten abgewälzt (etwa über höhere Zuzahlungen). Dies könnte das Wohl und möglicherweise sogar die Gesundheit der Verbraucher beeinträchtigen; daher haben verschiedene nationale Wettbewerbsbehörden eine Reihe von Initiativen eingeleitet.<sup>241</sup>

---

<sup>239</sup> Sachen N631/2009, *Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks*, und N632/2009, *Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks*.

<sup>240</sup> Ohne Arzneimittel und staatliche Aufwendungen für Bildung, Gesundheitsvorsorge und sonstige Therapeutika; alle Zahlen in diesem Abschnitt beruhen auf Schätzungen aufgrund von Daten der OECD-Gesundheitsdatenbank 2008.

<sup>241</sup> Einige Beispiele aus der letzten Zeit: Die italienische Wettbewerbsbehörde führt eine Untersuchung im Krankenhaussektor durch; die niederländische Wettbewerbsbehörde hat einen Bericht über den

272. Um den Herausforderungen des Gesundheitswesens begegnen zu können, hat die GD Wettbewerb ihre Maßnahmen zum Schutz des Wettbewerbs auf allen Sektoren des Gesundheitswesens im neuen Referat „Antitrust: Pharma und Gesundheitsdienstleistungen“ zusammengefasst; dieses Referat ist für die Durchsetzung von Wettbewerbsvorschriften im Zusammenhang mit sämtlichen Produkten und Dienstleistungen im Gesundheitswesen zuständig. Der Auftrag der Untergruppe Pharma des Europäischen Wettbewerbsnetzes wurde über den Arzneimittelbereich hinaus auch auf sonstige Gesundheitsdienstleistungen und Gesundheitsprodukte ausgeweitet.

### 1.1. Sektorüberblick Arzneimittel

273. Der Arzneimittelsektor ist in hohem Maße reguliert und stark von Forschung und Entwicklung abhängig. Auf der Angebotsseite bemühen sich die Originalpräparatehersteller um die Einführung innovativer Produkte auf den Märkten. Das Patentsystem bietet den Rechtsrahmen, der den Unternehmen die Erzielung von Gewinnen aufgrund erfolgreicher Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ermöglicht. Nach Ablauf des Patentschutzes bringen Generikahersteller den jeweiligen Originalpräparaten biologisch gleichwertige Nachahmerprodukte zu erheblich niedrigeren Preisen auf dem Markt, Dies trägt dazu bei, dass die öffentlichen Haushalte unter Kontrolle gehalten werden können und bewegt die Hersteller von Originalpräparaten zur Entwicklung neuer Arzneispezialitäten.
274. Für die Überwachung der Preisbildung bei Arzneimitteln sind gemäß EU-Recht nationale Stellen zuständig. Viele Mitgliedstaaten haben Maßnahmen eingeführt bzw. die Einführung von Maßnahmen erwogen, die zu einer Reduzierung der Preise und zur verstärkten Nutzung von Generika beitragen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof mit seinem Urteil vom 22. April 2010<sup>242</sup> ein Programm des Vereinigten Königreichs als wettbewerbskonform bewertet, das die Ärzte motivieren soll, vorzugsweise ähnliche Arzneimittel mit identischer therapeutischer Wirkung (z. B. Generika) zu verschreiben. Der Gerichtshof hat die Argumentation zurückgewiesen, gemäß der das britische Programm gegen EU-Recht verstoßen würde, da dieses Programm einer kommerziellen Bewerbung bestimmter Arzneimittel gleichkomme.<sup>243</sup> Zudem hat der Gerichtshof keinerlei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit erkannt, da sämtliche Arzneimittel kontinuierlich von Gesundheitsbehörden überwacht werden. Allerdings hat der Gerichtshof verlangt, dass nationale Programme keine Diskriminierung zwischen nationalen Arzneimitteln und Arzneimitteln aus anderen Mitgliedstaaten vornehmen dürfen und dass die Mitgliedstaaten unter anderem die im Zusammenhang mit derartigen Programmen

---

Versicherungssektor vorgelegt (2007) und ist noch mit einer Untersuchung der Preisstruktur bei Krankenhausdienstleistungen beschäftigt; die irische Wettbewerbsbehörde hat Untersuchungen im Zusammenhang mit Zahnärzten (2007), Krankenversicherungen (2007) und ärztlichen Leistungen (2008) durchgeführt, und die schwedische Wettbewerbsbehörde hat einen Bericht über das Wohl der Verbraucher im Gesundheitsbereich erstellt (2008).

<sup>242</sup> Rechtssache C-62/09, *Association of the British Pharmaceutical Industry/Medicines and Healthcare Products Regulatory Agency*, Slg. 2010.

<sup>243</sup> Artikel 94 Absatz 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, 28.11.2001, S. 67-128).

vorgenommenen Bewertungen der therapeutischen Wirksamkeit veröffentlichen müssen.

275. Bei zahlreichen patentrechtlich geschützten Blockbustern (d. h. verkaufstarken Arzneimitteln) läuft in den kommenden Jahren der Patentschutz ab; dies wird insbesondere für die Hersteller von Originalpräparaten eine Herausforderung darstellen, die nicht in der Lage sind, neue innovative Produkte zu entwickeln. Die Hersteller von Originalpräparaten sind entsprechend bestrebt, ihre Blockbuster-Medikamente als Einnahmequellen gegen die Markteinführung von Generika zu verteidigen; dies wiederum trägt dazu bei, dass sich der Konsolidierungstrend innerhalb der gesamten Branche verstärkt. Die Konsolidierung hat sich bereits in unterschiedlichen Formen vollzogen: in Übernahmen von Generika-Herstellern und von Herstellern von Originalpräparaten (einschließlich Biotechnologie-Unternehmen) durch andere Hersteller von Originalpräparaten ebenso wie in Zusammenschlüssen von Generika-Herstellern.

## 1.2. Sektorüberblick Gesundheitsdienstleistungen

276. Für die Organisation des Gesundheitssektors sind gemäß Artikel 168 AEUV in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig. Soweit die betreffenden Tätigkeiten mit dem Angebot von Waren und/oder Dienstleistungen auf dem Markt einhergehen,<sup>244</sup> unterliegt die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen allgemein den Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft.
277. Gesundheitsdienstleistungen werden vorwiegend auf nationaler oder sogar auf lokaler Ebene erbracht. Die Dienstleister sind häufig kleine oder mittlere Unternehmen wie z. B. Arztpraxen, Apotheken und Krankenhäuser. Gewöhnlich sind die Dienstleister in Berufsverbänden mit verpflichtender Mitgliedschaft (d. h. in denen die Mitgliedschaft Voraussetzung für den Marktzugang ist) organisiert. Aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten kann sich auch die Wettbewerbssituation in den Mitgliedstaaten unterschiedlich gestalten. Im Allgemeinen ist der grenzüberschreitende Markteintritt von Anbietern im Bereich von Gesundheitsdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten offenbar schwieriger als in vielen sonstigen Dienstleistungssektoren; dies könnte auf das hohe Maß an Regulierung und Kontrolle nach Maßgabe der einzelstaatlichen Politik zurückzuführen sein.
278. Der Ministerrat hat am 13. September 2010 in erster Lesung den Entwurf einer Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung angenommen.<sup>245</sup> Der Richtlinienentwurf würde bei der Beantragung und der Gewährung von Erstattungen für Gesundheitsausgaben in anderen Mitgliedstaaten für mehr Klarheit sorgen und die Zusammenarbeit auch in Bereichen wie z. B. der Bewertung von Gesundheitstechnologien oder in der grenzüberschreitenden Anerkennung von ärztlichen Rezepten fördern. Die Richtlinie kann zu einer Intensivierung des Wettbewerbs innerhalb der EU zwischen Anbietern

---

<sup>244</sup> Rechtssachen C-118/85, *Kommission/Italien*, Slg. 1987, S. 2599, C-35/96, *Kommission/Italien*, Slg. 1998, S. I-3851, und C-180/98 bis C-184/98, *Pavlov*, Slg. 2000, S. I-6451.

<sup>245</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (KOM(2008) 414 endgültig; 2008/0142 (COD)).

von Dienstleistungen in unterschiedlichen Bereichen des Gesundheitssektors beitragen. Die große Mehrheit der Patienten in der EU nimmt Gesundheitsdienstleistungen zwar im jeweiligen Herkunftsland in Anspruch; unter Umständen würden die Bürger aber bestimmte Gesundheitsdienstleistungen auch eher im Ausland in Anspruch nehmen (z. B. Dienstleistungen, die eine hohe Spezialisierung voraussetzen und bei denen die Zugänglichkeit sowie die Qualität und der Preis für die Patienten von Bedeutung sind).

279. Die wesentlichen bislang bestimmten wettbewerbsrechtlichen Probleme bestehen im Hinblick auf Verhaltensweisen nationaler Verbände von Beschäftigten des Gesundheitssektors (d. h. in Bezug auf bestimmte wettbewerbswidrige Verhaltensweisen wie z. B. die Empfehlung von Mindestpreisen oder die Beeinflussung des Marktverhaltens der jeweiligen Mitglieder). Dass Berufsverbänden häufig Aufgaben von öffentlichem Interesse übertragen werden, schließt nicht aus, dass auch die Tätigkeit von Berufsverbänden unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtsprüfungen geprüft wird. Hinsichtlich der Wirkung dieser Verhaltensweisen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten bestätigt die Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass Verhaltensweisen, die das gesamte Territorium eines Mitgliedstaats betreffen, naturgemäß die Aufteilung von Märkten auf nationaler Ebene begünstigen und entsprechend den Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen können.<sup>246</sup>

## **2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN**

### **2.1. Politische Entwicklungen im Arzneimittelsektor**

280. Gemäß der Schlussfolgerung der Untersuchung des Arzneimittelsektors im Jahr 2009<sup>247</sup> hat die Kommission ihren Schwerpunkt 2010 auf die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen verlagert. Die Kommission hat mitgeteilt, dass sie ergänzend zu den Durchsetzungsmaßnahmen nach EU-Wettbewerbsrecht die Möglichkeit einer Änderung der Richtlinie 89/105/EWG des Rates<sup>248</sup> (der so genannten Transparenzrichtlinie) zur Festlegung von Mindestanforderungen für die Verfahren zur Preisfestsetzung und zur Kostenerstattung prüfen werde. Dazu sollten Möglichkeiten zur Erhöhung der Transparenz der entsprechenden Maßnahmen und zur Vermeidung von Verzögerungen des Markteintritts neuer Anbieter in Verbindung mit Verfahren zur Preisfestsetzung und zur Kostenerstattung untersucht werden. Die Vorschläge der Kommission werden auf umfassenden Folgenabschätzungen beruhen und sollten Ende 2011 vorliegen.
281. Die sektorspezifische Untersuchung hat auch zur Ausgestaltung des von der Kommission befürworteten und empfohlenen EU-Patents und zur Schaffung einer ebenfalls von der Kommission unterstützten und empfohlenen vereinheitlichten europäischen Sondergerichtsbarkeit in Patentsachen beigetragen. Am 10. Dezember 2010 hat der Rat die im AEUV vorgesehene bessere Zusammenarbeit als einzige

---

<sup>246</sup> Rechtssache C-309/99, *Wouters/Kommission*, Slg. 2002, S. I-1577.

<sup>247</sup> Zusammenfassung des Berichts über die Untersuchung des Arzneimittelsektors, 8.7.2009.

<sup>248</sup> Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40, 11.2.1989, S. 8-11).

Möglichkeit bezeichnet, auf dem Weg zur Schaffung eines einheitlichen EU-Patents voranzukommen. Die Kommission hat am 14. Dezember 2010 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.<sup>249</sup> Der Vorteil dieses Ansatzes liegt darin, dass die Mitgliedstaaten, die bereit sind, die Patentreform voranzutreiben, dies tun können und den übrigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten bleibt, nach eigenem Ermessen zu einem späteren Zeitpunkt zu folgen.

282. Im Rat und im Parlament wird über weitere Gesetzgebungsvorschläge für den Arzneimittelsektor diskutiert; diese Vorschläge betreffen insbesondere das so genannte „Arzneimittelpaket“ (d. h. die Bekämpfung von Arzneimittelfälschungen, die Pharmakovigilanz (den Prozess und die Wissenschaft der Überwachung der Sicherheit von Arzneimitteln und die Reduzierung der mit Arzneimitteln verbundenen Risiken sowie eine Erhöhung des Nutzens von Arzneimitteln) und die Aufklärung von Patienten.
283. Und schließlich hat eine Reihe von Mitgliedstaaten Empfehlungen aufgrund der sektorspezifischen Untersuchung zur Verbesserung der Möglichkeiten der Inverkehrbringung von Generika aufgegriffen (u. a. durch ein beschleunigtes Zulassungsverfahren oder durch das Verbot nationaler Stellen, mit denen die Marktzulassung oder die Regelungen für die Preisfestsetzung und die Kostenerstattung bei Generika an den patentrechtlichen Status des als Referenzprodukt fungierenden Originalpräparats geknüpft wird (so genanntes „*Patent-Linkage*“)). Dies zeigt, dass die sektorspezifische Untersuchung auch auf nationaler Ebene zu wichtigen Ergebnissen geführt hat.

#### 2.1.1. Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften

##### Überwachung von Patentvereinbarungen

284. Im Zuge der sektorspezifischen Untersuchung hat die Kommission mit der Überwachung von Patentvereinbarungen in der EU begonnen.<sup>250</sup> Im ersten Überwachungsbericht wurden drei Typen von Patentvereinbarungen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht als problematisch bewertet: (i) Patentvereinbarungen auf der Grundlage von erschlichenen Patenten („*sham patents*“ oder „*unmeritous patents*“), (ii) Patentvereinbarungen mit Einschränkungen, die über die mit dem betreffenden Patent verbundenen Ausschließlichkeitsrechte hinausgehen („*out of scope settlements*“), und (iii) Patentvereinbarungen, mit denen die Markteinführung von Generika eingeschränkt wird und die einen Netto-Vermögenstransfer vom Hersteller des Originalpräparats auf den betreffenden Generikahersteller beinhalten. Die Überwachung hat gezeigt, dass die Anzahl der unter Umständen problematischen Patentvereinbarungen im Arzneimittelsektor im Zeitraum von Juli 2008 bis Dezember 2009 auf 10 % aller sektorspezifischen Patentvereinbarungen zurückgegangen ist (gegenüber einem Anteil von 22 % im in der sektorspezifischen Untersuchung berücksichtigten Zeitraum von Januar 2000 bis Juni 2008). Auch der Anteil der in den Vereinbarungen vorgesehenen direkten Vermögenstransfers ist von über 200 Mio. EUR im in der sektorspezifischen Untersuchung berücksichtigten

---

<sup>249</sup> Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (KOM(2010)790 endgültig, 2010/0384 NLE).

<sup>250</sup> Siehe <http://ec.europa.eu/competition/sectors/pharmaceuticals/inquiry>.

Zeitraum auf unter 1 Mio. EUR im Untersuchungszeitraum des ersten Überwachungsberichts zurückgegangen. Die Gesamtzahl der Patentvereinbarungen hat jedoch zugenommen; auch die laufenden Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission haben also nicht dazu beigetragen, dass sich die Unternehmen vom Abschluss weiterer Patentvereinbarungen hätten abhalten lassen. Die Kommission wird die Entwicklung im Hinblick auf Patentvereinbarungen auch 2011 weiter überwachen.

#### Wichtige Verfahren

285. Infolge der sektorspezifischen Untersuchung werden verschiedene Durchsetzungsmaßnahmen nach Maßgabe des EU-Wettbewerbsrechts angewendet. Unter anderem untersucht die Kommission Patentvereinbarungen von Servier mit einer Reihe von Generikaherstellern im Zusammenhang mit dem Blutdruck senkenden Mittel Perindopril getroffen hat.<sup>251</sup> Unabhängig von dieser Untersuchung hat die Kommission im Juli 2010 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Servier gerichtet, in der sie Servier die vorläufige Auffassung erläutert hat, dass Servier in einer Antwort auf ein einfaches Auskunftsverlangen der Kommission in Verbindung mit der sektorspezifischen Untersuchung unzutreffende und irreführende Informationen übermittelt habe.<sup>252</sup>
286. Außerdem hat die Kommission ein förmliches Verfahren gegen den dänischen Pharmahersteller Lundbeck eingeleitet,<sup>253</sup> um mögliche Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 zu untersuchen. Gegenstand dieser Untersuchung sind das Antidepressivum Citalopram sowie u. a. potenziell wettbewerbswidrige Patentvereinbarungen.
287. 2010 hat die Kommission auch unangekündigte Nachprüfungen in den Räumlichkeiten einer Reihe von Pharmaunternehmen durchgeführt und Untersuchungen im Zusammenhang mit Nachprüfungen fortgesetzt, die bereits 2009 begonnen wurden.
288. Am 1. Juli 2010 hat das Gericht die Entscheidung der Kommission in der Sache AstraZeneca aus dem Jahr 2005 weitgehend bestätigt.<sup>254</sup> In dieser Entscheidung hatte die Kommission wegen der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Protonenpumpenhemmer eine Geldbuße in Höhe von 60 Mio. EUR gegen das Pharmaunternehmen AstraZeneca verhängt; der Missbrauch bestand im Einzelnen aus (i) der missbräuchlichen Ausnutzung des Patentrechts und (ii) der selektiven Entziehung von Marktzulassungen für das AstraZeneca-Produkt Losec in bestimmten Mitgliedstaaten mit dem einzigen Zweck, die Markteinführung von Generika zu verhindern oder zu verzögern. Der Gerichtshof hat die Würdigung des Marktes und der beherrschenden Stellung von AstraZeneca durch die Kommission bestätigt. Das Urteil enthält auch wesentliche Klarstellungen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen ausschließlichen Rechten (z. B. Rechten des geistigen Eigentums) und dem EU-Wettbewerbsrecht. Die Vorlage irreführender Informationen bei öffentlichen Stellen,

---

<sup>251</sup> Sache COMP/39612, *Servier (Perindopril)*.

<sup>252</sup> IP/10/1009, 26.7.2010.

<sup>253</sup> Sache COMP/39226, *Lundbeck*.

<sup>254</sup> Rechtssache T-321/05, *AstraZeneca/Kommission*, Slg. 2010.

die geeignet sind diese öffentlichen Stellen zu täuschen und die aufgrund dieser Täuschung die Gewährung eines ausschließlichen Rechts ermöglichen, das einem Unternehmen tatsächlich nicht oder nur über einen kürzeren Zeitraum zusteht, ist nach Auffassung des Gerichts als Verhaltensweise zu bewerten, die nicht durch einen zulässigen Qualitätswettbewerb gedeckt ist und als besondere Einschränkung des Wettbewerbs zu betrachten ist. Ferner hat der Gerichtshof festgestellt, dass in Fällen, in denen einem Unternehmen mit beherrschender Stellung infolge eines Irrtums zu Unrecht ein ausschließliches Recht gewährt wurde, dieses Unternehmen zumindest die öffentlichen Stellen entsprechend in Kenntnis setzen muss, damit diese geeignete Abhilfemaßnahmen treffen können. Angesichts der eingeschränkten Auswirkungen auf den Parallelhandel hat der Gerichtshof die Geldbuße jedoch auf 52,5 Mio. EUR reduziert. Das Urteil wurde angefochten.

289. Für eine Reihe nationaler Wettbewerbsbehörden ist der Arzneimittelsektor zu einem Schwerpunktsektor geworden. Im Vereinigten Königreich beispielsweise hat das OFT (*Office of Fair Trading*) im Februar 2010 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Reckitt Benckiser gerichtet; Das Unternehmen hat die Zuwiderhandlung eingeräumt und sich zur Zahlung einer Geldbuße von 10,2 Mio. GBP verpflichtet.<sup>255</sup> Gemäß dem OFT hatte Reckitt Benckiser eines seiner Produkte (Gaviscon Original Liquid) aus der vom NHS (*National Health Service*) geführten Liste der verschreibungspflichtigen Arzneimittel zurückgezogen, nachdem der Patentschutz abgelaufen war, aber noch bevor der Name des Generikums veröffentlicht wurde; dieser Schritt sollte dazu führen, dass verstärkt das Alternativprodukt von Reckitt Benckiser (Gaviscon Advance Liquid) verschrieben würde. Apotheken, denen nämlich Rezepte für Gaviscon Advance Liquid vorgelegt werden, müssen dieses Arzneimittel ausgeben, da dieses Medikament patentrechtlich geschützt ist und entsprechend keine gleichwertigen Generika verfügbar sind. Die gegen das Unternehmen zu verhängende Geldbuße wurde um 1,8 Mio. GBP ermäßigt, weil sich das Unternehmen bereit erklärt hatte, während der Untersuchung mit dem OFT zusammenzuarbeiten und weil das Unternehmen die Zuwiderhandlung gegen geltende Wettbewerbsvorschriften des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union eingeräumt hatte.
290. Die nationale Wettbewerbsbehörde in Italien hat eine förmliche Prüfung gegen Pfizer als Hersteller von Originalpräparaten wegen der potenziellen missbräuchlichen Ausnutzung des Patentrechts eingeleitet; die potenzielle missbräuchliche Ausnutzung bestand in der künstlichen Ausdehnung des Patentschutzes für das Arzneimittel latanoprost mit dem Ziel, die Vermarktung von Generika zu verzögern.

#### 2.1.2. Fusionskontrolle

291. Der Konsolidierungstrend im Arzneimittelsektor setzte sich sowohl bei Herstellern von Originalpräparaten als auch bei Generikaherstellern fort. Zu den wichtigsten Verfahren zählen die Sachen Abbott/Solvay Pharmaceuticals,<sup>256</sup> Teva/Ratiopharm<sup>257</sup> und Novartis/Alcon.<sup>258</sup> Diese beabsichtigten Vorhaben wurden nach der ersten

---

<sup>255</sup> Siehe <http://www.offt.gov.uk/news-and-updates/press/today?prid=749499>.

<sup>256</sup> Sache COMP/M.5661, *Abbott/Solvay Pharmaceuticals* (ABl. C 89, 7.4.2010, S. 1).

<sup>257</sup> Sache COMP/M.5865, *Teva/Ratiopharm* (ABl. C 7, 12.1.2011, S. 5).

<sup>258</sup> Sache COMP/M.5778, *Novartis/Alcon*; siehe IP/10/1042, 9.8.2010.

Untersuchung (Phase 1) in Verbindung mit Verpflichtungszusagen der jeweiligen Unternehmen genehmigt.

292. An der Sache Abbott/Solvay Pharmaceuticals waren zwei Hersteller von Originalpräparaten beteiligt, die auf dem Markt für In-vitro-Diagnosen tätig waren. Angesichts bestehender Bedenken im Hinblick auf Produkte zur Diagnose zystischer Fibrose haben sich die Parteien verpflichtet, die innerhalb des EWR mit Produkten zur Diagnose der zystischen Fibrose befasste Sparte von Solvay vollständig zu veräußern. Gegenstand der Sache Teva/Ratiopharm war die Übernahme eines starken europäischen Generikaherstellers durch den weltweit größten Generikahersteller. Obwohl beide Unternehmen jeweils über ein breites Produktsortiment verfügten, beschränkten sich die Bedenken auf eine begrenzte Anzahl von Bereichen (vorwiegend in den Niederlanden). Vor dem Hintergrund dieser Bedenken bezogen sich die Zusagen vor allen Dingen auf die Veräußerung der betreffenden Produkte von Ratiopharm. Alternativ sollte eine Veräußerung in den Niederlanden die gesamte Geschäftstätigkeit von Ratiopharm betreffen, wenn für die ursprünglich für eine Veräußerung vorgesehenen Produkte kein Käufer gefunden würde. Die Sache Novartis/Alcon betraf die Übernahme eines weltweit tätigen Herstellers ophthalmologischer Spezialprodukte durch ein weltweit tätiges Pharmaunternehmen. Die Übernahme gestaltete sich zwar weitgehend komplementär, bot im Hinblick auf zahlreiche nationale Märkte für ophthalmologische Arzneimittel und Pflegeprodukte aber trotzdem Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken. Angesichts dieser Bedenken sah die Verpflichtungszusage zunächst die Veräußerung einer Reihe von Novartis-Produkten innerhalb des EWR oder auf nationaler Ebene vor.
293. Da Pharmaunternehmen häufig weltweit tätig sind, waren auch Wettbewerbsbehörden auf der ganzen Welt in das Verfahren eingebunden. Insbesondere in der Sache Novartis/Alcon stimmte sich die Kommission mit der US-amerikanischen *Federal Trade Commission* ab, da sich der Zusammenschluss sowohl auf den US-amerikanischen Markt als auch auf den EU-Markt in beträchtlichem Umfang auswirkte.

## **2.2. Politische Entwicklungen auf dem Markt für Gesundheitsdienstleistungen**

### *2.2.1. Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften*

294. Im ersten wettbewerbsrechtlichen Beschluss in Bezug auf den Markt für Gesundheitsdienstleistungen verhängte die Kommission eine Geldbuße von 5 Mio. EUR gegen den nationalen Apothekerverband ONP (*Ordre National des Pharmaciens*).<sup>259</sup> In ihrem Beschluss verurteilte die Kommission das Marktverhalten des ONP auf dem französischen Markt für klinische Labortests. Die Kommission stellte fest, dass der ONP mögliche Preissenkungen (über Rabatte) bei klinischen Tests begrenzt und die Möglichkeiten zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit bestimmter (größerer) Laborgruppen eingeschränkt hatte, um die wirtschaftlichen Interessen der Mehrheit seiner Mitglieder zu schützen. Insbesondere war die Kommission der Auffassung, dass die Preise für vergleichbare Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten beträchtlich niedriger waren.

---

<sup>259</sup> Sache COMP/39510, *ONP*; siehe IP/10/1683, 8.12.2010.



295. Am 26. Oktober 2010 hat das Gericht bestätigt, dass die Nachprüfungen der Kommission in der Sache ONP in vollem Umfang mit EU-Recht vereinbar waren.<sup>260</sup> Der ONP hatte sich darauf berufen, kein rechtmäßiger Adressat eines Nachprüfungsbeschlusses der Kommission sein zu können, weil der Verband keine Rechtspersönlichkeit besitze. Außerdem argumentierte der ONP, der Nachprüfungsauftrag sei zu weit gefasst gewesen; dadurch seien die Verteidigungsrechte des Antragsstellers verletzt worden. Und schließlich seien der ONP und die Sektionen des ONP nicht an die EU-Wettbewerbsvorschriften gebunden, weil dem ONP eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe übertragen worden sei und weil die Mitglieder des ONP teilweise keine Unternehmen seien. Das Gericht hat diese Argumente zurückgewiesen und den Nachprüfungsbeschluss der Kommission als rechtmäßig bewertet.

### 2.2.2 *Fusionskontrolle*

296. Im Laufe des Jahres 2010 hat die Kommission eine begrenzte Anzahl von Zusammenschlüssen auf dem Markt für Gesundheitsdienstleistungen untersucht. Die meisten Zusammenschlüsse wurden im vereinfachten Verfahren genehmigt, da keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken bestanden. Am 21. Mai 2010 wurde die beabsichtigte Übernahme der französischen Vedici-Gruppe (Anbieter im Bereich der medizinischen Versorgung) durch die britische Investment-Gruppe 3i genehmigt,<sup>261</sup> weil die vertikale Beziehung zwischen der Geschäftstätigkeit von Vedici im Krankenhaussektor und der Durchführung biomedizinischer Tests durch die Labors der Labco SAS als Tochter von 3i nach Auffassung der Kommission kein erhebliches Hindernis für einen wirksamen Wettbewerb darstellte.

### 2.2.3 *Beihilfenkontrolle*

297. Die Gewährung öffentlicher Mittel für die Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen wird unter Umständen dann nicht als staatliche Beihilfe bewertet, wenn die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs vorgegebenen strengen Anforderungen uneingeschränkt erfüllt sind.<sup>262</sup> Aber auch dann, wenn Finanzierungsmaßnahmen als staatliche Beihilfe zu bewerten sind, kann unter bestimmten im Rahmen der Kommission zur Gewährung von Ausgleichszahlungen für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen festgelegten Bedingungen<sup>263</sup> festgestellt werden, dass die betreffenden Maßnahmen gemäß Artikel 106 Absatz 2 mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, wenn diese Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind, um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen zu können. Zudem können staatliche Beihilfen für Krankenhäuser, die als DAWI zu bewertende medizinische Versorgungsleistungen erbringen, unabhängig vom Umsatz der betreffenden Krankenhäuser und unabhängig vom erhaltenen Ausgleich der Gruppenfreistellung gemäß der Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 2005 über

---

<sup>260</sup> T-23/09, *CNOP/Kommission*, 26.10.2010, Slg. 2010.

<sup>261</sup> Sache COMP/M.5805, *3i/Vedici Groupe* (ABl. C 171, 30.6.2010, S. 1).

<sup>262</sup> Rechtssache C-280/00, *Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH und Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht*, Slg. 2003, S. I-7747.

<sup>263</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (ABl. C 297 vom 29.11.2005, S.4-7).

Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unterliegen.<sup>264</sup> Gemäß der Rechtsprechung<sup>265</sup> genießen die Mitgliedstaaten einen breiten Beurteilungsspielraum nicht nur hinsichtlich der Definition und der Beauftragung von DAWI, sondern auch in Bezug auf Beschlüsse über die Übernahme der entstehenden Kosten. Die von der Kommission und sonstigen EU-Institutionen diesbezüglich ausgeübte Kontrolle beschränkt sich insoweit auf die Prüfung auf offenkundige Fehler bei der Wahrnehmung dieses breiten Beurteilungsspielraums der Mitgliedstaaten.

298. 2010 hat die Kommission eine Reihe von Beschwerden privater Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen geprüft, die auf den relevanten Märkten im Wettbewerb mit öffentlichen Dienstleistern insbesondere im Bereich der Krankenhauspflege und der häuslichen Pflege tätig sind: Die meisten Beschwerden im Zusammenhang mit Beihilfen für die Krankenhauspflege und für die häusliche Pflege stammten von Anbietern aus Mitgliedstaaten mit einem stärker von Wettbewerb geprägten Gesundheitssektor (u. a. aus Belgien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden). Häufig wurden diese Beschwerden von privaten Krankenhäusern oder privaten Pflegeverbänden unter Berufung auf die jeweilige mutmaßlich unangemessene Behandlung bzw. unter Hinweis auf mutmaßlich überhöhte Ausgleichsleistungen für öffentliche Krankenhäuser in verschiedenen Mitgliedstaaten erhoben; vielfach richteten sich die Beschwerden auf mutmaßliche Quersubventionierungen gewerblicher Tätigkeiten aus den gewährten staatlichen Beihilfen.
299. Entsprechend hatte die Kommission zu bewerten, ob die betreffenden Tätigkeiten als kommerzielle oder als nicht kommerzielle Tätigkeiten zu betrachten waren; in diesem Zusammenhang untersuchte die Kommission die Definition und den Umfang der betreffenden öffentlich-rechtlichen Aufträge sowie die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Ausgleichszahlungen, die die betreffenden Begünstigten (z. B. öffentliche Krankenhäuser) für die Erbringung dieser Leistungen erhalten hatten; außerdem war zu bewerten, ob tatsächlich keine Quersubventionierung gegeben war, und ob die Transparenzanforderungen der Gemeinschaft eingehalten worden waren.<sup>266</sup> Auch in diesen Fällen hat die Praxis gezeigt, dass die wichtigsten Herausforderungen für die nationalen Stellen weiterhin in der Einrichtung transparenter Betrauungsakte unter genauer Beschreibung der öffentlichen Dienstleistungserbringer und der jeweiligen öffentlichen Finanzierung sowie in der sorgfältigen Trennung der Konten öffentlicher und gewerblicher Dienstleister bestehen. Die Kommission hat daher gegebenenfalls angemessene Änderungen gefordert.
300. Ende 2009 hat die Kommission nach einer Beschwerde von zwei belgischen Vereinigungen als Vertretern der führenden privaten Krankenhäuser in dieser Region

---

<sup>264</sup> Entscheidung [2005/842/EG] vom 28. November über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L 312, 29.11.2005, S. 67-73).

<sup>265</sup> Rechtssache T-289/03, *BUPA und andere/Kommission*, Slg. 2008, S. II-81

<sup>266</sup> Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 318, 17.11.2006, S. 17-25).

einen Beschluss über die öffentliche Finanzierung öffentlicher Krankenhäuser in der Region Brüssel (Belgien)<sup>267</sup> gefasst. In einem Positivbeschluss hat die Kommission festgestellt, dass diese öffentlichen Mittel für die Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung und von Gemeinwohlaufgabe gewährt wurden und mit den Bestimmungen von Artikel 106 Absatz 2 vereinbar waren. Im März 2010 wurde dieser Beschluss der Kommission von einer der ursprünglichen Beschwerdeführerinnen vor dem Gericht angefochten; das entsprechende Verfahren ist noch anhängig.<sup>268</sup>

301. Außerdem hat die Kommission weitere potenzielle Beihilfesachen in Verbindung mit Krankenversicherungen insbesondere in Ländern mit wettbewerbskonformen Krankenversicherungsmärkten untersucht. In diesem Zusammenhang hat die Kommission im Juli 2010 eine Verlängerung des Risikoausgleichsprogramms für Krankenversicherungen in den Niederlanden genehmigt,<sup>269</sup> das die Kommission bereits 2005 für wettbewerbskonform erklärt hatte.

## E – VERKEHR

### 1. SEKTORÜBERBLICK

302. Der Verkehr ist ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaft Europas. Auf die Bereitstellung von Beförderungsleistungen (einschließlich Lagerung, Lagerhaltung und ergänzenden Angeboten) entfallen etwa 4-5 % des BIP der EU; in diesem Sektor sind etwa 4,4 % aller Arbeitnehmer in der EU (d. h. mehr als 9,2 Mio. Arbeitnehmer) beschäftigt.<sup>270</sup> Der Verkehrssektor umfasst den Personenverkehr (~30 % Wertschöpfung in den Bereichen Beförderung und Lagerung), den Frachtverkehr (~35 %) und Logistikdienste (~35 %). Das wirksame Funktionieren des Verkehrssektors in Europa trägt zur Produktivität aller Wirtschaftszweige bei und ist wesentlicher Bestandteil der Strategie für ein nachhaltigeres Wachstum in Europa.
303. Der Konjunkturerinbruch 2009 hatte erhebliche Auswirkungen auf fast alle Zweige des Verkehrssektors; im Jahr 2010 war allerdings eine schrittweise Erholung zu verzeichnen. Ende 2010 hatten die Preise im Luft- und im Seeverkehr weitgehend wieder das Niveau vor der Wirtschaftskrise erreicht.
304. Innerhalb der EU wurden mit dem „Luftverkehrspaket“ aus dem Jahr 1992 alle Hindernisse für Zusammenschlüsse von Fluggesellschaften innerhalb der EU beseitigt. Außerhalb der EU unterliegt der Luftverkehrssektor weiterhin bilateralen Vereinbarungen, die grenzüberschreitende Zusammenschlüsse von Fluggesellschaften verhindern oder einschränken. Angesichts dieses Regelungsumfelds tendieren Fluggesellschaften in der EU zu Konsolidierungen über

---

<sup>267</sup> Sache NN54/2009, *Association bruxelloise des institutions des soins de santé privées asbl (ABISSP)/Belgien* (ABl. C 74, 24.3.2010, S. 1).

<sup>268</sup> Rechtssache T-137/10, *Coordination bruxelloise d'Institutions sociales et de santé (CBI)/Europäische Kommission* (ABl. C 148, 5.6.2010, S. 38).

<sup>269</sup> Sache N214/2010, *Introduction of a risk equalisation system in the Dutch health insurance* (Einführung einer Risikoausgleichsregelung in der niederländischen Krankenversicherung) (ABl. C 333, 10.12.2010, S. 3-4).

<sup>270</sup> Zahlen für 2007, Quelle: *Transport Statistical Pocket Book 2010*.

Zusammenschlüsse und Übernahmen (die gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung bewertet werden);<sup>271</sup> gleichzeitig integrieren sie ihre Geschäftstätigkeit mit Fluggesellschaften aus Nicht-EU-Ländern über Allianzen oder durch sonstige Formen einer eher lockeren Zusammenarbeit, die nach Maßgabe von Artikel 101 zu bewerten sind. Verkehrsbehinderungen an Flughäfen waren weiterhin ein kritisches Problem. In diesem Zusammenhang hat die Kommission 2010 ihre Arbeit an der für 2011 vorgesehenen Slot-Verordnung fortgesetzt.<sup>272</sup>

305. Die Liberalisierung des Schienenpersonenverkehrs innerhalb der EU wurde 2010 eingeleitet; bis 2012 sollen die Mitgliedstaaten ihre Märkte schrittweise für den Wettbewerb öffnen. Im Schienengüterverkehr sind neue Wettbewerber in den Markt eingetreten. Aber sowohl im Güterverkehr als auch bei Personenverkehrsdiensten bestehen in vielen Mitgliedstaaten weiterhin Monopole. Der Zugang zu Infrastruktureinrichtungen und zu schienenverkehrsbezogenen Leistungen, die häufig im Besitz des marktbeherrschenden Eisenbahnunternehmens befindlich sind bzw. vom marktbeherrschenden Unternehmens erbracht werden, ist für neue Marktteilnehmer von entscheidender Bedeutung.<sup>273</sup>
306. Im Seeverkehr hat sich eine umfassende Modernisierung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen vollzogen, mit der die einschlägigen Rechtsvorschriften im Seeverkehr mit den allgemein geltenden Wettbewerbsvorschriften in Einklang gebracht wurden. Die entsprechende Festlegung der aufsichtsrechtlichen Regelungen ging mit verschiedenen Untersuchungen und mit Durchsetzungsmaßnahmen einher.
307. Wie bereits erläutert, stellen sich im Verkehrssektor je nach Verkehrsträger sehr unterschiedliche Herausforderungen. Insgesamt wachte die Kommission aufmerksam über jegliche Anzeichen für die Entstehung von Krisenkartellen, protektionistischen Maßnahmen und sonstigen Formen wettbewerbswidrigen Verhaltens. 2010 prüfte die Kommission unter anderem beabsichtigte Zusammenschlüsse im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Personen- und Güterverkehrsdiensten im Luft-, Schienen-, Straßen- und Seeverkehr sowie im Bereich der Logistik und bewertete eine Reihe von Kooperationsvereinbarungen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Schritte zur Konsolidierung des Marktes nicht zu Lasten der Verbraucher gingen.
308. 2010 wurde bei der Kommission eine beträchtliche Anzahl an Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen insbesondere im Luftverkehr sowie im Seeverkehr und im Schienenverkehr angemeldet, und in zahlreichen Fällen wurden die betreffenden Beihilfen von der Kommission genehmigt. Diese gestiegene Anzahl der Anmeldungen steht unter anderem mit der rückläufigen Wirtschaftsentwicklung in Zusammenhang, durch die die strukturellen Schwierigkeiten der jeweiligen Unternehmen noch verstärkt wurden. Trotz der schrittweisen Erholung des Sektors dürfte dieser Trend auch 2011 noch anhalten, insbesondere in Bezug auf Fluggesellschaften.

---

<sup>271</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EU-Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24, 29.1.2004, S. 1-22).

<sup>272</sup> Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen an Flughäfen in der Gemeinschaft (ABl. L 14, 22.1.1993, S. 1).

<sup>273</sup> Mitteilung der Kommission über die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (KOM(2010) 474 endgültig).

## 2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### 2.1. Luftverkehr

#### 2.1.1. Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften

309. Am 14. Juli 2010 hat die Kommission die von drei Fluggesellschaften der Oneworld-Allianz (British Airways (BA), American Airlines (AA) und Iberia (IB)) angebotenen Verpflichtungszusagen als rechtsverbindlich erklärt.<sup>274</sup> Die Verpflichtungszusagen wurden als Reaktion auf Bedenken der Kommission dahingehend angeboten, dass das beabsichtigte Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Parteien gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen und auf transatlantischen Strecken den Verbrauchern schaden könnte. Nach einem Markttest ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die angebotenen Verpflichtungszusagen geeignet waren, die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Der auf Artikel 9 der Verordnung Nr. 1/2003<sup>275</sup> beruhende Beschluss enthält allerdings keine Feststellungen bezüglich einer etwaigen Zuwiderhandlung gegen geltende EU-Wettbewerbsvorschriften. Mit dem Beschluss werden die angebotenen Verpflichtungszusagen rechtsverbindlich für BA, AA und IB, und die Untersuchung der Kommission wird beendet. Wenn BA, AA und IB gegen ihre Verpflichtungszusagen verstoßen, kann die Kommission eine Geldbuße von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes der jeweiligen Gesellschaften verhängen, ohne eine Zuwiderhandlung gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften nachweisen zu müssen. An diese Verpflichtungszusagen sind BA, AA und IB zehn Jahre gebunden. Für die Überwachung der Einhaltung der Zusagen wurde ein Treuhänder benannt. In ihrer Untersuchung stand die Kommission in engem Kontakt mit US-amerikanischen Behörden (insbesondere mit dem US-amerikanischen Verkehrsministerium, das parallel eine Untersuchung vor dem Hintergrund der geltenden US-amerikanischen Vorschriften durchführt).
310. Die drei Fluggesellschaften (BA, AA und IB) haben Vereinbarungen über eine umfassende Zusammenarbeit im gesamten Personenflugverkehr auf transatlantischen Strecken zwischen Europa und Nordamerika getroffen. Insbesondere sind die Parteien übereingekommen, ihre Preise, Kapazitäten und Flugpläne sowie ihre Vermarktungs- und Vertriebsmaßnahmen untereinander abzustimmen und die zu erzielenden Einnahmen zu teilen. Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, dass bei fünf Strecken zwischen London und den USA (Boston, Chicago, Dallas, Miami und New-York) und bei einer Strecke zwischen Madrid und Miami Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken bestand. In der Untersuchung der Kommission wurde nämlich festgestellt, dass die Parteien auf diesen wettbewerbsrechtlich potenziell bedenklichen Strecken einander überschneidende Direktflüge anboten und eine starke Marktposition innehatten, die durch hohe Hindernisse für den Marktzugang (insbesondere aufgrund fehlender Start- und Lande-Slots am Flughafen London Heathrow) geschützt war. Die Bedenken der Kommission bezogen sich auf die Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den Parteien sowie zwischen den Parteien und dritten Fluggesellschaften. Die Einschränkung in letztgenannter Hinsicht wurde insoweit als wahrscheinlich betrachtet, als die Parteien in der Lage waren, den

---

<sup>274</sup> Sache COMP/39596, BA/AA/IB; siehe IP/10/936 und MEMO/10/330, 14.7.2010.

<sup>275</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1-25).

Zugang ihrer Wettbewerber zu Anschlussverbindungen einzuschränken, die für konkurrenzfähige Angebote auf den betreffenden Strecken von Bedeutung waren.

311. Um die ermittelten wettbewerbsrechtlichen Probleme zu beseitigen, boten BA, AA und IB die folgenden Verpflichtungszusagen für die betreffenden Strecken an: (i) Freigabe von sieben Slot-Paaren täglich auf den Flughäfen London Heathrow oder London Gatwick (je nach Wunsch der Wettbewerber) auf vier wettbewerbsrechtlich problematischen Strecken, (ii) Angebot von Vereinbarungen über die Kombinierbarkeit von Tarifen (die Wettbewerbern das Angebot von Beförderungsdiensten in Flugzeugen der Parteien ermöglichen würden), (iii) besondere Prorata-Vereinbarungen (die Wettbewerbern Zugang zu Anschlussflügen der Parteien zu günstigen Bedingungen ermöglichen würden), und (iv) Gewährung des Zugangs von Wettbewerbern zu Vielfliegerprogrammen der Parteien. Die Kommission bewertete diese Verpflichtungszusagen als hinreichend, um Wettbewerbern ein Einführung neuer Verbindungen oder die Aufrechterhaltung bestehender Verbindungen auf den betreffenden Strecken zu ermöglichen.
312. Die enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den US-amerikanischen Behörden (insbesondere die Zusammenarbeit mit dem US-amerikanischen Verkehrsministerium) führte dazu, dass auf beiden Seiten des Atlantiks vergleichbare Abhilfemaßnahmen eingeführt werden konnten. Besondere Bedeutung kommt der Untersuchung insoweit zu, als die angenommenen Verpflichtungszusagen einen stärkeren Wettbewerb auf einigen der längsten Strecken außerhalb der EU zum Vorteil der Fluggäste und der europäischen Wirtschaft begünstigen. Diese Sache stellt einen hilfreichen Präzedenzfall für die künftige Bewertung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Fluggesellschaften dar.
313. Am 16. November 2010 veröffentlichte die Kommission einen Bericht über die Rolle von Allianzen auf dem Markt für transatlantische Flüge.<sup>276</sup> Dieser Bericht war Ergebnis der qualitativen Untersuchung eines im Jahr 2008 aufgenommenen gemeinsamen Forschungsprojekts der Kommission und des US-amerikanischen Verkehrsministeriums (DoT = *Department of Transportation*). Gegenstand des Berichts waren die Wettbewerbsstrukturen der Luftfahrtbranche in Europa und in den Vereinigten Staaten sowie ein Vergleich der jeweiligen Rechtsrahmen und der von der Kommission und vom DoT bei Bewertungen zugrunde gelegten Maßstäbe. Der Bericht gelangte zu dem Schluss, dass sich die Wettbewerbsstrukturen in der Luftfahrtbranche in den Vereinigten Staaten und in Europa ähnlich gestalten. Trotz wesentlicher Unterschiede im Hinblick auf die Rechtsrahmen wurde im Bericht festgestellt, dass die Kommission und das DoT zusammenarbeiten können, um gemäß Anhang 2 des Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und den USA miteinander zu vereinbarende regelungspolitische Konzepte zu fördern und auf diese Weise den Wettbewerb im Interesse der Verbraucher und der Luftfahrtbranche zu unterstützen. Dieses Projekt ist als ein Schritt auf dem Weg zur aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem DoT zu betrachten.

---

<sup>276</sup> *Transatlantic Airline Alliances: Competitive Issues and Regulatory Approaches, A report by the European Commission and the United States Department of Transportation*, 16. November 2010; [http://ec.europa.eu/competition/sectors/transport/reports/joint\\_alliance\\_report.pdf](http://ec.europa.eu/competition/sectors/transport/reports/joint_alliance_report.pdf).

### 2.1.2. Fusionskontrolle

314. 2010 standen Zusammenschlüsse in der Luftfahrtbranche insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Konsolidierung der Branche im Zentrum der Maßnahmen zur Fusionskontrolle. Die Finanz- und Wirtschaftskrise führte zu einem plötzlichen und drastischen Rückgang sowohl im Frachtverkehr als auch im Personenverkehr; dies wiederum verstärkte den Konsolidierungstrend der Branche, indem sich Gesellschaften zusammenschlossen oder indem defizitäre Gesellschaften aus dem Markt ausschieden. Die Zusammenschlüsse ermöglichten einigen größeren nationalen Fluggesellschaften die Konsolidierung ihrer Position als Marktführer. Diese Entwicklung spiegelte sich in einer Erhöhung der Anzahl der Zusammenschlüsse von Fluggesellschaften wider, mit denen sich die Kommission in den letzten Jahren beschäftigen musste.
315. Am 14. Juli 2010 genehmigte die Kommission den Zusammenschluss von BA und IB, nachdem eine Marktuntersuchung ergeben hatte, dass das durch den Zusammenschluss entstehende Unternehmen auf dem Markt für Personen- und für Frachtflüge sowie im Zusammenhang mit Bodenabfertigungsdiensten weiterhin mit hinreichendem Wettbewerb konfrontiert sein würde.<sup>277</sup> Am 27. Juli 2010 genehmigte die Kommission den Zusammenschluss von United Airlines mit Continental Airlines; diese beiden US-amerikanischen Fluggesellschaften bieten Personen- und Frachtflüge im Linienverkehr zwischen dem EWR und den USA an.<sup>278</sup> Die Marktuntersuchung hat bestätigt, dass die transatlantischen Netze von United Airlines und Continental Airlines einander ergänzen. Am 30. Juli 2010 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung des beabsichtigten Zusammenschlusses von Olympic Air und Aegean Airlines ein, nachdem erste Anhaltspunkte dafür ermittelt worden waren, dass der beabsichtigte Zusammenschluss bei einigen Strecken zur Entstehung sehr großer Marktanteile führen würde.<sup>279</sup>
316. Am 14. September 2010 genehmigte die Kommission die beabsichtigte Übernahme des deutschen Reiseveranstalters Öger Tours GmbH durch die Thomas Cook Group plc (Vereinigtes Königreich), da der gemeinsame Anteil der beiden Unternehmen auf den Großkundenmärkten für Hotel- und Flugbuchungen nicht groß genug war, um andere Reiseveranstalter am Zugang zu den betreffenden Kapazitäten zu hindern.<sup>280</sup>

### 2.1.3. Beihilfenkontrolle

317. Der Ausbruch des Eyjafjallajökull im April 2010 in Island führte zur Bildung einer Vulkanaschewolke, die fast den gesamten Luftraum über Europa mit Ausnahme des Mittelmeerraums bedeckte. In ihrer Kurzinformation vom 27. April 2010<sup>281</sup> erkannte die Kommission die Auswirkungen der Schließung des betroffenen Luftraums auf die Luftfahrtbranche an. In diesem Zusammenhang schlug die Kommission einige Sofortmaßnahmen sowie strukturelle Maßnahmen vor, um der durch die

---

<sup>277</sup> Sache COMP/M.5747, *British Airways/Iberia* (ABl. C 241, 8.9.2010, S. 1).

<sup>278</sup> Sache COMP/M.5889, *United Airlines/Continental Airlines* (ABl. C 225, 20.8.2010, S. 1).

<sup>279</sup> Sache COMP/M.5830, *Olympic Air/Aegean Airlines* (ABl. C 174, 1.7.2010, S. 8).

<sup>280</sup> Sache COMP/M.5867, *Thomas Cook Group Plc/Öger Tours GmbH* (ABl. C 275, 12.10.2010, S. 1)

<sup>281</sup> Diese Kurzinformation wurde am 27. April 2010 vom Vizepräsidenten Kallas in Abstimmung mit Vizepräsident Almunia und Kommissar Rehn vorgestellt und von der Kommission gebilligt.

Flugbeschränkungen geschaffenen Situation zu begegnen. Im Hinblick auf etwaige Ausgleichsleistungen für die Luftfahrtbranche wurde in dieser Kurzinformation darauf hingewiesen, dass die Kommission eine „*Mitteilung erarbeiten könnte, in der die Anforderungen präzisiert werden, die erfüllt sein müssen, um für solche Beihilfen infrage zu kommen*“. In den am 4. Mai 2010 auf der außerordentlichen Tagung des Rates Verkehr, Telekommunikation und Energie angenommenen Schlussfolgerungen zur Reaktion der EU auf die Auswirkungen der Vulkanaschewolke auf den Luftverkehr<sup>282</sup> kam der Rat überein: „[...] *es wird an den geltenden Rechtsrahmen [...] für etwaige Beihilfen der Mitgliedstaaten erinnert*“. <sup>283</sup> Da 2010 jedoch kein Mitgliedstaat seine Absicht zum Ausdruck brachte, im genannten Zusammenhang staatliche Beihilfen für die Luftfahrtbranche zu gewähren, erschien die Annahme einer Mitteilung nicht als angemessen.

318. Wie bereits in früheren Jahren wurden verschiedene staatliche Beihilfen für Investitionen in Flughafen-Infrastrukturen im Vereinigten Königreich (Flughafen Derry),<sup>284</sup> in Finnland (Flughäfen Vaasa und Oulu)<sup>285</sup> und in Lettland (Flughafen Riga) als mit dem Binnenmarkt vereinbar bewertet.<sup>286</sup> Außerdem hat die Kommission im Juni 2010 eine dem Betreiberkonsortium gewährte Garantie der Region Murcia (Spanien) für den Bau, den Betrieb und die Verwaltung des neuen Flughafens gewährt.<sup>287</sup>
319. Die Kommission hat das förmliche Prüfverfahren zur Untersuchung der bis zum Jahr 2016 wirksamen Vereinbarung zwischen dem Flughafen Bratislava und Ryanair über den Flugbetrieb von Ryanair auf diesem Flughafen abgeschlossen. Nach einer Kosten-Nutzen-Analyse dieser Vereinbarung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber unter vergleichbaren Umständen unter normalen Marktbedingungen dieselbe oder eine ähnliche kommerzielle Vereinbarung eingegangen wäre wie der Betreiber des Flughafens Bratislava. Insoweit wurde Ryanair kein Vorteil gewährt.<sup>288</sup> Im Mai und im September 2010 hat die Kommission zwei beabsichtigte Programme zur Gewährung von Anlaufbeihilfen genehmigt,<sup>289</sup> die Programme sahen die Ermäßigung von Flughafengebühren im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer Strecken und

---

<sup>282</sup> MEMO/10/161

<sup>283</sup> In Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b) AEUV werden u. a. „*Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind*“ als mit dem Binnenmarkt vereinbar bezeichnet.

<sup>284</sup> Sache NN65/2009, *City of Derry Airport (Flughafen City of Derry)* (ABl. C 144, 3.6.2010, S. 27).

<sup>285</sup> Sachen N397/2009, *Kiinteistö Oy Cargo Apron Vaasa* (ABl. C 29, 5.2.2010), und N286/2010, *Public financing for the infrastructure investments and expansion at Oulu Airport (Öffentliche Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen sowie von Maßnahmen zum Ausbau des Flughafens Oulu)*.

<sup>286</sup> Sache N41/2010, *Development of Airport Infrastructure of Airport „Riga“ (Ausbau der Infrastruktur des Flughafens „Riga“)* (ABl. C 143, 2.6.2010, S. 23-24).

<sup>287</sup> Sache N63/2010, *State guarantee for the construction of Murcia Airport (Staatliche Garantie für den Bau des Flughafens Murcia)* (ABl. C 217, 11.8.2010, S. 1).

<sup>288</sup> Sache C12/2008, *Vereinbarung zwischen dem Flughafen Bratislava und Ryanair* Siehe IP/10/56, 27.1.2010.

<sup>289</sup> Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflyghäfen (ABl. C 312 vom 9.12.2005, S. 1).



zusätzlicher Flugfrequenzen zwischen Dijon-Longvic<sup>290</sup> bzw. Antwerpen<sup>291</sup> und anderen Flughäfen innerhalb der EU vor.

320. Im Februar 2010 hat die Kommission ein förmliches Prüfverfahren zur Feststellung einer etwaigen staatlichen Beihilfe eingeleitet; Gegenstand des Verfahrens waren ein Darlehen, das ČSA-Czech Airlines von einem Staatsunternehmen (Osinek) gewährt worden war, sowie eine anschließende Befreiung von Verpflichtungen zur Besicherung des Darlehens.<sup>292</sup> Im Dezember leitete die Kommission eine eingehende Prüfung verschiedener Maßnahmen der ungarischen Behörden zugunsten der nationalen Fluggesellschaft Malév im Zusammenhang mit der Privatisierung von Malév und der anschließenden erneuten Verstaatlichung ein.<sup>293</sup> Zwei förmliche Prüfverfahren wurden ferner wegen des Ausgleichs von Verlusten von SEA Handling, einem italienischen Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten auf Flughäfen in Mailand<sup>294</sup> sowie wegen der öffentlichen Finanzierung zum Ausgleich von Verlusten des italienischen Flughafens Reggio Calabria eingeleitet.<sup>295</sup>
321. Und schließlich genehmigte die Kommission im November 2010 eine Kreditfazilität im Umfang von 52 Mio. EUR für die staatliche maltesische Fluggesellschaft.<sup>296</sup> Air Malta ist eine kleine Fluggesellschaft mit nur 12 Flugzeugen, die vorwiegend im innereuropäischen Luftverkehr eingesetzt werden. Die Gesellschaft ist von wesentlicher Bedeutung für die maltesische Wirtschaft, die in hohem Maße vom Fremdenverkehr abhängig ist. Die Rettungsbeihilfe ist eine kurzfristige Maßnahme zur Bewältigung von Liquiditätsproblemen bei Air Malta; außerdem sollte der Kommission innerhalb von sechs Monaten ein realistischer Umstrukturierungsplan der Gesellschaft vorgelegt werden.

## 2.2. Schienenverkehr und Straßenverkehr

322. Am 17. September 2010 hat die Kommission einen Vorschlag zur Neufassung des ersten Eisenbahnpakets angenommen.<sup>297</sup> Mit dem Entwurf sollte der Wettbewerb im Schienenverkehr verstärkt werden. Insbesondere sollte der Zugang zu schienenverkehrsbezogenen Leistungen (z. B. zu Terminaldiensten und zu Wartungsdiensten) verbessert werden. Der Entwurf stärkt die Zuständigkeiten der staatlichen Regulierungsbehörden insbesondere durch die Ausweitung der jeweiligen Kompetenzen auf schienenverkehrsbezogene Leistungen und erhöht die Unabhängigkeit gegenüber sonstigen öffentlichen Stellen.

---

<sup>290</sup> Sache N709/2009, *Aide à la compagnie Eastern Airways pour le démarrage de nouvelles liaisons aériennes au départ de l'aéroport de Dijon-Longvic* (ABl. C 125, 13.5.2010, S. 1).

<sup>291</sup> Sache N114/2010, *Aide au démarrage en faveur de programmes importants qui améliorent la promotion et le développement de l'aéroport d'Anvers* (ABl. C 250, 17.9.2010, S. 1).

<sup>292</sup> Sache C6/2010, *Möglicher Beihilfecharakter eines von Osinek a.s. gewährten Darlehens*; siehe IP/10/179, 24.2.2010.

<sup>293</sup> Sache C38/2010, *Malév Hungarian Airlines*; siehe IP/10/1753, 21.12.2010.

<sup>294</sup> Sache C14/2010, *Aide présumée octroyée à la société SEA Handling S.p.A*; siehe IP/10/787, 23.6.2010.

<sup>295</sup> Sachen C20/2010 (ex N536/2008 und NN32/2010) *Italien – Region Kalabrien – SO.G.A.S. – Società per la gestione dell'aeroporto dello Stretto* (ABl. C 292, 28.10.2010, S. 30).

<sup>296</sup> Sache N504/2010, *Air Malta plc*; siehe IP/10/1509, 15.11.2010.

<sup>297</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (KOM(2010) 475 endgültig, COD 2010/253).

### 2.2.1. Fusionskontrolle

323. Am 22. Januar 2010 hat die Kommission die angemeldete Übernahme von Financière Ermewa, einer Schweizer Gesellschaft, die Eisenbahn-Güterwaggons und Tankcontainer in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten vermietet, durch TLP, eine Tochter der französischen Eisenbahngesellschaft SNCF genehmigt.<sup>298</sup> Die Genehmigung wurde vorbehaltlich der Veräußerung des mit der Beförderung von Getreidelieferungen befassten Geschäftsbereichs von Ermewa erteilt.
324. Am 17. Juni 2010 genehmigte die Kommission die beabsichtigte Gründung des Gemeinschaftsunternehmens „New Eurostar“ durch SNCF und London Continental Railways.<sup>299</sup> Der entsprechende Beschluss war an Verpflichtungszusagen geknüpft, die neuen Marktteilnehmern einen wirksamen Zugang zu von Eurostar bedienten internationalen Bahnhöfen garantierten.
325. Am 14. Juli 2010 genehmigte die Kommission die Übernahme der international im Bereich des Straßengüterverkehrs tätigen Unternehmensgruppe Giraud durch das ebenfalls zur SNCF-Gruppe gehörende Unternehmen Geodis.<sup>300</sup> Die Kommission war der Auffassung, dass SNCF keinen Anreiz hätte, nach der Übernahme den Zugang zu den Schienenverkehrsdiensten des eigenen Unternehmens einzuschränken.
326. Am 11. August 2010 genehmigte die Kommission die beabsichtigte Übernahme des Schienen- und Busverkehrsbetreibers Arriva plc (Vereinigtes Königreich) durch die Deutsche Bahn.<sup>301</sup> Die Genehmigung wurde vorbehaltlich der von der Deutschen Bahn angebotenen Zusage der Veräußerung des gesamten deutschen Bahn- und Busgeschäfts der Arriva-Gruppe in Deutschland erteilt.
327. Am 12. August 2010 genehmigte die Kommission den Zusammenschluss der bei Veolia Transport und bei Transdev mit dem internationalen Busverkehr befassten Sparten,<sup>302</sup> übertrug die Untersuchung der Auswirkungen dieses Zusammenschlusses in Frankreich und in den Niederlanden aber den jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörden.

### 2.2.2. Beihilfenkontrolle

328. Im Februar 2010 nahm die Kommission den ersten Beschluss zur Anwendung der am 3. Dezember 2009 in Kraft getretenen neuen Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und an.<sup>303</sup> Damit schloss die Kommission das 2008 eingeleitete formliche Verfahren zur Prüfung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge ab, die der staatlichen dänischen Eisenbahngesellschaft

---

<sup>298</sup> Sache COMP/M.5579, *TLP/Financière Ermewa* (ABl. C 60, 11.3.2010, S. 1).

<sup>299</sup> Sache COMP/M.5655, *SNCF/LCR/Eurostar* (ABl. C 272, 8.10.2010, S. 2).

<sup>300</sup> Sache COMP/M.5877, *Geodis/Giraud* (ABl. C 213, 6.8.2010, S. 16).

<sup>301</sup> Sache COMP/M.5855, *Deutsche Bahn/Arriva plc* (ABl. C 276, 13.10.2010, S. 1).

<sup>302</sup> Sache COMP/M.5741, *CDC/Neolia Environment/Transdev/Veolia Transport* (ABl. C 266, 1.10.2010, S. 2).

<sup>303</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315, 3.12.2007, S. 1-13).

*Danske Statsbaner* (DSB) erteilt worden waren.<sup>304</sup> Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass sich die Ausgleichsleistungen, die der Staat DSB jährlich für die Aufwendungen in Verbindung mit der Erfüllung der erteilten öffentlichen Dienstleistungsaufträge gewährte, streng auf die tatsächlich entstandenen Kosten beschränkten.

329. Im Bereich des seit 2007 vollständig liberalisierten Eisenbahngüterverkehrs genehmigte die Kommission am 26. Mai 2010 den Plan der *Société nationale des chemins de fer belges* (SNCB) zur Umstrukturierung der entsprechenden Geschäftstätigkeit des Unternehmens.<sup>305</sup> Die Kommission war der Auffassung, dass der Umstrukturierungsplan zur Bewältigung von Problemen beitrug, die sich für SNCB im Bereich des Güterverkehrs stellten, und dass der Plan die Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Geschäftstätigkeit ohne unangemessene Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt gewährleistete. Gemäß den Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen von 2008<sup>306</sup> wird die Güterverkehrssparte von SNCB rechtswirksam vom übrigen Unternehmen getrennt und in ein privates Unternehmen gemäß dem geltenden Handelsrecht überführt. Die Gründung eines unabhängigen Unternehmens soll Quersubventionen zwischen den Geschäftstätigkeiten im Güterverkehr und im Personenverkehr ausschließen. Der Umstrukturierungsplan sieht unter anderem eine erhebliche Reduzierung der Kapazität des Güterverkehrs von SNCB als Beitrag zu einem funktionierenden Wettbewerb auf dem relevanten Markt vor. In der Regel kann einer Unternehmenssparte (d. h. einer wirtschaftlichen Einheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit) keine Umstrukturierungsbeihilfe nach Maßgabe der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten von 2004 gewährt werden.<sup>307</sup> Aufgrund der sehr besonderen Umstände des europäischen Eisenbahngüterverkehrs wurde im Hinblick auf die Umstrukturierung der Güterverkehrssparte von Bahngesellschaften für einen Übergangszeitraum (d. h. für vor dem 1. Januar 2010 angemeldete Umstrukturierungen) jedoch ein besonderer Ansatz zugrunde gelegt. Die betreffenden Bestimmungen kommen daher ausschließlich in dieser Sache zur Anwendung.
330. Und schließlich hat die Kommission im Dezember 2010 eine Rettungsbeihilfe von ca. 128 Mio. EUR für die im Bereich des Güter- und des Personverkehrs tätige und zu 100 % in staatlichem Besitz befindliche bulgarische Eisenbahngesellschaft BDZ EAD genehmigt.<sup>308</sup> Mit dieser kurzfristigen Maßnahme sollen die Liquiditätsprobleme der BDZ EAD bewältigt und das Unternehmen in die Lage versetzt werden, die Forderungen von Gläubigern zu bedienen und das rollende

---

<sup>304</sup> Sache C41/2008, *Public service contracts between the Danish Government and Danske Statsbaner* (Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch den dänischen Staat an Danske Statsbaner); siehe IP/10/178, 24.2.2010.

<sup>305</sup> Sache N726/2009, *Aide à la restructuration des activités „fret“ de la SA de droit public SNCB*; siehe IP/10/615, 26.5.2010.

<sup>306</sup> Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (ABl. C 184, 22.7.2008, S. 13).

<sup>307</sup> Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244, 1.10.2004, S. 2).

<sup>308</sup> Sache N402/2010, *Rescue aid for the Bulgarian State railways EAD (BDZ)* (Rettungsbeihilfe für die bulgarische Eisenbahngesellschaft EAD (BDZ)) Siehe IP/10/1733, 16.12.2010.

Material bis zur Annahme eines innerhalb von sechs Monaten der Kommission vorzulegenden Umstrukturierungsplans ordnungsgemäß zu warten.

## 2.3 Seeverkehr

### 2.3.1. Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften

331. Am 26. April 2010 ist die neue Gruppenfreistellungsverordnung der Kommission für Konsortien in Kraft getreten.<sup>309</sup> Die Verordnung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Als Konsortium wird ein Zusammenschluss von Seeschiffahrtsunternehmen zur Erbringung einer gemeinsamen Dienstleistung im Bereich des Güterverkehrs auf einer bestimmten Strecke bezeichnet. In der neuen Verordnung wurden insbesondere die Liste der von Kartellbestimmungen freigestellten Geschäftstätigkeiten und die Marktanteilsschwellen geändert.
332. Außerdem setzte die Kommission auch 2010 ihre Bemühungen um die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften im Seeverkehr gegenüber Drittländern fort. Verordnung 1419/2006<sup>310</sup> – d. h. die Verordnung, mit der die Gruppenfreistellungsverordnung für Linienkonferenzen als Form eines Preiskartells aufgehoben wurde – enthält einen Erwägungsgrund, mit dem die Kommission aufgerufen wird, „alle zweckdienlichen Maßnahmen [zu] ergreifen, um die Aufhebung der Freistellung für Preisfestlegung für Linienkonferenzen, die anderswo existieren, voranzubringen“. Gegenüber Drittländern bringt die Kommission konsequent ihr Bestreben zum Ausdruck, in gewissem Umfang für die Freistellung bestimmter Konsortien von den Wettbewerbsvorschriften einzutreten und gleichzeitig jegliche Formen wettbewerbswidriger Vereinbarungen über die Festsetzung von Preisen und Kapazitäten zu unterbinden. Dazu führten Mitarbeiter der GD Wettbewerb entsprechende Gespräche entweder in persönlichen Zusammenkünften oder in Konferenzschaltungen mit den Verkehrsministerien und den Wettbewerbsbehörden Australiens, Kanadas, Chinas, Hongkongs, Japans, Koreas und der Vereinigten Staaten.
333. Im Januar 2010 leitete die Kommission ein Verfahren gegen das „Baltic-Max-Feeder“-Konzept ein, nach dem die Eigner von Feederschiffen vereinbaren wollten, die Kosten für das Aufliegen dieser Schiffe gemeinsam zu tragen. Mit der Untersuchung sollte festgestellt werden, ob das Konzept auf die Reduzierung von Kapazitäten und entsprechend auf eine Erhöhung der von den Schiffseignern für die Feederschiffe verlangten Charraten gerichtet war. Nach der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission wurde das beabsichtigte Konzept aufgegeben. Danach wurde das Verfahren eingestellt.<sup>311</sup>

---

<sup>309</sup> Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission vom 28. September 2009 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) (ABl. L 256, 29.9.2009, S. 31).

<sup>310</sup> Verordnung (EG) Nr. 1419/2006 des Rates vom 25. September 2006 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr und zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auf Kabotage und internationale Trampdienste (ABl. L 269, 28.9.2006, S. 1).

<sup>311</sup> Sache COMP/39699, *Baltic Max Feeder* Siehe IP/10/374, 26.3.2010.

### 2.3.2. Fusionskontrolle

334. Am 17. Juni 2010 genehmigte die Kommission die Übernahme von Norfolk als Anbieter von Fähr- und Frachtschiffahrtsdiensten auf der Nordsee durch die dänische DFDS.<sup>312</sup> Die Genehmigung wurde unter der Bedingung erteilt, dass DFDS mit einem neuen Marktteilnehmer eine Vereinbarung über das Chartern von Schiffsraum („*space charter agreement*“) auf Strecken zwischen dem Vereinigten Königreich und Dänemark schloss.

### 2.3.3 Beihilfenkontrolle

335. Im Januar 2010 genehmigte die Kommission zum ersten Mal eine staatliche Beihilfe für die Durchführung eines Projekts in Verbindung mit „Hochgeschwindigkeitsseewegen“ (Meeresautobahnen) nach Maßgabe der Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen im Seeverkehr sowie der Leitlinien für ergänzende staatliche Beihilfen.<sup>313</sup> Die Beihilfe ergänzt die nach Maßgabe des Programms Marco Polo II gewährte Unterstützung durch die EU. Gegenstand des Projekts ist die Einrichtung einer von GLD Atlantique angebotenen Seeverbindung zwischen dem französischen Hafen Nantes-Saint Nazaire und dem spanischen Hafen Gijón.<sup>314</sup> Mit diesem Angebot soll das derzeitige Straßenverkehrsaufkommen durch die westlichen Pyrenäen um 3-5 % entlastet werden. Die Gesamtfinanzierung des Projekts (staatliche Beihilfe und Beihilfe im Rahmen des Programms Marco Polo) ist auf 35 % der förderfähigen Kosten in den ersten vier Jahren der Geschäftstätigkeit beschränkt.
336. Im April 2010 hat die Kommission die Ausweitung der niederländischen Tonnagesteuerregelung auf Kabelverlegungsschiffe und auf Schiffe zur Verlegung von Pipelines sowie auf Forschungsschiffe und auf Kranschiffe genehmigt.<sup>315</sup> Der entsprechende Beschluss beruhte auf dem 2009 angenommenen Ansatz,<sup>316</sup> gemäß dem in Analogie zu den Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen im Seeverkehr auch für die Tätigkeit von Kabelverlegungsschiffen die Möglichkeit einer Förderung durch staatliche Beihilfen anerkannt wurde.<sup>317</sup> Ähnlich hat die Kommission die zypriotische Tonnagesteuerregelung<sup>318</sup> sowie die reduzierten Sozialabgaben für Seeleute in Deutschland genehmigt.<sup>319</sup>

---

<sup>312</sup> Sache COMP/M.5756, *DFDS/Norfolk* (ABl. C 241, 8.9.2010, S. 1).

<sup>313</sup> Mitteilung der Kommission betreffend die Leitlinien für staatliche Beihilfen, die die Anschubfinanzierung der Gemeinschaft für Meeresautobahnen ergänzen (ABl. C 317, 12.12.2008, S. 10).

<sup>314</sup> Sachen N573/2009 und N647/2009, *Aide à la mise en œuvre et à l'exploitation de l'autoroute de la mer entre le port de Nantes-Saint-Nazaire (France) et le port de Gijón (Espagne) opérée par GLD Atlantique* (ABl. C 74, 24.3.2010, S. 5); siehe IP/10/55, 27.1.2010.

<sup>315</sup> Sache N714/2009, *Extension of the tonnage tax scheme to cable layers, pipeline layers, research vessels and crane vessels* (Ausweitung der Tonnagesteuerregelung auf Kabelverlegungsschiffe und auf Schiffe zur Verlegung von Pipelines sowie auf Forschungsschiffe und auf Kranschiffe) (ABl. C 158, 18.6.2010, S. 2).

<sup>316</sup> Sache C22/2007 (ex N43/07), *Ausweitung der Regelung zur Befreiung dänischer Seeverkehrsunternehmen von der Zahlung von Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen für Seeleute auf weitere Tätigkeiten* (ABl. L 119, 14.5.2009, S. 23).

<sup>317</sup> Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. C 13, 17.1.2004, S. 3).

<sup>318</sup> Sache N37/2010, *Cyprus Tonnage Tax Scheme* (Zypriotische Tonnagesteuerregelung) (ABl. C 144, 3.6.2010, S. 28); siehe IP/10/352, 24.3.2010.

<sup>319</sup> Sache N358/2010, *Senkung der Lohnnebenkosten für Seeleute*.

337. Im August 2010 hat die Kommission eine Rettungsbeihilfe für SeaFrance genehmigt.<sup>320</sup> Dieses Unternehmen ist eine 100%ige Tochter der französischen Bahngesellschaft SNCF. Das Unternehmen bietet Verbindungen in Personen- und im Güterverkehr ausschließlich auf der Strecke Calais-Dover an. Am 30. Juni 2010 hat das Pariser *Tribunal de Commerce* das Insolvenzverfahren gegen das Unternehmen eröffnet. Die Beihilfe sollte dem Unternehmen die Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten ermöglichen, bis das Unternehmen entweder umstrukturiert oder von neuen Kapitalgebern übernommen würde; außerdem sollten mit der Beihilfe die sozialen Kosten des weit reichenden Personalabbaus finanziert werden, der zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit von SeaFrance erforderlich geworden war.
338. Im November 2010 hat die Kommission eine Rettungsbeihilfe für die Tirrenia di Navigazione S.p.A.<sup>321</sup> sowie – über Tirrenia – für deren auf regionaler Ebene tätige Tochter Siremar (Sicilia regionale Marittima S.p.A.) genehmigt. Den mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontierten Unternehmen wurde die Möglichkeit eines kollektiven Insolvenzverfahrens eingeräumt, die das italienische Recht für große Unternehmen vorsieht („*amministrazione straordinaria*“).
339. Im Bereich der staatlichen Beihilfen zur Finanzierung von Hafeninfrastrukturen hat die Kommission eine Studie in Auftrag gegeben, die aufgrund der zu sammelnden Informationen ein besseres Verständnis der Zusammenhänge zwischen dem Funktionieren von Häfen und der öffentlichen Finanzierung der betreffenden Infrastrukturen ermöglichen soll. Auf der Grundlage der betreffenden Ergebnisse wird die Kommission in der Lage sein, einen zuverlässigen Ansatz für die weitere diesbezügliche Tätigkeit zu entwickeln.

## F – POSTDIENSTE

### 1. SEKTORÜBERBLICK

340. Mit Postdiensten werden etwa 1 % des BIP der EU erwirtschaftet; dies entspricht einem jährlichen Umsatz von 94 Mrd. EUR. Viele Sektoren wie elektronischer Handel, Verlagswesen, Versandhandel, Versicherungen, Banken und Werbung sind in erheblichem Umfang auf die Postinfrastruktur angewiesen. Darüber hinaus sind mit Postdienstleistungen positive soziale Effekte verbunden, die nicht ausschließlich an wirtschaftlichen Maßstäben gemessen werden können. Die Postdienste sind beschäftigungsintensiv; entsprechend zählen die Postbetreiber zu den wichtigsten öffentlichen Arbeitgebern in Europa. Die in diesem Sektor tätigen Arbeitskräfte sind vorwiegend bei Universaldienstleistern beschäftigt; die Anzahl der Beschäftigten liegt stabil bei etwa 1,8 Millionen.<sup>322</sup> Gemäß der Begriffsbestimmung in der

---

<sup>320</sup> Sache N309/2010, *Aide au sauvetage en faveur de SeaFrance*.

<sup>321</sup> Sache N418/2010, *Aid for rescuing Tirrenia di Navigazione S.p.A. in A.S* (Rettungsbeihilfe für die Tirrenia di Navigazione S.p.A. in A.S).

<sup>322</sup> Die Wirtschaftsstatistiken in diesem Abschnitt über den Postsektor stammen aus „*The evolution of the European postal market since 1997*“, Abschlussbericht, ITA Consulting GmbH und WIK Consult GmbH (August 2009), und aus dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Postrichtlinie (SEK(2008) 3076).

Postrichtlinie<sup>323</sup> sind Universaldienstanbieter öffentliche oder private Unternehmen (in der Regel das marktbeherrschende frühere staatliche Monopolunternehmen), die mit der Erbringung aller oder einiger Postuniversaldienste für sämtliche im betreffenden Mitgliedstaat wohnhaften Personen beauftragt wurden. Gemäß den Bestimmungen der Postrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission den jeweils benannten Universaldienstanbieter mitzuteilen. Da die Bereitstellung von Diensten für alle in einem Staat ansässigen Personen unter Umständen nicht wirtschaftlich ist, können Universaldienstanbieter Ausgleichsleistungen der jeweiligen Mitgliedstaaten erhalten. Praktisch alle Universaldienstanbieter in der EU sind öffentliche Unternehmen, d. h. Unternehmen, die sich im Besitz der jeweiligen Mitgliedstaaten befinden; Ausnahmen bestehen in Deutschland und in den Niederlanden.

341. Der Bereich der Postdienste ist weiterhin von tief greifenden Veränderungen geprägt. Die Postbetreiber sehen sich immer größerem Wettbewerbsdruck durch elektronische Kommunikationsmittel ausgesetzt. Dies zwingt sie, ihre Unternehmen besser an den Bedarf der Kunden anzupassen und ihre Effizienz zu erhöhen. Der Markteintritt neuer und effizienterer Postbetreiber trägt ebenfalls dazu bei, dass sich Universaldienstanbieter genötigt sehen, erhebliche Effizienzgewinne zu erzielen. Hinzu kommt, dass die „physische“ Post zunehmend durch Multikanalzustellung und maßgeschneiderte Lösungen für die Kunden ergänzt wird (z. B. durch Hybrid-Postdienste, bei denen E-Mails mit der herkömmlichen Briefzustellung kombiniert werden). Zudem treten viele Postbetreiber in benachbarte Märkte ein, indem sie IT-Dienste für ihre Kunden oder sonstige neue Mehrwertdienste entwickeln.
342. Gemäß der dritten Postrichtlinie sind die meisten Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Märkte unter Beseitigung noch verbliebener reservierter Bereiche bis zum 31. Dezember 2010 vollständig zu liberalisieren, wobei jedoch elf Mitgliedstaaten (die größtenteils erst kürzlich der Europäischen Union beigetreten sind) eine weitere Frist von zwei Jahren eingeräumt wurde.<sup>324</sup> Der Liberalisierungsprozess vollzieht sich rasch, und einige Mitgliedstaaten (Estland, Finnland, Deutschland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich) haben ihre Postmärkte noch vor Ablauf der gesetzten Frist vollständig geöffnet. Die Richtlinie aus dem Jahr 2008 bestätigt den Mindestumfang von Universaldiensten im Postsektor sowie die entsprechenden Mindestanforderungen und stärkt die Rolle der nationalen Regulierungsbehörden. Außerdem beinhaltet die Richtlinie eine Vielzahl von Maßnahmen, die bei Bedarf zur Gewährleistung und Finanzierung des Universaldienstes getroffen werden können.
343. Ungeachtet der bereits erzielten Fortschritte beginnt sich ein echter Wettbewerb insbesondere im Bereich der Briefpost selbst dort, wo bestehende Monopole vollständig aufgehoben oder erheblich eingeschränkt wurden, eben erst zu

---

<sup>323</sup> Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3). Insbesondere heißt es in Artikel 3 Absatz 1: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Nutzern ein Universaldienst zur Verfügung steht, der ständig flächendeckend postalische Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen für alle Nutzer bietet.“

<sup>324</sup> Tschechische Republik, Griechenland, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien und Slowakei.

entwickeln. Im Bereich der Briefpost sind die Marktanteile von Wettbewerbern weiterhin gering (wenngleich mit steigender Tendenz); dies gilt selbst für Mitgliedstaaten, die ihre Postmärkte in vollem Umfang liberalisiert haben. Die Marktanteile der Wettbewerber in diesen Mitgliedstaaten lagen 2007 zwischen 8 und 12 %. Der Markt für Paket- und Kurierdienste in den Mitgliedstaaten wird zunehmend geöffnet; der weiterhin von Monopolstellungen geprägte Markt für Briefpost wird hingegen weiterhin von den jeweiligen marktbeherrschenden Unternehmen mit Marktanteilen von über 95 % bestimmt. Ungeachtet der rückläufigen Entwicklung in den alten Mitgliedstaaten ist dieser Markt in den neuen Mitgliedstaaten weiterhin im Wachstum begriffen (wenngleich mit erheblich geringeren Zuwächsen). Einige Mitgliedstaaten haben ihre jeweiligen marktbeherrschenden Unternehmen bereits teilweise oder vollständig privatisiert (Belgien, Dänemark, Deutschland und die Niederlande); andere Mitgliedstaaten berichten über ähnliche Reformen (Vereinigtes Königreich).

344. Wesentliche Herausforderungen im Postsektor bestehen im Hinblick auf Bestrebungen, mit denen der durch die Stellung der Universaldienstanbieter bedingten Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs begegnet werden soll. Insbesondere Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die von einem Universaldienstanbieter bezogenen Ausgleichsleistungen für die Erbringung einer öffentlich-rechtlichen Dienstleistung im Einklang mit den tatsächlichen Kosten der Dienstleistungen stehen und keine indirekten Vorteile (etwa durch Quersubventionierung sonstiger Dienstleistungen) beinhalten, sind von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung gleicher Marktbedingungen und gleicher Voraussetzungen für den Markteintritt neuer Anbieter. Eine weitere Herausforderung wird in den kommenden Jahren darin bestehen, die Entwicklung des Wettbewerbs in früheren reservierten Bereichen sicherzustellen, in denen weiterhin Markteintrittsschranken wie z. B. Befreiungen von der Umsatzsteuerpflicht oder unangemessene Genehmigungsvorschriften bestehen. Das Marktverhalten marktbeherrschender Unternehmen muss sorgfältig überwacht werden.

## **2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN**

### **2.1. Fusionskontrolle**

345. Am 30. November 2010 hat die Kommission die beabsichtigte Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens der Österreichischen Post mit der Schweizerischen Post im Bereich der Direktwerbung genehmigt.<sup>325</sup>

### **2.2 Beihilfenkontrolle**

346. Die Kommission hat im Postsektor im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Beihilfen u. a. geprüft, ob die Ausgleichszahlungen für Postbetreiber über den Umfang hinausgingen, der zur Deckung der durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich war; außerdem wurde geprüft, ob keine Quersubvention von Tätigkeiten gegeben war, die nicht als DAWI (Dienstleistung von allgemeinem

---

<sup>325</sup> Sache COMP/M.6023, *Österreichische Post/Schweizerische Post/JV* (ABl. C 357, 30.12.2010, S. 16).



wirtschaftlichem Interesse) betrachtet werden konnten. Die in der Bewertung der Kommission berücksichtigten grundsätzlichen Anforderungen an die Vereinbarkeit sind im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden, (nachstehend „Gemeinschaftsrahmen“) vorgegeben.<sup>326</sup> Die dritte Postrichtlinie sieht jedoch eine neue Methode zur Berechnung der Nettokosten von Postuniversaldiensten vor, die von der im Gemeinschaftsrahmen vorgesehenen bloßen Berechnung der Ausgleichszahlungen für tatsächliche Verluste abweicht. Die bei der Bereitstellung der Universaldienste entstehenden Kosten werden gemäß der neuen Methode als Differenz zwischen den Nettokosten, die einem bestimmten Anbieter von Universaldiensten mit Universaldienstverpflichtungen und demselben Anbieter von Postdiensten ermittelt, der diese Universaldienstverpflichtungen nicht zu erfüllen braucht.

#### Deutsche Post

347. 2010 hat die Kommission ihre 2007 eingeleitete Untersuchung der mutmaßlichen überhöhten Bezuschussung der Deutsche Post AG<sup>327</sup> für die Erfüllung ihrer Universaldienstverpflichtungen in den Jahren 1989 bis 2007 fortgesetzt. Im Vordergrund der Untersuchung stehen zwei öffentliche Maßnahmen: eine Beihilfe, die die Deutsche Post von ihrer Tochter Deutsche Telekom im Zeitraum 1990-1995 zur Deckung ihrer Verluste erhalten hat, und die öffentliche Unterstützung, die der Deutsche Post seit 1995 zur Finanzierung der Ruhestandsgehälter ihrer früheren Mitarbeiter gewährt wurde.
348. Ende 2009 wurde der Kommission förmlich der Abschlussbericht des Sachverständigen vorgelegt, in dem versucht wurde, den Umfang einer etwaigen Überkompensationen zu beziffern. Deutschland hat 2010 mehrere Stellungnahmen und Gegengutachten übermittelt, die von der Kommission analysiert wurden. Im September 2010 hat der Gerichtshof<sup>328</sup> die Aufhebung der Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 2002 durch das Gericht erster Instanz bestätigt,<sup>329</sup> das Gericht erster Instanz hatte diese Entscheidung aus dem Jahr 2002, mit der die Kommission bestimmte Beihilfemaßnahmen zugunsten der Deutsche Post AG für unvereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt hatte, mit der Begründung aufgehoben, dass die Kommission nicht sämtliche Einnahmen und Kosten in Verbindung mit den betreffenden Universaldiensten berücksichtigt hatte. Die laufende Untersuchung folgt dem vom Gerichtshof geforderten umfassenden Ansatz. In getrennten Verfahren hat das Gericht die Wirksamkeit der am 30. Oktober 2008 von der Kommission erlassenen Anordnung zur Auskunftserteilung (mit der Deutschland zur Übermittlung der für das Sachverständigengutachten benötigten Informationen verpflichtet wurde) bestätigt und die Auffassung vertreten, dass die von Deutschland

---

<sup>326</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (ABl. C 297 vom 29.11.2005, S.4-7).

<sup>327</sup> Sache C36/2007, *Staatliche Beihilfe an die Deutsche Post AG* (ABl. C 245, 19.10.2007, S. 21).

<sup>328</sup> Rechtssache C-399/08 P. *Europäische Kommission/Deutsche Post AG, Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste eV, UPS Europe SA, Bundesrepublik Deutschland, Slg. 2010.*

<sup>329</sup> Rechtssache T-266/02, *Deutsche Post AG/Kommission*, Slg. 2008, S. II-1233 (ABl. C 209, 15.8.2008, S. 39).

und von der Deutsche Post übermittelten Anträge auf Aufhebung der Anordnung zur Auskunftserteilung nicht zulässig waren.<sup>330</sup>

## Belgische Post

349. 2010 hat die Kommission ihr 2009 eingeleitetes förmliches Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit bestimmter Maßnahmen zugunsten des belgischen Postbetreibers De Post - La Poste mit den EU-Beihilfavorschriften fortgesetzt.<sup>331</sup>
350. Die ursprünglich von der Kommission erteilte Genehmigung einer Reihe von Maßnahmen zugunsten von La Poste im Jahr 2003 wurde am 10. Februar 2009<sup>332</sup> vom Gericht erster Instanz aufgehoben; das Gericht erster Instanz stellte fest, dass ein förmliches Prüfverfahren hätte durchgeführt werden müssen, um gewährleisten zu können, dass auch Wettbewerber die Möglichkeit gehabt hätten, sich in dieser Sache gegenüber der Kommission zu äußern. Belgien hat die Aufhebung der Kommissionsentscheidung durch das Gericht erster Instanz vor dem Gerichtshof angefochten. Das entsprechende Verfahren ist noch anhängig. Mit der am 13. Juli 2009 eingeleiteten Untersuchung soll umfassend geklärt werden, ob die Maßnahmen zugunsten von De Post – La Poste seit Gründung des Unternehmens insgesamt als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden können. Gegenstand der Untersuchung waren zahlreiche Maßnahmen (u. a. die jährlichen Ausgleichszahlungen, die Belgien für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen leistete, Kapitalzuführungen, Entlastungen bei den Altersversorgungsverpflichtungen, Übertragung von Immobilien und Steuervergünstigungen). Unter aktiver Mitwirkung der belgischen Behörden schreitet die Untersuchung rasch voran.

## Unbegrenzte Bürgschaft für das französische Unternehmen La Poste

351. Mit dem abschließenden Beschluss vom 26. Januar 2010<sup>333</sup> hat die Kommission das 2007 eingeleitete förmliche Prüfverfahren beendet, in dem eine mutmaßliche staatliche Beihilfe untersucht werden sollte, die La Poste als öffentlich-rechtlichem Unternehmen in Form einer unbeschränkten staatlichen Bürgschaft gewährt werden sollte. Nach dem Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens verabschiedete das französische Parlament am 12. Januar 2010 das Gesetz über das staatliche Unternehmen La Poste und über Postdienste.<sup>334</sup>
352. Die Kommission war der Auffassung, dass wegen der Stellung von La Poste als öffentlich-rechtliches Unternehmen eine implizite staatliche Bürgschaft für sämtliche Verbindlichkeiten von La Poste gewährt worden war, die den einzelnen Gläubigern die Sicherheit bot, dass die gewährten Kredite auch zurückgezahlt würden. Aufgrund dieser Stellung erhielt La Poste eine institutionelle Bürgschaft für den Fortbestand des Unternehmens und/oder für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Dank dieser zweifachen Garantie bestand die Möglichkeit, dass La Poste

---

<sup>330</sup> Rechtssachen T-570/08, *Deutsche Post/Kommission*, und T-571/08, *Deutschland/Kommission* (ABl. C 234, 28.8.2010, S. 35 und 36), angefochten von Deutschland und von der Deutsche Post in den Rechtssachen C-463/10 P und C-475/10 P.

<sup>331</sup> Sache C20/2009 (ex N763/2002), *Mesures en faveur de La Poste* (ABl. C 176, 29.7.2009, S. 17).

<sup>332</sup> Rechtssache T-388/03, *Deutsche Post and DHL International/Kommission*, Slg. 2009, S. II-199.

<sup>333</sup> Sache C56/2007, *Garantie d'Etat illimitée – La Poste (France)* (ABl. L 274, 19.10.2010, S. 1).

<sup>334</sup> *Loi n° 2010-123 du 9 février 2010 relative à l'entreprise publique La Poste et aux activités postales.*

Finanzierungen zu günstigeren Bedingungen gewährt wurden als anderen Marktteilnehmern. Die Bürgschaft wurde unbefristet und kostenlos übernommen und beschränkte sich nicht auf die Geschäftstätigkeit als Anbieter von Postuniversaldiensten, sondern erstreckte sich auch auf kommerzielle Geschäftstätigkeiten von La Poste; damit erlangte La Poste einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Wettbewerbern, die sich nicht auf entsprechende Bürgschaften stützen konnten. Daher war die Kommission der Auffassung, dass die Bürgschaft den Wettbewerb auf den Märkten für Postdienste verfälsche und insoweit als nicht mit dem Wettbewerbsrecht der EU zu vereinbarende staatliche Beihilfe zu bewerten war. Da die betreffenden Rechtsvorschriften bereits vor dem 1. Januar 1958 wirksam waren, wendete die Kommission die Vorschriften für bestehende Beihilfen an. Aus diesem Grund wurde Frankreich zwar aufgefordert, die staatliche Bürgschaft zu kündigen; Frankreich wurde aber nicht verpflichtet, die mutmaßliche Beihilfe von La Poste wieder einzuziehen.

353. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, dass die gewährte faktisch unbeschränkte staatliche Bürgschaft mit der Überführung von La Poste in eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht („*société anonyme*“) am 1. März 2010 wirksam aufgehoben wurde. Entsprechend wurde dieser Schritt als geeignete Maßnahme zur Beseitigung der staatlichen Beihilfe in Verbindung mit dem früheren Rechtsstatus von La Poste bewertet. Frankreich beantragte am 2. April die Aufhebung des Kommissionsbeschlusses und bestritt in erster Linie das Vorliegen der staatlichen Beihilfe und des wirtschaftlichen Vorteils, den La Poste durch die Bürgschaft erlangt hätte.
354. Mit ihrem abschließenden Beschluss hat die Kommission weder die Gemeinwohlaufgabe von La Poste bestritten noch die Tatsache beanstandet, dass La Poste in staatlichem Eigentum und unter staatlicher Kontrolle steht; dies gilt insbesondere angesichts der Neutralität der europäischen Vorschriften über die verschiedenen Beteiligungsregelungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Als mit den Beihilfenvorschriften nicht vereinbar wurde nur die staatliche Bürgschaft infolge der besonderen Stellung von La Poste, nicht aber die Beteiligungsstruktur bewertet. Entsprechend wurde nur der Entzug der staatlichen Bürgschaft gefordert, und diese Forderung steht im Einklang mit der Tatsache, dass die maßgeblichen europäischen Wettbewerbsvorschriften für private und öffentliche Unternehmen gleichermaßen gelten.

#### Polnische Post (Poczta Polska)

355. Ende 2009 hatte die Kommission die vorgesehene Regelung zur Entschädigung der Verluste genehmigt, die Poczta Polska als Anbieter von Postdiensten in Polen durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bis zum 31. Dezember 2011 entstehen.<sup>335</sup> 2010 hat die Kommission die Erfüllung der mit dem entsprechenden Beschluss verbundenen Bedingungen aufmerksam überwacht.
356. Nachdem die polnischen Behörden 2004 das Beihilfeprogramm „Ausgleichszahlung an Poczta Polska für die Erbringung von Universalpostdienstleistungen“ angemeldet hatten, hat die Kommission am 29. Juni 2005 ein förmliches Prüfverfahren in dieser

---

<sup>335</sup> Sache C21/2005, *Ausgleichszahlung an Poczta Polska für die Erbringung von Universalpostdienstleistungen*; siehe IP/09/1931, 15.12.2009.

Sache eingeleitet. In dem Beschluss aus dem Jahr 2009 bewertete die Kommission die Ausgleichsregelung nach Maßgabe des EU-Rahmens für Ausgleichsleistungen für die Erbringung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als mit Artikel 106 Absatz 2 vereinbar. Entsprechend wurde die Maßnahmen vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Auflagen genehmigt. Insbesondere wurde Polen verpflichtet, das Beauftragungsgesetz zu überarbeiten und sicherzustellen, dass jegliche wesentliche Änderungen der Methode zur Kostenaufteilung bei der Berechnung von Ausgleichszahlungen auch künftig mit den Kostenrechnungsgrundsätzen gemäß Artikel 14 der Postrichtlinie vereinbar sind.

## G – AUTOMOBILINDUSTRIE

### 1. SEKTORÜBERBLICK AUTOMOBILINDUSTRIE

357. Die EU ist mit etwa 18 Mio. Fahrzeugen jährlich und einem Anteil von 33 % aller weltweit eingesetzten Fahrzeuge weltweit der größte Automobilhersteller. Bezogen auf die gesamte EU werden in der Automobilindustrie knapp 1 % des BIP erwirtschaftet; in Ländern wie etwa Deutschland oder der Tschechischen Republik dagegen liegt der Anteil bei fast 3,5 %. In der EU sind mehr als 5 Mio. Arbeitnehmer direkt in der Automobilindustrie beschäftigt; 2,3 Mio. Arbeitnehmer sind bei Originalherstellern und weitere 3 Mio. bei den jeweiligen Zulieferern tätig. Insgesamt sind in der europäischen Automobilindustrie direkt und indirekt 13 Mio. Menschen beschäftigt; dies entspricht einem Drittel aller Arbeitsplätze verarbeitenden Gewerbe; ist die Automobilindustrie der Sektor mit dem höchsten Investitionsvolumen im Bereich Forschung und Entwicklung (28 Mrd. EUR) und von wesentlicher Bedeutung für den Handelsbilanzüberschuss der EU.<sup>336</sup>
358. 2010 begann sich die Automobilbranche von der Wirtschaftskrise zu erholen, die diesen Sektor in den Jahren 2008 und 2009 besonders hart getroffen hatte. Die Produktion der Fahrzeuge in der EU nahm im ersten Quartal 2010 gegenüber dem Vorjahreszeitraum zwar insgesamt um 34 % zu, lag aber damit immer noch um 17 % unter dem Niveau des Jahres 2008.<sup>337</sup> Die nachteiligen Auswirkungen des Auslaufens der Abwrackregelungen auf die Entwicklung der Zulassungen Ende 2009 sowie im Jahr 2010 wurde in vielen Mitgliedstaaten durch die starken Zuwächse im Exportgeschäft insbesondere im Oberklasse-Segment mehr als ausgeglichen.
359. Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die US-amerikanischen Hersteller haben sich auch im europäischen Automobilsektor deutlich bemerkbar gemacht. Nach der Insolvenz erreichte die neu gegründete General Motors im Mai 2010 wieder die Gewinnzone und nahm schließlich die Umstrukturierung der Tochtergesellschaften Opel und Vauxhall ohne staatliche Beihilfen in Angriff. Inzwischen ist Fiat eine umfassende Partnerschaft mit Chrysler eingegangen; auch

---

<sup>336</sup> Quelle der Zahlen zur Bedeutung des Automobilsektors für die europäische Wirtschaft: „*Product Market Review 2009: micro-economic consequences of the crisis and implications for recovery*“, *European Economy 11*, 2009.

<sup>337</sup> [http://www.acea.be/index.php/files/acea\\_economic\\_report\\_first\\_quarter\\_2010](http://www.acea.be/index.php/files/acea_economic_report_first_quarter_2010).

diese Gesellschaft wurde nach einer Insolvenz gemäß Chapter 11 des US-amerikanischen Insolvenzgesetzes umstrukturiert.<sup>338</sup>

360. Im Mai 2010 hat die Kommission den Wettbewerbsrahmen für vertikale Vereinbarungen im Automobilsektor geändert und eine Reihe zusätzlicher Leitlinien sowie drei zusätzliche Kernbeschränkungen eingeführt. Dieser Rechtsrahmen gilt seit dem 1. Juni 2010 für Vereinbarungen über die Reparatur von Kraftfahrzeugen und für den Vertrieb von Ersatzteilen; für Vereinbarungen über den Verkauf von Kraftfahrzeugen tritt der Rechtsrahmen zum 1. Juni 2013 in Kraft. Mit den neuen Vorschriften wird eine erhebliche Angleichung an die allgemeinen Regelungen für vertikale Beschränkungen (siehe Abschnitt I.B.1.1.1 Randnummern 30-34) vorgenommen und ein angemessenerer Ansatz zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausprägungen des Wettbewerbs auf den verschiedenen Märkten eingeführt.
361. Künftige Herausforderungen für die Branche werden in der Einführung sparsamerer und umweltfreundlicherer Kraftfahrzeuge (insbesondere mit neuen Modellen mit Elektro- und Hybridantrieb) sowie in der Notwendigkeit der optimalen Anpassung bestehender Vertriebsnetze an die jeweiligen Anforderungen und an den zunehmenden Wettbewerb durch Automobilhersteller in Schwellenländern (auch im Hinblick auf umweltfreundliche Fahrzeuge) bestehen. Wettbewerbsrechtlich relevant sind die Gestaltung der erforderlichen Umstrukturierung des Sektors und der Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung umweltfreundlicher Fahrzeuge unter Erhalt einheitlicher Bedingungen für alle Marktteilnehmer. Auf dem Anschlussmarkt, auf den ein beträchtlicher Anteil der mit dem Besitz eines Fahrzeugs verbundenen Verbraucherausgaben entfällt, ergeben sich bestimmte wettbewerbsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Ausnutzung von Fahrzeuggarantien oder dem Zugang unabhängiger Marktteilnehmer zu technischen Informationen.

## **2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN**

### **2.1. Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften**

362. Am 27. Mai 2010 hat die Kommission neue Wettbewerbsvorschriften für Vereinbarungen zwischen Fahrzeugherstellern und den jeweiligen Vertragshändlern, Reparaturwerkstätten und Ersatzteilhändlern angenommen. Mit dem neuen Rechtsrahmen tritt die allgemeine vertikale Gruppenfreistellungsverordnung<sup>339</sup> vom 20. April 2010 ab dem Jahr 2010 für Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Anschlussmarkt und ab 2013 für Neufahrzeugmärkte in Kraft. Außerdem hat die Kommission Verordnung 461/2010 angenommen;<sup>340</sup> mit dieser Verordnung wurden

---

<sup>338</sup> Nach einer Insolvenz brauchen die Bestandteile eines Konzerns nicht getrennt veräußert zu werden, sondern der Konzern kann nach einer Umstrukturierung als funktionierende wirtschaftliche Einheit verkauft werden. Diese Möglichkeit gilt als wirtschaftlicher, die Anteilseigner erzielen höhere Gewinne und die Arbeitnehmer werden besser geschützt.

<sup>339</sup> Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 102, 23.4.2010, S. 1-7).

<sup>340</sup> Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von

drei ergänzende Kernbeschränkungen für den Vertrieb von Ersatzteilen sowie eine detaillierte Gruppe ergänzender Leitlinien für die Bewertung vertikaler Vereinbarungen in diesem Sektor eingeführt.<sup>341</sup> Die neuen Vorschriften berücksichtigen die unterschiedliche Ausprägung des Wettbewerbs auf dem Primärmarkt und auf den Anschlussmärkten in flexibler und angemessener Weise und bringen die Vorschriften für Vereinbarungen von Automobilherstellern mit den jeweiligen Vertragshändlern, Reparaturwerkstätten und Ersatzteihändlern in Einklang mit der auch für andere Sektoren geltenden allgemeinen Regelung.

#### 2.1.1. Vertikale Vereinbarungen auf Märkten für den Verkauf von Kraftfahrzeugen

363. Die Analyse der Kommission hat gezeigt, dass auf den Märkten für den Verkauf von Kraftfahrzeugen die mit dem Rechtsrahmen der Verordnung 1400/2002<sup>342</sup> vorgesehenen Einschränkungen angesichts der Intensität des Wettbewerbs bei nur noch geringen Gewinnspannen, sinkenden realen Preisen und erhöhter Auswahl infolge des Markteintritts neuer Anbieter und erweiterter Produktpaletten der jeweiligen Hersteller nicht mehr angemessen waren. Viele der sektorspezifischen Bestimmungen der Verordnung (z. B. die Vorschriften bezüglich des vertragsrechtlichen Schutzes oder hinsichtlich freier Händler (d. h. für Händler, die jeweils mehrere Fabrikate vertreiben) und bezüglich der Nutzung von Standortklauseln)<sup>343</sup> hatten nicht nur ihre Ziele verfehlt, sondern teilweise sogar zu unerwünschten Ergebnissen geführt. Zum Schutz des markeninternen Wettbewerbs soll mit der Verordnung dafür gesorgt werden, dass die Händler zunehmend jeweils Fahrzeuge unterschiedlicher Hersteller innerhalb eines einzigen Ausstellungsraums zum Verkauf anbieten. Angesichts der entsprechenden Vorschrift haben Fahrzeughersteller die Investitionsanforderungen an die Händler in der Absicht erhöht, die jeweiligen Marken und Firmen („*Corporate Identities*“) zu schützen. Damit erhöhten sich die Vertriebskosten zum Schaden der Verbraucher.
364. Mit der neuen Regelung vom 27. Mai 2010 wurden daher für die Automobilbranche mit Wirkung ab dem Jahr 2013 die gleichen Bestimmungen vorgeschrieben, die auch für vertikale Vereinbarungen in anderen Sektoren gelten. Die dreijährige Übergangsfrist wurde vorgesehen, damit sich insbesondere die Investitionen amortisieren können, die Händler noch nach der früheren Regelung in Verbindung mit Räumlichkeiten vorgenommen haben, in denen mehrere Fabrikate gleichzeitig vertrieben werden.
365. Mit der Verordnung werden zum einen die besonderen Bedingungen und Kernbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Neufahrzeugen abgeschafft; zum anderen wird mit der allgemeinen Regelung aber auch bei den in dieser Branche üblichen selektiven Vertriebsvereinbarungen die

---

vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 129, 28.5.2010, S. 52-57).

<sup>341</sup> Bekanntmachung der Kommission – Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugsatzteilen (ABl. C 138, 28.5.2010, S. 16-27).

<sup>342</sup> Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor.

<sup>343</sup> Standortklauseln sehen vor, dass ein Händler seine Geschäftstätigkeit an einem bestimmten Standort ausübt und keine Verkaufsstellen an anderen Standorten einrichtet.

Marktanteilsschwelle für Befreiungen von 40 % auf 30 % gesenkt.<sup>344</sup> Dies wiederum führt dazu, dass auf einer größeren Anzahl nationaler Märkte Selbstbewertungen der Vereinbarkeit der getroffenen Vereinbarungen mit den EU-Wettbewerbsvorschriften vorgenommen werden müssen. Die ergänzenden Leitlinien enthalten umfangreiche Erläuterungen zur Anwendung bestimmter Vorschriften bei Marktanteilen sowohl oberhalb als auch unterhalb der Schwelle und beschreiben die Verbesserungen, die mit den transparenteren Bestimmungen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen einhergehen.

2.1.2. *Vertikale Vereinbarungen auf den Märkten für Reparaturleistungen und für Ersatzteile*

366. Die Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten für den Verkauf von Kraftfahrzeugen stehen in ausgeprägtem Kontrast zu den Märkten für Reparaturleistungen und für Ersatzteile, auf denen die Vertragshändlernetze gewöhnlich Marktanteile von über 50 % besitzen. Die als Wettbewerber auftretenden freien Reparaturwerkstätten sind im Hinblick auf die Bereitstellung unabdingbarer technischer Informationen und auf die Lieferung von Ersatzteilen auf die jeweiligen Fahrzeughersteller angewiesen. Daher besteht eindeutig die Gefahr, dass die Automobilhersteller bestrebt sein könnten, ihren eigenen Vertragspartnern einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, indem sie die benötigten Informationen und Teile zurückhalten. Auf die Märkte für Reparatur- und Wartungsleistungen entfallen bis zu 40 % der insgesamt mit dem Besitz eines Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten; entsprechend wichtig sind die auf diesen Märkten bestehenden Bedingungen für die Verbraucher. Hinzu kommt, dass die Preise real gestiegen sind. Die Ersatzteilmärkte sind unter Umständen auch insoweit problematisch, als viele Ersatzteile von den Herstellern aufgrund musterrechtlicher Auflagen in verschiedenen Mitgliedstaaten nur für den Eigenbedarf verkauft werden. Dies bedeutet, dass das gesamte Angebot an Ersatzteilen nur über Vertragswerkstätten zu beziehen ist; entsprechend besteht eine Abhängigkeit der freien Reparaturwerkstätten von den jeweiligen autorisierten Wettbewerbern.

367. Vor diesem Hintergrund erschien die sektorspezifische Regelung gemäß der Verordnung 1400/2002 nicht mehr angemessen, da sie insbesondere insoweit vorteilhafter war als die allgemeinen Vorschriften, als bei qualitativen selektiven Vereinbarungen bis zu einem Marktanteil von 100 % (die auf den Märkten für die Reparatur von Kraftfahrzeugen und für den Vertrieb von Ersatzteilen die Regel sind) Freistellungen gewährt wurden. Dies war in zweierlei Hinsicht problematisch:

- Erstens musste die Kommission angesichts wettbewerbswidriger Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer getroffenen Vereinbarung prüfen, ob die Verhaltensweisen eine der Kernbeschränkungen betrafen; wenn nämlich keine Kernbeschränkungen betroffen gewesen wären, hätten die Vereinbarungen den Safe-Harbour-Bestimmungen unterliegen, und die Kommission hätte die betreffenden Vereinbarungen von der Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung ausnehmen müssen. Dies machte es für die

---

<sup>344</sup> Vereinbarungen können nur dann von den geltenden Vorschriften freigestellt werden, wenn weder der betreffende Händler noch der Fahrzeughersteller einen Marktanteil von über 30 % hat. „Quantitative selektive Vertriebssysteme“ sind selektive Vertriebssysteme, in denen der Lieferant Merkmale für die Auswahl der Händler und Werkstätten zugrunde legt, durch die deren Zahl unmittelbar begrenzt wird.

Kommission schwieriger, gegen neue Formen wettbewerbswidrigen Verhaltens vorzugehen, die bei Annahme der Verordnung 1400/2002 noch nicht absehbar waren und deshalb in den Kernbeschränkungen auch nicht berücksichtigt werden konnten. Eine entsprechende Situation kann sich etwa ergeben, wenn Automobilhersteller Garantien an die Bedingung knüpfen, dass sämtliche Reparaturen bei Vertragswerkstätten durchgeführt werden.

- Das zweite Problem stand mit einer besonderen Kernbeschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 2 über die Bereitstellung technischer Informationen für unabhängige Anbieter in Zusammenhang. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wurde in Erwägungsgrund 26 der Verordnung dahingehend definiert, dass für die Sicherheit und die Zuverlässigkeit erforderliche Informationen ausgenommen wurden; dies erwies sich besonders insoweit als problematisch, als die modernen Fahrzeuge komplexe Systeme enthalten, bei denen für die Sicherheit und die Zuverlässigkeit relevante Funktionen nur schwer von Funktionen wie z. B. der Motorsteuerung oder der Fahrwerkskontrolle zu trennen sind.

368. Die Angleichung der Vorschriften für Vereinbarungen zwischen Automobilherstellern und Vertragswerkstätten an die allgemeine Regelung für sonstige Sektoren impliziert, dass auch bei der Freistellung derartiger Vereinbarungen eine Marktanteilsschwelle von 30 % anzunehmen ist. Angesichts der genannten vorwiegend hohen Marktanteile können für die meisten dieser Vereinbarungen keine Gruppenfreistellungen mehr beansprucht werden; daher wird es für die Kommission und für die nationalen Wettbewerbsbehörden einfacher sein, gegen missbräuchliche Verhaltensweisen vorzugehen, bei denen zum Schaden der Verbraucher die Gefahr des Ausschlusses unabhängiger Reparaturwerkstätten aus dem Markt besteht. Um Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen, hat die Kommission eine eingehende Erläuterung der Leitlinien zu Fragen wie etwa dem Zugang zu Vertragswerkstattnetzen, zur Freigabe technischer Informationen und zur missbräuchlichen Ausnutzung von Garantien erarbeitet.
369. Bezüglich des Vertriebs von Ersatzteilen hat die Kommission den vorgetragenen Standpunkten der Beteiligten Rechnung getragen und in die neue Verordnung 461/2010 drei zusätzliche Kernbeschränkungen über die Lieferung von Ersatzteilen durch Teilehersteller sowie über die Möglichkeit des Zugangs unabhängiger Reparaturwerkstätten zu „für den Eigenbedarf“ vorgesehenen und ausschließlich von den jeweiligen Automobilherstellern und autorisierten Mitgliedern der jeweiligen Vertragsnetze angebotenen Teilen aufgenommen. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Beschreibung der relevanten Produktmärkte in diesem Sektor wurden Gruppenfreistellungen als wirksames Instrument betrachtet.
370. Daher wurde mit den am 27. Mai 2010 angenommenen Vorschriften eine weit reichende Angleichung an die allgemeine Regelung für vertikale Beschränkungen gemäß der Verordnung 330/2010 vorgenommen. Für Beziehungen zwischen Automobilherstellern und Händlern bestehen weniger Beschränkungen, und auf dem Anschlussmarkt kann die Kommission leichter gegen wettbewerbswidrige Vereinbarungen vorgehen. Die Allgemeingültigkeit der Regelungen wird zudem die Situation für die in diesem Sektor tätigen Unternehmen und für Juristen vereinfachen.



## 2.2. Fusionskontrolle

371. 2010 wurden der Kommission in der Automobilindustrie 15 Zusammenschlüsse angemeldet. Die meisten Vorhaben betrafen die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen mehrerer Zulieferunternehmen.<sup>345</sup> Nur in einem Fall – der Übernahme von Volvo Cars durch die chinesischen Unternehmen Geely und Daqing<sup>346</sup> – waren Automobilhersteller betroffen. Die betreffenden Vorhaben wurden noch im ersten Schritt der jeweiligen Verfahren ohne Verpflichtungszusagen genehmigt.

## 2.3 Beihilfenkontrolle

372. Im Automobilsektor bestand die Möglichkeit, nach Maßgabe des vorübergehenden Unionsrahmens für staatliche Beihilfen außergewöhnliche Beihilfemaßnahmen in Anspruch zu nehmen, so lange die genehmigten Programme nicht auf diesen Sektor beschränkt waren, sondern in allen Wirtschaftszweigen beansprucht werden konnten. Insbesondere hat die Kommission am 8. Februar 2010 von Schweden angemeldete Pläne zur Gewährung einer Bürgschaft genehmigt, die der Saab Automobile AB Zugang zu einem Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) ermöglichen sollte.<sup>347</sup> Mit diesem Darlehen über 400 Mio. EUR sollte der Geschäftsplan von Saab vor dem Hintergrund des Verkaufs durch General Motors an den niederländischen Automobilhersteller Spyker Cars N.V. kofinanziert werden. Nach diesem Plan beabsichtigte Saab die Nutzung des EIB-Darlehens für ein Investitionsvorhaben im Wert von 1 Mrd. EUR u. a. in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Kraftstoffeffizienz und der Fahrzeugsicherheit. Die Kommission bewertete die von Schweden zu gewährende Bürgschaft bis zu einem Umfang von 82,8 % als mit dem vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen vereinbar. Insbesondere zahlte Saab eine angemessene Vergütung für die Bürgschaft und bot hinreichende Sicherheiten für den Fall einer Inanspruchnahme der Bürgschaft. Am 16. Dezember 2010 genehmigte die Kommission eine ähnliche Bürgschaft Schwedens, mit der die Volvo Cars Corporation Zugang zu einem EIB-Kredit in Höhe von 500 Mio. EUR zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ebenfalls im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Kraftstoffeinsparung und zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr erlangen sollte.<sup>348</sup> Mit dem betreffenden Beschluss wurden die Bedingungen einer am 5. Juni 2009 von der Kommission genehmigten,<sup>349</sup> von Volvo Cars aber nicht in Anspruch genommenen Bürgschaft geändert.
373. Im Juli 2010 weitete die Kommission ihr im Oktober 2009 eingeleitetes förmliches Prüfverfahren nach Maßgabe der Beihilfevorschriften zur Untersuchung einer ungarischen Beihilfe für ein Investitionsvorhaben der Audi Hungaria Motor Kft. im

---

<sup>345</sup> Rechtssachen COMP/M.5784, *Magna/Semikron/JV* (ABl. C 254, 22.9.2010, S. 1), COMP/M.5792, *Robert Bosch/Deutz/Eberspächer* (ABl. C 169, 29.6.2010, S. 1), oder COMP/M.5862, *Mahle/Behr/Behr Industry* (ABl. C 277, 14.10.2010, S. 1).

<sup>346</sup> Sache COMP/M.5789, *Geely/Daqing/Volvo Cars* (ABl. C 187, 10.7.2010, S. 3).

<sup>347</sup> Sache N541/2009, *State guarantee in favour of SAAB* (Staatliche Bürgschaft zugunsten von Saab); siehe IP/10/139, 8.2.2010.

<sup>348</sup> Sache N520/2010, *State guarantees in favour of Volvo Personvagnar AB (Volvo Cars Corporation)* (Staatliche Bürgschaften zugunsten der Volvo Personvagnar AB (Volvo Cars Corporation)).

<sup>349</sup> Sache N80/2009, *Staatliche Garantien zugunsten von Volvo Cars*; siehe IP/09/879, 5.6.2009.

Zusammenhang mit dem Werk von Audi Hungaria in Győr aus.<sup>350</sup> Diese Ausweitung wurde erforderlich, um die Änderung des ursprünglichen Investitionsvorhabens berücksichtigen zu können. In erster Linie konzentrierte sich die Untersuchung auf eine angemessene Definition des räumlich relevanten Marktes. Die Kommission bezweifelte die Argumentation des ungarischen Staates dahingehend, dass als räumlich relevanter Markt für Personenkraftfahrzeuge nicht der EWR, sondern der Weltmarkt anzunehmen sei. Im Beschluss über die Ausweitung des Verfahrens wurde den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

374. Im Juni 2010 genehmigte die Kommission eine staatliche Beihilfemaßnahme zugunsten von Fiat Powertrain,<sup>351</sup> einer Tochter der Fiat-Gruppe, für die Produktion von Getrieben im italienischen Verrone in der Region Piemont. Für Maßnahmen in dieser Region waren gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c) regionale Investitionsbeihilfen zulässig. Ein bestehendes Werk soll mit neuen Maschinen und Produktionsanlagen ausgerüstet werden, um eine innovative Getriebeeinheit für Mittelklassefahrzeuge zu fertigen. Die vollständige Produktionskapazität wird voraussichtlich ab dem Jahr 2013 genutzt. Um über die Genehmigung dieser staatlichen Beihilfe entscheiden zu können, musste die Kommission die Stellung des Unternehmens (sowie der gesamten Fiat-Gruppe) auf den relevanten Märkten für Getriebe und Kraftfahrzeuge bewerten.

## **H – LEBENSMITTELVERSORGUNGSKETTE**

### **1. SEKTORÜBERBLICK**

375. Die Lebensmittelversorgungskette verbindet drei wichtige Bereiche der europäischen Wirtschaft: den Agrarsektor, die Nahrungsmittel verarbeitende Industrie und den Lebensmitteleinzelhandel. Auf diesen Sektor entfallen über 5 % der Wertschöpfung und 12 % der Beschäftigung in der EU. Die europäischen Haushalte wenden 16 % ihrer Ausgaben für Nahrungsmittel auf. Insoweit wirkt sich die Leistungsfähigkeit dieses Sektors auch unmittelbar auf alle EU-Bürger aus.
376. Vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Abschwungs und der weltweiten Preisentwicklung für Agrarrohstoffe zog der Lebensmittelsektor weiterhin große politische und öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Ein Rückgang der von den Landwirten erzielten Preise bei in vielen Mitgliedstaaten weiterhin verhältnismäßig hohen Verbraucherpreisen für Lebensmittel ließ Zweifel an der Funktionsfähigkeit der Lebensmittelversorgungskette aufkommen. Im Mittelpunkt stand dabei insbesondere die Situation im Milchsektor, in dem der Preisrückgang am ausgeprägtesten war.
377. Im Juli 2010, richtete die Kommission ein Hochrangiges Forum für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette ein,<sup>352</sup> auf dem die Umsetzung der politischen Initiativen erörtert und verfolgt werden sollte, die in der Mitteilung vom Oktober 2009 zum Thema „Die Funktionsweise der

---

<sup>350</sup> Sache C31/2009, *Audi Hungaria Motor Kft* (ABl. C 64, 16.3.2010, S. 15).

<sup>351</sup> Sache N27/10, *Fiat Powertrain* (ABl. C 333, 10.12.2010, S. 3).

<sup>352</sup> Beschluss der Kommission vom 30.7.2010 (ABl. C 210, 3.8.2010, S. 4).

Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern<sup>353</sup> festgelegt worden waren. Die von der Kommission vorgeschlagenen politischen Initiativen waren auf drei Hauptziele ausgerichtet: Förderung nachhaltiger, marktbasierter Beziehungen zwischen den Akteuren der Lebensmittelversorgungskette, Erhöhung der Transparenz der gesamten Lebensmittelversorgungskette zur Förderung des Wettbewerbs und Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen Preisvolatilität sowie Förderung der Integration und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Lebensmittelversorgungskette in allen Mitgliedstaaten.

378. Eine der wichtigsten Aufgaben des Hochrangigen Forums wird in der Beschäftigung mit unlauteren Handelspraktiken bestehen, die sich aus vertraglichen Ungleichgewichten und ungleichen Verhandlungspositionen zwischen Anbietern und Käufern in der Lebensmittelversorgungskette ergeben. Diese Praktiken, die von wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen zu unterscheiden sind, die unter die Bestimmungen der Artikel 101 und 102 AEUV fallen könnten, waren auf nationaler Ebene Gegenstand verschiedener politischer Instrumente, die nicht dem Bereich des Wettbewerbsrechts zuzurechnen sind (z. B. das Vertragsrecht oder Gesetze zu unlauteren Geschäftspraktiken). Eine *Ad-hoc*-Expertenplattform zu den Vertragspraktiken zwischen den Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette wurde als Arbeitsgruppe des Hochrangigen Forums eingerichtet, um sich mit dieser Frage zu befassen.
379. Aus der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa ergeben sich auch Problemstellungen, die direkt mit der Wettbewerbspolitik und ihrer Durchsetzung in Zusammenhang stehen. Es muss auf eine kohärente Anwendung der Wettbewerbsvorschriften in den Mitgliedstaaten geachtet werden, da die Lebensmittelversorgungsketten meist auf nationaler und sogar lokaler Ebene bestehen. Die Konzentration der Einzelhandelsmärkte bot in einigen Mitgliedstaaten Anlass zu Besorgnis. Neue und immer stärker dominierende Geschäftspraktiken, die entweder aus der Lebensmittelindustrie oder aus dem Vertriebssektor stammen, müssen ebenfalls eingehend analysiert werden, um die potenziellen Auswirkungen auf den Wettbewerb beurteilen zu können.

## **2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN**

### **2.1 Lebensmittelversorgungskette**

380. In ihrer Mitteilung zum Thema „Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern“ bestimmte die Kommission als vorrangige Aufgabe die stärkere Anwendung von Wettbewerbsvorschriften in den Lebensmittelmärkten durch ein koordiniertes Vorgehen der nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes (ECN).
381. Die ECN-Untergruppe „Lebensmittel“ bildete weiterhin den operationellen Rahmen für Gespräche sowie zur Abstimmung zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden in konkreten Wettbewerbsfragen im Zusammenhang mit Lebensmittelmärkten. In der Tat sind die nationalen Wettbewerbsbehörden aufgrund

---

<sup>353</sup> Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern (KOM(2009) 591 endgültig).

der nationalen oder regionalen Ausdehnung der Lebensmittelmärkte häufig gut in der Lage, mögliche wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zu untersuchen, die sich auf diese Märkte in den jeweiligen Mitgliedstaaten auswirken. Nach den Erfahrungen aus vergangenen Jahren räumten die nationalen Wettbewerbsbehörden der Verfolgung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen auf den Lebensmittelmärkten die gebührende Priorität ein; dabei nutzten sie die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente zur Untersuchung und Sanktionierung zahlreicher Zuwiderhandlungen, die das Wohl der Verbraucher gefährdeten.

382. Zahlreiche nationale Wettbewerbsbehörden führten außerdem sektorspezifische Untersuchungen durch, um potenzielle Marktstörungen auf den Lebensmittel- und Einzelhandelsmärkten zu ermitteln. Die Kommission erstattet dem Forum Bericht über die in den letzten Jahren unternommenen Durchsetzungs-, Advocacy- und Überwachungsmaßnahmen der nationalen Wettbewerbsbehörden im Lebensmittelsektor.

## 2.2 Milchsektor

383. In Anbetracht der Schwierigkeiten, mit denen sich die Milchbauern während der jüngsten Milchkrise konfrontiert sahen, wurde dem Milchsektor besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In diesem Zusammenhang setzte die im Oktober 2009 von der Kommission eingerichtete hochrangige Sachverständigengruppe „Milch“ ihre Arbeit zur Ermittlung mittel- und langfristiger Lösungen für den Milchsektor fort; dabei soll die Abschaffung des Milchquotensystems bis 2015 berücksichtigt werden. Zu den erörterten Fragen gehörten insbesondere die vertraglichen Beziehungen zwischen Landwirten und Verarbeitern, die Möglichkeit einer Stärkung der Verhandlungsposition der Landwirte und die Rolle der Erzeuger- und Branchenorganisationen im Milchsektor.
384. Die Generaldirektion Wettbewerb beteiligte sich gemeinsam mit der französischen *Autorité de la Concurrence* und dem deutschen Bundeskartellamt aktiv an diesen Gesprächen und stellte in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der ECN zum Thema „Milch“ bei dem Treffen der Hochrangigen Sachverständigengruppe am 23. Februar 2010 den aktuellen Stand des bestehenden Rechtsrahmens der EU für Kooperationsvereinbarungen zwischen Landwirten im Milchsektor vor. Zu diesem Zweck veröffentlichte die GD Wettbewerb eine Broschüre mit dem Titel „*How EU competition policy helps dairy farmers in Europe*“ (Wie die Wettbewerbspolitik der EU den Milchlandwirten in Europa hilft) sowie ein Arbeitspapier zum Thema „*The interface between EU competition policy and the Common Agriculture Policy (CAP): competition rules applicable to cooperation agreements between farmers in the dairy sector*“ (Die Schnittstelle zwischen der EU-Wettbewerbspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP): Wettbewerbsvorschriften von Bedeutung für die Zusammenarbeit zwischen Landwirten im Milchsektor).<sup>354</sup>
385. Beide Dokumente, die in Zusammenarbeit mit nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen der Gemeinsamen ECN-Arbeitsgruppe zum Thema „Milch“ erarbeitet wurden, bringen das gemeinsame Verständnis der Wettbewerbsbehörden über die

---

<sup>354</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/competition/sectors/agriculture/working\\_paper\\_dairy.pdf](http://ec.europa.eu/competition/sectors/agriculture/working_paper_dairy.pdf).

Rolle zum Ausdruck, die die Wettbewerbspolitik im Milchsektor im Kontext der jüngsten Milchkrise spielen sollte. Außerdem sind sie Bestandteil einer gemeinsamen Initiative zur Förderung des Wettbewerbs, mit der gezeigt werden soll, wie die Wettbewerbspolitik dazu beitragen kann, die Entwicklung effizienzbezogener Formen der Zusammenarbeit zu fördern und gleichzeitig gerechte, gleiche Bedingungen auf den Milchmärkten zu gewährleisten. Insbesondere verdeutlichen die beiden Dokumente, wie Milchlandwirte im Rahmen stärker am Markt orientierter Geschäftsmodelle zusammenarbeiten und ihre Verhandlungsposition gegenüber den Käufern stärken können, ohne dabei gegen das EU-Wettbewerbsrecht zu verstoßen. Derartige Formen von Zusammenarbeit (die den Vorschriften für horizontale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern unterliegen) können von einer gemeinsamen Vermarktung (z. B. unter Einsatz eines gemeinsamen Vermittlers) bis hin zu gemeinsamen Produktionsvereinbarungen reichen (z. B. Vereinbarungen über die Nutzung gemeinsamer Milchsammelrichtungen oder über die Entwicklung von Kooperativen im Bereich der Verarbeitung).

386. Die Hochrangige Sachverständigengruppe für den Milchsektor schloss ihre Arbeit im Juni ab und legte der Kommission einen Bericht mit mehreren Empfehlungen im Zusammenhang mit den Herausforderungen, denen der Milchsektor der EU künftig gegenüberstehen wird.<sup>355</sup> Über diese Empfehlungen hinaus nahm die Kommission im Dezember 2010 einen Gesetzesentwurf für Geschäftsbeziehungen im Milchsektor an.<sup>356</sup> Der Entwurf lässt kollektive Tarifverhandlungen durch Erzeugerorganisationen von Milchlandwirten innerhalb bestimmter Grenzen zu, die sich nach dem jeweiligen Anteil an der Milchproduktion auf EU-Ebene und auf Landesebene richten, um das Risiko ungerechtfertigter Wettbewerbsbeschränkungen auf dem Rohmilchbeschaffungsmarkt innerhalb der EU zu vermindern. Außerdem sieht der Entwurf eine „Sicherheitsklausel“ vor, gemäß der die zuständige nationale Wettbewerbsbehörde oder die Kommission Verhandlungen durch eine Erzeugerorganisation verbieten können, die den Wettbewerb deutlich einschränken oder Milchverarbeiter, insbesondere KMU, erheblich benachteiligen würden.

### 2.3 Staatliche Beihilfen für den Agrarsektor

387. Die Kommission bewertet die staatlichen Beihilfen für den Agrar- und Forstsektor auf der Grundlage der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013.<sup>357</sup> 2010 wurden 214 neue Fälle von staatlichen Beihilfen eingetragten und 161 Beschlüsse angenommen.
388. Am 20. Juli 2010 verabschiedete die Kommission einen endgültigen Entschluss mit Auflagen über die von Portugal erhobene parafiskalische Abgabe zur Förderung des Weinabsatzes.<sup>358</sup> Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die parafiskalischen Abgaben, die von Portugal zugunsten des IVV (Institut für Weinbau und Wein) zur Absatzförderung von Wein erhoben wurden, rechtswidrig waren. Der Beschluss

---

<sup>355</sup> Siehe <http://ec.europa.eu/agriculture/markets/milk/hlg>.

<sup>356</sup> Vorschlag vom 9. Dezember 2010 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (KOM(2010) 728).

<sup>357</sup> Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013 (ABl. C 319, 27.12.2006, S. 1).

<sup>358</sup> Sache C43/2004, *Taxe parafiscale à la promotion du vin*.

betrachtete die Beihilfen als rechtmäßig, sofern Portugal den Personen, die die parafiskalische Abgabe gezahlt haben, denjenigen Teil der Abgabe erstatten würde, der auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten erhoben wurde. Durch diese Auflage sollte die Verletzung von Artikel 110 AEUV wiedergutmacht werden, da Abgaben auf eingeführte Erzeugnisse erhoben worden waren, die nicht im gleichen Maße von der Beihilfe profitierten wie die inländischen Produkte. Portugal hat eine Nichtigkeitsklage erhoben, die derzeit vor dem Gericht anhängig ist.<sup>359</sup>

389. Das Gericht wies in einem Urteil vom 2. Dezember 2010<sup>360</sup> das Rechtsmittel von Holland Malt gegen ein Urteil des Gerichts<sup>361</sup> im Zusammenhang mit der Anwendung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor zurück. Nach Ansicht des Gerichts war die unabhängig von etwaigen positiven Auswirkungen der zu bewertenden Beihilfemaßnahme getroffene Entscheidung der Kommission gerechtfertigt, dass eine Beihilfe, die eine bestimmte Vorbedingung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor nicht erfüllt (nämlich dass auf dem betreffenden Markt normale Absatzmöglichkeiten bestehen), mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar ist. Die Kommission ist an die von ihr veröffentlichten Leitlinien gebunden, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrags abweichen.
390. Die Kommission beantragte gemäß Artikel 263 AEUV beim Gericht die Nichtigkeitsklage von vier Beschlüssen des Rates bezüglich der Gewährung staatlicher Beihilfen durch Polen, Litauen, Lettland und Ungarn für den Kauf von Agrarland zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2013.<sup>362</sup> Durch die Annahme der strittigen Beschlüsse hob der Rat die Entscheidung der Kommission auf, die sich aus der Empfehlung zweckdienlicher Maßnahmen in Punkt 196 der Rahmenregelung von 2007 für den Agrarsektor und ihrer uneingeschränkten Annahme durch Polen, Litauen, Lettland und Ungarn ergeben hatte, und mit der diese Länder verpflichtet wurden, bestehende Beihilfeprogramme für den Kauf von Agrarland spätestens am 21. Dezember 2009 auslaufen zu lassen. Mit dem Hinweis auf außergewöhnliche Umstände gestattete der Rat den genannten Mitgliedstaaten sogar, ihre Programme für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Rahmenregelung für den Agrarsektor am 31. Dezember 2013 fortzuführen. Die Kommission argumentierte, dass der Rat nicht die erforderliche Zuständigkeit für diesen Beschluss besessen hätte, und dass die vom Rat als Begründung für seinen Beschluss vorgebrachten Umstände offensichtlich keine außergewöhnlichen Umstände derart darstellten, dass sie die getroffenen Beschlüsse rechtfertigen und einer Entscheidung oder einem Beschluss der Kommission über diese Programme entgegenstehen würden.
391. Seit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wurde, im Rahmen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens 15 000 EUR als begrenzte Beihilfebeträge für Primärerzeuger zu genehmigen, haben 14 Mitgliedstaaten Programme vorgelegt, die von der Kommission mit einem Beihilfevolumen von insgesamt 1,21 Mrd. EUR

---

<sup>359</sup> Rechtssache T-475/10, *Portugal/Kommission*.

<sup>360</sup> Rechtssache C-464/09 P, *Holland Malt BV/Europäische Kommission*, Slg. 2010.

<sup>361</sup> Rechtssache T-369/06, *Holland Malt/Kommission*, Slg. 2009, S. II-3313.

<sup>362</sup> Rechtssachen C-111/10 *Kommission/Rat*, Slg. 2010 (Abl. C 113, 1.5.2010, S. 32), C-117/10 *Kommission/Rat*, Slg. 2010 (Abl. C 113, 1.5.2010, S. 34), C-118/10 *Kommission/Rat*, Slg. 2010 (Abl. C 113, 1.5.2010, S. 35) und C-121/10, *Kommission/Rat*, Slg. 2010 (Abl. C 134, 22.5.2010, S. 24).

gebilligt wurden. Das italienische Programm wurde bis Ende 2011 verlängert, und Frankreich, Deutschland, Ungarn und die Niederlande kündigten Verlängerungen ihrer jeweiligen Programme bis zu demselben Termin an (ausgenommen Frankreich mit einer Laufzeit bis Ende März 2011). Darüber hinaus kündigte auch Rumänien ein weiteres entsprechendes Programm an.

### **III – Das Europäisches Wettbewerbsnetz und die Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten**

392. Auch 2010 hat sich das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN), in dem die nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten und die Kommission zur Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft zusammenarbeiten, als überaus aktive Plattform für Gespräche und den Austausch bewährter Verhaltensweisen erwiesen. Wie bereits in früheren Jahren konnte das Netz mit den gemäß Verordnung 1/2003<sup>363</sup> vorgesehenen Mechanismen auf effiziente Weise eine wirksame und konsistente Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV erzielen.

#### **1. ZUSAMMENARBEIT IN POLITISCHEN ANGELEGENHEITEN**

393. Das Europäische Wettbewerbsnetz bietet Wettbewerbsbehörden der Gemeinschaft ein Forum zur konstruktiven Abstimmung von Durchsetzungsmaßnahmen, zur Sicherstellung der erforderlichen Konsistenz und zur Erörterung politischer Fragen von gemeinsamem Interesse. 2010 erfolgten die nachstehenden Zusammenkünfte im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes:

- Der neue Generaldirektor der GD Wettbewerb traf sich mit den Leitern der nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des ECN erstmals anlässlich einer Ad-hoc-Konferenz am 1. Juni 2010. Die regelmäßige Jahresversammlung auf Ebene der Generaldirektoren fand am 16. und 17. November 2010 statt.
- Zwei Plenarsitzungen des ECN waren wichtige Anlässe für Gespräche über allgemeine Fragen von gemeinsamem Interesse und für den Austausch von Erfahrungen und Know-how.
- Verschiedene Arbeitsgruppen befassten sich mit nicht sektorspezifischen Fragen. Die langjährige Arbeitsgruppe für Fragen der Zusammenarbeit und ordnungsgemäße Abläufe nahm ihre Aufgabe zur Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb des ECN wahr. Die Kartell-Arbeitsgruppe, die die Arbeit der früheren Arbeitsgruppe für die Kronzeugenregelung fortsetzte, trat 2010 dreimal zusammen, um Verfahrensfragen und politische Fragen innerhalb ihres Regelungsbereichs zu erörtern. Die Arbeitsgruppen für horizontale Vereinbarungen und für vertikale Beschränkungen waren in diesem Jahr besonders aktiv und befassten sich mit den Erfahrungen aus einzelstaatlichen Fällen und lieferten der Kommission Informationen in Zusammenhang mit der Überprüfung der vertikalen und horizontalen Gruppenfreistellungsverordnung und der begleitenden Leitlinien. Diese Gruppen unterbrachen ihre Gespräche bei der Annahme der betreffenden Gruppenfreistellungen und Leitlinien (siehe Abschnitt I.B.1.1 Randnummern 30-44). Die Arbeitsgruppe „Zusammenschlüsse“ schließlich trat 2010 dreimal zusammen und erörterte die Überprüfung von Zusammenschlüssen mit potenzieller grenzüberschreitender

---

<sup>363</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, 4.1.2003, S. 1–25).



Wirkung auf nationaler Ebene sowie die Bewertung von Abhilfemaßnahmen in Verbindung mit Zusammenschlüssen.

- Außerdem stellte das ECN mehrere sektorspezifische Arbeitsgruppen zusammen, die sich mit den Sektoren Energie, Umwelt, Finanzdienstleistungen, Lebensmittel, Arzneimittel, Telekommunikation und Verkehr befassten.

### **1.1. Die Veröffentlichung „ECN Brief“**

394. 2010 gab das ECN zum ersten Mal die Veröffentlichung „*ECN Brief*“ heraus; diese Veröffentlichung der nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission richtet sich an die juristischen Kreise und an Unternehmen sowie an Verbraucherorganisationen und an Wissenschaftler. Die Veröffentlichung „*ECN Brief*“ enthält Nachrichten über die Tätigkeit sowohl der nationalen Wettbewerbsbehörden als auch der Kommission im Bereich der Durchsetzung und Unterstützung des Wettbewerbsrechts sowie Informationen zu Fällen in Verbindung mit Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV, zu Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Politik und zu Ereignissen und wichtigen Akteuren der Wettbewerbspolitik in Europa. Ziel ist die Stärkung des öffentlichen Bewusstseins über die vom ECN durchgeführten Maßnahmen.
395. 2010 erschien die Publikation „*ECN Brief*“ fünfmal (im Januar, März, Juni, Oktober und Dezember). Zusätzlich zur regulären Ausgabe wurde am 16. Dezember 2010 eine „Sonderausgabe“ veröffentlicht, in der Beiträge zu gemeinsamen Aktivitäten des ECN sowie Präsentationsseiten für die einzelnen nationalen Wettbewerbsbehörden zusammengestellt waren.<sup>364</sup>

### **1.2 Zusammenarbeit in konkreten Fällen**

396. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des ECN in konkreten Fällen beruht auf zwei wesentlichen Verpflichtungen der nationalen Wettbewerbsbehörden gemäß Verordnung 1/2003: Gemäß Verordnung 1/2003 sind die nationalen Wettbewerbsbehörden verpflichtet, die Kommission zum einen über die Einleitung neuer Ermittlungshandlungen (Artikel 11 Absatz 3) und zum anderen über die bevorstehende Annahme rechtskräftiger Durchsetzungsbeschlüsse (Artikel 11 Absatz 4) zu unterrichten. Die Unterrichtung der Kommission und des Netzes über neue Fälle erleichtert gegebenenfalls zügige Verweisungen und ermöglicht eine bessere und effizientere Durchsetzung der geltenden Vorschriften. Die zweite Verpflichtung trägt zur einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts bei.

#### *1.2.1 Fallzuweisung*

397. Die Kommission wurde gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung 1/2003 über 158 neue Untersuchungen informiert, die 2010 von nationalen Wettbewerbsbehörden eingeleitet worden waren. Unter den neuen Fällen betrafen 47 % Artikel 101 AEUV, 42 % Artikel 102 AEUV und die übrigen beide Artikel. Die Fälle im Zusammenhang mit Artikel 101 bestanden insbesondere aus Durchsetzungsmaßnahmen der nationalen Wettbewerbsbehörden im Hinblick auf Kartelle. Besonders viele Fälle

---

<sup>364</sup> Siehe <http://ec.europa.eu/competition/ecn/brief/index.html>.

betrafen unter anderem die Sektoren Verkehr, Energie, Fertigung, Medien und Telekommunikation.

398. In Bezug auf die Arbeitsteilung innerhalb des Netzes ist festzustellen, dass sich der mit der Verordnung 1/2003 und der Bekanntmachung im ECN<sup>365</sup> eingeführte flexible und pragmatische Ansatz in der Praxis weiterhin gut bewährt hat. Arbeitsteilungen können erfolgen, wenn Beschwerdeführer oder Unternehmen, die einen Kronzeugenantrag gestellt haben, sich gleichzeitig mit der Kommission und mindestens einer nationalen Wettbewerbsbehörde in Verbindung setzen. Auch 2010 gab es wieder nur sehr selten Diskussionen über die Fallzuweisung, und noch seltener wurde ein Fall nachträglich an eine andere Stelle verwiesen. Eine geringe Anzahl an Beschwerden wurde von der Kommission an nationale Wettbewerbsbehörden zurückverwiesen, die bereit waren, die betreffenden Sachverhalte weiter zu verfolgen. Eine fallbezogene Zusammenarbeit fand auch dadurch statt, dass sich die nationalen Wettbewerbsbehörden jeweils an einzelstaatlichen Untersuchungen gemäß Artikel 22 der Verordnung 1/2003 beteiligten und so die Fähigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden zur Beteiligung an grenzüberschreitenden Untersuchungen unter Beweis stellten.

### *1.2.2 Kohärente Anwendung der Rechtsvorschriften*

399. 2010 war eine deutliche Zunahme der Zahl der Durchsetzungsbeschlüsse zu verzeichnen, die von nationalen Wettbewerbsbehörden im Bereich der Anwendung von Artikel 101 und 102 AEUV gemeldet wurden. Die Kommissionsdienststellen überprüften gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung 1/2003 eine Rekordzahl von 94 beabsichtigten Beschlüssen und sprachen nach mehreren informellen Anfragen nationaler Wettbewerbsbehörden Empfehlungen aus. Die Anzahl der beabsichtigten Beschlüsse nahm gegenüber 2009 um 36 % zu. Die der Kommission vorgelegten beabsichtigten Beschlüsse betrafen eine breite Palette an Zuwiderhandlungen in verschiedenen Sektoren.
400. Wie in früheren Jahren seit der Einführung der Verordnung 1/2003 leitete die Kommission auch 2010 keine Verfahren zur Gewährleistung der Kohärenz der Beschlussfassung gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung 1/2003 ein.

## **2. ANWENDUNG DER EU-WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN DURCH DIE NATIONALEN GERICHTE IN DER EU**

### **2.1 Unterstützung durch die Bereitstellung von Informationen oder durch Stellungnahmen**

401. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung 1/2003 können einzelstaatliche Richter die Kommission um die Übermittlung von in ihrem Besitz befindlichen Informationen oder um Stellungnahmen zu Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft ersuchen. 2010 antwortete die Kommission auf zwei entsprechende Ersuchen einzelstaatlicher Gerichte (Spanien und Belgien).

---

<sup>365</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden (ABl. C 101, 27.4.2004, S. 43–53).

402. Am 17. Dezember 2009 gab die Kommission auf Anfrage eines belgischen Gerichts eine Stellungnahme ab. Das Tribunal de *Commerce de Bruxelles/Rechtbank van koophandel Brussel* hatte der Kommission eine Reihe von Fragen gestellt, die u. a. die Definition des relevanten Marktes und die Bewertung einer beherrschenden Stellung und des möglichen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung betrafen. Die Fragen wurde in Zusammenhang mit der Bewertung einer vertikalen Vertriebsvereinbarung und einseitiger Verhaltensweisen in Bezug auf den Verkauf von Smartphones übermittelt. Bei ihrer Bewertung des relevanten Marktes betonte die Kommission, dass beurteilt werden müsse, ob es Produkte gebe, die mit dem im betreffenden Fall beurteilten Produkt austauschbar oder substituierbar sind. Hinsichtlich der Beurteilung einer beherrschenden Position auf dem Markt verwies die Kommission auf die Rechtsprechung der Gerichte der EU. In ihrer Stellungnahme verwies die Kommission auf Elemente, die für die Beurteilung einer Missbrauchspraxis in Form einer „Lieferweigerung“ relevant sind. Abschließend empfahl die Kommission im Hinblick auf den Missbrauch einer beherrschenden Stellung in Form von Diskriminierung, dass das Gericht in diesem Fall untersuchen müsse, ob eine unterschiedliche Behandlung bestimmter Partner durch ein beherrschendes Unternehmen eine Störung des Wettbewerbs im Einzelhandelsmarkt bedeutet und den Verbrauchern schadet.
403. Außerdem antwortete die Kommission am 29. März 2010 auf ein Ersuchen des *Juzgado de lo Mercantil n°4* in Madrid um eine Stellungnahme in Zusammenhang mit einer Streitigkeit nach der Übernahme der Airbag- und Lenkradsparte des US-amerikanischen Automobilzulieferers TRW Automotive (TRW) durch Dalphi Metal España (DME). In diesem Ersuchen wurden die gleichen Fragen gestellt wie im bereits beantworteten Ersuchen im Zusammenhang mit einer Streitigkeit 2009 vor dem *Juzgado de lo Mercantil n°1* in Madrid (siehe Ziffern 504 und 505 des Jahresberichts über die Wettbewerbspolitik 2009). Die Kommission erhielt die Bestätigung, dass das *Juzgado n°4* die bei jener Gelegenheit ausgesprochene Stellungnahme vom *Juzgado n°1* erhalten und die Angelegenheit entsprechend abgeschlossen hatte.

## 2.2. Rechtshilfe als *Amicus curiae* gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung 1/2003

404. Soweit dies für eine kohärente Anwendung der Artikel 101 oder 102 AEUV erforderlich ist, kann die Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung 1/2003 nach eigenem Ermessen Gerichten der Mitgliedstaaten schriftliche Stellungnahmen übermitteln und mit Zustimmung des betreffenden Gerichts Beobachtungen auch mündlich mitteilen. 2010 legte die Kommission in drei Fällen solche schriftlichen Stellungnahmen vor: vor dem High Court of Ireland, vor dem Obersten Gericht der Slowakischen Republik und vor dem Obersten Gericht der Niederlande.
405. In ihren schriftlichen Stellungnahmen, die dem High Court of Ireland am 30. März 2010 vorgelegt wurden,<sup>366</sup> erörterte die Kommission die Bedingungen von Artikel 101 Absatz 3 AEUV unter besonderer Berücksichtigung von kapazitätsvermindernden Umstrukturierungsvereinbarungen, wobei sowohl die Rechtsprechung der Gerichte der EU als auch die Grundsätze hinzugezogen wurden,

---

<sup>366</sup> Sache *Competition Authority/ Beef Industry Development Society Limited and Barry Brothers (Carrigmore) Meats Limited*, 2003, Nr. 7764P.

die den Leitlinien der Kommission von 2004 zur Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV zugrunde liegen.<sup>367</sup> Im Januar 2011 zog die *Beef Industry Development Society* (BIDS) ihre Darstellung zurück, dass die zwischen ihren Mitgliedern getroffene Vereinbarung, gemäß der sich einige Mitglieder im Gegenzug für Zahlungen aus der Rindfleisch verarbeitenden Industrie zurückziehen würden, gemäß Artikel 101 Absatz 3 AEUV aus Effizienzgründen zu rechtfertigen sei.

406. Die Kommission legte dem slowakischen Obersten Gericht schriftliche Erklärungen bezüglich der Anwendung der Konzepte der wirtschaftlichen Kontinuität von Unternehmen sowie der Wirksamkeit von Geldbußen vor. Die Rechtssache betraf die Überprüfung eines Urteils des Regionalgerichts Bratislava zur Aufhebung einer Entscheidung der slowakischen nationalen Wettbewerbsbehörde.
407. Die Kommission stellte fest, dass die wirtschaftliche Kontinuität ein Konzept des Wettbewerbsrechts der EU sei, das in der gesamten EU einheitlich angewendet werden müsse. Die Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Kontinuität müsse gewährleisten, dass eine Rechtsnachfolgerin für das Verhalten ihrer Vorgängerin zur Verantwortung gezogen werden kann. Dadurch solle verhindert werden, dass die Wirksamkeit der EU-Wettbewerbsvorschriften durch Änderungen der Rechtsstruktur von Unternehmen unterlaufen werde. Ihre Anwendung müsse gewährleisten, dass die Rechtsnachfolgerin für das Verhalten ihrer Vorgängerin in vollem Umfang haftbar gemacht werden könne und somit sämtliche Folgen einschließlich etwaiger Geldbußen tragen müsse, die aus einer solchen Haftung entstünden. Darüber hinaus sei die Tatsache, dass die Rechtsnachfolgerin eine Geldbuße für eine von der Vorgängerin begangene Zuwiderhandlung entrichten müsse, kein Faktor, der *per se* als mildernder Umstand angesehen werden könne. Daher könne eine Ermäßigung der einer Rechtsnachfolgerin auferlegten Geldbuße allein mit der Begründung, dass die Zuwiderhandlung von ihrer Vorgängerin begangen worden sei, dem Konzept der wirtschaftlichen Kontinuität gemäß EU-Recht zuwiderlaufen. Die Kommission betonte ferner, dass das Ziel der Geldbuße sowohl Bestrafung als auch Vorbeugung sei und dass diese beiden Funktionen nicht voneinander getrennt werden könnten. Die Wirksamkeit einer aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsvorschriften verhängten Geldbuße würde eingeschränkt, wenn diese Doppelfunktion aufgetrennt würde, indem man sich nur auf die Straffunktion der Geldbuße (konkrete Abschreckung) konzentriere.
408. Mit seinem Urteil vom 26. Oktober 2010 hob der Oberste Gerichtshof der Slowakei die Entscheidung des Regionalgerichts auf, bestätigte die Entscheidung der slowakischen nationalen Wettbewerbsbehörde und vertrat die Auffassung, dass die wirtschaftliche Nachfolgerin haftbar zu machen sei. Dabei wurden die von der Kommission vorgebrachten Argumente größtenteils übernommen.
409. In einer Rechtssache bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit wettbewerbsrechtlicher Geldbußen der Kommission beschloss die Kommission, ihre ersten schriftlichen Erklärungen im Jahr 2007 vor dem Amsterdamer Berufungsgericht durch weitere schriftliche Erklärungen vor dem Obersten Gerichtshof der Niederlande zu ergänzen. Der Oberste Gerichtshof der Niederlande befasst sich in letzter Instanz mit dem Rechtsmittel gegen das Urteil des

---

<sup>367</sup> Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (ABl. C 101, 27.4.2004, S. 97–118).

Amsterdamer Berufungsgerichts, das entschieden hatte, dass die Geldbußen der Kommission steuerlich nicht abzugsfähig seien, und insoweit im Kern mit den ersten schriftlichen Erklärungen der Kommission übereinstimmte.

#### Sonstige Angelegenheiten vor einzelstaatlichen Gerichten

410. In einer Rechtssache wurde gegen die Kommission in einem Verfahren Klage geführt, in dem ein Unternehmen beim High Court of England and Wales die Feststellung beantragt hatte, dass es als wirtschaftliche Nachfolgerin des ursprünglich an einer Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmens für diese Zuwiderhandlung nicht haftbar sei.<sup>368</sup> Das Verfahren wurde als Reaktion auf Auskunftsverlangen eröffnet, die an das Unternehmen gerichtet worden waren, um die mögliche Haftung dieses Unternehmens als wirtschaftlicher Nachfolgerin eines Adressaten der Entscheidung der Kommission in der Rechtssache „Rohrverbindungen“<sup>369</sup> zu untersuchen, wobei das antragstellende Unternehmen offensichtlich beabsichtigte, dem Ausgang der Untersuchung der Kommission vorzugreifen, indem eine Entscheidung des Gerichts über die Frage, ob das Unternehmen als wirtschaftlicher Nachfolger haftbar sein könne, noch vor dem Ergebnis der Untersuchung der Kommission angestrebt wurde. Obwohl der Beschluss eines einzelstaatlichen Gerichts für die Kommission hinsichtlich der Entscheidung über die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften natürlich nicht bindend sein kann, hat die Kommission an der Rechtssache teilgenommen, um das einzelstaatliche Gericht in Bezug auf die von dem Verfahren aufgeworfenen juristischen Fragen zu unterstützen.

### **2.3 Finanzierung von Maßnahmen zur Fortbildung einzelstaatlicher Richter im Bereich des EU-Wettbewerbsrechts**

411. Das ständige Angebot von Weiterbildungsprogrammen für einzelstaatliche Richter im Bereich des EU-Wettbewerbsrechts trägt zur effizienten und kohärenten Anwendung der betreffenden Vorschriften bei. 2010 wurden 14 Zuschussvereinbarungen für Programme zur Weiterbildung von Richtern in verschiedenen Mitgliedstaaten getroffen.

## **IV – Internationale Maßnahmen**

### **1. MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT**

#### **1.1 Internationales Wettbewerbsnetz**

412. Die Kommission spielte weiterhin eine führende Rolle im Internationalen Wettbewerbsnetz. Die GD Wettbewerb gehört der Lenkungsgruppe an, ist am Vorsitz der Kartell-Arbeitsgruppe beteiligt und aktives Mitglied der übrigen Arbeitsgruppen zu einseitigen Verhaltensweisen, Zusammenschlüssen, Effizienz von Behörden und Wettbewerbsförderung. Die Jahreskonferenz 2010 des Internationalen

---

<sup>368</sup> Conex Banninger/Europäische Kommission, [2010] EWHC 1978 (Ch).

<sup>369</sup> Entscheidung der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38121, *Rohrverbindungen*).

Wettbewerbsnetzes fand vom 26.-29. April 2010 in Istanbul (Türkei) statt. Die GD Wettbewerb ist auch in das so genannte „Projekt zweites Jahrzehnt“ der Lenkungsgruppe des Internationalen Wettbewerbsnetzes eng eingebunden, das sich mit der Zukunft des Internationalen Wettbewerbsnetzes befasst und sicherstellt, dass es weiterhin so erfolgreich tätig sein kann wie in den vergangenen zehn Jahren.

413. Die Kartell-Arbeitsgruppe setzte ihre Arbeit am Handbuch für die Kartellbekämpfung fort, insbesondere im Bereich der digitalen Beweiserhebung und Verfahrenseinleitung. Der ICN-Workshop für Kartellrecht 2010 fand vom 5.-7. Oktober 2010 in Yokohama (Japan) statt.
414. Die Arbeitsgruppe „Einseitige Verhaltensweisen“ legte auf der Konferenz einen Bericht über Geschäftsverweigerungen („*refusal to deal*“) vor. Außerdem begann sie mit den Vorbereitungen für ein Arbeitsbuch zu einseitigen Verhaltensweisen (Missbrauch beherrschender Stellungen) und organisierte Webinare über Rechtsbehelfe und den Arzneimittelsektor. Am 2. und am 3. Dezember 2010 veranstaltete die GD Wettbewerb den ICN-Workshop zu einseitigen Verhaltensweisen in Brüssel. Daran beteiligten sich 162 Teilnehmer aus 50 verschiedenen Ländern, von denen die meisten erfahrene Sachbearbeiter mit Zuständigkeit für die Durchführung von Untersuchungen und für die Politikentwicklung waren.
415. Die Arbeitsgruppe „Zusammenschlüsse“ stellte auf der ICN-Jahreskonferenz empfohlene Praktiken für die Definition des Marktes und sanierungsbedürftige Firmen („*failing firms*“) vor. Die Arbeitsgruppe zur Effektivität der Behörden setzte ihre Arbeit am Praxishandbuch für Wettbewerbsbehörden fort und veranstaltete am 12. und 13. Juli 2010 in London einen Workshop für die Behördenleiter, in dem Fragen in den Bereichen Organisationskultur, Personal- und Wissensmanagement, Führungsverhalten und Besetzung frei werdender Führungspositionen ausführlicher erörtert wurden. Die Arbeitsgruppe „*Advocacy*“ setzte ihrerseits die Arbeit am Toolkit zur Befürwortung des Wettbewerbs („*Competition Advocacy*“) fort.

## 1.2. OECD

416. Die Kommission beteiligte sich aktiv an der Arbeit des OECD-Wettbewerbsausschusses und nahm an allen drei Sitzungen des Jahres 2010 teil. Sie lieferte Beiträge zu den meisten Rundtischgesprächen zur Wettbewerbspolitik (z. B. in Bezug auf verfahrensbezogene Fairness, Festlegung von Normen, Kreditrating-Agenturen, Ausstiegsstrategien, Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern, Emissionshandelsprogramme, horizontale Vereinbarungen im Umweltsektor, grünes Wachstum sowie Wettbewerb und Sport).<sup>370</sup> Der Vizepräsident für Wettbewerb hielt bei der Sitzung des Globalen Wettbewerbsforums der OECD eine Rede zu Fragen im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen.<sup>371</sup>

## 1.3. UNCTAD

417. Die Kommission beteiligte sich an der Sechsten Überprüfungskonferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung. Sie legte Beiträge für die meisten

---

<sup>370</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/competition/international/multilateral/oecd\\_submissions.html](http://ec.europa.eu/competition/international/multilateral/oecd_submissions.html).  
<sup>371</sup> REDE/10/29, 18.2.2010.

Rundtischgespräche vor (z. B. zur Rolle der Wettbewerbspolitik für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und zu den Sanktionen und Rechtsbehelfen, die im Wettbewerbsrecht der EU zur Verfügung stehen).

## 2. BILATERALE ZUSAMMENARBEIT

418. Die Kommission arbeitet mit zahlreichen Wettbewerbsbehörden auf bilateraler Ebene zusammen; dies gilt insbesondere für die Wettbewerbsbehörden der größten EU-Handelspartner. Die EU hat bereits spezielle Kooperationsabkommen in Bezug auf Wettbewerbsangelegenheiten mit den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan und Südkorea geschlossen.

### 2.1 Vereinbarungen mit den USA, Kanada, Japan, Südkorea und der Schweiz

419. Wie schon in früheren Jahren war die Zusammenarbeit mit den USA intensiv. Auf der Grundlage von zwei speziellen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich<sup>372</sup> kam es zu häufigen Kontakten zwischen der GD Wettbewerb und der *Antitrust Division* des *US Department of Justice* (DoJ) und der *US Federal Trade Commission* (FTC). Diese Kontakte reichten von der Zusammenarbeit in einzelnen Fällen bis zu allgemeineren Angelegenheiten im Bereich der Wettbewerbspolitik. Der Vizepräsident für Wettbewerb kam mehrfach mit seinen US-amerikanischen Kollegen Jon Leibowitz als Vorsitzendem des FTC und Christine Varney als Assistant Attorney General zusammen. Das jährliche bilaterale Treffen zwischen EU und USA, an dem die Leiter der drei Behörden teilnahmen, fand am 12. Juli 2010 in Washington statt. Es gab zahlreiche weitere Treffen und sonstige Kontakte, um die Durchführungsmaßnahmen bei Untersuchungen im Zusammenhang mit Kartellen, der missbräuchlichen Ausnutzung beherrschender Stellungen, Zusammenschlüssen oder der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften in bestimmten Sektoren (z. B. im Arzneimittelsektor) zu koordinieren.

420. Bei Kontakten im Zusammenhang mit konkreten Fällen informierten die jeweiligen Teams einander über den Stand ihrer Untersuchungen (im Rahmen der genannten Abkommen). Mehrere wichtige Fusionsfälle, die 2010 untersucht wurden, betrafen sowohl die EU- als auch die US-amerikanischen Märkte. Solche Untersuchungen erforderten eine gute Zusammenarbeit mit dem DoJ und dem FTC, z. B. in der Rechtssache Cisco/Tandberg,<sup>373</sup> in der die Kommission bei der Suche nach einem geeigneten Rechtsbehelf eng mit dem DoJ zusammenarbeitete (siehe Abschnitt II.C.2.2.2 Randnummer 259), sowie in der Rechtssache Novartis/Alcon,<sup>374</sup> in der die Kommission eng mit dem FTC zusammenarbeitete (siehe Abschnitt II.D.2.1.2 Randnummer 292). Die Leitlinien von 2002 für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA bei der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen erwiesen sich als hilfreicher Rahmen für die Zusammenarbeit in diesen Fällen. Die Kommission arbeitete eng auch mit dem US-

---

<sup>372</sup> Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln (ABl. L 95, 27.4.1995, S. 47) und Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der „Positive Comity“-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln (ABl. L 173, 18.6.1998, S. 26).

<sup>373</sup> Rechtssache COMP/M.5669, *Cisco/Tandberg*; siehe IP/10/377, 29.3.2010.

<sup>374</sup> Rechtssache COMP/M.5778, *Novartis/Alcon*; siehe IP/10/1042, 9.8.2010.

amerikanischen Verteidigungsministerium zusammen, um geeignete Rechtsbehelfe in der Rechtssache Oneworld<sup>375</sup> zu ermitteln (siehe Abschnitt II.E.2.1.1 Randnummern 309-312).

421. Grundlage der Zusammenarbeit mit der kanadischen Wettbewerbsbehörde (*Canadian Competition Bureau – CCB*) ist das 1999 geschlossene Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs zwischen der EU und Kanada.<sup>376</sup> Kontakte zwischen der Kommission und dem *Competition Bureau* fanden häufig und mit gutem Erfolg statt. Die Kontakte zu konkreten Fällen betrafen hauptsächlich Kartelle und umfassten die Koordinierung von Untersuchungsmaßnahmen und Unternehmenszusammenschlüssen einschließlich der Erörterung möglicher Rechtsbehelfe.
422. Grundlage der Zusammenarbeit mit der japanischen Wettbewerbsbehörde JFTC (*Japanese Fair Trade Commission*) ist das Kooperationsabkommen aus dem Jahr 2003.<sup>377</sup> Ergänzend zu den Kontakten im Zusammenhang mit konkreten Fällen setzen die Kommission und die JFTC ihren ständigen Dialog über allgemeine Wettbewerbsfragen von gemeinsamem Interesse fort.
423. Grundlage der Zusammenarbeit mit der koreanischen Wettbewerbsbehörde (KFTC) ist das bilaterale Kooperationsabkommen, das am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist.<sup>378</sup> Diese Vereinbarung enthält Bestimmungen zur Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Maßnahmen sowie im Hinblick auf Notifikationen, Konsultationen und den Austausch nicht vertraulicher Informationen. Die 7. bilaterale Konferenz zwischen EU und Korea zur Wettbewerbspolitik, an der der Generaldirektor der GD Wettbewerb teilnahm, fand am 14. September 2010 statt.
424. Im Dezember 2010 erteilte der Rat der Kommission ein Mandat zur Aushandlung eines Kooperationsabkommens in Wettbewerbsfragen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Dieses Abkommen sollte auf den bisher mit den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan und Korea geschlossenen Abkommen aufbauen. Außerdem ist vorgesehen, dass dieses Abkommen Bestimmungen für den Austausch vertraulicher Informationen enthalten soll (so genanntes Abkommen „der zweiten Generation“).

## **2.2 Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Regionen**

425. Anfang 2010 brachte die EU Verhandlungen für Freihandelsabkommen (*Free Trade Agreements – FTA*) mit den Andenstaaten (Kolumbien und Peru) sowie mit Mittelamerika zum Abschluss. In beiden Fällen enthält das Freihandelsabkommen ein Wettbewerbskapitel mit der Verpflichtung, ein umfassendes Wettbewerbsrecht und eine handlungsfähige Behörde sowie Bestimmungen für staatliche Unternehmen und Unternehmen mit Sonderrechten aufzubauen und zu pflegen. Darüber hinaus enthalten beide Freihandelsabkommen im Kapitel über Transparenz Bestimmungen

---

<sup>375</sup> Rechtssache COMP/39596, *BA/AA/IB*; siehe IP/10/936 und MEMO/10/330, 14.7.2010.

<sup>376</sup> Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts (ABl. L 175, 10.7.1999, S. 50).

<sup>377</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (ABl. L 183, 22.7.2003, S. 12).

<sup>378</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Korea über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (ABl. L 202, 4.8.2009, S. 36).



über Beihilfen (d. h. Vorschriften für die Anmeldung von Beihilfen für Waren, die bestehenden WTO-Verpflichtungen entsprechen, und erstmals eine Bestimmung, die auf Anfrage einen Informationsaustausch über Beihilfen für Dienstleistungen ermöglicht).

426. Die Zusammenarbeit mit China war auch 2010 ein wichtiges Anliegen, und es fanden mehrere Kontakte zwischen der GD Wettbewerb und der chinesischen Verwaltung statt. Zusätzlich zu Gesprächen über das kürzlich verabschiedete Kartellgesetz und die noch auszuarbeitenden Durchführungsvorschriften wurden bei Besuchen auf hoher Ebene in Peking bzw. Brüssel Fragen zu konkreten Fällen erörtert. Die Kommission billigte ein Nachfolgeprogramm zum Handelsprogramm EU – China (Handelsprojekt EU – China 2004–2009). Das neue Programm EUCTP II (2010–2015) wird die notwendige Finanzierung für die Fortführung der Kooperationstätigkeit zwischen der GD Wettbewerb und den chinesischen Wettbewerbsbehörden in den kommenden Jahren bereitstellen. Darüber hinaus verhandelt die GD Wettbewerb über ein Wettbewerbskapitel zur Aufnahme in das Folgeabkommen/Partnerschafts- und Kooperationsabkommen aus dem Jahr 1985.
427. Nachdem Indien 2009 sieben Kommissare für die CCI (*Competition Commission of India*) benannt und die Grundzüge des Wettbewerbsgesetzes aus dem Jahr 2002 bekannt gegeben hatte, wurde die enge technische Zusammenarbeit zwischen der GD Wettbewerb und der CCI 2010 fortgesetzt. Um die CCI zu unterstützen, wenn sie mit der Durchsetzung des Wettbewerbsgesetzes in den Bereichen wettbewerbswidrige Vereinbarungen, Missbrauch einer beherrschenden Stellung und Zusammenschlüsse beginnt, veranstaltete die GD Wettbewerb im Mai und Juni 2010 in Brüssel einen fünftägigen Kurs zur Kartellbekämpfung sowie im Juli 2010 einen viertägigen Workshop für CCI-Mitarbeiter in Neu-Delhi.
428. Die GD Wettbewerb spielte eine aktive Rolle bei den laufenden Verhandlungen über Freihandelsabkommen (FTA) und andere bilaterale Vereinbarungen mit zahlreichen einzelnen Drittländern oder Drittländergruppierungen wie Indien, Ukraine, Singapur, Malaysia, Mercosur und Kanada sowie fünf Gruppierungen früherer AKP-Staaten (davon vier in Afrika und einer im Pazifischen Raum). Das Hauptziel der GD Wettbewerb besteht bei diesen Verhandlungen darin, dass der Handel und andere wirtschaftliche Vorteile, die mit diesen Abkommen angestrebt werden, nicht durch wettbewerbswidrige Praktiken (einschließlich staatlicher Beihilfen) beeinträchtigt werden. Der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ erteilte am 16. September 2010 seine Zustimmung zur Unterzeichnung des Freihandelsabkommens EU – Korea, die ein wesentlicher Schritt zu seiner vorläufigen Annahme zum 1. Juli 2011 ist. Dies ist der erste Fall, in dem ein FTA ein Verbot für bestimmte Arten von Beihilfen enthält.

### **3. ERWEITERUNG UND NACHBARSCHAFTSPOLITIK**

429. Im Zusammenhang mit der Erweiterung ist darauf hinzuweisen, dass die Kandidatenländer eine Reihe von Voraussetzungen im Bereich der Wettbewerbspolitik erfüllen müssen, wenn sie der EU beitreten möchten. Die Beitrittskandidaten müssen mit dem Gemeinschaftlichen Besitzstand zu vereinbarende nationale Rechtsvorschriften annehmen. Außerdem müssen sie die erforderlichen Kapazitäten im Verwaltungsbereich bereitstellen und getroffene Durchsetzungsmaßnahmen überzeugend darlegen. Die Kommission unterstützt die

Beitrittsländer durch technische Hilfestellung bei der Erfüllung dieser Voraussetzungen im Bereich der Wettbewerbspolitik und überwacht kontinuierlich die Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Kandidatenländer auf den Beitritt.

430. 2010 wurden sowohl von Kroatien als auch von der Türkei deutliche Fortschritte erzielt. Im Juni 2010 beschloss der Rat, mit Kroatien die Beitrittsverhandlungen über das Wettbewerbskapitel aufzunehmen, nachdem er zu dem Schluss gekommen war, dass dieses Kandidatenland sämtliche Benchmarks für die Eröffnung von Verhandlungskapiteln erfüllte. Das türkische Parlament verabschiedete im Oktober 2010 ein Gesetz über staatliche Beihilfen; dies ist einer der wichtigsten Benchmarks für die Eröffnung des Wettbewerbskapitels. Weitere Fortschritte bei den übrigen Benchmarks für die Verhandlungseröffnung (die sich sämtlich auf die Kontrolle staatlicher Beihilfen beziehen) sind noch erforderlich, bevor die Kommission die Eröffnung des Wettbewerbskapitels mit der Türkei empfehlen könnte.
431. Im November 2010 legte die Kommission dem Rat ihre Stellungnahmen zur Fähigkeit von Albanien und Montenegro vor, die Verantwortlichkeiten einer EU-Mitgliedschaft zu übernehmen. Hinsichtlich der Wettbewerbspolitik waren die Stellungnahmen der Kommission für beide Länder verhalten positiv; es wurde angemerkt, dass alle juristischen und administrativen Strukturen vorhanden waren, aber die Schlussfolgerung gezogen, dass sowohl Albanien als auch Montenegro mittelfristig zusätzliche Anstrengungen unternehmen müssten, um eine weitere Angleichung an den Gemeinschaftlichen Besitzstand zu erzielen. Bezüglich Serbien schickte die Kommission einen Fragebogen an die serbische Regierung, der auch einen umfassenden Fragenkatalog zur serbischen Wettbewerbspolitik enthielt. Darüber hinaus hat die GD Wettbewerb noch andere westliche Balkanländer bei einer weiteren Anpassung ihrer Wettbewerbsvorschriften an das EU-Recht unterstützt. Unter anderem hat die GD Wettbewerb bei der Überprüfung von Gesetzesentwürfen in den Bereichen Wettbewerb und Staatliche Beihilfen geholfen und die Länder im Hinblick auf den Aufbau der erforderlichen Einrichtungen zur Durchsetzung dieser Vorschriften beraten. Die Kommission setzte die Vorgespräche über die Aussichten Islands auf eine EU-Mitgliedschaft fort und schloss das Screening für das Wettbewerbskapitel im Dezember 2010 ab.
432. Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) hat die Kommission die Umsetzung der wettbewerbsrechtlichen Schwerpunkte in den zwischen der EU und ENP-Ländern vereinbarten bilateralen Aktionsplänen überwacht, in denen ein Katalog kurz- und mittelfristig einzuführender politischer und wirtschaftlicher Reformen vorgesehen ist. Darüber hinaus organisierte sie eine Reihe von Seminaren, die aus dem Programm für technische Unterstützung und Informationsaustausch (TAIEX) zu wettbewerbsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit diesen Ländern finanziert wurden.

## V – Dialog mit Verbraucherorganisationen und anderen Interessenvertretern

### 1. DIALOG MIT VERBRAUCHERORGANISATIONEN

433. Die Verbindungsstelle für Verbraucherfragen der GD Wettbewerb soll den Dialog mit Verbrauchern und Verbraucherorganisationen verbessern, Verbrauchern und Verbraucherorganisationen zu politischen Initiativen befragen, die Verbraucherinteressen bei der Fallbearbeitung stärker zum Ausdruck bringen, den Verbrauchern zu einem besseren Verständnis der EU-Wettbewerbspolitik und ihrer Ergebnisse verhelfen und für die Verbraucher innerhalb der Kommission zu einer Anlaufstelle für Wettbewerbsfragen werden. Schließlich können die Verbraucher und ihre Vertreter der Kommission nützliche Informationen über ein potenzielles Versagen des Marktes vermitteln.

#### 1.1 Europäische Beratende Verbrauchergruppe (EBVG)

434. An der Untergruppe Wettbewerb der EBVG<sup>379</sup> sind Vertreter von jeweils einer nationalen Verbraucherorganisation für jeden Mitgliedstaat sowie ein Vertreter des Europäischen Büros der Verbraucherorganisationen (BEUC) beteiligt. Sie bildet ein Gesprächsforum für wettbewerbspolitische Fragen aus Verbrauchersicht und tritt zweimal jährlich in Brüssel zusammen.
435. 2010 bewährte sich die Untergruppe Wettbewerb der EBVG als sehr nützliches Hilfsmittel für die Bestrebungen der Kommission, die Verbraucher zu informieren, wertvolle Rückmeldungen von ihnen zu Fällen und Gesetzgebungsprojekten zu erhalten und Kontakte zu den Verbrauchern in der gesamten EU aufzubauen, um die Wettbewerbspolitik wirksamer durchzusetzen. In diesem Jahr befasste sich die EBVG-Untergruppe Wettbewerb mit wichtigen Fragen wie vertikalen Beschränkungen und Rechtsbehelfen. Anhand eines von der GD Wettbewerb erarbeiteten Fragebogens hat die Untergruppe außerdem eine vom Plenum der EBVG bestätigte formale Stellungnahme<sup>380</sup> zur privaten Durchsetzung in der EU abgegeben, die die rechtliche Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die bestehenden Hindernisse für einen echten Mechanismus für Sammel-Schadensersatzklagen wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts beschreibt.

#### 1.2 Schulung europäischer Verbrauchervertreter – Programm TRACE

436. Auf Anregung der GD Wettbewerb fand vom 18.-20. Oktober 2010 im Rahmen der Initiative „*Training for Consumer Empowerment*“ (Schulung für mehr Handlungskompetenz der Verbraucher)<sup>381</sup> ein dreitägiger Kurs in Wettbewerbspolitik

---

<sup>379</sup> Die EBVG, die per Beschluss der Kommission 2003/709/EG vom 9. Oktober 2003 geschaffen wurde, bildet ein Forum für allgemeine Gespräche über Probleme mit Bezug zu Verbraucherinteressen und liefert der Kommission Ratschläge und Leitlinien, wenn diese Politiken und Maßnahmen entwirft, von denen die Verbraucher betroffen sind.

<sup>380</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/consumers/empowerment/eccg\\_en.htm](http://ec.europa.eu/consumers/empowerment/eccg_en.htm).

<sup>381</sup> Diese Initiative wird vollständig von der Kommission finanziert und vom BEUC unter der Aufsicht der GD Gesundheit und Verbraucherschutz durchgeführt. Sie besteht aus Schulungen, die dafür konzipiert sind, die Kompetenz der europäischen Verbraucherorganisationen auszubauen.

statt. Dieser von der GD Wettbewerb entwickelte Kurs bot Gelegenheit, Beschlüsse und politische Maßnahmen der Kommission im Bereich Wettbewerb aus Sicht der Verbraucher zu beleuchten, die Wettbewerbskultur bei den Verbraucherorganisationen zu fördern und Verbindungen zwischen der GD Wettbewerb und Verbraucherorganisationen aufzubauen. Der Kurs deckte ein breites Spektrum an Themen zur Wettbewerbspolitik ab: die Erläuterung der verschiedenen Sektoren, die Ausrichtung der Wettbewerbspolitik auf die Verbraucher, das Beschlussfassungs- und das Beschwerdeverfahren, vertikale Beschränkungen, private Schadensersatzklagen und sektorspezifische Untersuchungen. An der Schulung beteiligten sich 21 Teilnehmer aus 18 Ländern, von denen die meisten bereits Erfahrungen mit wettbewerbspolitischen Fragen hatten (insbesondere mit der Handhabung oder Vorbereitung von Verbraucherbeschwerden).

### **1.3 Interaktiver Verbraucherbereich auf der Website der GD Wettbewerb und Kontaktstellen für Verbraucher**

437. Auf der Website der GD Wettbewerb wurde ein eigener Bereich für Verbraucher erweitert; seit Mitte 2010 steht dieser Bereich in allen Amtssprachen zur Verfügung.<sup>382</sup> Die Website soll in einfacher Sprache die Rolle der Wettbewerbspolitik und die wichtigsten Rechtssachen des Wettbewerbsbereichs vorstellen.

## **2. DIALOG MIT INTERESSENVERTRETERN**

438. 2010 führte die GD Wettbewerb eine umfassende Befragung von Interessenvertretern zu ihren Eindrücken von der Wettbewerbspolitik und der von ihnen wahrgenommenen Qualität der von der GD Wettbewerb durchgeführten Aktionen durch.<sup>383</sup> Die Befragung wurde in zwei Teilen von zwei unabhängigen Marktforschungsorganisationen bei professionellen Interessenvertretern (Stakeholdern) und Bürgern in allen EU-Mitgliedstaaten vorgenommen.
439. Den Ergebnissen der quantitativen Befragung zufolge<sup>384</sup> stimmten die EU-Bürger den Zielen und Werten der Wettbewerbspolitik größtenteils zu. Von den gegenwärtigen Vorrangsektoren der GD Wettbewerb nannten die Bürger zu 44 % den Energiesektor, zu 25 % Arzneimittelprodukte und zu 21 % Telekommunikation als wichtigste Sektoren, in denen sie Wettbewerbsprobleme erkennen. Das wichtigste Anzeichen für einen fehlenden Wettbewerb war die Tatsache, dass die Preise als zu hoch empfunden wurden. Die Befragung offenbarte interessante Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des vorhandenen Wissensniveaus und des allgemeinen Interesses an der Wettbewerbspolitik sowie zwischen den sozio-ökonomischen Gruppen. Diese Informationen sowie Rückmeldungen der Bürger dahingehend, über welche wettbewerbspolitischen Themen sie gerne weiter

---

<sup>382</sup> Der Verbraucherbereich der GD Wettbewerb ist zu erreichen unter: <http://ec.europa.eu/competition/consumers/>.

<sup>383</sup> Die Ergebnisse der Stakeholderbefragung der GD Wettbewerb wurden am 18. Oktober 2010 auf der Website der GD Wettbewerb unter der Adresse [http://ec.europa.eu/competition/publications/reports/surveys\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/publications/reports/surveys_en.html) veröffentlicht.

<sup>384</sup> Flash Eurobarometer-Studie „Wahrnehmungen der EU-Bürger zur Wettbewerbspolitik“ von Gallup, Ungarn.

informiert würden, werden der GD Wettbewerb gemeinsam mit den nationalen Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten eine noch stärker zielgerichtete Kommunikationspolitik ermöglichen.

440. In der qualitativen Studie bei professionellen Stakeholdern<sup>385</sup> wurde um Rückmeldungen zur wahrgenommenen Qualität der Maßnahmen der GD Wettbewerb in den folgenden Bereichen gebeten: (i) Stichhaltigkeit der juristischen und wirtschaftlichen Analyse, (ii) Integrität und Transparenz bei den Beziehungen mit den Stakeholdern, (iii) wirtschaftliche Effektivität und (iv) externe Kommunikation. In der qualitativen Studie wurden die Wirksamkeit der Arbeit der GD Wettbewerb und die Integrität ihrer Mitarbeiter sehr gewürdigt. Außerdem lieferte die Studie konstruktive Kritik mitsamt Verbesserungsvorschlägen.<sup>386</sup> Die GD Wettbewerb wird die Ergebnisse dieser Studie in ihre Gespräche über bewährte Verfahren in Wettbewerbssachen einfließen lassen und als Grundlage für interne Gespräche und für weiterführende Beratungen mit Stakeholdern über die Verbesserung der Zusammenarbeit berücksichtigen.

## VI – Interinstitutionelle Zusammenarbeit

441. Nach den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 und dem Beginn des neuen Kommissionsmandats 2010 wurde die neue Rahmenvereinbarung zwischen der Kommission und dem Europäischen Parlament im Oktober 2010 angenommen. Die sonstigen interinstitutionellen Vereinbarungen blieben unverändert bestehen.<sup>387</sup>
442. Nach den Anhörungen der designierten Kommissare in Januar 2010 übernahm Vizepräsident Almunia im Februar seine Pflichten als Kommissar für Wettbewerb.

### 1. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

443. 2010 nahm das Parlament Entschlüsse über den Bericht über die Wettbewerbspolitik 2008, über die Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung, über horizontale Vereinbarungen sowie über den Beschluss des Rates für staatliche Beihilfen zur Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke an.<sup>388</sup>

---

<sup>385</sup> Als Stakeholder wurden Unternehmen, Anwaltskanzleien, Wirtschaftsberatungsagenturen, Unternehmensverbände und Verbraucherorganisationen, nationale Wettbewerbsbehörden und Ministerien ermittelt.

<sup>386</sup> Eurobarometer Qualitative Studie „Stakeholderbefragung GD Wettbewerb“ von TNS Qual+

<sup>387</sup> Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission; Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 7. November 2005; Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Ausschuss der Regionen vom 17. November 2005.

<sup>388</sup> P7\_TA(2010)0050, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2010 zur Wettbewerbspolitik 2008; P7\_TA(2010)0151, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 2010 zur Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung; P7\_TA-PROV(2010)0447, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zur Überprüfung der Wettbewerbsregeln für den Bereich der horizontalen Zusammenarbeit; P7\_TA-PROV(2010)0424, Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2010 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke.

Außerdem fand im Oktober eine Plenardebatte über die Geldbußenpolitik der Kommission statt.

444. Das Parlament nahm seine EntschlieÙung zum Bericht über die Wettbewerbspolitik 2009 im Januar 2011 an. Damit ist dies das erste Jahr mit dem neuen Zeitschema für die Annahme sowohl des Berichts der Kommission (im Juni) als auch der EntschlieÙung des Parlaments (im folgenden Januar). Die geänderte zeitliche Gestaltung soll die interinstitutionellen Gespräche erleichtern, indem der Kommission Zeit eingeräumt wird, bei der Abfassung des nächsten jährlichen Wettbewerbsberichts den Bericht des Parlaments über das vorausgegangene Jahr zu berücksichtigen.
445. Zusätzlich zu dem regelmäßigen Dialog zwischen dem Kommissar und dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) im Juni und November 2010 beteiligte sich Vizepräsident Almunia an offenen Koordinatorentreffen von ECON über vertikale Vereinbarungen (März), über horizontale Vereinbarungen und über Zahlungsunfähigkeit (Juli). Außerdem kündigte der Vizepräsident gegenüber Mitgliedern des ECON-Ausschusses anlässlich einer Anhörung zu diesem Thema im Oktober die Verlängerung der vorläufigen Regeln für staatliche Beihilfen an, die als Reaktion auf die finanzielle und wirtschaftliche Krise angenommen worden waren.
446. Vizepräsident Almunia nahm im April 2010 an der Sitzung des offenen Koordinatorentreffens des Ausschusses zur Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise teil, wo er die Rolle der GD Wettbewerb bei der Bewältigung der Krise erläuterte. Im Juni sprach er vor der interfraktionellen Arbeitsgruppe für öffentliche Dienstleistungen über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).
447. Anfang 2010 nahmen der Generaldirektor der GD Wettbewerb sowie leitende Beamte an einem Kartell-Workshop im Parlament teil (11. Januar). Leitende Beamte der GD Wettbewerb beteiligten sich auch an Debatten und Seminaren, die im Parlament zu den Themen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), aufgrund der Krise angenommene vorläufige staatliche Beihilfen, Kartelle sowie kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren veranstaltet wurden. Die GD Wettbewerb nahm ferner an Sitzungen anderer parlamentarischer Ausschüsse teil (Petitionsausschuss, Binnenmarkt und Verbraucherangelegenheiten, Industrie, Verkehr, Regionalpolitik und Rechtsausschuss). Informelle bilaterale Treffen fanden während des gesamten Jahres mit zahlreichen Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MEPs) zu einer Reihe von Themen statt: Schadensersatzklagen, Kraftfahrzeugsektor-GFVO, Finanzkrise, SGEI, Ausstiegsstrategie, vertikale und horizontale Vereinbarungen.
448. Außerdem arbeitete die Kommission eng sowohl mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten als auch mit MEP zusammen, indem sie parlamentarische Anfragen und Petitionen beantwortete. 2010 beantwortete die Kommission 552 schriftliche Anfragen, 50 mündliche Anfragen und 40 Petitionen zu wettbewerbspolitischen Themen. Davon beantwortete der letztlich zuständige Wettbewerbskommissar 200 schriftliche Fragen, 20 mündliche Fragen und elf Petitionen direkt.

## **2. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM RAT**

449. Die Kommission arbeitete eng mit dem Rat zusammen und unterrichtete ihn über wichtige politische Initiativen im Wettbewerbsbereich, insbesondere zu den vorübergehenden staatlichen Beihilfemaßnahmen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise. Außerdem leistete die Kommission Beiträge zur Wettbewerbspolitik im Hinblick auf Schlussfolgerungen, die im ECOFIN-Rat und im Europäischen Rat (Ausstiegsstrategien für den Finanzsektor) sowie im Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Innovation, Industriepolitik) getroffen wurden.
450. Ein wichtiger Vorgang war 2010 der Beschluss des Rates über staatliche Beihilfen für die Schließung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke. Die Kommission unterbreitete am 20. Juli 2010 einen Entwurf. Am 8. Dezember 2010 erörterte die Kommission den aktuellen Stand unter Berücksichtigung der umfangreichen Diskussionen sowohl im Parlament als auch im Rat und erteilte Vizepräsident Almunia ein Mandat, dem Rat eine überarbeitete Stellungnahme vorzulegen, um eine Einigung zu erzielen. Der Rat fasste seinen Beschluss am 10. Dezember 2010.

## **3. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS**

451. Die Kommission unterrichtete den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) über wichtige politische Initiativen und nahm an Sitzungen der Studien- und Fachgruppen teil. Der EWSA legte im Juli 2010 eine Stellungnahme zum Bericht über die Wettbewerbspolitik 2008 vor<sup>389</sup> und beteiligte sich mit entsprechenden Stellungnahmen an den Diskussionen über staatliche Beihilfen zur Steinkohleförderung sowie über die Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung.

---

<sup>389</sup> INT/505 Bericht über die Wettbewerbspolitik 2008.